Lehrbuch

der

Religion und der Geschichte

der christlichen Kirche

für

die obern Klassen der Gymnasien und für die gebildeten Stände überhaupt,

von

Karl Gottlieb Bretschneider,

Doctor der Theologie, Oberconsistorialrathe und Generalsuperintendenten zu Gotha.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit Königl. Würtembergischem Privilegium gegen den Nachdruck.

Gotha,
bei Justus Perthes.

1837.

Vorrede
zur ersten Auflage.

Mein Amt legt mir die Pflicht auf, in der obern Klasse des hiesigen Gymnasiums den Religionsunterricht zu ertheilen. Seit acht Jahren empfand ich, wie unangenehm und zeitraubend hierbei der Mangel eines gedruckten Leitfadens sey. Zwar haben wir für solchen Unterricht schon längst ein viel gebrauchtes Lehrbuch von unserm hochverehrten Niemeyer, und nur im vorigen Jahre erschien ein „Lehrbuch des christlichen Glaubens und Lebens" vom Herrn Professor Marheinecke. Aber das System des letztern vermag ich weder für wahr, noch für verständlich genug, noch für geschickt zu Erweckung einer heilsamen Religiosität in jugendlichen Gemüthern zu halten. Daß ich mich aber bei dem von mir gewählten Gange und dem Zwecke, den mir die jetzige Zeit bei einem sol-

chen Unterricht zu fordern scheint, des Niemeyerschen Lehrbuchs nicht bedienen konnte, wird jedem Kundigen eine, wenn auch nur flüchtige, Vergleichung beider Lehrbücher zeigen.

Ich fand daher kein Bedenken, dieses Lehrbuch des Religionsunterrichts für die gebildeten Stände überhaupt und für die, welche sich den Wissenschaften widmen, insbesondere, erscheinen zu lassen. Nach der Natur der Sache habe ich zwar studirende Jünglinge im Auge gehabt, welche sich nicht grade der Theologie widmen; ich schmeichle mir aber, daß diese Schrift auch für die Belehrung der gebildeten Stände überhaupt geeignet seyn, und auch von den Erwachsenen unter ihnen nicht ohne Nutzen gelesen werden dürfte.

In einem Zeitalter, wo auf der einen Seite die Unkirchlichkeit und der Indifferentismus, der Unglaube und Kaltsinn gegen die christliche Religion, auf der andern aber der Aberglaube, der Mysticismus und der mit alten kirchlichen Formen spielende Pantheismus so häufig gefunden wird, und dabei die Proselytenmacherei, besonders unter den gebildeten Ständen, ihr geheimes Wesen treibt, und jene widerstreitenden Ansichten und die Unwissenheit so vieler über das Wesen des Christenthums und der evangelischen und römischen Kirche mit Schlauheit zu benutzen weiß, — in einer solchen Zeit schien es mir dringend nöthig zu

seyn, von der Religion überhaupt und dem Christenthum und dessen Gestaltungen in der christlichen Kirche insonderheit eine solche Kenntniß zu geben, daß die Religiosität in den Gemüthern fest begründet und gegen philosophische und theologische Irrlichter verwahrt, die Hochachtung gegen das biblische Christenthum und gegen die evangelische Kirche erweckt, und der Abweg zum Unglauben und Indifferentismus eben so abgeschnitten würde, wie der zum Aberglauben und Mysticismus. Deßwegen schien mir die im ersten Theile gegebene philosophische Grundlegung, und die im zweiten dargestellte philosophische Religionslehre (die sich mir auch nach achtjähriger Erfahrung als nützlich bewährt hat), unerläßlich, so wie auch die Kirchengeschichte den Hauptzweck haben zu müssen schien, den Leser über das Wesen der verschiedenen Kirchen, und die Entstehung ihrer Eigenheiten zu verständigen.

Es würde mir höchst erfreulich seyn, wenn Kenner urtheilen, und die Erfahrung bewähren sollte, daß das hier aus Philosophie, heiliger Schrift und Geschichte Gegebene geeignet sey, einen christlichen Religionsglauben zu begründen, der, mit den Fortschritten der Wissenschaften im Einklange stehend, von gelehrten Studien keine Erschütterung zu befürchten habe, und zu verhüten vermöge, daß nicht die bessern Köpfe unter den Studirenden und den Gebildeten zu Unglauben und der Unkirchlichkeit, oder zum My=

sticismus und Aberglauben geleitet, oder, unbekannt mit dem Werthe der evangelischen Erkenntniß und Kirche, eine Beute der schleichenden Proselytenmacherei werden.

Gotha, den 5ten August 1824.

Der Verfasser.

Vorrede
zur zweiten Auflage.

Die Grundsätze und der Plan dieses Lehrbuchs sind in der zweiten Auflage unverändert geblieben. Einzelne Paragraphen sind verbessert und bereichert, andere umgearbeitet, mehrere zusammengezogen, und einige neu beigefügt worden; namentlich §. 126 — 131. §. 289 und 290.

Veranlassung zu diesen Veränderungen habe ich theils in mir selbst, theils in den Mittheilungen eines würdigen Schulmannes, theils in den Urtheilen öffentlicher Blätter gefunden, für welche ich ihren Urhebern sehr dankbar bin. Einige Vorschläge konnte ich nicht benutzen, weil sie dieses Buch zu sehr vergrößert haben würden; andere, besonders aus der Kantischen Philosophie genommene Einwendungen gegen die philosophische Religionslehre konnte ich nicht statthaft finden. Die

Vorbereitung zur philosophischen Religionslehre habe ich etwas verkürzt; aber sie, und die philosophische Religionslehre ganz wegzulassen, wie Einige der Meinung waren, dazu konnte ich mich aus wohlerwogenen Gründen nicht entschließen. Da die Religion auf dem Glauben an das Ideale beruht, dieses aber ganz der Philosophie angehört, so kann ich eine Religionslehre für die wissenschaftlich gebildete Welt ohne philosophische Grundlegung nur für ein Gebäude ohne Grund halten. Ein solches zu geben war meine Absicht nicht, weil es nicht Bedürfniß des Publikums seyn kann, das mit populären Lehrbüchern der Religion beinahe überschwemmt ist.

Da Schulbücher gewöhnlich fürs ganze Leben Lieblingsbücher bleiben, auf welche man seine spätern Erkenntnisse gern bezieht, so richtete ich dieses Lehrbuch so ein, daß es auch für die spätere Zeit dem Nicht-Theologen ein Handbuch seyn könnte, das er ferner befragen, und zu dem er hinzubringen könnte, was ihn eignes Studium und Lectüre in Sachen der Religion lehren würden. Daher so manche Hindeutung in den Noten, und der Reichthum von Schriftstellen, welche das eigene Studium anregen sollen. Denn es war und ist nicht meine Meinung, daß der Lehrer beim Unterricht alle Andeutungen in den Noten weitläufig verfolgen, und alle angeführten Schriftstellen durchgehen solle.

Was den Gebrauch dieser Schrift beim Klassenunterricht betrifft, so ist es schwierig, darüber allgemein anwendbare Vorschläge zu machen, weil so viel darauf ankommt, ob mehrere Lehrer sich in den Unterricht theilen, oder ob ihn nur einer gibt, ob das Buch nur in einer oder in mehrern Klassen gebraucht wird, und wie viele Lehrstunden wöchentlich darauf verwendet werden. Ich erlaube mir daher bloß die Bemerkung, daß man mit der christlichen Sittenlehre schon in einer niedern Klasse den Anfang machen, und dann den zur Einleitung in die heil. Schrift folgenden Abschnitt folgen lassen kann. Auch kann man die Hauptsätze der biblischen Religionslehre mit den Hauptsprüchen schon in einer niedern Klasse durchgehen, wo man dann aber ihren Zusamenhang mit der philosophischen Religionslehre in der obern Klasse nachzuweisen haben wird. Mit den reifsten Schülern muß der erste, zweite und sechste Theil ausführlich, der dritte, vierte und fünfte aber wenigstens in so weit durchgegangen werden, um das allgemeine Urtheil über die behandelten Gegenstände zu fixiren, und den Zusammenhang des Ganzen herzustellen. Wenn man mit der Zahl der Lehrstunden nicht ungebührlich kargt, der Lehrer die Zeit wohl benutzt, sich nicht etwa bei den Schriftstellen zu weit in philologische Erörterungen einläßt, und darauf dringt, daß sich die Schüler auf jede Lehrstunde gehörig vorbereiten; so wird man den Lehrcursus recht bequem in der gewöhnlichen Studienzeit beendigen können.

Vielleicht erlaubt es mir die Zeit, der von mehrern Seiten an mich ergangenen Aufforderung zu genügen, ein größeres Lehrbuch der Religion für die gebildeten Stände nach den Grundsätzen und der Ordnung dieses Lehrbuchs auszuarbeiten, das zwar ein selbstständiges Werk für sich bilden, aber zugleich auch zu einem Commentar über das Lehrbuch dienen könnte.

Gotha, den 18. April 1827.

Der Verfasser.

Inhalt.

Dritter Theil.

Vierter Theil.

Fünfter Theil.

Sechster Theil.

Erste Periode.

Zweite Periode.

Dritte Periode.

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

Der Zweck dieses Lehrbuchs ist: von der Religion überhaupt und der christlichen insbesondere eine solche Erkenntniß zu vermitteln, wie sie jeder gebildete Mensch, besonders der mit den Wissenschaften sich beschäftigende, besitzen sollte (theoretische Religion, Religionslehre); und dadurch die Religiosität im Gemüthe zu wecken, zu läutern und zu beleben (praktische Religion, religiöses Leben). Es wird zuerst die religiösen Wahrheiten, wie sie sich aus dem Innern des Menschen selbst entwickeln, darstellen (philosophische Religionslehre); und dann zeigen, wie sie durch Hülfe einer göttlichen Erleuchtung sich historisch entwickelt und im Christenthum ihre Vollendung gefunden haben (geoffenbarte Religionslehre).

§. 2.

Ein solcher Unterricht ist für Jeden Bedürfniß. Denn die Religion ist nicht nur die höchste Blüthe des menschlichen Geistes, durch die wir uns über die Thiere erheben, und unsern Zustand veredeln (§. 95 — 97.), sondern sie löset auch die höchste Aufgabe des Lebens (§. 99.), belebt alle Keime des Guten (§. 105.), und gibt uns über die allgemeinen Verhältnisse unsers Da=

seyns und der Welt Ueberzeugungen, durch welche der Friede des Herzens fest gegründet und unveränderlich erhalten wird a). Sie ist daher ein natürliches und unabweisbares Bedürfniß des Menschen b), und besteht ihrem Wesen nach in Erkenntniß oder Glaube, That und Gefühl c), jedoch also daß die Erkenntniß die Quelle und Norm der Reinheit der That und Gefühle seyn muß, daher es für die Religion der Lehre bedarf d). Dem Christen aber geziemt es, den Ursprung, Inhalt und die Schicksale der Religion und Kirche zu kennen, deren Mitglied er ist, deren Wohlthaten er genießt, deren Rechte er übt. Der Gelehrte endlich muß der Religion, als einer geistigen Erscheinung von dem stärksten Einflusse auf Gesetze, Cultur und Gestaltung der Welt, seine ganze Aufmerksamkeit schenken.

a) (Spalding) Religion, eine Angelegenheit des Menschen. Berlin, 4te Aufl. 1806. 8. 20 gl. — Die Religion an sich, und in ihrem Verhältnisse zur Wissenschaft, Kunst und Leben, und zu den verschiedenen Formen derselben; von Amad. Wendt. Sulzbach 1813. gr. 8. 20 gr.

b) Alle Völker, wenn sie sich nur etwas über das Thierische erheben, haben daher Religion. Aristot. de coelo, I, 3 πάντες ἄνθρωποι περὶ θεῶν ἔχουσι ὑπόληψιν. Cicer. de nat. Deor. 1, 16: in omnium animis Deorum notionem impressit ipsa natura. Quae est enim gens, aut quod genus hominum, quod non habeat sine doctrina anticipationem quandam deorum?

c) nicht in einem dieser drei allein. S. §. 99.

d) S. §. 95. ff. Die Abhängigkeit der praktischen Religion von der Einsicht, s. §. 100. 102. — Für die Erkenntniß in der Religion ist der Unterricht; für die That und die Erweckung des Gefühls die selbstthätige Aneignung dieses Unterrichts, das Beispiel und der Cultus.

§. 3.

Religion a) im historischen Sinne ist Glaube an das Daseyn übermenschlicher Mächte (Götter), welche von dem Menschen zu scheuen und zu verehren sind b); — im philosophischen Sinne: Glaube c) an die objective d) Realität der religiösen Ideen, oder der übersinnlichen Welt, verbunden mit einer diesem Glauben angemessenen Gesinnung und Handlungsweise.

a) Cicero de nat. Deor. II, 28: „qui omnia, quae ad cultum Dei pertinerent, diligenter retractarent, sunt dicti religiosi, ex relegendo, ut elegantes ex elegendo, tanquam a diligendo diligentes, et intelligendo intelligentes; his enim verbis omnibus inest vis legendi eadem, quae in religioso." — Lactantius institut. div. IV, 28: „hac conditione gignimur, ut generati nos Deo justa et debita obsequia praebeamus, hunc solum noverimus, hunc sequamur. Hoc vinculo pietatis obstricti Deo et religati sumus; unde ipsa religio nomen accepit, non, ut Cicero interpretatus est, a relegendo.

b) Cicero de invent. II, 53: „religio est, quae superioris cujusdam naturae (quam divinam vocant) curam caerimoniamque affert. — Gewöhnliche Definition: modus Deum cognoscendi et colendi.

c) Glaube, ein zuversichtliches Fürwahrhalten dessen, was nicht unmittelbar als Thatsache (im Bewußtseyn oder der Erfahrung) erkannt wird, (Hebr. 11, 1.). Wissen, ein zuversichtliches Fürwahrhalten dessen, was unmittelbar entweder im Bewußtseyn oder in der Erfahrung erkannt wird. — Glaube ist also ein mittelbares, aus Thatsachen abgeleitetes Wissen. Ist die Thatsache im Bewußtseyn, so ist es Vernunftglaube; ist sie in der Natur oder der Erfahrung, so ist es historischer Glaube. — Meinen, ein Fürwahrhalten, bei welchem man sich der Ungewißheit seines Urtheils bewußt ist. — Ahnung, ein Fürwahrhalten, das nicht auf deutlich erkannten Gründen, sondern auf Gefühl beruht. —

d) objective, d. i., daß sie etwas sind außerhalb unsrer vernünftigen Vorstellung.

(Biblische Namen: φόβος τοῦ θεοῦ, λατρεία, εὐσέβεια, δουλεία, θρησκεία.)

§. 4.

Mit der Religion ist nicht zu verwechseln 1) der Aberglaube a), d. i. das Fürwahrhalten entweder einer solchen Beschaffenheit der übersinnlichen Welt, oder einer solchen Verbindung derselben mit der sinnlichen Welt, welche den Gesetzen der Vernunft und der Erfahrung widerstreitet; — 2) die Schwärmerei b), d. i. der Fehler, nach welchem man das Wirkliche und Wahre (die Gegenstände des Wissens und Glaubens) nach den Eingebungen der Einbildungskraft und lebhaf-

ter Gefühle bestimmt, verbunden mit einer daraus hervorgehenden leidenschaftlichen Handlungsweise.

a) Aberglaube, Afterglaube, thörichter, läppischer, falscher Glaube; wie Aberwitz. Vielleicht sagte man besser: Ueberglaube. Lateinisch superstitio. Cicer. de nat. Deor. I, 42: „superstitio, in qua est timor inanis Deorum, — religio, quae Deorum cultu pio continetur.“ Daselbst II. 28: „qui totos dies precabantur et immolabant, ut sui sibi liberi superstites essent, superstitiosi sunt appellati; quod nomen postea latius patuit.“ Lactant. instit. christ. lib. 4, 28: „superstitiosi, qui aut superstitem defunctorum memoriam colunt, aut parentibus suis superstites colebant eorum imagines domi, tanquam Deos penates.“ — Servius beim 8ten Buch der Aeneide: „superstitio est timor superfluus et delirus; aut ab aniculis dicta superstitio, quae multis superstites per aetatem delirant et stultae sunt; aut secundum Lucretium superstitio est superstantium rerum, i. e. coelestium et divinarum, quae super nos stant, inanis et superfluus timor.“ — Donatus (ad Terent. Andr. 3, 2, 7.): „superstes nunc salvus; alias superstites sunt senes et anus, quia aetate multis superstites jam delirant. Unde et superstitiosi, qui Deos timent nimis: quod signum est deliramenti.“

b) Schwärmerei, wahrscheinlich von dem Schwärmen der Bienen herkommend, als Bild einer regellosen mit Geräusch verbundenen Bewegung. — Sie ist von Begeisterung (Enthusiasmus) wohl zu unterscheiden, die aus der deutlichen Einsicht in den hohen Werth eines Gegenstandes hervorgeht. — Ein hoher Grad von Schwärmerei, gleichsam ein Wahnsinn in der Schwärmerei heißt Fanatismus, (Fanaticismus, Fanaticus, von Fano, Fanum).

§. 5.

Das Gegentheil der Religion ist der Unglaube, der theoretisch sich darin zeigt, daß man die Wahrheit der religiösen Ideen nicht anerkennt, sondern sie für Wahn hält; praktisch darin, daß man, man mag sie anerkennen oder nicht, ihren Werth nicht fühlt, und sie daher im Handeln verläugnet, wo dann der Unglaube Irreligiosität heißt.

Unglaube, nicht blos Mangel des Glaubens, sondern Verwerfung desselben, Ungläubigkeit. — In Beziehung 1) auf die Idee der Gottheit heißt er Atheismus, der theoretisch Gottesläugnung, praktisch Gottesvergessenheit, Gottlosigkeit ist. In Beziehung 2) auf die Idee der Freiheit ist er Unsittlichkeit (Immoralität), die logisch oder theoretisch Determinismus, Fatalismus, praktisch aber Gewissenlosigkeit heißt. In Beziehung 3) auf die Idee der Unsterblichkeit ist er Epikurismus, der theoretisch als Materialismus, praktisch als Bestialität erscheint.

§. 6.

Die subjectiven Vorstellungen eines Individiums von den religiösen Ideen und die Wirkungen, die sie auf sein Leben ausüben, sind Religion im subjectiven Sinne; diese Ideen als Lehrsätze in Begriffe und Worte gefaßt, in Zusammenhang gestellt und mit ihren Beweisen versehen, sind Religion in objectivem Sinne, Religionslehre. —

(Privatreligion und öffentliche oder gesellschaftliche Religion).

§. 7.

Die Arten der Religion nach der verschiedenen Auffassung und Begründung der religiösen Ideen sind 1) nach der Quantität verehrter Objecte: Polytheismus (Abgötterei, Heidenthum, Paganismus); Dualismus (das Zoroastrische System, oder Ormuzd = Lichtreich, und Ahrimann = Reich der Finsterniß), und Monotheismus (mosaische, christliche, muhamedanische Religion).

Nach der Natur der menschlichen Entwickelung, die mit dem Sinnlichen beginnt, dürften sich zuerst der Fetischismus, die Zoolatrie und Astrolatrie; dann der Polytheismus, und zuletzt der Monotheismus ausgebildet haben.

§. 8.

2) nach der Erkenntnißquelle: philosophische, durch eigene Thätigkeit der Vernunft gefundene a), und positive b), durch Auctorität gegebene, auf einer geschichtlichen Auctorität ruhende Religion. Gründet sich die letztere auf die Thatsache eines von Gott außerordentlich gegebenen Unterrichts, so heißt sie Offenbarung, und wenn sie in Urkunden niedergelegt, und

damit für immer abgeschlossen ist, statutarische Religion.

a) Die philosoph. Relig. hieß auch sonst im Gegensatze der Offenbarung natürliche Religion; ein Ausdruck, den man neuerlich auf die Kenntniß Gottes aus der Natur oder die Physikotheologie eingeschränkt hat. — Naturreligion verehrt die Natur als Gott.

b) relig. positiva i. e. posita, externa auctoritate nixa, — oder quae ponit, quae externa auctoritate utitur ad fidem efficiendam.

§. 9.

Die Kenntniß der verschiedenen vorhandenen Religionen, die nicht nur in einem dogmatischen Zusammenhange a), sondern auch in einer geographischen b) und historischen Verbindung stehen c), ist ein wichtiger Theil der Geschichte der Cultur des menschlichen Geschlechts d).

a) Die religiösen Ideen, in allen Menschen vorhanden, stellen sich in ihnen allen, jedoch nach verschiedener Auffassung dar. Außerdem haben die meisten Religionen die Vorstellungen von einem goldenen Weltalter, guten und bösen Geistern, Opfern und Lustrationen, Offenbarung und Menschwerdung der Götter ꝛc. gemein.

b) Aegypten und Judäa; Aegypten, Griechenland, Italien; Chaldäa und Palästina. — Judenthum, Christenthum und Muhamedanismus aus dem westlichen Asien.

c) Indien, Aegypten, (Griechenland); Moses; Zoroaster; Christus; Muhamed.

d) Grundriß der Geschichte aller Religionen, von Christoph Meiners; 2te Aufl., Lemgo 1787. 8. 12 gl. — Dess. größeres Werk: allgemeine kritische Geschichte der Religionen. Hannover, 2 Bände, 1806. 8. 5 Thlr. — Ueber den Geist der Religiosität aller Zeiten und Völker, von Joh. Karl Fürcht. Schlegel, 2 Thle. Hannov. 1819. 8. 2 Thlr. 18 gr. — Nach Hassels Statistik (Weimar 1823) sind von den 1000 Millionen Bewohnern der Erde 382,823,700 Monotheist., nämlich 252,565,700 Christ., 120,105,000 Moslemim und 3,930,000 Juden. Vergl. §. 242.

§. 10.

Eine systematisch a) geordnete Darstellung der Lehren der Religion, begleitet mit ihren Gründen und Beweisen, heißt Theologie b) oder Religionswissenschaft.

a) σύστημα, ein geordnetes Ganze; — von Lehrgebäuden: ein Inbegriff von Sätzen, die alle einem obersten Grundsatze (Princip)

untergeordnet sind; — im weitern Sinne: eine Summe von Sätzen, die nach allgemeinen, in sich zusammenhangenden Ideen zu einem logischen Ganzen verbunden sind. — Das Gegentheil des Systems ist das Aggregat. — (Nothwendigkeit allen unsern Erkenntnissen systematischen Zusammenhang zu geben).

b) θεολογία i. e. λόγος περὶ τοῦ θεοῦ; daher bei Herodot. 2, 53 Homer und Hesiod, bei den Kirchenvätern die biblischen Schriftsteller θεόλογοι heißen. — θεολογία, Lehre von der Trinität. Ueberschrift der Apokalypse. — Seit Abeillard (12tes Jahrh.) brauchte man θεολογ. von der gelehrten Darstellung der Religionswahrheiten überhaupt.

§. 11.

Theologie und Religion unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch, daß jene blos Lehre, Erkenntniß, diese Glaube, Gefühl, That ist; ihrem Entzwecke nach, daß jene den religiösen Glauben richtig erkennen, beweisen, vertheidigen lehrt, diese aber das Gemüth heiligt und beglückt; der Form nach, daß jene die gelehrte Form hat, diese aber nicht; der Materie nach, daß jene mehr (Beweise, Geschichte) enthält, als diese; dem Alter nach, daß Religion eher ist als Theologie; der Würde nach, daß die Theologie um der Religion willen, die Religion aber um ihrer selbst willen vorhanden ist.

§. 12.

Die Theologie kann man beinahe eben so verschieden eintheilen als die Religion (§. 7. f.). Die wichtigste Eintheilung (§. 8.) ist die in philosophische und positive (oder rationale und empirische).

(Religionsphilosophie, obgleich oft für rationale Theologie gebraucht, ist eigentlich Philosophie über eine positive Religion.)

§. 13.

Die philosophische Religionslehre ist eine wissenschaftliche Entwickelung der religiösen Ideen aus der menschlichen Vernunft, verbunden mit der Untersuchung ihrer objectiven Wahrheit. — Sie muß aller positiven Theologie vorausgehen.

§. 14.

Die religiösen Ideen sind, wie alle Ideen, Erzeugnisse der Vernunft, daher nur der Mensch, nicht das vernunftlose Thier, der Religion fähig ist. Die Natur und die Gültigkeit der Vernunfterkenntniß kann aber nicht gewürdigt werden, ohne die Natur des menschlichen Erkenntnißvermögens überhaupt und seiner Erzeugnisse zu prüfen, und dadurch die Geltung der religiösen Ideen zu sichern.

(Die Sinnenerkenntniß, als die lebendigste und erste, scheint den meisten Menschen auch die wahrste, die Ideen aber scheinen ihnen leere Einbildungen zu seyn. — Hang zum Materialismus und Atheismus).

§. 15.

Es ist daher als Vorbereitung zur philosophischen Religionslehre zuvor 1) von der Sinnenerkenntniß, und 2) von der Vernunfterkenntniß, und 3) von der Geltung beiderlei Art von Erkenntniß zu handeln.

Erster Theil.

Vorbereitung zur philosophischen Religionslehre.

I. Von der Sinnenerkenntniß.

§. 16.

Zum Gebieth der Sinnenerkenntniß gehören alle Vorstellungen a), welche uns durch die Sinne (Gesicht, Gehör, Gefühl) zugeführt werden. Jede durch eine sinnliche Wahrnehmung entstandene Vorstellung heißt eine Anschauung b). Der Inbegriff aller sinnlichen Objecte heißt die Sinnenwelt, und der Inbegriff der Anschauungen die Erfahrung c).

a) Vorstellung, d. i. jede Auffassung eines Dinges im Bewußtseyn; alles was ins Bewußtseyn eintritt, oder womit dieses sich verbindet. Vorstellung ist also das generelle Wort, dessen Species sind: Anschauung, Begriff und Idee.

b) Anschauung, eigentlich nur von den Wahrnehmungen des Gesichtssinnes; dann (a potiori fit denominatio) von jeder Wahrnehmung durch die Sinne. Nicht nur Licht, Sonne rc. sind Anschauungen, sondern auch Klang, Härte, Weiche rc. — Die Anschauungen durchs Gefühl nennt man auch Empfindungen. — Anschauung ist nicht mit Begriff zu verwechseln.

c) Erfahrung = Kenntniß a posteriori (parte), im Gegensatze gegen die Vernunfterkenntniß (Erkenntniß a priori).

§. 17.

Um eine Vorstellung durch die Sinne zu empfangen, ist erforderlich 1) ein von einem Gegenstande auf

das Sinnorgan gemachter Eindruck, und 2) eine Thätigkeit der Seele, diesen Eindruck im Bewußtseyn wahrzunehmen (Rezeptivität, — Spontaneität.) Die Seele kann daher durch absichtsvolle Richtung des Bewußtseyns auf andere Gegenstände den sinnlichen Eindruck der Objecte schwächen, unterbrechen oder gänzlich aufheben a).

a) z. B. bei körperlichen Schmerzen, Traurigkeit durch Fixirung des Bewußtseyns auf Trostgründe; — sinnliche Reize zum Bösen durch Vorstellung der Pflicht, Ehre ꝛc.

§. 18.

Zur **Richtigkeit** der sinnlichen Wahrnehmung gehört 1) eine normale Beschaffenheit a) und Thätigkeit b) der Sinnenorgane, (richtige Receptivität) und 2) eine normale Thätigkeit der Seele, oder die natürliche Freiheit des Bewußtseyns, (richtige Spontaneität) c).

a) Fehlt in Blindheit, Taubheit, Lähmung. — b) Fehlt in Schlaf, Ohnmacht, Krankheit. — c) Fehlt bei tiefer Meditation, Entzückung, Zorn, Furcht, Schwermuth ꝛc.

§. 19.

Die Objecte der Sinnlichkeit, in wie fern sie in unsrer Vorstellung existiren (also subjectiv aufgefaßt), heißen **Erscheinungen**, φαινόμενα, d. i. Objecte, vorgestellt in Zeit und Raum; die Objecte aber an sich betrachtet, als das, was unsrer Vorstellung von ihnen zu Grunde liegt (objectiv) heißen: **die Dinge an sich**, νοούμενα a). Das sinnliche Erkenntnißvermögen stellt uns nie die Dinge an sich dar, sondern nur den **Eindruck**, den sie auf unsre Sinne machen b). Wir können daher nur die Beschaffenheiten der Dinge an sich wahrnehmen, welche für unsre Sinne empfindbar sind c).

a) z. B. eine **Rose** ist **Erscheinung**, in wiefern sie als Anschauung in unsrer Vorstellung existirt; das aber, was sie unabhängig von unsrer Vorstellung ist, das, was diese Erscheinung für uns hervorbringt, ist das Ding an sich.

b) In unsrer Vorstellung sind nicht die Dinge (Objecte) selbst, sondern nur die Empfindungen, die sie in uns erregen. Alle sinnliche Wahrnehmungen, als Größe, Gestalt, Härte ꝛc., sagen nur aus, welchen Eindruck Etwas auf unsre Sinne mache.

c) Hätten wir weniger Sinne, als wir haben, so würden uns viele Vorstellungen von den sinnlichen Dingen fehlen, wie z. B. dem Blind- oder Taubgebornen; hätten wir einen oder einige Sinne mehr, so würde für uns die Welt der Erscheinungen reicher seyn; z. B. einen Sinn, der in andere Himmelskörper hineinschauete. — Möglichkeit mehrerer Sinne. (Magnetismus?)

§. 20.

Die ursprüngliche und nothwendige **Form** a), unter welcher, oder die Grundanschauung, nach welcher die Sinnlichkeit alles auffaßt (zum Bewußtseyn bringt), ist 1) der **Raum**, oder die Vorstellung der Ausdehnung, nach dreifacher Abmessung, Länge, Breite und Tiefe (Höhe) b); und die **Zeit**, oder die Vorstellung der Dauer, auch nach dreifacher Abmessung: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Denn alle Gegenstände stellt sich die Sinnlichkeit vor als **irgendwo** und **irgendwann**.

a) Form, d. i. Art und Weise der Auffassung, Bedingung unter welcher sinnliche Vorstellungen möglich sind. Man kann auch Ge- [illegible]. Die Form ist dem Menschen mit der Geburt gegeben und erlischt erst im Tode.

b) empirischer Raum, d. i. Raum, den man sich mit Objecten erfüllt vorstellt; reiner Raum, d. i. Raum an sich, ohne sich ihn ausgefüllt mit Objecten vorzustellen.

c) reale Zeit und **reine** Zeit, wie beim Raume. — Jeder Theil des Raumes und der Zeit heißt eine **Größe**. (Reine und angewandte Mathematik).

§. 21.

Raum und Zeit sind daher nicht Vorstellungen, die erst durch die Objecte in uns gebracht würden, sondern beide Vorstellungen gehen jeder sinnlichen Wahrnehmung nothwendig vorher a). Denn 1) könnten sie nicht, wie sie doch sind, von nothwendiger dreifacher Abmessung (§. 20.) seyn, da durch die Erfahrung nur erkannt werden kann, daß etwas sey, nicht aber, daß es gar nicht anders seyn könne. 2) Haben sie nicht, wie die aus

Anschauungen abgeleiteten Begriffe, mehrere Merkmale b), und 3) sind die Eigenschaften, welche Zeit und Raum beigelegt werden müssen, nur möglich, wenn beide Vorstellungen vor aller Erfahrung als ursprüngliches Gesetz des sinnlichen Wahrnehmens schon in uns liegen, und daher von uns zu allen Wahrnehmungen hinzugebracht werden c).

a) d. i. wir wissen schon voraus, das jedes sinnliche Object als irgendwo und irgendwann vorgestellt werden müsse. (Daher die Nothwendigkeit der reinen Mathematik, und die Möglichkeit, daß Blindgeborne Mathematiker seyn können).

b) Im Raume liegt nur das einzige Merkmal der Ausdehnung (nach drei Seiten); in der Zeit nur das einzige Merkmal der Dauer (nach drei Beziehungen). Länge, Breite und Tiefe sind keine Species des Raums, sondern Theile desselben Raums. Eben so bei der Zeit.

c) Raum und Zeit werden nothwendig gedacht 1) als extensiv-unendlich, weil es unmöglich ist Nicht-Raum und Nicht-Zeit mit einem Vorstellungsvermögen sich vorzustellen, das sich schlechthin nichts ohne Raum und Zeit vorstellen kann. Das Ende wird wieder als etwas, also als neuer Raum und neue Zeit vorgestellt, und so ins Unendliche fort. Aus gleichem Grunde sind Raum und Zeit in unsrer Vorstellung 2) intensiv-unendlichtheilbar; auch der feinste Theil der Ausdehnung und Dauer, weil er als solcher vorgestellt wird, läßt wieder neue Trennung zu. Die Vorstellung des Einfachen (Theillosen und Zeitlosen) ist daher unmöglich. — Sie sind 3) stetig, d. h. wir können zwischen Raum und Raum, Zeit und Zeit nichts vorstellen was nicht Raum und nicht Zeit (= Nichts) wäre; und 4) einförmig, d. h. alle mögliche Theile des Raumes und der Zeit sind innerlich und an sich nicht verschieden, weil die Form des Vorstellungsvermögens sich stets selbst gleich ist. —

§. 22.

Daß in den sinnlichen Objecten selbst etwas sey, was der Vorstellung von Zeit und Raum genau entspreche a), läßt sich nicht erfahrungsmäßig erkennen, weil dazu erforderlich wäre ein Vergleichen der Dinge an sich mit unsrer Vorstellung von ihnen b), dazu aber noch ein zweites Erkenntnißvermögen für die sinnlichen Objecte erfordert werden würde, das wir nicht besitzen.

a) d. i. daß eine Ausdehnung und Aufeinanderfolge ganz so in den Objecten sey, wie sie in der Vorstellung ist.

b) Man verwechsle damit nicht die Berichtigung eines Sinnes durch den andern, z. B. des Gesichts durch das Gefühl, wodurch wir nur die subjective Empfindung von den Dingen an sich rectificiren, aber nicht erfahren, was sie außerhalb unserer Vorstellung sind.

§. 23.

Wohl aber sagt uns unser Bewußtseyn, daß in den Dingen an sich ein Analogon unsrer Vorstellungen von Raum und Zeit seyn müsse, weil die bloße Form der sinnlichen Vorstellung ohne das Daseyn der Objecte, nur leeren Raum und leere Zeit geben würde a), die Anwendung der Form b) aber sehr verschieden ist, und in allen Fällen nach der Aussage unsers Bewußtseyns, dessen Wahrheit über Zweifel und Beweis erhaben ist, durch die Objecte selbst bedingt wird. Daraus folgt, daß nicht nur das Daseyn der Objecte gewiß ist, sondern daß sie auch objectiv Qualitäten haben, durch welche unsre Vorstellungen von ihnen bestimmt werden.

a) Ohne Object haben wir blos die leere Form = Ausdehnung, Dauer; ohne Object würde die Form nicht angewendet werden können. Daß wir uns einen Theil des Himmels nicht als leeren Aether sondern mit einem Körper erfüllt vorstellen, davon liegt der Grund nicht in uns, sondern außer uns. — Eben so, daß zwei Uhren nicht zusammen, sondern nach einander schlagen, daß der Krieg durch einen Frieden beendigt ist.

b) Es läßt sich kein Fall denken (ausgenommen wo man die Form an sich, also reinen Raum und reine Zeit, wie in der reinen Mathematik betrachtet), wo die Anwendung der Form vor dem Eindruck des Objects schon bestimmt wäre. — Man kann aus der Gotteslehre auch den Grund anticipiren: daß die weise Güte, welche uns das sinnliche Erkenntnißvermögen gab, dasselbe der Beschaffenheit der Objecte conform eingerichtet haben werde. (Es ist möglich und wahrscheinlich, daß die Objecte Eigenschaften haben, für welche wir keinen Sinn besitzen, die also auch nicht zu unserm Bewußtseyn gelangen).

II. Von der Vernunfterkenntniß.

§. 24.

Die Vernunft, im weitern Sinne, ist das Vermögen zu denken, d. i. Vorstellungen zu einer Einheit des

Bewußtseyns zu vereinigen. Dieses geschiehet durch Trennen und Verbinden der Vorstellungen a). Im engern Sinne ist die Vernunft das Vermögen der Ideen, und dann unterscheidet man von ihr den Verstand b), d. i. das Vermögen, Begriffe, Urtheile und Schlüsse zu bilden.

a) Dieses zeigen auch die Namen mancher Operationen der Vernunft. Begriff von begreifen, zusammenfassen; ur-theilen; schließen, fest verbinden — κρίνειν, trennen und urtheilen; συλλέγειν, sammeln und schließen.

b) Verstand, von Verstehen, zuerst wohl nur das richtige Auffassen überhaupt, dann übergetragen auf das Vermögen, Begriffe, Urtheile und Schlüsse zu bilden, als die Mittel des richtigen Verständnisses. — Früher unterschied man Verstand und Vernunft nicht genau genug. Kant betrachtete noch den Verstand als das Vermögen der Begriffe und Urtheile; die Vernunft als das Vermögen der Schlüsse.

a) Vom Verstande.

§. 25.

Durch Trennen und Verbinden schon erlangter Vorstellungen bildet der Verstand 1) Begriffe. Ein Begriff ist eine Vorstellung, welche dadurch entstehet, daß man diejenigen Merkmale a), welche mehrern Vorstellungen b) gemeinsam c) sind, absondert (abstrahirt), und sie zu einer neuen Vorstellung (zu einer Einheit) im Bewußtseyn verbindet.

a) Die Bestandtheile der Begriffe heißen Merkmale; es sind die Theile einer Vorstellung. Man theilt sie in generelle und specielle (z. B. im Begriffe des Körpers: schwer, electrisch); bejahende und verneinende (z. B. gerecht, ungerecht); wesentliche und zufällige, (z. B. schwer ist wesentlich im Begriff: Körper; rund, zufällig); dagegen rund wesentlich im Begriff der Kugel; hölzern, zufällig.

b) Die aus Anschauungen unmittelbar abgeleiteten Begriffe heißen Begriffe der niedern Abstraction, z. B. Fisch, Pflanze; die aus andern Begriffen abgeleiteten Begriffe aber heißen Begriffe der höhern Abstraction (als Geschöpf, Wesen), die jedoch mit den Ideen (§. 43) nicht zu verwechseln sind.

c) z. B. aus der Anschauung aller menschlichen Individuen werden die ihnen allen gemeinsamen Merkmale (nämlich Körper und vernünftiger Geist) gleichsam herausgehoben (abstrahirt), und zu

[illegible] Vorstellung = Mensch, verknüpft. Was nicht allen [illegible] ist, z. B. das Merkmal: krank, weise, lasterhaft, darf [illegible] den Begriff aufgenommen werden, sonst wird er zu eng. [illegible] ein allen gemeinsames Merkmal, so ist der Begriff zu [illegible] z. B. wenn ich sagen wollte, der Mensch ist ein vernünftiges Wesen.

§. 26.

Die Begriffe theilt man ein 1) nach der Quantität des Umfangs in generelle und specielle a), nach der Quantität des Inhalts in einfache und zusammengesetzte b); 2) nach der Qualität (der Art, wie sie im Bewußtseyn sind, in deutliche und undeutliche c); 3) nach der Relation, (ihrem Verhältnisse unter einander selbst) in [illegible] und relative d), einstimmende und widerstreitende e); 4) nach der Modalität (ihrem Verhältnisse zum Vorstellungsvermögen), in mögliche und unmögliche f), empirische (gegebene) und reine (gemachte) g).

a) [illegible] ein genus oder eine Species ausdrücken, z. B. [illegible]. Der generelle Begriff, bezogen auf ein Höheres, kann [illegible] werden, z. B. Geschöpf, Mensch; — [illegible] ein Niederes, kann wieder [illegible] Deutscher. Die Vorstellung von [illegible] ist kein Begriff, sondern [illegible]

b) [illegible] enthalten, z. B. Etwas, Einfach; [illegible] mehrere Merkmale enthalten.

c) [illegible], wenn man alle Species und Individuen, [illegible] enthält, kennt, z. B. der Begriff Mensch in der [illegible] Weltumseglers; nach Inhalt, wenn man die Merkmale [illegible] ganz versteht, z. B. Mensch in der Vorstellung [illegible]. — (Klar heißt ein Begriff, wenn man ihn so weit [illegible] andern hinlänglich zu unterscheiden).

d) [illegible] Verhältniß ausdrücken (weise, gerecht); relative, z. B. [illegible] groß, und alle Comparativen.

e) [illegible], die man zusammendenken kann, z. B. Weisheit und [illegible]; — dagegen: ewig und vergänglich, Quadrat und Cirkel. [illegible] contradictionis: widersprechende Merkmale dürfen [illegible] Begriff gefaßt werden. — Die Opposition der Begriffe [illegible] doppelte: 1) eine contradictorische, wenn die [illegible] des Einen zwar die Verneinung des Andern, aber [illegible] die Verneinung des einen nicht auch zugleich die Bejahung des andern ist. Sie findet überall statt, wo mehr als [illegible] der Opposition sind; z. B. Reichthum und Armuth, [illegible] es ein drittes giebt: Wohlstand. 2) eine con-

traire, zwischen zwei sich ganz ausschließenden Begriffen, zwischen denen es kein drittes gibt, wo folglich auch die Verneinung des Einen die nothwendige Bejahung des Andern ist, z. B. einfach und zusammengesetzt, ewig und zeitlich. — Principium contrarietatis: jedem Dinge muß von zwei sich conträr opponirten Gliedern nothwendig eins zukommen.

f) mögliche, deren Merkmale im Bewußtseyn vereinigt werden können, z. B. goldner Berg; — dagegen unmöglich: ebener Berg.

g) empirische, durch die Erfahrung gegebene (Stadt, Thier); reine, durch die Vernunft entwickelte (Tugend, Weisheit). Dahin gehören auch die Ideen.

§. 27.

Den Inhalt der Begriffe findet man theils durch Induction, indem man alle, oder doch die möglichst größte Zahl seiner Species und Individuen vergleicht (Synthesis) a), oder dadurch, daß man nach dem Sprachgebrauch das, was er unter sich fassen soll, aufsucht und vergleichend zusammenstellt (Analysis) b).

a) Findet vornämlich statt bei Begriffen der niedern Abstraction, besonders bei Naturgegenständen.

b) gilt vornämlich von Begriffen höherer Abstraction, wo vor allem der Sprachgebrauch entscheidet; z. B. Verlegenheit wird gebraucht vom Zustande unentschiedener Wahl, vereitelter Absichten, großer Besorgniß, Beschämung wegen entdeckter Schwäche rc.

§. 28.

Deutlich werden die Begriffe theils durch Description, wenn man nicht alle, sondern nur solche Merkmale angibt, wodurch ein Begriff von gewissen andern unterschieden werden soll a); theils durch die Definition, d. i. die vollständige, präcise und deutliche Angabe seiner wesentlichen Merkmale und seines Geschlechts b), und theils durch Distinction, die Angabe seines Unterschieds von verwandten oder ähnlichen Begriffen c).

a) descriptio, Beschreibung, besonders anwendbar bei allen Begriffen aus der Naturlehre. (Nothwendig und einzig zulässig bei Individuen.)

b) die Definition muß 1) vollständig seyn, d. i. alle wesentlichen Merkmale angeben, sonst ist sie zu weit; z. B. Mensch ist ein vernünftiges Wesen. 2) präcis d. i. kein unwesentliches Merkmal angeben, sonst ist sie zu eng, z. B. Gelehrter ist ein Mann, der die Wissenschaft kennt und lehrt. — 3) deutlich d. i. sie darf keine

Tropen (z. B. Tugend ist Gesundheit der Seele), keine Tautologien (z. B. Geist ist ein geistiges Wesen) enthalten, und muß das nächste genus des definiti angeben, und die Differenz desselben definiti von andern Untergattungen des Geschlechts richtig bestimmen, z. B. Mahler ist (nicht: ein Mensch, sondern:) ein Künstler, der die Fertigkeit besitzt, nicht: zu mahlen, zu zeichnen, Objecte darzustellen, sondern:) Objecte durch Farben richtig und schön darzustellen.

c) gelehrter Philosoph — philosophischer Gelehrter. — Gelehrtenschulen, und gelehrte Schulen. — (Qui bene distinguit bene docet.)

§. 29.

Durch trennen und verbinden der Vorstellungen bildet der Verstand Urtheile. Ein Urtheil ist die Einsicht des Verhältnisses zweier oder mehrerer Vorstellungen mit einander, und heißt, wenn es mit Worten ausgedrückt ist, ein Satz (propositio). Jedes Urtheil enthält drei Stücke: 1) das Subject, oder die Hauptvorstellung, von welcher etwas ausgesagt wird; 2) das Prädicat, oder die Vorstellung, welche mit dem Subject verglichen und ihm beigelegt oder abgesprochen wird; und 3) die Copula oder das Zeichen dieses Verhältnisses zwischen Subject und Prädicat.

z. B. Cicero — Redner: — Cicero war ein Redner. — Welt — Gott: die Welt ist nicht Gott. — (In der Grammatik: Substantiv, Adjectiv und Verbum). — Oft steckt die Copula und das Prädicat im Verbo: z. B. ich höre, d. i. ich bin ein hörender. — Oft ist das Subject versteckt: z. B. es schneiet; es blitzt.

§. 30.

Die Urtheile werden eingetheilt nach der Quantität des Umfangs in generelle, specielle und individuelle a), nach der Quantität des Inhalts in einfache und zusammengesetzte b); der Qualität nach oder nach der Beschaffenheit der Copula, in bejahende und verneinende c), kategorische, hypothetische und disjunctive d); — der Relation oder ihrem Verhältnisse unter einander selbst nach, in untergeordnete, gleichgeltende und widerstreitende e); — der Modalität, oder ih-

rem Verhältnisse zum Vorstellungsvermögen nach, in problematische, assertorische und apodictische f).

a) je nachdem das Prädicat der ganzen Sphäre des Subjects, oder nur einer Species oder einem Individuum beigelegt wird, z. B. alle Menschen sind sterblich; einige Menschen sind weise; Homer war ein Dichter

b) einfache, die nur ein Subject und Prädicat, zusammengesetzte, die mehrere enthalten, z. B. Gott ist gerecht und gütig. (Zusammengesetzte Urtheile enthalten eigentlich mehrere Urtheile.)

c) je nachdem die Copula das Prädicat dem Subject zu- oder abspricht. —

d) kategorische, wenn das Prädicat dem Subject schlechthin beigelegt oder abgesprochen wird; Gott ist heilig; — die Welt ist nicht ewig; — hypothetische, wenn dieses unter einer gewissen Bedingung (Voraussetzung ὑπόθεσις) geschieht, z. B. wenn die Erde in allen Lagen einen runden Schatten gibt, so ist sie rund (Sind versteckte Schlüsse). — Disjunctive Urtheile, wenn entweder das Subject oder das Prädicat mehrere Glieder hat; z. B. entweder die Griechen oder die Römer sind das merkwürdigste Volk. — Die Meteorsteine stammen entweder aus der Atmosphäre, oder aus dem Monde, oder aus dem Weltraume.

e) untergeordnete, wenn ein Urtheil das andere, als speciellen Satz, unter sich begreift, z. B. Tugend ist wohlthätig — Gerechtigkeit, Milde ꝛc. ist wohlthätig. — Gleichgeltende, die einerlei Inhalt haben, z. B. 2 + 2 = 1 + 3 = 4. (Tautologien); — widerstreitende (opponirte), wenn sich ihr Inhalt aufhebt, z. B. der Mensch ist nicht unsterblich — er ist unsterblich.

f) je nachdem wir uns das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat denken als möglich (die Planeten sind wahrscheinlich bewohnt; Meinen), oder als wirklich (der Mensch ist unsterblich; Glauben), oder als nothwendig (Gott muß gerecht seyn; Wissen).

§. 31.

Die Richtigkeit der Urtheile beruht theils auf der Richtigkeit der Begriffe des Subjects und Prädicats, theils auf der angemessenen Bestimmung der Copula.

§. 32.

Die Einsicht in das Verhältniß mehrerer Urtheile zu einander mit beigefügtem Grunde a), oder die Ableitung eines Urtheils aus einem andern vermittelst eines dritten b), ist ein Schluß.

a) z. B. alle Menschen haben moralische Anlagen, folglich eine moralische Bestimmung. (Heißen verkürzte Schlüsse, denen ein eigentlicher Syllogismus zu Grunde liegt).

b) z. B. Weise verdienen Achtung; Plato war ein Weiser, Plato verdient Achtung. | Plato verdient Achtung, weil er ein Weiser war, und alle Weise Achtung verdienen.

(Die beiden ersten Sätze heißen propositiones praemissae (Prämissen, Vordersätze), der letzte conclusio (Schlußsatz).

§. 33.

Die Schlüsse sind theils einfache, theils zusammengesetzte. Der einfache Schluß heißt Syllogismus. Er besteht aus drei Sätzen; dem Obersatze (propositio major), dem Untersatze (propos. minor) und dem Schlußsatze (conclusio) a), und enthält drei Begriffe, die jeder zwei Mal vorkommen, den terminus major, das Prädicat des Obersatzes und Schlußsatzes, den term. medius, den Mittelbegriff, welcher das Subject des Obersatzes und das Prädicat des Untersatzes ist, und den terminus minor, das Subject des Untersatzes und Schlußsatzes b).

a) z. B. Alle Menschen sind irrsam;
die Gelehrten sind Menschen,
die Gelehrten sind alle irrsam.

b) In dem obigen Schlusse ist irrsam der term. major, Menschen der term. medius und Gelehrte der term. minor. Sie [illegible] in [illegible] Ordnung:

M(ittelbegriff), P(rädicat)
S(ubject), M(ittelbegriff)
———
S(ubject). P(rädicat).

§. 34.

Die Beweiskraft des Syllogismus beruht im Allgemeinen auf der Subsumtion der Begriffe, oder dem Satze, daß das, was vom Geschlecht prädicirt werden kann, auch von den unter dieses Geschlecht begriffenen Arten und Individuen gelten muß; ein Satz, dessen Wahrheit aus der Natur der Bildung der Begriffe (25) hervorgeht. Die formelle Wahrheit des Schlußsatzes beruht darauf, daß die drei Hauptbegriffe a) ganz in einerlei Sinn gebraucht sind; die materielle, daß die Subsumtion im Untersatze richtig ist b), und daß

die Verbindung zwischen Subject und Prädicat in beiden Sätzen keine falsche c), zufällige d), oder bedingte e), sondern eine wahre, nothwendige und unbedingte ist.

a) die drei Hauptbegriffe s. §. 33 — z. B. Alle Thiere darf man schlachten; Sempronius ist ein Thier; folglich etc.
b) z. B. die Rechenkunst ist eine Wissenschaft; das Fingerzählen ist Rechenkunst, folglich ist es eine Wissenschaft.
c) z. B. Wo die wenigsten Bedürfnisse sind, da ist das reinste Glück; der Bettler hat die wenigsten Bedürfnisse, folglich auch das reinste Glück.
d) z. B. Was vollkommen macht müssen wir begehren; Leiden machen vollkommener, folglich etc.
e) z. B. Was Anderer Tugend schadet, müssen wir ihnen nehmen; Reichthum schadet ihrer Tugend, folglich etc.

§. 35.

Zusammengesetzte Schlüsse sind solche, die mehr als zwei Prämissen haben. Dahin gehören 1) die hypothetischen und disjunctiven Schlüsse, deren Obersatz ein hypothetisches oder disjunctives Urtheil enthält a); 2) das Dilemma, ein Schluß, dessen Obersatz ein hypothetisches Urtheil mit disjunctivem Nachsatze enthält, dessen Glieder man im Untersatze verneint, und daraus auf die Falschheit der Hypothese im Obersatze schließt b).

a) Wenn man die Erde umschiffen kann, so ist sie rund; nun kann man sie umschiffen, folglich etc. (der Untersatz muß stets die Bedingung, nicht die Folge des Obersatzes bejahen oder verneinen) — disjunctiv: die Welt ist entweder ewig oder geschaffen; nun kann sie nicht ewig seyn, folglich ist sie geschaffen. (Die Opposition der disjunctiven Glieder muß richtig und vollständig seyn. S. §. 38.)
b) z. B. Wenn unsre Seele im Tode zerstört wird, so muß Gott sie entweder nicht erhalten wollen, oder sie nicht erhalten können; nun kann und will sie aber Gott erhalten, folglich wird sie im Tode nicht zerstört. (Die Sophisten bedienten sich dieser Schlußart gern; syllogismus cornutus, oder crocodillinus. Enthält die Disjunction drei, vier und mehrere Glieder, so heißt der Schluß Trilemma, Quadrilemma, Polylemma). — Die Opposition in der Disjunction muß richtig und vollständig seyn, sonst ist der Schluß falsch.

§. 36.

3) Die Schlüsse der Induction, bei denen durch Vergleichung der möglich größten Anzahl von Thatsachen

ein Urtheil als Schlußsatz abgeleitet wird a); und 4) der Sorites, oder Kettenschluß, wo man mehrere Vordersätze so verbindet, daß man in jedem folgenden Satze das Prädicat des vorigen Satzes zum Subject macht, und ein neues Prädicat hinzufügt, bis man zum Schlußsatze kommt, der das Subject des ersten und das Prädicat des letzten Satzes wiederholt b).

a) Ist die Induction vollständig, so ist das Resultat eigentlich kein Schluß, sondern die Nachweisung der Richtigkeit eines Urtheils in der Erfahrung. Nur bei unvollständiger Induction, wo aus der Beschaffenheit des Bekannten auf die Beschaffenheit des gleichartigen [illegible] geschlossen wird, findet eine Subsumtion statt, und es entsteht ein Schluß der Analogie, dessen Obersatz dieser ist: das Gleichartige ist sich wahrscheinlich nicht nur in einem Stücke, sondern in vielen Stücken ähnlich. — z. B. Merkur, Venus, Erde, Mars, haben Gebirge; folglich werden auch die andern Planeten dergleichen haben.
b) z. B. der Trunk zerrüttet die Seelenkräfte; was die Seelenkräfte zerrüttet, raubt uns die Menschenwürde; was die Menschenwürde raubt, erniedrigt uns zu den Thieren; der Trunk erniedrigt uns zu den Thieren. — (Der Zusammenhang zwischen Subject und Prädicat muß wahr, beständig und nothwendig seyn, sonst ist der Schluß falsch. z. B. die Grobheit Andrer deckt uns unsre Fehler auf; was uns die Fehler aufdeckt führt zur Selbsterkenntniß; was uns zur Selbsterkenntniß führt ist schätzbar; die Grobheit ist schätzbar.) [illegible] kann in Syllogismen aufgelöset werden.

§. 37.

Alle Schlüsse sind Beweise, die aber nur eine discursive a), folglich abgeleitete, Erkenntniß oder Ueberzeugung geben. Fehler im Beweisen sind 1) die petitio principii, wenn der Grundsatz, aus dem man folgert, die Wahrheit der Folgerung voraussetzt b); 2) der Zirkel im Beweisen, wenn man denselben Satz als Vordersatz und Schlußsatz gebraucht c); argumentum nimium probans, wo allemal ein falscher Obersatz statt findet d); der Schluß vom Möglichen aufs Wirkliche, weil der Schlußsatz nie mehr Wahrheit bekommen kann, als die Prämissen e)

a) Discursiv, weil man durch Begriff, Urtheil und Schluß hindurchgeht, um sie zu erlangen. Sie ist also mittelbar. Ihr entgegen [illegible] die intuitive, unmittelbare Erkenntniß.

b) z. B. es hat Amazonen gegeben, weil man Nachrichten von ihnen hat. Es ist ein Gott, weil es eine Offenbarung Gottes gibt.
c) z. B. die Sinne lehren uns die Objecte kennen, wie sie sind, denn sie geben objective Erkenntniß.
d) z. B. eine Offenbarung ist unmöglich, weil Gott nicht unmittelbar auf die Seele wirken kann. (Also ist Gott auch nicht allmächtig, nicht Schöpfer der Seele).
e) a posse ad esse non valet conclusio. Der Obersatz müßte seyn: Alles, was möglich ist, ist auch wirklich.

§. 38.

Auch der Verstand hat, wie die Sinnlichkeit, für die Auffassung alles Realen zwei nothwendige Hauptformen, nämlich die der **Wesenheit** und **Ursachlichkeit** a). Mit ihnen verbinden sich im Acte des Denkens von selbst, wegen der Einheit des denkenden Subjects, die Formen der Sinnlichkeit, Raum und Zeit, wenn sie nicht durch die Abstraction absichtlich davon getrennt werden.

a) Alle Dinge müssen seyn **irgendwas**, was sie selbst sind, und was ihr Wesen ausmacht, und **irgend wegen was**, in welchem sie ihren Grund haben. — Nothwendig ist dieses denken, und darum ursprüngliches Gesetz.
b) Jedes **Was**, als Vorstellung aufgefaßt, erscheint daher als etwas räumliches, und der kleinste Punkt, den sich das Vorstellungsvermögen vorstellt, ist noch nichts einfaches; und jedes **wegen was** erscheint als etwas aufeinanderfolgendes.

(**Kant**, der die Formen des Verstandes **Kategorien** nannte, stellte sie nach folgendem vierfachen Verhältnisse auf, nämlich 1) **Quantität** als Einheit, Vielheit, Allheit; 2) **Qualität** als Realität, Negation und Limitation; 3) **Relation** als Subsistenz und Inhärenz (Substanz und Accidenz) Caussalität und Dependenz (Ursache und Wirkung) und Gemeinschaft (Wechselwirkung); 4) Modalität als Möglichkeit oder Unmöglichkeit, Wirklichkeit (Daseyn) oder Nichtseyn, und Nothwendigkeit oder Zufälligkeit. — Daß die beiden ersten Klassen nur dreigliederig, die beiden letzten aber sechsgliederig (denn die „Gemeinschaft" ist auch doppelt, entweder Einstimmigkeit oder Widerstreit) sind, zeigt schon, daß diese Kategorien nicht einerlei Art sind. Das Reale aus der 2ten, und das Wirkliche aus der 4ten Klasse sind als Vorstellung des Wesens (irgend was) und des Seyns (irgend wegen was) die Urbedingungen alles Denkens oder vernünftigen Vorstellens, daher auch **Krug** (System der theoret. Philos. 2 Thl. S. 81.) **Realität** und **Seyn** als Urkategorien aufstellt, welche den Formen der Sinnlichkeit und des Verstandes gemeinschaftlich sind. Die Negation aus der 2ten und das Unmögliche und Nichtseyende aus

der 4ten Klasse können, indem sie alle Vorstellung verneinen, nie Form der Verstandes-Vorstellung von einem Object werden, sondern sind bloß der negative Ausdruck in einer aus den Objecten abgeleiteten Erkenntniß, nämlich die negative Copula der Urtheile. Es zeigt sich auch, daß Wesenheit und Ursachlichkeit nach dem Schema der 1sten, 3ten und 4ten Klasse im Verstande vorgestellt werden kann, als eine Einheit, Vielheit oder Allheit, als eine Bedingtheit oder Unbedingtheit, als eine Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit; aber umgekehrt ist die Einheit, Vielheit oder Allheit, die Negation und Limitation, die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, das Nichtseyn und die Nothwendigkeit oder Zufälligkeit, weder eine Wesenheit noch eine Ursachlichkeit).

§. 39.

Beide Formen haben in der Anwendung nur eine zweifache Seite, eine positive und eine negative; die **Wesenheit** ist nämlich entweder **Substanz** oder Nicht-Substanz, d. i. **Accidenz**. **Substanz** ist das, was das Wesen des Dinges ausmacht, und von ihm, ohne es selbst aufzuheben, nicht getrennt gedacht werden kann. Man unterscheidet **logische** Substanz, oder die wesentlichen Eigenschaften eines Objects, welche den nothwendigen Inhalt der Vorstellung ausmachen a), und **metaphysische** Substanz (Substrat), das Subject, in welchem die wesentlichen Eigenschaften als in einer beharrlichen Einheit begriffen sind b). **Accidenz** bezeichnet das, was zur Substanz **hinzukommt**, in oder **an** dem Objecte ist, aber von ihm getrennt seyn kann, ohne das Object dadurch aufzuheben c).

a) Schwer im Begriffe des Körpers; Vernunft im Begriffe des Menschen; Allwissen im Begriffe Gottes. Das Wesentliche in einem Begriffe kann in einem andern ein Accidentelles seyn. S. §. 26.
b) metaphysische Substanz, das Ding an sich, das nie selbst in unserer Vorstellung, und daher gleich X ist. —
c) quod accedit ad notionem also accidit, z. B. flüssig, fest im Begriffe des Körpers; — krank, gelehrt vom Menschen. — Die Accidenzen bezeichnen das **Werden**, so wie die Substanz das Seyn. Da Gott blos ein Seyn und kein Werden zukommt, so hat er keine Accidenzen. — Die Substanz, bezogen auf ein höheres Ganze als dessen Theil, kann in diesem Ganzen ein Accidenz seyn, z. B. einen Körper haben in der Vorstellung vernünftiges Wesen.

§. 40.

Die **Ursachlichkeit** ist entweder positiv **Ursache**, oder negativ **Nicht-Ursache**, d. i. **Wirkung**. **Ursache** (Grund, Bedingendes) ist das, wodurch etwas anderes ist und bestimmt wird a); **Wirkung** (Folge, Bedingtes) das, was deßwegen ist, weil ein anderes ist, von dem es bedingt wird b). Die **Wechselwirkung** ist kein drittes Glied der Ursachlichkeit, indem sie nur aussagt, entweder daß zwei Ursachen vorhanden sind, die auf dasselbe hinwirken, oder verschiedener Wirkung zustreben c), oder daß in besondern Verhältnissen und andern Beziehungen die Wirkungen wieder zu Ursachen und die Ursachen zu Wirkungen werden können d).

a) z. B. die Umdrehung der Erde um ihre Achse als Grund des Wechsels von Tag und Nacht. — Zureichender, unzureichender, — untergeordneter, beigeordneter Grund; physische, moralische Ursachen. — Zwischen Ursache und Grund scheint der Sprachgebrauch nur den Unterschied zu kennen, daß **Ursache** (die in der Zeit vorgehende und wirkende Sache der Sache) von dem einmal, vorübergehend, aber in öfterer Wiederholung wirkendem, **Grund** aber (die bleibende, festliegende Sache der Sache) von dem stetig fortwirkendem gesagt wird. Ueberzeugungen beruhen daher nicht auf Ursachen, sondern auf Gründen, weil der Einfluß der letztern auf das Urtheil als bleibend gedacht wird. Der Sprachgebrauch hält jedoch diesen Unterschied nicht immer gehörig fest.

b) z. B. der Wechsel der Jahreszeiten als Folge der Schiefe der Ekliptik. — Nothwendige, zufällige, — nähere, entfernte Folgen. — In Gott, als der Ursache aller Dinge, ist keine Wirkung.

c) die auf dieselbe Wirkung gehen, **einstimmig** wirken, z. B. Sonne und Mond als Grund der Ebbe und Fluth, — verschiedener Wirkung sind, sich bestreiten, z. B. die Forderung des sinnlichen Triebs und die der Vernunft.

d) die Ursache, von jeder Bedingung entkleidet, ist die Grundursache, und darum nur eine, = Gott.

§. 41.

So wie Zeit und Raum, so sind auch aus gleichem Grunde (§. 21.) die Vorstellungen von Wesenheit und Ursachlichkeit nicht durch die Erfahrung in uns gebracht, sondern uns ursprünglich beiwohnend a). Ob wir aber

gleich nicht **beweisen** können, daß ihnen die Dinge an sich entsprechen b), so wissen wir doch, daß es in den Objecten etwas geben muß, was ihnen entspricht, weil sie als Formen leer sind, und kein Grund in uns gefunden wird, sie überhaupt, oder entweder positiv oder negativ anzuwenden c).

a) Es gelten dieselben Gründe, die §. 21. bei Zeit und Raum galten. —

b) aus demselben Grunde, warum es §. 22. bei Zeit und Raum nicht möglich ist.

c) s. §. 23. — Daß wir uns hier einen Berg dort eine Ebene (als [illegible] der Erde) vorstellen, — ob das Licht eine Substanz oder ein [illegible] (eine Bewegung dem Schalle ähnlich) sey, das zu bestimmen, hängt nicht von uns ab. — Eben so Ursache und Wirkung, z. B. Komet und Witterung.

b) **Von der Vernunft.**

§. 42.

Die **Vernunft**, wahrscheinlich von „vernehmen" abgeleitet, ist nur im weitern Sinne, wo sie den Verstand mit in sich begreift (§. 24.) ein Vermögen zu vernehmen a); im engern Sinne aber, oder verschieden vom Verstande, ist sie ein schaffendes Vermögen b), und ihre Erzeugnisse sind die Ideen.

a) Vernunft, zuerst: das Vernehmen im **Geiste**, zum Unterschied des Wahrnehmens durch die Sinne, und daher auf die Auffassung der Begriffe und Ideen zugleich bezogen. Als Vernunft im engern Sinne ist sie nur vernehmend, wenn sie die ihr durch eine andere Vernunft vorgehaltenen Ideen, gleich als Begriffe, auffaßt.

b) Das Vernehmen des Erfahrungsmäßigen gibt nur den Begriff, nicht die Idee; z. B. das Vernehmen des Daseyns mehrerer Staaten gibt nur den Begriff, nicht aber das Ideal des Staats. Das Letztere muß die Vernunft selbst erzeugen. Man kann sie daher nicht ein **Organ** für das Uebersinnliche nennen, wenn dieser Ausdruck nur ein aufnehmendes und nicht ein bildendes Vermögen bezeichnen soll.

§. 43.

Ideen a) sind Vorstellungen der Vernunft, welche sie dadurch erzeugt, daß sie dieselben bildet nach dem in ihr liegenden Gesetze der Vollkommenheit, d. i. der

Zusammenstimmung des Mannigfaltigen zu einer von der Vernunft als in sich vollendet erkannten, und durch sich selbst bestimmten Einheit. Die Ideen werden daher wohl von der Erfahrung angeregt, aber nicht, wie die Begriffe, aus ihr abstrahirt, sondern von der Vernunft geschaffen b).

a) Vom Griechischen ἰδέα, Bild, Gestalt. Bei Plato sind die Ideen die ursprünglichen Vorstellungen (Schemata) der zu schaffenden Dinge im göttlichen Verstande, als Musterbilder der Weltschöpfung; sie sind ihm die Einheit der Vielheit, wie in uns die Gattungsbegriffe. Uns sind Ideen die Musterbilder (Typen) des Vollkommnen, die in unsrer Vernunft liegen.

b) z. B. durch die Erfahrung bekommen wir den Begriff der Kirche, indem wir die Merkmale, welche allen religiösen Gesellschaften, die den Namen Kirche führen, gemein sind, herausheben und zu einer neuen Vorstellung zusammenfassen. Bilden wir aber die Vorstellung einer religiösen Gemeinschaft nach dem höchsten Zweck und Maaßstab, den die Vernunft in sich dafür auffindet, so ist dieses die Idee der Kirche. Die Idee sagt uns, was seyn soll (weil das Vollendete eine innere Nothwendigkeit hat); der Begriff, was erfahrungsmäßig ist. Der Staat, der Mann, wie er seyn soll, sind nicht Begriffe, sondern Ideen. — Einen Begriff idealisiren, heißt daher seinen Inhalt nicht nach der Erfahrung, sondern nach dem in der Vernunft liegenden Gesetze der Vollendung bestimmen. — Die Idee, als Norm des Strebens oder Bildens, heißt Ideal.

§. 44.

Die Form, unter welcher die Vernunft alles Ideale auffaßt, ist die Form der innern Vollendung. Da der menschliche Geist ein dreifaches Vermögen besitzt, das Erkenntniß-, Begehrungs- und Gefühlsvermögen, so trägt auch die Vernunft einen dreifachen Typus des Vollendeten in sich: das Wahre, das Gute, und das Schöne a), der bei allem Idealen zu Grunde liegt.

a) „Wahr ist, was in Ansehung unsrer Vorstellungen und der davon abhängenden Erkenntnisse allgemein gültig und (in sich) durchaus harmonisch ist; gut, was in Ansehung unsrer Bestrebungen und der davon abhängenden Handlungen allgemein gültig und durchaus harmonisch ist" (Krug). In wiefern alles Handeln durch ein das Bewußtseyn erfüllendes Wissen bedingt wird, in so fern ist das Gute durch das Wahre bestimmt, oder das Wahre ist auch (für das Begehren) das Gute. — Das Schöne (wohl von scheinen, d. i. schimmern, glänzen) ist das, was um der vollendeten Form willen, in welcher es erscheint, ein uninteressirtes (nicht durch den Nutzen, oder die Materie des Objects bestimmtes) Wohlgefallen erregt. Da das Schöne, als ein Ideales, die Ahndung des Idealen in uns aufregt (Entzücken = höchstes Wohlgefallen), so gehört es auch der Religion an, wo das Unendliche dem Gefühle durch Symbole näher gebracht wird. Symbole, die keine Idee versinnlichen, oder der Reinheit der Idee widerstreiten, sind abergläubisch. — Ideale des Schönen sind Bilder von Dingen, die dem Maximum der vollendeten Form entsprechen.

§. 45.

Die Operation der Vernunft bei Bildung der Ideen ist, wie die des Verstandes bei Bildung der Begriffe, eine trennende und verbindende. Sie verneint nämlich alle erfahrungsmäßigen Unvollkommenheiten von den zu bildenden Ideen, und bejaht in ihnen alle Realitäten, welche nach dem Gesetz der Vollendung (§. 43. 44.) ihrem Product beigelegt werden müssen.

Z. B. bei Bildung der Idee des Staats sucht die Vernunft den höchsten Zweck der menschlichen Gesellschaft, nach welchem sie, als dem Princip des Ganzen, alle erfahrungsmäßigen Beschränkungen (nach Ort, Zeit, gegebener Religion oder Verfassung) von ihm entfernt und ihm nur diejenigen Eigenschaften beilegt, welche nach jenem höchsten Zwecke nothwendig sind und mit ihm zusammenstimmen.

§. 46.

Da die Ideen der Typus alles Vollkommenen sind, so beruht auf der Kraft der Vernunft oder dem Vermögen der Ideen, allein die Möglichkeit einer fortschreitenden Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts, und aller menschlichen Verhältnisse a). Je mehr sich die Vernunft in dem menschlichen Geschlecht entwickelt, desto reiner und vollendeter werden die Ideale, die daher der Wirklichkeit immer voraus sind b).

a) Die Perfectibilität fehlt daher den Thieren, weil sie keine Vernunft haben. — Die Ideen sind das Gebieth der Philosophie, welche daher die Fundamentalwissenschaft aller der Wissenschaften ist, die nicht bloß (wie Mathematik, Physik) Objecte der Erfahrung zum Gegenstande haben.

b) Die Ideen in ihrer ganzen Vollendung sind nur in der göttlichen Vernunft. — Die Idee eines noch rohen Zeitalters (z. B. vom Recht, vom Staate), die in der Folge realisirt wird, hört auf Idee zu seyn und wird Begriff.

§. 47.

Die subjective Gewißheit der Idee beruht auf der Nothwendigkeit, mit der das Bewußtseyn bestimmt wird, ihr Beifall zu schenken a). Ihre Richtigkeit wird geprüft durch Reflexion auf die Bildung der Idee nach dem Gesetze der Vollendung, und durch Vergleichung derselben mit andern Ideen, denen sie nicht widersprechen darf. — Ihre objective Realität kann zwar, nach der Natur der Sache (§. 43.), nie im Kreise sinnlicher Erfahrung nachgewiesen werden b); wir müssen aber an ihre objective Realität (eben so, wie bei den Produkten der Sinnlichkeit und des Verstandes) glauben, weil sie nicht willkührliche Geschöpfe der Einbildungskraft, sondern insgesammt durch innere oder äußere Erfahrung angeregt, weil sie der vollkommene Typus alles erfahrungsmäßigen Unvollkommenen sind, und weil sie sich mit einer Nothwendigkeit geltend machen, zu Folge welcher sie unser Handeln bestimmen c).

a) Die nothwendige Zusammenstimmung des Einzelnen zu einem in sich vollendeten Ganzen ist das Band der Idee, die sich, einmal erkannt, mit Nothwendigkeit geltend macht; z. B. die Idee des Rechts, Staats. Das Ideale ist also ein nothwendig gedachtes, und darum uns bestimmendes, wodurch es sich weit von dem Möglichen oder Denkbaren (d. i. dem, dessen Merkmale sich nicht widersprechen) unterscheidet. Als ein Mögliches kann das Ideale nie an sich, sondern nur Beziehungsweise, nämlich als ein Erreichbares für unser vernünftiges Streben, angesehen werden, z. B. die Idee der Sittlichkeit.

b) Eines Beweises aus der Erfahrung oder aus dem Verstande ist daher die Idee weder fähig noch bedürftig. Die Erfahrung gibt nur Sinnliches.

c) Die Ideen müssen real seyn, zwar nicht in unserm eingeschränkten erfahrungsmäßigen Seyn, aber in allem Seyn. Es könnte keine empirische Gesetzgebung geben, der einiges Recht beiwohnte, wenn nicht die Idee des Rechts im All real wäre; keine Welt, keine Religion, wenn nicht Gott, keine Kirche, wenn nicht das Reich Gottes, keine Pflichten, wenn nicht die Sittlichkeit real wäre.

III. Verhältniß der menschlichen Erkenntnisse zu einander. Die Idee der Gottheit.

§. 48.

Aus dem Bisherigen erhellt, daß es nur eine doppelte Quelle menschlicher Erkenntnisse gibt, die Erfahrung (Sinnlichkeit) und die Vernunft. Jene gibt Anschauungen, diese Ideen. Der Verstand (s. §. 24.) ist nur das Vermögen abgeleiteter Erkenntnisse, die er aus Anschauungen und Ideen vermittelst Begriff, Urtheil und Schluß gewinnt.

§. 49.

Die Gewißheit aller Erkenntniß, sowohl der sinnlichen als der vernünftigen, beruht auf der Nothwendigkeit, mit der sich das Bewußtseyn zum Beifall bestimmt fühlt. Diese Nothwendigkeit aber beruht darauf, daß wir uns bewußt sind, die Erkenntniß nach den ursprünglichen Gesetzen unsers Erkenntnißvermögens gebildet zu haben. Dessen werden wir gewiß durch Reflexion auf die Art, wie wir zu der Erkenntniß gekommen sind. Die Gesetze der Sinnlichkeit und Vernunft sind daher Grundsätze (Axiomata), deren Wahrheit nicht aus andern Sätzen beweisbar, sondern unmittelbar gewiß ist im Bewußtseyn.

§. 50.

Diese Gesetze, sowohl die sinnlichen als die vernünftigen, bestimmen gleich nothwendig das Bewußtseyn, und haben darum gleichen Anspruch auf Wahrheit. Man kann die durch sie gegebene Ueberzeugung eben sowohl ein Wissen (unmittelbares Bewußtseyn) als ein Glauben (Vertrauen zu den Gesetzen des Erkenntnißvermögens) a) nennen. Nennt man die Sinn=

erkenntniß **Wissen**, so darf wenigstens damit nicht gemeint seyn, daß sie eine größere Gewißheit gebe, als die Erkenntniß der Vernunft b).

a) Auch die Sinnenerkenntniß hat ihre Gewißheit in dem Vertrauen zu der Richtigkeit der Auffassung des Eindrucks, den die Objecte machen.

b) Der Hang, die Sinnenerkenntniß höher zu stellen, als die Vernunfterkenntniß, geht hervor theils aus unentwickelter Vernunft, theils aus Unkenntniß der Natur beider Erkenntnißvermögen. Zahllos täuscht sich die Sinnlichkeit über das Daseyn und die Beschaffenheiten der Objecte.

§. 51.

Die Idee der Ideen, oder das absolut Vollendete, ist die Idee der **Gottheit** a). Zu ihr gelangt die Vernunft nach der Natur der Ideenbildung (§. 45.) dadurch, daß sie 1) alles erfahrmäßige Bedingte (Eingeschränkte) von ihr **verneint**, also theils die Form der Sinnlichkeit, Raum und Zeit, theils die negative Seite der Formen des Verstandes (§. 39. 40.) oder Accidenz und Wirkung, weil beides ein Bedingtes ist b); wornach Gott erscheint als die nicht materielle (einfache) und zeitlose Grundsubstanz, gegen welche sich alle andere Substanzen verhalten als Accidenzen, und als die unbedingte Ursache, gegen welche sich alle andern Ursachen verhalten als Wirkungen c). — 2) Daß sie in der Idee der Ideen (Gott) alle Realitäten oder Vollkommenheiten, in wiefern sie zu einer Einheit des Bewußtseyns vereinigt werden können, **bejahet**, oder sie derselben beilegt d).

a) Kurz kann man also definiren: Gott ist das **vollkommenste** Wesen. (Streitfrage ob man Gott definiren könne?)

b) z. B. das absolute Seyn kann kein durch Raum begränztes, durch Zeit (Entstehung oder Ende) bedingtes Seyn seyn.

c) daher die Definition: Gott ist das nothwendige Wesen, der Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt.

d) z. B. Allmacht; Allwirksamkeit, Allwissenheit ꝛc. Daher die Definition: Gott ist das allerrealste Wesen.

§. 52.

Ein irriges Verfahren aber ist es, wenn man das Erfahrungsmäßige (die Sinnenwelt §. 16.), als eine Idee, ein Absolutes auffassen will a), weil dieses durchaus gegen die Natur und Befugniß der Sinnlichkeit streitet, indem diese die Erkenntnißkraft für das Einzelne und Beschränkte, und nur die Vernunft die Erkenntnißkraft für das Ganze und Unbeschränkte ist b). Die Vernunft allein könnte daher das Sinnliche zum Absoluten steigern, was aber unvernünftig wäre, weil sie dann das Beschränkte unbeschränkt, das Endliche unendlich machen, folglich etwas ihr selbst widersprechendes verrichten, = eine Lüge gebähren müßte c).

a) also eine unendliche Zeit, einen unendlichen Raum, eine unendliche Materie.

b) Die Sinnlichkeit gibt nie eine Totalität der Anschauungen, sondern nur einzelne Wahrnehmungen, welche die Vernunft erst zu einem Ganzen bildet, aber dabei natürlich den in ihr liegenden Gesetzen für eine solche Vorstellung folgen muß.

c) Die Sinnlichkeit zeigt nichts als Bruchstücke von realem Raum und realer Zeit (§. 20), also Zeit und Raum als etwas Bedingtes oder Begränztes. Eine unbedingte, unendliche Zeit und ein unendlicher Raum ist daher ein Widerspruch in adjecto (= ein unendliches Endliche, ein unbedingtes Bedingte), folglich nichts als ein leeres Wort.

§. 53.

Daß man aber dennoch bisweilen die Sinnenwelt als ein Absolutes auffaßte, dazu glaubte man dadurch berechtigt zu seyn, daß nach der Erfahrung die Vorstellung in Zeit und Raum nie beendigt werden kann a), und daß man irriger Weise den Grund davon in der, wie man wähnte, empirisch erkannten Unendlichkeit der sinnlichen Objecte suchte b), während er doch blos in der subjectiven Unmöglichkeit liegt, eine andere Form zur Vorstellung der Objecte zu gebrauchen, als die an Zeit und Raum gebundene c). In der Verwechslung dieser subjectiven Unmöglichkeit mit der objectiven Unendlichkeit der Dinge

liegt der Grund des **Materialismus** und des Glaubens an eine mechanische Naturnothwendigkeit d). **Idealismus** und **Pantheismus** sind blos ein umgekehrter Materialismus.

a) Es ist unmöglich das Ende des Raums oder der Zeit sich vorzustellen, weil man zu dem Abschnitt, den man machen will, wieder Zeit und Raum braucht. Vergl. § 21. Anmerk. c).

b) Da die Sinnlichkeit sich nothwendig alles in Zeit und Raum vorstellen muß, so wird, wenn wir uns Zeit und Raum als geendet vorstellen wollen, zu dieser Vorstellung wieder die Form der Sinnlichkeit, also Zeit und Raum gebracht werden, also neuer Raum und neue Zeit das Ende bilden sollen, mithin die Vorstellung des Endes nie im Bewußtseyn zu Stande kommen. — Die Unendlichkeit des Sinnlich-Objectiven ist daher bloß ein subjectiver Schein, ohne alle objective Geltung.

c) Nämlich wenn wir den Grund, warum wir uns alles in Zeit und Raum vorstellen, und keine Vorstellung ohne diese Form zu Stande bringen, nicht in uns, sondern in den Objecten selbst suchen, und aus einer Unachtsamkeit auf uns selbst die Nothwendigkeit, nach welcher wir nur diejenigen Objecte welche unsre sinnliche Erkenntnißform afficiren, wahrnehmen, für eine Nothwendigkeit ansehen, die **allen** Objecten gemein sey. — Weil nun Zeit und Raum (s. Anmerk. b) als unendlich an Umfang und Inhalt erscheinen; so entsteht durch diesen Schein, wenn man den Grund davon in den Objecten sucht, die Vorstellung von der Ewigkeit und Unendlichkeit der Materie, und die Läugnung aller einfachen (geistigen) Substanzen, und zugleich die Vorstellung von einem Naturmechanismus, als einer **stetigen** (§. 21. Anmerk. c) Verknüpfung von materiellen Ursachen und Wirkungen. (Also Läugnung des Geistigen überhaupt, Gottes, der Immaterialität und Unsterblichkeit der Seele, der Vorsehung, der sittlichen Freiheit.)

d) Der Materialismus, Idealismus und Pantheismus haben das gemein, daß sie die **Einartigkeit** alles Seyenden behaupten; sie unterscheiden sich nur dadurch, daß der Materialismus nur das Sinnlich-Erkennbare für wirklich, das Vernünftig-Geistige aber für Täuschung hält; der Idealismus aber die Wirklichkeit des Sinnlichen opfert, und alles, die sinnliche und geistige Welt, als bloße subjective Vorstellung betrachtet, der Pantheismus endlich entweder, wie **Spinoza**, die Welt der Idee der Gottheit zum Opfer bringt, und sie für Modificationen der göttlichen Substanz erklärt, oder, wie **Schelling**, Gott der Welt aufopfert, und diese in ihrer Unendlichkeit zu Gott macht. So sucht jede dieser Denkarten die Einartigkeit alles Seyenden (gegen den Theismus, der Gott und Geisterwelt von der Sinnenwelt scheidet und daher Dualismus ist) zu behaupten und jenen scheinbaren Widerspruch der Unendlichkeit des Sinnlichen durch Identificirung des Sinnlichen und Idealen zu lösen.

§. 54.

Die Idee der Gottheit und die durch dieselbe bestimmten Ideen heißen die **religiösen** Ideen, und sie sind, nach dem idealen Typus des Wahren, Guten und Schönen (§. 44.), entweder theoretische, die sich auf das Wissen von Gott beziehen (Gott, und sein Verhältniß zur Welt), oder praktische, die sich auf das religiöse Leben beziehen (das göttliche Gesetz und die sittliche Freiheit), oder ästhetische, die sich auf die äußerliche Form, in welcher die Religion erscheint, beziehen (Kirche, Reich Gottes).

Zweiter Theil.

Die philosophische Religionslehre.

A) Theoretische Ideen. I. Theologie.

1) Von Gott an sich.

§. 55.

Wenn man das Daseyn Gottes behauptet, so behauptet man, daß die Idee der Vernunft von Gott (§. 51.) nicht blos existire als Idee in der menschlichen Vernunft, sondern daß sie auch außer unsrer Vorstellung real sey. Da zu dem Begriffe des vernünftigen Lebens auch die Einheit des Bewußtseyns (d. i. die Persönlichkeit) gehört, so müssen wir auch diese Gott beilegen, wodurch zugleich seine Verschiedenheit von allem außer ihm (= der Welt) ausgesprochen ist. Der Glaube an einen von der Welt verschiedenen Gott heißt Theismus oder Deismus a).

a) s. §. 5. und die §. 53. angeführten dem Theismus entgegengesetzten Denkarten.

§. 56.

Das Daseyn Gottes ist eines eigentlichen Beweises (d. i. der Ableitung aus einem höhern Prinzip) weder fähig noch bedürftig, indem die Idee Gottes durch ihre

innere Nothwendigkeit eben so gewiß ist, als eine mathematische Thesis (s. §. 48—50.). Die für das Daseyn Gottes aufgestellten Beweise sind daher nur Nachweisungen, wie die Vernunft vermöge ihrer Natur den Glauben an Gott nothwendig hat, und beruhen auf dem Satze: weil das Bedingte ist, so ist auch das Unbedingte a).

a) s. die einzelnen Beweise. — Dieser Schluß spricht nichts aus, als das Recht der Vernunft, Ideen zu bilden, oder ihr Gesetz, nach welchem sie vom Unvollkommenen zum Vollkommenen aufsteigt. Der Gottesglaube ist daher der Vernunft wesentlich und nothwendig.

§. 57.

Der ontologische a) Beweis beruht auf dem Schlusse: dem allerrealsten Wesen müssen alle Realitäten beigelegt werden; die Existenz oder absolute Selbstständigkeit ist auch eine Realität; folglich muß sie dem höchsten Wesen zukommen. So wenig dieser Schluß in dieser Form beweisend ist b), so liegt doch das wahre darin, daß die Vernunft an ein absolut seyendes Wesen zu glauben durch ihre Natur bestimmt wird; daß das Daseyn des Unvollkommenen das Seyn des Vollkommenen voraussetzt c), und daß die Idee der Vollkommenheit für uns nicht höchste Norm seyn könnte, wenn sie nicht real wäre d).

a) Seinen Namen hat er von der Ontologie, d. i. der Lehre von den Grundeigenschaften der Dinge, die vor Kant der erste Theil der Metaphysik war. Man findet ihn schon bei Sextus Empiricus advers. Mathem. IX, 88 — 91. Vollkommener gestaltete ihn der Scholastiker Anselm von Canterbury in seinem proslogio c. 2 und 3. Dann s. Cartesius princip. 1, 18, besonders Moses Mendelssohn in seinen „Morgenstunden.“ S. 306.

b) der Schluß ist falsch, weil im Obersatze von der logischen oder idealen, im Untersatze und der Conclusion aber von der realen Existenz die Rede ist (s. §. 34.), und weil der Untersatz falsch ist, indem Daseyn keine Realität oder Eigenschaft ist, welche den Begriff erweitere, sondern eine Art der Auffassung der Idee.

c) Wir erblicken eine Stufenfolge zum Vollkommenen, die sich im Kreise der Erfahrung mit dem Menschen schließt, von der Vernunft aber bis zum Vollkommensten fortgesetzt werden kann. Da wir nun einen Theil der Stufenfolge als real erkennen, so ist ge=

wiß, daß auch das letzte Glied real seyn, = daß weil das Bedingte gegeben, auch das Unbedingte seyn müsse.

d) die Idee des Vollkommensten, die unsrer Vernunft ein Kanon des Denkens ist, muß real seyn, weil sonst das Daseyn dieser Idee selbst unerklärlich wäre, = weil das Bedingte gegeben ist, ist auch das Unbedingte.

§. 58.

Der kosmologische a) Beweis geht aus von der Zufälligkeit der Welt b), und schließt: das Zufällige muß seinen Grund in etwas nothwendigem haben; die Welt ist zufällig, folglich muß sie ihren Grund in etwas nothwendigem haben (= weil das Bedingte ist, muß auch das Unbedingte seyn); — dieses Nothwendige muß daher den Grund seines Seyns in sich selbst haben, und der Grund alles andern Seyns seyn: daher nach dieser Schlußfolge Gott definirt wurde: ens a se, natura necessaria, causa mundi c).

a) kosmologisch, weil ihm die Lehre von der contingentia mundi zu Grunde liegt, die in der rationalen Kosmologie (einem Theile der ältern Metaphysik) abgehandelt wurde. — Zuerst wurde er genau aufgefaßt von Anoxagoras; — dargestellt von Leibnitz, Mendelssohn, Crusius, Bilfinger (dilucitationes de Deo, mundo et generalibus rerum affectionibus, Tubing. 1746. 4. ed. 3.), Eberhard, Dedekind, Kant (vermischte Schriften, 2ter Bd.).

b) Zufällig = was den Grund seines Seyns nicht in sich selbst hat, sondern in etwas außer sich; was auch anders seyn könnte als es ist. Nothwendig = was den Grund seines Seyns in sich selbst hat; nur so seyn kann, wie es ist. Die Zufälligkeit der Welt wird geschlossen daraus, daß alles, was wir im Kreise der Erfahrung wahrnehmen, uns als zusammengesetzt und als Wirkung, folglich als zufällig erscheint (§. 21.). Man hat eingewendet, daß wir zwar alle erkennbare Theile der Welt als zufällig auffassen, daß aber daraus nicht folge, daß auch das Ganze, das wir nicht kennen, zufällig sey. Die Nothwendigkeit aber, den ganzen Kreis der Erfahrung für zufällig zu halten, beruht nicht sowohl auf der Erfahrung, als auf der nothwendigen Form des Raumes und der Zeit, worin wir jedes mögliche Erfahrungsmäßige auffassen müssen.

c) Man bemerkte, daß dieses ein unfruchtbarer Begriff sey, der nur erst zum Begriffe Gottes werde, wenn man den ontologischen Beweis fürs Daseyn Gottes damit verbinde. Dem ist jedoch nicht so, indem auch die Vernunft selbst, oder das vernünftige Bewußtseyn sich als entstanden in der Zeit erkennt, und daher das nothwendige Wesen auch als ein vernünftiges und moralisches denken muß.

§. 59.

Der physikotheologische a) Beweis geht aus von der Theologie b), und schließt: da die in der Welt überall sichtbare Zweckmäßigkeit c) ihren Grund weder in einem Zufalle d) noch in der Natur der Dinge selbst e) haben kann, sondern nach dem Gesetze der Caussalität von einer vernünftigen von der Welt verschiedenen Ursache abgeleitet werden muß; so muß die Welt einen vernünftigen Urheber f) haben, dem alle die Eigenschaften zukommen müssen, welche der Entwurf und die Ausführung einer solchen Schöpfung fordern.

a) physikotheologisch, weil er von der Einrichtung der Dinge (φύσις, rerum natura) auf Gott schließt. — Wird in der Bibel, als der faßlichste und eindringendste, oft gebraucht, z. B. Ps. 8, 9. und Ps. 104. Hiob 37 — 41. Matth. 6, 25 ff. Apost. 14, 15 f. 17, 24 f. — Sokrates in Xenophons Memorabil. 1, 4 5 ff. 4, 3. 3 ff. Cicero de natura Deor. 2, 37 ff. Quaest. Tuscul. 1, 29. Bonnets Betrachtungen über die Natur, 5te Aufl. Leipz. 1805. 2 Bde, 8. 2 Thl. 12 Gr. J. F. Dahlenburg Philosophie und Religion der Natur. 3 Bände, Berl. 1797 f. 8. 3 Thlr. 12 Gr. B. G. Walther Betrachtungen über die Natur für Verstand und Herz, 4 Bände mit Kupf. Weim. 1800 und 1802. 8. 8 Thlr. 6 Gr.

b) Teleologie = Lehre von den Zwecken. Zweck = Vorstellung eines vernünftigen Wesens mit der Absicht, sie zu realisiren. Zweckmäßigkeit der Natur = solche Einrichtung der Dinge, durch welche die Vorstellung einer höchsten Vernunft realisirt werden. c) Diese Zwecke sind: Leben, Dauer, Wohlseyn. — z. B. Erde: Rotation, Schiefe der Ekliptik, Rundung, Schwere, Berge, Thäler 2c. — lebende Wesen: ihre Dauer, Aufenthaltsort, Instinct, ihr Bau (Fische, Vögel, Sumpfvögel, Klettervögel), — Blutumlauf, Ernährung. — Pflanzen — Saame — Erzeugung — Mannichfaltigkeit der Nahrungsmittel — menschlicher Körper — Sinne 2c. —

d) Zufall — erklärt nichts, sondern zeigt an, daß man einen Causalzusammenhang aufzufinden nicht fähig sey. Dem Unwissenden erscheint daher das Meiste als zufällig — Zufall kann weder das Absichtsvolle noch das Beharrliche geben, z. B. die Verschiedenheit der Geschlechter und das bleibende Verhältniß in der Zahl ihrer Geburten.

e) vernünftige Zwecke können ihren Grund nur haben in einem vernünftigen Bewußtseyn. Das hat die Natur nicht. Die sogenannten Grundkräfte (Schwerkraft, elektrische) wirken bewußtlos, auch durch den Menschen, z. B. bei der Zeugung.

f) der Welturheber muß auch moralisch seyn, da es moralische Wesen gibt. — Eine Schöpfung aus Nichts, oder ein Weltschöpfer, der nicht blos Weltbaumeister eines vielleicht ewigen Urstoffs ist, ergibt sich aus diesem Beweis durch seine Verbindung mit dem kosmologischen. — Die Mannichfaltigkeit der Anwendung der sinnlichen Formen und die langsam erfolgende und immer fortgehende Entdeckung der Naturgesetze beweisen hinlänglich ihre objective Geltung. Vergl. §. 23.

§. 60.

Der moralische Beweis a), aus dem unbedingt gebiethenden Sittengesetz abgeleitet, beruht auf den Sätzen: das höchste Gut b) des Menschen besteht aus der für ihn möglichen Sittlichkeit und Glückseligkeit. Jene fordert sein Geist, diese seine Sinnlichkeit. Nun kann aber der Mensch blos die Sittlichkeit realisiren (an seiner Person wirklich machen), nicht aber die von Bedingungen der Sinnenwelt abhängige Glückseligkeit, die er vielmehr der Sittlichkeit oft aufopfern muß. Entweder also muß ein höchstes Wesen seyn, das die Natur (welche den sittlichen Gesetzen nicht gehorcht) so bestimmt, daß Tugend und Glückseligkeit an dem Menschen in Harmonie kommen, oder die Stimme des Gewissens (das in der Vernunft absolut sich ankündigende Geboth der Pflicht) ist ungerecht und unvernünftig. Da nun das letztere Urtheil moralisch unmöglich ist, so sind wir gedrungen, das erstere für wahr zu halten, also einen Gott zu glauben c).

a) so genannt wegen des moralischen Princips, auf das er gebauet ist. — Zuerst ausführlich vorgetragen von Kant; S. dess. Kritik der reinen Vernunft, S. 620 ff. C. H. Jacob, über den moral. Beweis für das Daseyn Gottes. 2te Ausg. Lieb. 1798. 8.

b) Nach Kantischem Sprachgebrauche ist Sittlichkeit das oberste (supremum), Sittlichkeit und Glückseligkeit das vollendete Gut (bonum consummatum). Das Wesen, in welchem das vollendete Gut unbedingt realisirt ist, ist das höchste Gut (summum bonum); Sittlichkeit und Glückseligkeit in einer Welt vereinigt das höchste abgeleitete Gut (die beste Welt).

c) Kant nannte darum den Glauben an Gott ein Postulat der practischen Vernunft. Zunächst folgt aus seinem Beweise nur die Unsterblichkeit der Seele mit einer neuen Sinnlichkeit; ob aber dann nicht die Ausgleichung der Sittlichkeit und Glückseligkeit ohne

Zutritt einer Gottheit bedingt sey, läßt sich nicht entscheiden. Auch hat der Begriff der Glückseligkeit etwas unbestimmtes und relatives. Streng genommen kann man nur sagen: wenn ein Bedingtes (unvollkommene Sittlichkeit und Glückseligkeit) real ist, so muß auch ein Unbedingtes (ein heiliger und seliger Gott) real seyn, als Grund des Bedingten.

§. 61.

Als einen geschichtlichen Beweis für das Daseyn Gottes sah man an a), daß alle Völker, deren Vernunft nur einiger Maßen erwacht ist, in dem Glauben an göttliche Wesen b) übereinstimmen. Es erhellt aber hieraus nur c), daß der Glaube an Gott der menschlichen Vernunft natürlich sey. Man hat daher auch nicht einen der angeführten Beweise allein für gültig zu erklären, sondern sie alle mit einander zu verbinden d).

a) angeführt schon von Plato de legib. 10. Aristoteles de coelo 1, 3. Cicero de nat. Deor. 1, 16 f. de legib. 1, 8. quaest. Tusc. 1, 13 Seneca epist. 117. „veritatis argumentum est, aliquod omnibus videri, tanquam Deos esse“ etc. Lactantius instit. div. 1, 2.

b) nicht gerade an einen Gott, sondern überhaupt an überirdische Mächte.

c) denn auch ein Irrthum kann lange allgemein seyn, z. B. daß sich die Gestirne um die Erde drehen, daß die Vorstellung von Zeit und Raum von den Objecten abgeleitet sey

d) Ueber alle Beweise s. Theokles; ein Gespräch über den Glauben an Gott (von Joh. A. H. Tittmann). Leipz. 1799. 8. — Ueber das Daseyn Gottes, von Christ. Garve, Bresl 1802. 8. 18 Gr. — Pistevon, oder über das Daseyn Gottes (von Sintenis), Leipz. 1800. 8. 2te Aufl. 1807. 1 Thlr. 4 Gr.

§. 62.

Da die Vernunft bei ihren Beweisen fürs Daseyn Gottes durchaus nur auf einen Gott geleitet wird, so findet sie schlechthin keinen Grund a) mehr als einen Gott anzunehmen; ein Lehrsatz, den sie nicht nur um der Einheit ihres Denkens, sondern auch um seiner wichtigen practischen Folgen willen festhalten muß b).

a) Die Betrachtung des Uebels in der Welt, weil man es für etwas absolut seyendes ansah, führte zum Glauben an den Dualismus, oder zu der Annahme eines bösen Princips neben dem Guten.

b) Einheit des Sittengesetzes, des Weltplans, der Vorsehung. — Nachtheile des Polytheismus. — Da es nur einen Gott gibt, so bedarf es für ihn keines persönlichen Namens. — Ein eigentlicher Beweis für die Einheit Gottes läßt sich aus der Vernunft nicht führen. — Sie ist keine göttliche Eigenschaft, und ist auf die Einheit des göttlichen Bewußtseyns, in welcher die vollkommenste Kraft begriffen ist, zu beziehen.

§. 63.

Wenn man die Idee der höchsten Vollkommenheit auflöset in die Theile, die sich im Denken (denn objectiv sind sie Ein Ganzes) unterscheiden lassen, so bekommt man die Vorstellung von göttlichen Eigenschaften (attributa), die insgesammt im göttlichen Wesen nothwendig sind. Unsre Vorstellung von Gottes Vollkommenheit ist analogisch, d. h. entlehnt von dem Vollkommenen in unserm endlichen Bewußtseyn, und darum zwar nicht falsch, aber doch nicht erschöpfend, sondern symbolisch.

Wir haben keinen Grund zu glauben, daß unsre endliche Vernunft den typus alles Vollkommenen im Bewußtseyn habe. — Anthropopathismus; Anthropomorphismus.

§. 64.

Wir theilen nach der Art der Ideenbildung (§. 45.) die göttlichen Eigenschaften in negative oder allgemeine, welche sich auf Gottes Erkennen, Wollen und Seyn zugleich beziehen und allgemeine Bedingungen seines Wesens sind, und in bejahende oder besondere, welche die Vollkommenheiten des Erkennens, Wollens und Seyns Gottes bezeichnen.

§. 65.

Die allgemeinen oder negativen Eigenschaften sind, 1) Zeitlosigkeit, d. i. die Beschaffenheit des göttlichen Wesens, nach welcher die Vorstellung der Zeit, 2) Raumlosigkeit, nach welcher die Vorstellung des Raums von seinem Erkennen, Wollen (Wirken) und Seyn entfernt werden muß; 3) Unabhängigkeit, nach welcher sein Erkennen, Wollen und Seyn durch nichts außer ihm sondern durch ihn selbst bestimmt wird; und 4) Unveränderlichkeit, nach welcher seine absolute Vollkommenheit weder vermehrt noch vermindert, noch in der Qualität verändert werden kann.

(Die Raumlosigkeit = Einfachheit nannte man seine Geistigkeit, bezog sie aber einseitig auf die Substanz Gottes. — Die Zeitlosigkeit seine Ewigkeit. — Unendlichkeit ist nichts als negativer Ausdruck für absolute Vollkommenheit und als ein bildlicher Ausdruck verwerflich. — Unvergleichbarkeit und Unbegreiflichkeit sind keine Eigenschaften, sondern Relationen zum menschlichen Verstande.

§. 66.

Wir unterscheiden analogisch in Gott Verstand, Willen und Seyn; Gott wird also 1) den vollkommensten Verstand, d. i. er wird das vollkommenste Wissen a) von sich selbst und von allem außer sich haben, = Allwissen, das also zeitlos, raumlos unabhängig und unveränderlich, folglich das wahrste und deutlichste ist b).

a) Verstand, nicht wie bei Menschen eine Fähigkeit, sondern ein Actus = Gott selbst als ein wissender gedacht. Sein Verstand ist daher nicht von der Allwissenheit verschieden. — Das vollkommenste Wissen, weil es der Grund alles andern Wissens ist.

b) zeitlos, also ewig (keine reminiscentia, scientia und praescientia), raumlos, nicht gebunden an Bilder und Anschauung; unabhängig, ihm nicht gegeben sondern nothwendig, er macht alle Wahrheit, ist die Quelle alles wahren Wissens; — unveränderlich = stets sich selbst gleich, also keine Abstraction, keine discursive (§. 37.) Erkenntniß, sondern transscendentales Schauen.

§. 67.

Gott hat 2) analogisch den vollkommensten Willen, d. h. die Kraft, alles, was seiner Vollkommenheit gemäß ist, zu wirken a). Der Wille wird nur im Denken von dem vollkommensten Verstande getrennt; in Gott ist aber beides eine und dieselbe Kraft b), und Gott kann nur den vollkommensten Willen haben, in wie fern er den vollkommensten Verstand besitzt. Der Wille Gottes auf einzelne Wirkungen als Grund bezogen, heißt

Rathschluß (decretum) Gottes, der, wenn er mit Rücksicht auf einen bedingten, endlichen Willen gefaßt ist, ein bedingter (hypothetischer), außerdem aber ein unbedingter heißt c).

a) also nicht ein Bestreben, eine Neigung, ein Begehren.
b) Wille = der vollkommenste Verstand gedacht als wirkend in der vollkommensten Kenntniß, oder: Gott selbst als ein wollender gedacht.
c) bezieht sich nur auf die moralische Welt, oder auf den von Gott erschaffenen, dem seinen ähnlichen Willen der moralischen Wesen. Der göttliche Wille wird dadurch nicht eingeschränkt, weil er freiwillig sich an einen bedingten Willen bindet, und dieser durch ihn ist. Der Wille Gottes wird dadurch auch nicht ein doppelter, sondern es bleibt ein Rathschluß (nämlich die moralischen Wesen nach ihrem Verhältnisse zum göttlichen Willen = Gehorsam, Ungehorsam, zu behandeln) nur mit alternirender Ausführung (Belohnung oder Bestrafung, Gewährung oder Verweigerung).

§. 68.

Der Wille Gottes ist nach §. 65. gleichfalls 1) zeitlos, d. i. ein ewiger Wille, 2) raumlos, d. i. weder in seiner Natur noch in seinen Wirkungen an die Bedingung des Raums oder Orts gebunden, also auch an keine Mittel (operative Allgegenwart) a); 3) unabhängig, er kann durch nichts außer sich bestimmt werden, er hat seine Kraft schlechthin und durch sich selbst (Spontaneität), und enthält vielmehr den absoluten Bestimmungsgrund für alles (Allmacht) b), und 4) unveränderlich, d. h. er ist sich ewig selbst gleich, weder eines Wachsthums noch einer Verminderung oder Veränderung unterworfen (Heiligkeit) c).

a) Gott bedarf nicht, wie der Mensch, der Gegenwart (des räumlichen Darnebenseyns), um auf etwas zu wirken; — keiner Mittelspersonen. Wenn er sich ihrer (Engel, Menschen) bedient, so geschieht es nicht aus Bedürfniß, sondern um sie im Wirken zu üben. — Unmittelbares Wirken = seinen Vorstellungen wohnt, wenn er will, die vollkommenste Kraft bei. Symbolisch: Gott sprach.
b) Er kann durch nichts außer sich ein Gesetz empfangen; — Ob Gott das Unmögliche (= Nichts) thun könne?
c) also kein Wunsch, kein Zaudern, kein Rathschlagen in Gott. — Reue wird ihm nur anthropopathisch beigelegt, wenn der Mensch sein Verhältniß zu einem bedingten Rathschlusse Gottes ändert.

§. 69.

Die hier gegebenen allgemeinen Bestimmungen befaßt man auch oft unter dem Begriffe der Freiheit des göttlichen Willens, die, bezogen auf den Ursprung des göttlichen Willens: Spontaneität; bezogen auf das Wirken Gottes außer sich: Allmacht; und bezogen auf die Beweggründe des Handelns, die blos in der höchsten Vollkommenheit selbst liegen a), Heiligkeit heißt.

a) die Heiligkeit, = die ewige Harmonie des göttlichen Willens mit dem vollkommensten Verstande, oder mit der Vollkommenheit selbst, ist daher eine moralische Nothwendigkeit. Die Erklärung, daß sie die Liebe Gottes zu sich selbst sey, sagt dasselbe. — Vermöge derselben ist er die Quelle des Sittengesetzes.

§. 70.

Nach der Analogie des menschlichen Geistes werden dem Verstande und Willen Gottes gemeinschaftlich beigelegt 1) Allweisheit, die Eigenschaft, nach welcher Gott die vollkommensten Zwecke hat und zu deren Ausführung die vollkommensten a) Mittel wählt. Sie muß von uns aus theoretischen Gründen geglaubt b), kann aber in der Erfahrung nicht nachgewiesen werden c). — 2) Allgüte, die Eigenschaft, nach welcher Gott das Wohlseyn der erschaffenen Wesen will, und daran einen Wohlgefallen hat d). Sie ist allgemein und unveränderlich.

a) vollkommensten, d. i. die seiner Vollkommenheit angemessen sind.
b) weil Gott den vollkommensten Verstand und Willen besitzt.
c) weil wir weder das Weltganze übersehen, noch das Ziel aller Entwickelungen und Veränderungen kennen.
d) folgt aus dem Begriffe der höchsten Vollkommenheit selbst; und erhellt auch zum Theil aus der Betrachtung der Natur, und unsers eigenen Wesens.

§. 71.

3) Die Gerechtigkeit, oder die Eigenschaft Gottes, nach welcher sich sein vollkommenster Verstand und Wille der Welt kund thut durch Gesetz und Vergel-

tung (justitia legislativa und distributiva). *Gesetze Gottes* sind Regeln des Lebens, den erschaffenen Dingen a) gegeben. Die *Vergeltung* besteht darin, daß Gott jedes Erschaffene nach seinem Verhältnisse zum Weltzwecke behandelt b). Man unterscheidet *natürliche* Vergeltung, d. i. das Gute oder die Uebel, welche nach der natürlichen Einrichtung der Dinge aus dem Gehorsam oder der Abweichung von göttlicher Ordnung entstehen c); und *positive*, welche, ohne aus der Natur der Dinge zu entstehen, von Gott mit der Beobachtung oder Verletzung seiner Ordnung verbunden werden d). — In Beziehung auf die der Moralität fähigen Wesen heißt das Gesetz Gottes das *Sittengesetz*, und die Vergeltung entweder *Belohnung* oder *Strafe*. Das Glück wird für uns zur Belohnung und das Uebel zur Strafe durch das Gewissen, welches die *Verbindung* des Glücks mit dem Gehorsam, und des Uebels mit dem Ungehorsam anerkennt.

a) sie gehen eben so gut über die physische wie über die moralische Welt.
b) Gott ist auch gerecht gegen die Thiere.
c) z. B. wenn die Pflanze, wenn das Thier sich nicht nach dem Gesetze Gottes bilden (was nur geschieht. wenn sie durch äußere Umstände verhindert werden), so vergehen sie — Natürliche Folgen der Mäßigkeit oder Unmäßigkeit, Wahrhaftigkeit oder Lügenhaftigkeit ꝛc.
d) die positive Vergeltung findet nur bei moralischen Wesen, besonders aber in der Ewigkeit statt, die eine neue Ordnung aller *äußerlichen* Verhältnisse herbeiführt, welche durch den moralischen Zustand des Menschen bestimmt wird. — Die natürliche Vergeltung ist bei den moralischen Wesen oft zu hart, oft zu gering, nicht immer gleichmäßig (ohne Ansehen der Person), auch nicht immer vorhanden; darum bedarf es einer positiven als Ausgleichung der natürlichen. — Der letzte *Grund* der Vergeltung liegt in Gott = in seiner Liebe des Vollkommenen, und der letzte *Zweck* der Vergeltung ist, dieser Liebe Genüge zu leisten. Die Besserung des Sünders ist nur ein untergeordneter Zweck der Strafe, die auch verhängt wird, wenn sie keine Besserung wirkt.

§. 72.

Endlich kommt Gott das *vollkommenste Seyn* oder *Leben* zu. Seyn heißt wirken; lebendiges Seyn:

dynamisch (nicht blos mechanisch) wirken; und vernünftiges Seyn: dynamisches Wirken mit Bewußtseyn. Das vollkommenste Leben oder Seyn Gottes ist daher das vollkommenste Bewußtseyn a), verbunden mit der vollkommensten Wirksamkeit b).

a) es ist ewig gleich, das lebhafteste, deutlichste, reichste oder umfassendste.
b) d. i. die Beziehung des Wissens und Wirkens Gottes von sich auf sich selbst. Menschliches Selbstbewußtseyn entsteht durch den Gegensatz zwischen dem Ich und einem Objecte. Gott ist sich selbst das Object, weil, wenn es die Welt wäre, diese ewig seyn müßte. Ewig ist sie jedoch in dem Denken Gottes (Plato's ewige Ideen).

§. 73.

Das Seyn Gottes ist nach §. 65. 1) *zeitlos*, d. h. *ewig*, es hat nie angefangen, und wird nie aufhören; 2) *raumlos*, d. h kein sinnliches, wie das des Menschen, sondern ein übersinnliches, transscendentales; 3) *unabhängig*, d. h. es hat den Grund, aus dem es ist, in sich selbst (ascitas); (darum auch *allgenugsam*) und 4) *unveränderlich*, sich ewig selbst gleich.

§. 74.

Der Begriff der *Seligkeit* Gottes spricht nichts anders als analogisch das Gefühl aus, das Gott von seinem vollkommensten Leben hat; der Begriff der *Majestät* oder *Ehre* aber das Verhältniß seiner absoluten Vollkommenheit zu der Welt, nämlich daß er Schöpfer, Herr, Regent und Gesetzgeber derselben ist.

2) Vom Verhältnisse Gottes zur Welt.

§. 75.

Aus dem nothwendigen Seyn Gottes, das zugleich mit der höchsten Vollkommenheit gesetzt ist, folgt nothwendig, daß alles außer Gott a) nur ist durch ihn, oder daß Gott alles *geschaffen* b) hat. Die Schöpfung

ist ein Actus des göttlichen Willens, und als solcher für eine endliche Vernunft unfaßbar c). Daß die Welt nicht nur nach der Form, sondern auch nach der Materie an Gott den Grund ihres Daseyns hat, besagt der Begriff einer Schöpfung aus Nichts d). Die Schöpfung geschah nicht in der Zeit, sondern ohne Zeit, und Zeit entstand erst mit der Schöpfung.

a) die Welt im allgemeinsten Sinne = der Inbegriff alles dessen, was außer Gott ist. Welt im gemeinen und biblischen Sprachgebrauche.

b) schaffen, unterschieden von zeugen, bilden.

c) unfaßbar, d. i. keiner analogen Vorstellung fähig, wie alles Wirken Gottes. Gleich unfaßbar ist das Wirken des menschlichen Willens auf den Leib, das geistige Schaffen des Menschen. — Biblisches Symbol: Gott sprach.

d) creatio ex nihilo, nach der Vulgata, 2 Makk. 7, 28. ἐποίησεν ἐξ ουκ ὄντων. (Ex nihilo nihil fit). — Ewigkeit der Materie, Hylozoismus. Emanationssystem.

§. 76.

Die Betrachtung der Natur macht es wahrscheinlich a), daß nicht nur die erschaffenen Stoffe in andere kosmische Verbindungen getreten sind, und in Zukunft treten werden b) als sie uranfänglich waren, oder daß es Bildungsperioden der Schöpfung gibt, sondern daß auch die erschaffenen Stoffe vermehrt worden sind, oder daß es Schöpfungsperioden gibt, und die Vernunft findet es nicht unwahrscheinlich c), daß, so wie Weltstoffe, wenn sie ihren Zweck erreicht haben, vernichtet, so auch andere für des Schöpfers Absichten ins Daseyn gerufen werden.

a) z. B. was die Geologie über die Bildungsperioden der Erde, über untergegangene Pflanzen- und Thiergeschlechter, über die spätere Entstehung des menschlichen Geschlechts, die Astronomie über die Nebelflecke, das Sichtbarwerden neuer Sterne oder ihr Verschwinden, die Kometen, die Aerolithen u. s. w. lehrt.

b) Materie der Welt, die Urstoffe, aus denen die Dinge bestehen, Form der Welt, d. i. der nexus cosmicus nach dem sie verbunden sind Von dem letztern gilt das κοσμος der Griechen und das mundus der Lateiner.

c) es ist der Macht, der Allwirksamkeit, der Weisheit Gottes ꝛc. angemessen.

§. 77. 78.

Da wir Gott, das Weltall, die Natur und Entwickelung der Dinge nur unvollkommen erkennen; so können wir weder bestimmen, welches der letzte Zweck der ganzen Schöpfung sey, noch in der Erfahrung nachweisen, daß die Welt die beste a) sey, d. h. sich zum Entzwecke verhalte als vollkommenes Mittel. Das letztere müssen wir, um der Vollkommenheit Gottes willen, glauben, den Grund und folglich auch den höchsten Zweck der Welt aber in Gottes eigener Vollkommenheit suchen b), weil er zu seinen Rathschlüssen durch nichts außer sich bestimmt wird.

a) die beste, d. i. nicht, wie die Eudämonisten es erklären, die, welche dem Menschen die größte Summe von Wohlseyn gewähre.

b) dieses meinte man, wenn man sagte: Gott hat die Welt zu seiner Ehre erschaffen. — Die Eudämonisten gaben die Glückseligkeit der Menschen, und die moralischen Eudämonisten die Bildung zur Sittlichkeit als Zweck der Weltschöpfung an; beides zu eng.

§. 79.

Weil wir den Weltzweck nicht bestimmen können, so bedarf auch Gott, wegen des Daseyns der physischen Uebel (d. h. subjectiv der Leiden lebendiger Wesen, objectiv: der Gegenstände und Einrichtungen, welche solche Leiden hervorbringen) a), keiner Rechtfertigung b), und noch weniger wird durch sie der der Vernunft widersprechende Dualismus begründet.

a) Uebel: alles was die Glückseligkeit empfindender Wesen unterbricht und mindert. — Physisches, moralisches; materielles, geistiges Uebel.

b) Theodicee, von θεὸς und δικαία, Losspechung Gottes. — Die Sache hat durchaus nur subjective Bedeutung, nämlich die Vereinigung unsers Gefühls vom Uebel mit unsrer Idee der Güte Gottes. — Leibnitz essai de Theodicée sur la bonté de Dieu, la liberté de l'homme et l'origine du mal. Amsterd. 1734 u. wieder 1747. 8. — Villaume über den Ursprung und die Absichten des Uebels. Aus d. Französ., 3 Thle. Leipzig 1784 — 87. 8. — Kant über das Mißlingen aller philosoph. Versuche in der Theodicee; in der Berliner Monatsschrift, Septbr. 1791, und wieder gedruckt in seinen vermischten Schriften, 3ter Bd.

§. 80.

Denn abgesehen davon, daß viele Uebel vermeidlich sind und von uns selbst herbeigerufen werden a), andere blos in der Einbildung bestehen b), andere die Bedingung weit größerer Freuden sind c), so existiren die physischen Uebel überhaupt nur in der Wahrnehmung des Gefühls, das nicht bei allen Wesen gleich ist d), und sind darum etwas stets Vorübergehendes, oder der Uebergang zu einer andern Art des Seyns e), in moralischer Hinsicht aber nicht nur ein wichtiges Mittel der geistigen Entwickelung f), sondern auch der Immoralität der Menschen bei weitem nicht gleich g), und verlieren durch die bei der Moraliät nothwendige Resignation unter die moralischen und physischen Gesetze Gottes h) alle Bedeutung.

a) Man unterscheidet vermeidliche und metaphysische oder unvermeidliche Uebel, d. i. die aus der natürlichen Einschränkung der Dinge außer Gott gegebene Unmöglichkeit einer ununterbrochenen Glückseligkeit. — Vermeidliche Uebel, als Krieg, Betrug, die Folgen der Laster.

b) eingebildete, wo wir uns einen bessern Zustand durch Hülfe der Phantasie vorstellen und deßwegen die Gegenwart als Uebel empfinden. — Mangel an Reichthum — langes Leben — unbefriedigte Ansprüche — verletzte Ehre.

c) z. B. Hunger, Durst; — Arbeit, Ruhe; Krankheit und Gesundheit (die Dissonanz hebt die Harmonie). — Höherer Organismus gibt höheres Gefühl sowohl der Freude als auch des Schmerzes.

d) Uebel existirt nur in dem Gefühle lebendiger Wesen, z. B. Erdbeben ist kein Uebel für die Erde; ist relativ, z. B. Kälte dem Eisbär angenehm, dem Löwen schmerzlich. Verschiedene Affectionen der Sinne; Gewöhnung an Uebel; Abhärtung.

e) es existirt kein absolutes physisches Uebel, keines vor Gott.

f) der geistigen und moralischen Kräfte. Noth die Mutter der Erfindungen. Moralisches Feld der Pflichtübung.

g) diese Erde hat weit mehr Freuden und viel dauerndere als die Menschheit Moralität.

h) jedes physische Uebel ist als ein einzelner Fall auf ein allgemeines Gesetz der Natur zu beziehen, auf das Gesetz des Gegensatzes, nach welchem sich im Wechsel Leben aus Tod, Freude aus Schmerz gebiehrt. In diesem Wechsel besteht alles endliche beharrende Seyn. Wir empfinden nur dieses Gesetz des Gegensatzes als ein Uebel; da aber die Frömmigkeit vollkommene Resignation auf alles sinnliche Wohlseyn fordert, so ist darin die Unterwerfung unter die Naturgesetze Gottes nothwendig mit eingeschlossen.

§. 81.

Da die Welt ein Mittel ist für des Schöpfers Entzweck, und nur durch seinen Willen entstand; so kann sie auch nur durch denselben Willen im Seyn beharren, und muß durch die in ihr vorgehende Entwickelung den Entzweck des Schöpfers erfüllen. Beides, abhängig vom göttlichen Willen gedacht heißt die Vorsehung a), jenes die Erhaltung, dieses die Regierung der Welt.

a) πρόνοια, providentia, Vorsehung, Fürsehung (procuratio). — Cicero de nat. Deor. 2, 22. „πρόνοια, providentia in his maxime est occupata, primum ut mundus quam aptissimus sit ad permanendum, deinde ut nulla re egeat, maxime autem ut in eo eximia pulchritudo sit, atque omnis ornatus.“

§. 82.

Unter der Erhaltung versteht man den Act des göttlichen Willens, durch welchen die Welt fortfährt, ununterbrochen zu seyn, oder die Dependenz alles Erschaffenen vom Schöpfer bezogen auf jeden Moment der Zeit a). Sie bezieht sich sowohl auf die Form als die Materie der Welt b). Da der Grund der Erhaltung des Einzelnen blos darin besteht, daß es ein Mittel ist für den Weltzweck, so widerstreitet es dem Begriffe der Erhaltung nicht, wenn das Einzelne, nach Erreichung seines Zwecks, zerstört wird c).

a) folgt aus der Schöpfung und dem nicht nothwendigen Daseyn der Welt (creatio continua nannten sie die Scholastiker).

b) Man rechnete dahin besonders die Erhaltung der Geschlechter und Arten durch fortgehende Zeugung.

c) z. B. Pflanzen und Thiergeschlechter; eben so Weltkörper und Sonnensysteme.

§. 83.

Unter der göttlichen Regierung der Welt versteht man diejenige Thätigkeit Gottes, nach welcher er be-

wirkt, daß alle in der Welt erfolgende Veränderungen a) dem Entzwecke, für den er sie erschaffen hat, gemäß sind, d. h. daß die Welt nicht aufhört der Vollkommenheit des Schöpfers zu entsprechen und ein Spiegel seiner Allmacht, Weisheit, Güte und Heiligkeit zu seyn b). Der Beweis der Weltregierung kann eigentlich nur aus Gottes absoluter Vollkommenheit c) geführt werden, weniger aber aus Gründen der Erfahrung d), obgleich auch die letzteren eine fruchtbare Ueberzeugung geben können.

a) Diese sind der Gegenstand der Weltregierung, das stets fortgehende Werden der Dinge; die Dinge selbst sind das Object der Erhaltung. Erhaltung und Regierung sind also innig verbunden.

b) andere: das Wohl des Ganzen in Verbindung mit der möglichsten Wohlfahrt des Einzelnen; andere: das Bewirken des höchsten Gutes (§ 60.); andere: die in der Glückseligkeit der Erschaffenen sichtbare Ehre Gottes. — Sicher können wir nur über den Zweck Gottes mit dem Menschengeschlechte urtheilen, der Entwickelung aller in dem Menschen liegenden Kräfte, und dadurch Bildung für einen vollkommnern Zustand ist.

c) Weil Gott unveränderlich ist, so ist es auch der Weltzweck, und weil die erschaffenen Dinge sich diesen Zweck nicht selbst gegeben haben, so muß der Grund, warum sie ihm gemäß sich verändern, in Gott liegen. — Der moralische Beweis der Nothwendigkeit eines Weltregenten; s. §. 60.

d) Teleologisch: daß die Betrachtung der Natur zeige, daß weise Zwecke durch sie erreicht würden (ist unmöglich zu führen, weil wir den Weltzweck nicht kennen). Wichtiger und beweisender: daß die Geschichte der Menschen und Völker offenbar eine Leitung nach weisen und gütigen Zwecken zeige.

§. 84.

Die göttliche Weltregierung erstreckt sich auf alles ohne Ausnahme, auch auf das Kleinste a), weil es gleichfalls zum Ganzen gehört b), und klein und groß bloße Verhältnißbegriffe sind, die vor Gott keine Bedeutung haben. Die Frage aber, ob Gott die Welt mittelbar oder unmittelbar regiere, d. h. entweder durch die ihr gegebenen Gesetze und Ordnungen so, daß sich alles mit Nothwendigkeit wie in einem Kunstwerke ereigne, und Gott blos die Gesetze und Kräfte erhalte, oder so, daß

sein Leben und Wirken selbst die alles bewegende und ordnende Kraft sey, ist verschieden beantwortet worden c).

a) Läugneten Cicero (de nat. Deor. 2, 66. 3, 35.), Bayle, Voltaire. Man glaubte Gott zu ehren, wenn man sagte, er sehe, wie ein menschlicher Regent nur aufs Ganze und nicht aufs Einzelne.

b) die Geschlechter sind nichts ohne die Arten, diese nichts ohne die Individuen. Große Wirkungen kleiner Ursachen.

c) Man hielt die Welt für eine Maschine und daher ein unmittelbares Einwirken Gottes entweder für unanständige Nachhülfe oder für Störung der Naturgesetze; daher auch keine Wunder, und, wenn sie doch statt fänden, die Nothwendigkeit eines miraculi restitutionis [fatum] — Andere hielten Gott für die unmittelbare Ursache aller Handlungen, die Mittelursachen aber für Gelegenheiten (occasiones) zum Handeln (systema causarum occasionalium). — Andere nahmen ein gemeinschaftliches Wirken Gottes und der Mittelursachen an, wobei jedoch der Erfolg der letztern von Gott ad fines suos geleitet werde.

§. 85.

Da nach dem §. 53. Gesagten die Vorstellung von einem physischen Naturmechanismus a) nichts ist als eine subjective Täuschung, so müssen wir auch behaupten, daß Gott vermöge des ihm zukommenden vollkommensten Lebens in einer steten Caussalverbindung mit der Welt sey, durch welche nicht nur alle Naturkräfte, und auch die menschliche Vernunft, in ihrem Wesen und ihrer gesetzmäßigen Wirksamkeit fortdauern, sondern durch welche auch, als wodurch der Weltlauf eigentlich erst entsteht, die Verbindung und Trennung alles Erschaffenen bestimmt wird. Die Art dieser Wirksamkeit können wir zwar nicht verstehen, wie überhaupt kein Wirken Gottes, aber doch analogisch erläutern b).

a) Die Physik, als die Wissenschaft des natürlichen, kann nie auf eine übernatürliche Ursache kommen, ja nicht einmal darnach fragen. Sie ist die Wissenschaft der sinnlichen Weltansicht.

b) z. B. Töne und Harmonien sind dem Musiker gegeben, aber die Verbindung derselben zu einem Ganzen geht einzig von der Selbstthätigkeit seines Geistes aus, der die Stellung und Folge jeder Note bestimmt. — Die menschliche Vernunft als Ebenbild der göttlichen, wirkt auch selbstthätig, verbindend und trennend in der Natur (obgleich nicht erhaltend), indem sie Wälder ausrottet oder pflanzt, Flüsse ableitet, den Acker bebaut 2c.

§. 86.

Daß das physische Uebel in der Welt nicht mit einer göttlichen Vorsehung streite, ist schon §. 79. f. gezeigt worden; daß durch sie aber auch die Selbstthätigkeit (Freiheit) der vernünftigen Wesen nicht aufgehoben werde, wird sich aus der richtigen Entwickelung des Verhältnisses Gottes zu der vernünftigen Welt ergeben.

§. 87.

Die Totalität aller Geschöpfe, welche Vernunft besitzen, heißen, in wie fern sie alle einem Gesetz, das ihnen in der Vernunft gegeben ist, folgen, das moralische (sittliche) Reich Gottes a). Erfahrungsmäßig kennen wir von ihnen nur ein Geschlecht, den Menschen. Daß es aber außer dem Menschen noch mehrere Geschlechter vernünftiger Wesen gebe b), dafür spricht die unzählbare Menge von Welten, welche größer und vollkommner sind als unsre Erde, die Mannichfaltigkeit der Geschlechter der vernunftlosen Geschöpfe, die in der sichtbaren Natur unverkennbare Stufenreihe der Wesen, die es unwahrscheinlich macht, daß die ungeheure Lücke zwischen Gott und Menschen nicht ausgefüllt sey, und endlich die Lehre von der Unsterblichkeit des menschlichen Geistes. Ueber ihre Natur und ihren Zustand weiß aber die Vernunft nichts zu bestimmen.

a) Reich; dazu gehört: Gesetz und Einheit des Herrschers. Im allgemeinen ist die Welt das Reich Gottes.

b) δαίμονες, δαιμόνια, genii; — die Schrift: ἄγγελοι, מַלְאָכִים; Zoroaster: Izeds, d. i. supplicaturi, intercessuri.

II. Anthropologie.

§. 88.

Was den Menschen betrifft, so nennen wir die Einheit unsers Bewußtseyns, d. h. daß wir uns bei allem was ins Bewußtseyn tritt, als dasselbe Wesen fühlen,

die Persönlichkeit a), und das dem Bewußtseyn zu Grunde liegende Subject, das alle Kräfte unsers Wesens zu einer Einheit verknüpft, das Ich, oder die Seele b), deren Leben also in dem Bewußtseyn besteht c). Das Bewußtseyn ist eine (in ihrer Entstehung und Natur unbegreifliche) d) Synthesis des Seyns und des Wissens im Ich, oder ein Wissen e) von dem Seyn. Das Bewußtseyn ist ein doppeltes, indem das denkende Subject das Seyn, von dem es weiß, entweder auf sich selbst (Selbstbewußtseyn), oder auf etwas außer sich bezieht.

a) Es begleitet uns bei allem was wir denken, thun, leiden rc., der Gedanke: ich. Das Ich unterscheidet sich von seiner Erkenntniß, seinem Wollen, Empfinden. Auch in der Erinnerung der Vergangenheit (nach Schlaf und Ohnmacht) bleibt es identisch.

b) den Aeußerungen des Ichs liegen Kräfte zu Grunde, und diesen ein Substrat (§. 39.).

c) je vollkommener das Bewußtseyn, desto vollkommener das Leben. (Bewußtseyn Gottes).

d) darum ist sowohl der (Fichtesche) Idealismus, als Schellings Identitätsphilosophie unerweislich. Wie das Bewußtseyn in dem Menschen entstehe ist unerklärlich, weil es nur gewußt werden könnte durch Reflexion vor dem Bewußtseyn, die aber nur erst durch das Bewußtseyn möglich wird. Ueber das Bewußtseyn hinaus geht daher kein Beweis (§. 49.).

e) Wissen ist hier gebraucht um dem bewußt zu entsprechen; es bezeichnet aber nicht blos eine sinnliche Erkenntniß, sondern steht hier für Innewerden, Gefühl, Erkenntniß.

§. 89. 90.

Im Bewußtseyn des Körpers kündigt sich ein doppeltes System von Kräften an, das sinnliche, dessen Grund wir Körper, und das vernünftige, dessen Grund wir Geist a) nennen. Was beide ihrem Wesen nach (als Ding an sich) sind, wissen wir nicht, da uns das Bewußtseyn nur ihre Aeußerungen, aber nicht ihre Wesenheit kennen lehrt. Da aber diese Aeußerungen wesentlich verschieden sind b), und die Vernunft sich nicht wie die Sinnlichkeit nothwendig entwickelt c), so müssen

wir schließen, daß Körper und Geist zwei wesentlich verschiedene Principien sind d).

a) πνεῦμα und ψυχή, נֶפֶשׁ und רוּחַ, Seele und Geist. Seele (d. i. Lebensprincip, daher man auch von Seelen der Thiere reden kann) heißt der Geist, wenn er als den Körper belebend gedacht wird.

b) die Sinnlichkeit gibt Anschauungen, die Vernunft Ideen. Jene ist das Princip der Triebe, diese das Princip des die Triebe einschränkenden Pflichtgeboths, das nicht aus der Erfahrung genommen ist, in welcher sich überhaupt nichts ideales findet. — Die Seele erkennt im Bewußtseyn den Körper für ihr Eigenthum, und erhebt sich durch Reflexion über den Strom des sinnlichen Lebens.

c) s. §. 95. 145.

d) also ist die Seele einfach, d. i. nicht materiell. — Ob der Materie Bewußtseyn und Identität desselben, Denken und Wollen, zukommen könne? — Meinungen der Alten über die Seele, s. Cicero Tuscul. quaest. 1, 9. 10.

§. 91.

Ueber die Verbindung des Geistes und des Leibes sagt das Bewußtseyn aus, daß sie die innigste sey a), und daß beide in unmittelbarer Wechselwirkung stehen b), und die Erfahrung lehrt, daß von Seiten des Körpers diese Verbindung durch das Nervensystem vermittelt werde c).

a) dieses zeigt ihre Untrennbarkeit im Leben, die Nothwendigkeit, mit welcher Veränderungen in dem einen auch in dem andern empfunden werden, die Nothwendigkeit, mit der sich die Formen der Sinnlichkeit mit den Formen der Vernunft verknüpfen, und die Schnelligkeit der Wechselwirkung zwischen beiden, z. B. im Sprechen, der Musik.

b) Im Bewußtseyn erscheinen Körper und Seele durch einander bestimmt, ohne alle Dazwischenkunft eines Dritten, z. B. wenn der Wille die Hand bewegt um einen Contract zu schreiben, wenn ein sinnlicher Schmerz empfunden wird. — Man nannte dieses influxum physicum. Die Hypothese der gelegentlichen Ursachen (d. i. Gott selbst nehme von den Veränderungen, welche in Körper oder Seele vorgehen, Gelegenheit, die denselben entsprechenden Veränderungen in dem andern hervorzubringen; Cartesianer) und der prästabilirten Harmonie (d. i. Gott habe beide Theile ursprünglich zu einer durchaus blos harmonischen Reihe von Veränderungen bestimmt, welche sich zwar unabhängig von einander entwickeln, aber genau zusammentreffen; Leibnitz) sind unnöthig, wie sie denn auch grundlos sind, und nichts erklären.

c) Nerventhätigkeit ist Bedingung des menschlichen Lebens. Zwei Hauptsitze der Nerventhätigkeit: das Gehirn und das Sonnengeflecht (daher Wahnsinn, in wie fern er vom Körper ausgeht, seinen Ursprung an einem dieser beiden Punkte hat. — Magnetismus. — Unsichtbarer Aetherleib, ὄχημα τῆς ψυχῆς?). — Die Frage über den Sitz der Seele hat kaum einen Sinn, und ist überflüssig.

§. 92.

Ueber die Entstehung der Seele kann das Bewußtseyn nichts lehren, da es selbst erst später entstanden ist. Dafür aber, daß die Seelen der Menschen zugleich mit dem Leibe durch die Zeugung entstehen a), und nur in so fern ihren Ursprung in Gott haben, in wie fern alle wirkende Kräfte, also auch die zeugende, ihren Grund und ihre Wirksamkeit in ihm haben, sprechen Gründe der Erfahrung, nämlich die Analogie der Entstehung aller andern Geschöpfe, die geistigen Mißgeburten b), der Einfluß der Zeugenden auf die Erzeugten c), die erbliche Disposition zu gewissen Künsten, Gemüthseigenschaften und dem Wahnsinn, die geistigen Eigenthümlichkeiten der Mischlinge d), die Depravation ganzer Familien und Völker e).

a) Man nannte dieses Traducianismus, Traduciani, weil die Seele gleichsam per traducem, durch einen Absenker, erzeugt werde. Diese Meinung konnte nur bei der frühern Vorstellung von Materie bedenklich erscheinen. — Creatianer hießen die, welche annehmen, die Seelen würden bei der Empfängniß unmittelbar von Gott geschaffen und mit dem Körper vereinigt; Präexistentianer (προϋπαρξις), die, welche meinten, Gott habe alle Seelen gleich Anfangs erschaffen, und sie kämen entweder zur Strafe, oder freiwillig in menschliche Leiber. (Plato, Philo; — Rabbinen).

b) Blödsinnige, Cretins; die Entstehung letzterer gebunden an gewisse Länder.

c) z. B. wenn die Zeugenden, oder der eine, im Zustande der Trunkenheit, Traurigkeit, Heiterkeit rc. ist (Hufeland Kunst das menschl. Leben zu verlängern. 2 Thl. S. 87.).

d) z. B. Creolen, Mestizen rc., die sich durch eigenthümliche Verschiedenheiten des Geistes und Gemüths unterscheiden.

e) z. B. der Römer unter den Kaisern. Vergl. Plutarch de sera numinis vindicta. p. 223. ff. ed. Reisk. Kants Anthropologie. S. 148. — Daß Heirathen in naher Blutsfreundschaft zur Depravation und Aussterben des Stammes führen, scheint nach vielen Erfahrungen höchst wahrscheinlich.

§. 93.

Eben so wenig sagt das Bewußtseyn etwas über die erste Entstehung des Menschengeschlechts, dessen Grund jedoch die Vernunft nothwendig in Gott setzen muß (§. 75.) a). Die Erfahrung läßt es unentschieden, ob die Menschen Abkömmlinge nur eines, oder mehrerer zugleich erschaffener Paare sind b), hat aber bis jetzt bewiesen, daß die Menschen Ein Geschlecht sind, das sich in Hinsicht der wesentlichen c) Eigenschaften des Körpers und Geistes ganz gleich ist, und daß sie nur in dem Grade dieser Eigenschaften und in außerwesentlichen Dingen d) verschieden sind.

a) d. i. es ist nicht anzunehmen, daß der Mensch das Product einer besondern Mischung der irdischen Naturkräfte sey. Die Natur bringt nichts dergleichen hervor: die Verschiedenheit und das Verhältniß des Geschlechts würde sich durch chemische Wirksamkeit der Naturkräfte nicht erklären lassen (S. Jean Paul [Richter] Museum, 1 Bd. S. 104. ff). Wäre es aber auch, so wären diese Naturkräfte blos das Mittel, durch welches der Schöpfer wirkte.

b) Blumenbachs System der verschiedenen Menschenraçen. Kants vermischte Schriften, 1 Thl. Nr. 7. 8. — Ein Paar reichte hin die Erde zu bevölkern; die Geschichte führt auf Asien, als das Land des Ursprungs des menschl. Geschlechts hin. — Die Urväter nannten sich aborigenes, γηγενεῖς, αὐτόχθονοι. — Man nahm bald mehr bald weniger Menschenstämme an. Die schwarze Farbe des Negers wird durch die Färbung des Malpighischen Netzes erzeugt, die dem Weißen fehlt. — Die Mischlinge pflanzen ihr Geschlecht fort, was bei den Thieren (z. B. Maulesel) der Fall nicht ist.

c) innerer Bau des Leibes, Gliedmaßen, Sinne, Gesetz der Sinnlichkeit, Vernunft und deren Gesetze sind überall dieselben.

d) der Grad der Körperstärke, der Gefühle, der Vernunftkraft rc. — Außerwesentlich sind Farbe, Gestalt der Lippen, Haare, Nase, Backen, Knochen rc.

§. 94.

In Hinsicht seines Körpers unterscheidet sich der Mensch von den Thieren nur wenig, besonders aber durch den aufrechten Gang und die Permanenz des Geschlechtstriebes a). Er hat auch das Nervensystem, die Triebe und das niedere Erkenntnißvermögen mit ihnen gemein,

so wie auch den Thieren, wenigstens gewissen Geschlechtern b), eine Art von Verstand, der aus Anschauungen Vorstellung bildet, schwerlich abgesprochen werden mag c).

a) die innern Theile des menschlichen Körpers sind von dem thierischen nicht wesentlich verschieden. — Aufrechter Gang ist durch die Richtung der Augenachse, die Verbindung des Kopfes mit dem Halse, die Bildung des Rückgrats, der Hüften, Schenkel, Füße und Hände von der Natur als nothwendig ausgesprochen. — Die Thiere haben vor den Pflanzen permanente Geschlechtstheile, der Mensch vor den Thieren permanenten Geschlechtstrieb voraus. Einfluß dieser Einrichtung auf Ehe, Geselligkeit und bürgerliches Verhältniß.

b) Affen, Elephanten, Hunde.

c) z. B. der Fuchs bei Ueberlistung seines Raubes; die Scheu der Thiere vor Feuergewehr aus der Erfahrung; das Erkennen und Unterscheiden des Jägers von einem Nichtjäger; der Bau ihrer Nester und die Wahl des Orts rc. (Ob die Thiere Seelen, ψυχάς haben?) — (Seelenwandrung).

§. 95.

Das aber, was den Menschen wesentlich von dem Thiere unterscheidet, ist die Vernunft, oder das Vermögen der Ideen, von welcher sich bei den Thieren keine Spur findet a). Sie haben daher nur sinnliche Laute (vocem, φωνήν), aber keine artikulirte Sprache (loquelam, λαλιάν), wie der Mensch, folgen im Handeln keiner Regel (die jederzeit Vernunft voraussetzt), sondern dem Triebe (instinctus), der daher auch ein festes Maaß hat b); haben nur sinnliche nicht aber geistige Gefühle c), und sind keiner Entwickelung zum Vollkommenen fähig, sondern werden nothwendig, was sie nach der Natur ihres Geschlechts werden sollen d).

a) Sie bessern nichts in ihrem Zustande; — ihre Werke, z. B. der Bau der Bienen, ist Naturtrieb. — Sie sind daher auch seit Anbeginn nicht vollkommener geworden.

b) z. B. der Geschlechtstrieb, der Trieb nach Nahrung.

c) unfähig des Gefühls fürs Schöne beim Anblick eines Bildwerks, einer Landschaft; des Gefühls für Ehre, das Gute, das Vollkommene. Dagegen Gefühl für Musik.

d) alle Füchse sind gleich schlau, alle Tieger gleich grausam; haben alle gleiche Kunstfertigkeit (Bienen, Nachtigall). (Einfluß der Menschen auf Entwickelung der Thiere). Wenn das Thier erwachsen ist, ist es auch vollkommen entwickelt. Es gibt daher keine Geschichte der Thiere.

§. 96.

Durch die Vernunft hat der Mensch vor den Thieren voraus 1) die ganze ideale Erkenntniß nebst dem Vermögen über sich selbst zu reflectiren; 2) das Vermögen, nach der Erkenntniß der Vernunft zu handeln, oder die Freiheit, daher auch bei ihm die natürlichen Triebe, als einer höhern Regel unterworfen, unbestimmt sind; 3) das Vermögen der geistigen Gefühle, und durch alles dieses: 4) die Fähigkeit ins Unendliche sich am Geiste zu vervollkommnen.

S. §. 95. — Der Mensch ist daher, wenn er erwachsen ist, nicht schon dadurch, was er seyn könnte. — Ungleichheit des Charakters der Gefühle, der Erkenntniß; Bildungsstufen. — Nothwendigkeit der Erziehung.

§. 97.

Auch das ganze Geschlecht der Menschen, wie der einzelne, ist perfectibel, und es hat sich im Ablaufe der Zeit an Kenntniß a), Sittlichkeit b) und Bildung des Gefühls c), so wie in den von der Vernunft abhängenden bürgerlichen Einrichtungen d) ganz entschieden vervollkommt, was auf den Ideen der Vernunft beruht e).

a) Religion, Naturkenntniß, Künste, Fabriken.

b) Sitten; folgt nothwendig aus größerer Vernunftkultur. Sittenlehre, Opfer, Menschenliebe, Menschenwürde, Sclaverei, Bildung des weibl. Geschlechts. Würdigung der Ascese und des äußern Gottesdienstes. (Klagen alter Leute über wachsendes Sittenverderben sind meistens psychologische Selbsttäuschungen).

c) Gefühle, — Geschmack, Künste (Musik), Gefühl für Wahrheit, Recht, Menschenwürde.

d) Staatsverfassung — Kirchenverfassung — Gesetze und Rechtsgang.

e) Dies Fortschreiten zum Vollkommenern ist oft geläugnet worden, a) weil man nicht auf alle Zeit (z. B. von Abraham bis jetzt), sondern nur auf einzelne Perioden sah; b) weil man nicht auf alle Völker und die Verbreitung der Kultur Rücksicht nahm, c) weil der Fortschritt eine Zeitlang als Rücklauf erscheinen kann: d) weil man von der anticipirten Kulturstufe einzelner Völker (Griechen), die als Anticipation auch nicht beständig seyn konnte, fälschlich auf den Gang des Ganzen schloß.

§. 98.

Die natürliche Bestimmung aller Wesen kann allein durch ihre natürlichen Anlagen bedingt seyn; die Bestimmung des Menschen muß daher seyn, alle Kräfte seines Wesens, geistige und körperliche, zu entwickeln und nach den ihm gegebenen Gesetzen zu gebrauchen.

Der Mensch soll a) leben, d. i. fortdauern nach der Beschaffenheit seines Wesens. (Das Leben ist heilig; er hat ein Recht zu seyn. Selbstmord). — b) wirken; Gebrauch der Kräfte, der physischen und geistigen. (Ehestand, Beruf. — Fehlerhaftes der Ascese, der Verachtung der Ehe und der Welt). — c) genießen, (er hat ein Recht auf Freuden; nur daß sie von der Vernunft erlaubt, mit Mäßigkeit und auf gesetzmäßige Weise [Geschlechtstrieb] befriedigt werden. — Ascese.) — d) leiden, nämlich was aus der unvermeidlichen Einschränkung seines Wesens hervorgeht (Krankheit, Tod), nicht aber was Muthwille oder Bosheit ihm anthut. In so fern hat das Princip der Stoischen Moral: τὸ τέλος τὸ ὁμολογουμένως τῇ φυσει ζῆν (Diog. Laërt. 7, 78.), einen guten Sinn.

§. 99.

Unter diesen behaupten aber die geistigen Kräfte den Vorzug, als die den Charakter des Menschlichen (Humanität) allein bedingenden a). Sie müssen, wenn Einseitigkeit vermieden werden soll, gleichmäßig entwickelt werden b). Durch die Vernünftigkeit ist der Mensch das Ebenbild Gottes.

a) Intellectuelle — moralische — ästhetische Entwickelung.

b) Einseitigkeit der Verstandesbildung gibt kluge Bösewichter und kalte Menschen. — Einseitigkeit der moralischen Bildung führt zu Fehlern, moralischer Hartnäckigkeit und Schwärmerei. — Einseitigkeit der ästhetischen Bildung führt zu Mysticismus und Schwärmerei. — Auf der geistigen Natur beruht die Würde des Menschen, d. i. eine solche Beschaffenheit desselben, nach welcher er keine relative, sondern eine absolute Bestimmung hat (nicht Mittel zu einem andern Zweck, sondern Selbst-Zweck ist).

B) Praktische Ideen.

1) Das göttliche Gesetz und die Pflicht.

§. 100.

Da der Mensch eine doppelte Natur, eine sinnliche und geistige hat, so hat er auch, wie das Bewußtseyn lehrt, einen zweifachen Grund des Handelns und der Thätigkeit in sich, nämlich den Antrieb, sowohl der sinnlichen als geistigen Natur. Beide können in der Materie des Strebens zusammenstimmen a), aber auch sich widersprechen. Der Antrieb der sinnlichen Natur heißt Trieb (instinctus), der, weil er seiner Natur nach blos auf das Object geht, und nach der Regel der Vernunft nicht fragt, ein blinder genannt wird. Der Antrieb der Vernunft heißt Gesetz, Geboth (dictamen rationis), und ist die Erkenntniß des Guten b) und das Gefühl von seiner Würde. Da sich das Gute als unbedingt begehrungswürdig darstellt, so thut es sich dem Menschen kund als Pflicht (Regel, zu deren Beobachtung man sich unbedingt verbunden fühlt).

a) z. B. der Trieb nach Eigenthum und die Pflicht des Fleißes. — Der Trieb zur Lebenserhaltung und die Pflicht. Die Triebe können daher auch den Namen der Pflichten bekommen, z. B. der Geschlechtstrieb heißt in der Ehe die eheliche Pflicht.

b) Wahres und Gutes sind dem Wesen nach eins: s. §. 44. Was aus Gründen, die für jedes vernünftige Wesen als ein solches gültig sind, das Wollen bestimmen soll, ist moralisch gut.

§. 101.

Der Zustand des so bestimmten Gemüths ist (activ) Begehren und (passiv) Verabscheuen. Beides ist stets beisammen. Das Object des Triebes ist stets das sinnlich Angenehme, und er wird zum Begehren oder Verabscheuen bestimmt durch das Gefühl der Lust oder Unlust. Die hieraus hervorgehenden Bestimmungen des Gemüths heißen Begehrungen, wenn sie dauernd sind Neigungen, und, wenn sie das Gemüth ausschließlich beherrschen, Leidenschaften. Das Object der Pflicht ist einzig das Gute, das zum Begehren oder Verabscheuen antreibt durch moralische Erkenntnisse und Gefühle. Die daraus hervorgehenden dauernden Bestimmungen des Gemüths heißen Gesinnungen, und wenn sie das Gemüth ausschließlich beherrschen, Tugenden. — Das Thier hat keine Gesinnungen, sondern nur (sinnliche) Neigungen und keine Pflichten, sondern nur Triebe.

§. 102.

Das Gesetz oder das Pflichtgeboth kündigt sich im Bewußtseyn als ein Sollen an, das unbedingten Gehorsam (also auch Unterordnung des Triebes) fordert (kategorischer Imperativ), daher jeder Ungehorsam gegen dasselbe, sobald man sich dessen bewußt wird, im Bewußtseyn (Gewissen) einen Tadel unsrer selbst und eine Mahnung zur Umkehr hervorbringt a). Die Idee des Guten (§. 44.) ist, wie alles Ideale, ursprünglich in der Vernunft b) und, eben so wie alle Ideen, nicht etwa aus der Erscheinungswelt entsprungen, wo sich auch kein Object, das dem Urbilde des Sollens entspräche, findet.

a) Gewissen, nicht blos das Wissen von dem, was man gethan hat, sondern die Species dieses Wissens, das Wissen von dem Verhältnisse unsrer Handlung zur Pflicht. Wo es also an dem Wissen des Gesetzes fehlt, da fehlt es auch am Gewissen (z B. bei den Wilden) und wie jenes Wissen sich erweitert, so erweitert sich auch das Gewissen. Oft nennt man auch das Gefühl, das aus diesem Wissen entsteht, das Gewissen. Wenn das Bewußtseyn des Gesetzes durch Leichtsinn oder Leidenschaft verdunkelt wird, so geht das aus dem halberloschenen Wissen entspringende Gefühl, dem vollen Wissen oft vorher.

b) Darum ist das Sittengesetz nothwendig ewig eins. Eben so ist das ideale Schöne nicht aus der Erscheinungswelt, wo es sich nicht findet, genommen — Das Pflichtgeboth gebiethet auch oft Widerstand gegen den Lauf der Erscheinungswelt.

§. 103.

Die Wahrheit des Pflichtgeboths ist der Wahrheit alles Idealen gleich a), über allen Beweis erhaben, und spricht sich durch die Nothwendigkeit, mit welcher es das Bewußtseyn bestimmt, und durch das Gewissen aus. Die unbedingte Verbindlichkeit, dem Pflichtgebothe allein zu gehorchen, dem Triebe aber nur in so weit, als es das Pflichtgeboth erlaubt, ist nicht nur hierdurch zugleich festgestellt, sondern erhellt auch noch daraus, daß die Vernunft allein den Charakter der Menschheit bestimmt (§. 99.), der Trieb aber uns mit den Thieren gemein ist, und die Vernunft allein das allgemein Wahre erkennen, folglich allgemeine Gesetze auffassen, und sich durch Reflexion der Wahrheit derselben bewußt werden kann.

a) das Kriterium des subjectiv Wahren ist die Gesetzmäßigkeit, nach welcher sich das Bewußtseyn mit Nothwendigkeit bestimmt fühlt. S. §. 49. Da alle Vernunft eine ist, so ist das Wahre für jede Vernunft gültig. Das Wahre, als Grund der Bestrebung, ist daher gut, weil es als Geboth für jede Vernunft erscheint, oder den Charakter absoluter oder relativer (in besondern Verhältnissen, z. B. der Ehe) Allgemeinheit hat. Das Gegentheil davon ist böse. (Seneca ep. 70.: „sapientia est semper idem velle et idem nolle, licet illam exceptiunculam non adjicias, ut rectum sit quod velis. Non potest cuiquam semper idem placere, nisi rectum.“

§. 104.

Das Gesetz erscheint als ein göttliches, 1) seinem Ursprunge nach, weil der ganze Mensch mit allen seinen Kräften ein Product der höchsten Caussalität ist. In dieser Rücksicht ist es aber nicht höherer Auctorität als der Trieb, weil auch dieser ein Gesetz oder eine Ordnung Gottes ist, wie die ganze Sinnenwelt. Der Trieb ist daher, so wie es überhaupt kein ursprüngliches Böse gibt, nicht an und für sich böse, sondern bloß in wie fern und weit er in Widerspruch stehet mit dem Pflichtgeboth (§. 100.). — 2) seinem Wesen nach, weil es, was der Trieb nicht ist, ein Spiegel und Abbild der höchsten Vollkommenheit, oder der Natur Gottes (s. §. 67.), und weil es auch das Gesetz des göttlichen Wirkens ist (§. 69.) (Vergl. Matth. 5, 45. 48. Luk. 6, 36.). Der Mensch wird daher durch die Vernunft und den Gehorsam gegen das Pflichtgeboth das Ebenbild Gottes. — 3) seiner Promulgation nach, weil es, was beim Triebe auch nicht statt findet, als göttliches Gesetz promulgirt worden ist. (S. Offenbarung).

§. 105.

Das allgemeinste Gesetz, als die Summe aller Pflichtgebothe, ist stets nach solchen Maximen a) zu handeln, welche dem von der Vernunft erkannten Guten nicht widerstreiten, sondern als allgemein gültige Gesetze für alle Menschen, entweder absolut, oder relativ nach besondern Verhältnissen, angesehen werden müssen b). Hieraus ist klar, daß alle sittliche Fortschritte des menschlichen Geschlechts von der Fortbildung der Vernunft zu Erkenntniß des Wahren und Guten abhängig sind c), und daß die Idee des absolut Wahren und Guten, der Gottheit, zuerst in der Vernunft entwickelt werden muß.

a) Maxime = ein subjectiver Grundsatz, nach welchem sich ein Individuum im Handeln richtet; Gesetz = ein objectiver Grundsatz von allgemeiner Gültigkeit für Wesen einerlei Art und gleichartiger Verhältnisse.

b) In diesem formalen Grundsatze kann die Vernunft, so bald sie sich desselben bewußt geworden, nicht irren, wohl aber in der Anwendung desselben auf einzelne Fälle. Er kann verschieden ausgedrückt werden; am kürzesten: Handle der Menschenwürde gemäß.

c) Eine Ausnahme macht der Einzelne, wenn an ihn das Pflichtgeboth äußerlich unter der Auctorität eines göttlichen (geoffenbarten) Gesetzes gekommen ist. Davon abgesehen, ist es aber jederzeit ein nur Schwämerei erzeugender Irrthum, wenn man glaubt, den Menschen moralisch cultiviren zu können, und dabei seine Vernunft roh lassen zu dürfen. Alle moralische Gebrechen der Menschenwelt weichen nur bessern Einsichten. S. auch §. 97. und 99.

§. 106.

Das allgemeine Gesetz des vernünftigen Verhaltens kommt in Anwendung 1) gegen alle vernünftige Wesen, die mit uns in einem wirklichen uns bekannten Verhältnisse stehen, und gegen welche ein Verhalten von unsrer Seite möglich ist a), also gegen uns selbst, gegen andere Menschen und gegen Gott; 2) gegen alle vernunftlose Dinge, wenn bei ihnen dasselbe statt findet b), und außerdem noch ein Interesse der Vernunft c) hinzutritt, also gegen die organische Schöpfung und ihre Producte, und gegen die Gebilde der Menschen.

a) darum keine Pflichten gegen die Engel, — gegen die Bewohner noch unentdeckter Länder oder andrer Weltkörper.

b) also nicht gegen die Sonne, Gestirne, Ströme, Naturkräfte, wohl aber gegen Pflanzen, Thiere.

c) d. h. Achtung vor der Vernunft und vernünftiger Zweck und Gebrauch; z. B. gegen Kunstwerke, Pflanzungen, Gebäude.

§. 107.

Nach ihrem innern Verhältnisse zu einander sind die Pflichten allgemeine (vollkommene, unbedingte), die allen Menschen als vernünftigen Wesen obliegen a), und besondere (unvollkommene, bedingte), die durch besondere Verhältnisse entstehen, in die wir entweder gerathen sind, oder uns freiwillig begeben haben b). Die letztern theilen sich wieder, je nachdem diese Verhältnisse veränderlich oder unveränderlich sind, in veränderliche c) und unveränderliche d).

a) z. B. Gott, die Menschen, sich selbst zu lieben; zum Besten der Menschheit zu wirken; an seiner eigenen Vervollkommnung zu arbeiten. Demuth gegen Gott, Bescheidenheit gegen Menschen, sein Leben zu erhalten.

b) z. B. Pflichten gegen Obrigkeiten, Fremde, zu Zeiten des Kriegs, allgemeiner Unglücksfälle, gegen Kranke, Verlassene, Verfolgte.

c) z. B. in Verfolgungen, Krankheit, Krieg u. s. w.

d) dahin gehören alle Amtspflichten, die Pflichten der Ehegatten, Kinder und Aeltern u. s. w.

§. 108.

In der Anwendung des Pflichtsgeboths auf einzelne Fälle kann eine Collision der Pflichten eintreten, d. h. ein solches Verhältniß der Pflichten gegen einander, vermöge dessen eine Pflicht die andere entweder ganz oder zum Theile aufhebt a). Dieses Verhältniß kommt auf den doppelten Fall zurück, daß man, um eine andere Pflicht zu erfüllen, entweder etwas pflichtmäßiges unterlassen b), oder etwas pflichtwidriges thun muß c).

a) Von Collision der Befugnisse und Rechte mit Pflichten ist hier nicht die Rede, indem jene der Pflicht immer nachstehen müssen. Erdichtete Collisionen aus Abneigung vor einer Pflicht.

b) z. B. wenn wir zweien zugleich helfen sollen, und doch nur einem zu helfen vermögen; die Pflichten der Selbstliebe und Nächstenliebe.

c) z. B. wenn eine Pflicht nur durch ein unmoralisches Mittel erfüllt werden kann; wenn wir unsre Ehre vor der Welt nur durch eine Unwahrheit vor Gericht retten können.

§. 109.

Wenn ein Pflichtgeboth unterlassen werden muß, um ein anderes erfüllen zu können, so ist die unveränderliche Pflicht der veränderlichen a), die dringendere der weniger dringenden b), die gemeinnützigere der weniger gemeinnützigen c) vorzuziehen.

a) der Vater darf daher die Pflicht, für seine Kinder zu sorgen, der Pflicht, fremde Kinder zu erziehen, nicht nachsetzen. Die Pflicht ein Vergehen zu denunciiren, oder eine Anklage vor Gericht zu bestätigen, wird nicht gefordert von Ehegatten gegen einander, oder von Kindern gegen die Aeltern. Der Soldat, der Arzt kann der Pflicht, sein Leben nicht in Gefahr zu setzen, nicht immer nachkommen.

b) nämlich nach Zeit und Umständen. Wer z. B. zwei kranke Freunde, die an verschiedenen Orten leben, warten soll, geht zu dem kränksten, oder sind sie gleich krank, zu dem Hülfsbedürftigsten, oder zu dem nächsten, oder wenn dieses alles gleich ist, zu dem, welchem er die meiste Verbindlichkeit schuldig ist. — Die Pflicht, sich bei Kränklichkeit im Hause zu halten ist dringender als die, zur Kirche zu gehen; die, ein brennendes Gebäude zu löschen dringender als die, einen Leidenden zu trösten.

c) nämlich wenn nicht eine schon als unveränderliche und dringendere den Vorzug verdient. Die Pflicht, einen entdeckten Dieb anzuzeigen ist größer als die, den guten Namen desselben zu bewahren; die Pflicht, Abgaben zu geben, größer als die, seinen Wohlstand zu vermehren.

§. 110.

Der Fall, einer Pflicht entgegenhandeln zu sollen, um eine andere erfüllen zu können, tritt nur dann ein, wenn eine vom Gesetze untersagte Handlung Mittel werden soll, um eine höhere und wichtigere Pflicht zu erfüllen. Ist dieses Mittel eine Handlung, die an sich und für alle Menschen, also unbedingt, unmoralisch ist, so ist sie nie erlaubt, sondern stets ein Frevel a). Ist es aber eine Handlung, die unter gewissen Umständen und Verhältnissen erlaubt werden kann b), oder ihrer Natur nach gleichgültig ist und nur erst unter gewissen Umständen unmoralisch wird c), so ist die Handlung gegen das Gesetz nur dann erlaubt, wenn sie als ein kleineres, ersetzbares oder ungewisses Uebel ein größeres, unersetzliches d) und gewisses e) Uebel abwenden soll, und nur das einzig mögliche Mittel f) dazu ist.

a) z. B. einen falschen Eid schwören; Gott lästern; die Religion verläugnen; den Staat oder Landesherrn verrathen; einen Menschen mörderisch anfallen (Sands That gegen Kotzebue); Stehlen um andern zu geben; Aufruhr gegen rechtmäßige Obrigkeit. — Solche Thaten, wenn uns auch die Umstände noch so dringend dazu aufzufordern scheinen, können nie göttlicher Wille seyn, und wer dieses doch wähnt, lästert die Vorsehung, als ob sie nicht ohne die Verbrechen der Menschen zu ihrem Ziele gelangen könne, und verletzt schlechthin die Pflicht der Ergebung in Gottes Vorsehung.

b) z. B. Menschen zu schlagen (Aeltern die Kinder), zu verwunden (Wundarzt, Selbstvertheidigung), ein Gebäude zu zerstören.

c) z. B. der Beischlaf, das Verschweigen seiner Ueberzeugung.

d) z. B. wenn ein Feldherr, um die Schlacht zu gewinnen, ein Dorf in Brand steckt, bei einem Rückzuge die Nachhut der Rettung des Ganzen opfert. Wenn man sich ein Glied amputiren läßt, um das Leben zu retten.

e) wenn das Uebel ungewiß, oder die Abwendung desselben durch das gesetzwidrige Mittel problematisch ist, so ist die Handlung nicht erlaubt.

f) z. B. wenn ich einem mörderischen Angriffe nur dann entgehen kann, daß ich wieder angreife und den Mörder früher verwunde (denn ihn zu tödten darf nicht die Absicht seyn, sondern nur ihn unschädlich zu machen). — Diese Bedingungen sind nie aus den Augen zu setzen, und darum ist der Jesuitische Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, eine Quelle von Lastern. Deßgleichen streiten mit dieser Regel die Proselytenmacherei durch

Geschenke, Versprechung, Drohung; der fromme Betrug. — Denn für Erreichung des Zwecks (vorausgesetzt er sey gut und dringend) sind in diesen Fällen viele andere erlaubte Mittel vorhanden.

2) Die sittliche Freiheit; Tugend und Sünde.

§. 111.

Die Art, wie der Mensch zum Handeln, entweder nach dem Triebe, oder nach dem Sittengesetze bestimmt wird, ist in beiden Fällen dieselbe, nämlich durch eine aus der Sinnlichkeit oder Vernunft in sein Bewußtseyn eintretende Erkenntniß a). Ohne Erkenntniß gibt es daher kein Wollen, das auf ein Handeln gehen könnte b), indem das Wollen dadurch erzeugt wird, daß eine sinnliche oder vernünftige Vorstellung mit solcher Stärke in das Bewußtseyn tritt, daß sie andere Vorstellungen auf kürzere oder längere Zeit daraus verdrängt, und daher der Mensch in ihr handelt, und ihrem Impuls folgt.

a) Wer daher lebhafter Vorstellungen unfähig ist, der ist träge; bei wem die eine Vorstellung nicht leicht das Uebergewicht bekommt, ist unentschlossen. Auch das Gefühl bestimmt uns erst zum Handeln, nachdem es im Bewußtseyn zur Anerkenntniß gekommen ist.

b) Wenn die Erkenntniß zweifelhaft, und gleichsam schwebend bleibt, so erfolgt kein Wollen, sondern erst eine Prüfung, um die Erkenntniß zu beendigen. Gibt diese Prüfung keine Entscheidung, so sucht sie der Mensch außer sich in dem Rathe anderer, dem Loose u. s. w., oder es erfolgt gar kein Wollen.

§. 112.

Der Mensch hat nun, wie uns unser Bewußtseyn lehrt, Macht über seine Vorstellungen a). Er kann sie entweder in sich aufrufen, oder von dem Bewußtseyn abhalten; sie entweder festhalten, und durch absichtsvolle Richtung des Bewußtseyns auf sie so lebendig machen, daß sie das Bewußtseyn ganz erfüllen (herrschend werden), oder sie auch aus dem Bewußtseyn entfernen, und durch absichtsvolle Abwendung des Bewußtseyns so schwächen, daß sie ohne Einfluß auf ihn bleiben. Dieses ist Spontaneität (Selbstmacht oder Selbst-

thätigkeit) seines Geistes b), die jedoch in ihm, als einem eingeschränkten Wesen, nicht vollkommen ist c).

a) Sinn der Formel: „sich etwas aus dem Sinne schlagen.“ — Linderung körperlicher und geistiger Leiden durch absichtliche Richtung des Bewußtseyns auf andere Gegenstände. — Aufrufung der Vorstellung von der Pflicht, Ehre, in der Stunde der Versuchung. — Was nicht in unser Bewußtseyn tritt, existirt für uns nicht, und ist auch so lange so gut als nicht vorhanden, so lange wir dasselbe aus dem Bewußtseyn entfernen.

b) Es ist eine Selbstthätigkeit des Geistes, wodurch er seine geistige von der Sinnenwelt verschiedene Natur beurkundet. — Will man diese Spontaneität Freiheit nennen, so ist sie eine intellectuelle, nicht eine Freiheit des Wollens, sondern des Vorstellens.

c) Vollkommen ist sie nur in Gott. — Die Einwirkungen der Außenwelt führen uns oft Vorstellungen zu, die wir nicht entfernen, denen wir aber, um ihnen das Gleichgewicht zu halten, andere Vorstellungen entgegensetzen können; z. B. die Vorstellung der göttlichen weisen Weltregierung der Vorstellung eines von Menschen erlittenen Unrechts.

§. 113.

Der Mensch hat daher auch die Macht, die Vorstellung des sinnlich Angenehmen (§. 101.) aus seinem Bewußtseyn zu entfernen, oder doch unwirksam zu machen, und dadurch zu verhindern, daß ihn der Trieb nicht zum Handeln bestimme, dagegen aber die Vorstellung des Guten oder der Pflicht und der Antriebe dazu in sein Bewußtseyn zu rufen, darin festzuhalten, und dadurch zu bewirken, daß ihn das Pflichtgeboth zum Handeln bestimmt. Diese Selbstmacht im Moralischen hat man mit dem unpassenden und eigentlich bloß negativen Ausdruck Freiheit des Willens belegt, und daher auch den Begriff oft falsch aufgefaßt a). Schicklicher nennt man sie vernünftige Selbstständigkeit, welche darin besteht, theils daß der Mensch die Regel seines Verhaltens, das Sittengesetz, in sich selbst hat, folglich einer vernünftigen Gesetzgebung unterworfen ist b), theils, daß er sein Handeln nach dieser Gesetzgebung bestimmen kann, und daran durch keine nothwendige Einwirkung des Triebes gehindert wird c). Dadurch bekommt der

Mensch nicht nur an seinem Thun etwas Eigenes (Verdienst oder Schuld), sondern auch eine Würde als Person, und in Hinsicht anderer ein gewisses Rechtsgebieth.

a) Freiheit abgeleitet von empirischen Verhältnissen ist eigentlich nichts als Abwesenheit des äußern Zwangs; also eine Negation. Indem man dieses auf den Willen übertrug (libertas arbitrii, liberum arbitrium), so glaubte man nicht nur den äußern Zwang, sondern auch jede innere, moralische Nöthigung verneinen zu müssen, und erklärte sie für das Vermögen zu thun, was man wolle, oder für eine Wahl zwischen Trieb und Pflicht, Böse und Gut aus bloßem Wollen, d. i. ohne bestimmende Gründe. Dann würde die Tugend, da das Pflichtgeboth schlechthin keine Wahl gestattet, ein Verzichten auf die Freiheit, die Besserung Andrer ein Eingriff in ihre Freiheit, die Wahl des Bösen aber etwas mit dieser Freiheit und der Tugend nothwendig verbundenes und bleibendes seyn, folglich der Grund der Sünde in Gott gesetzt werden müssen. — Auch ist Wille überhaupt zunächst nur die Kraft der Seele ihren innern Zustand zu bestimmen; das Wollen aber, das aufs Handeln nach außen geht, ist immer ein Bestimmtseyn durch sinnliche oder vernünftige Vorstellungen.

b) Autonomie der Vernunft, der wir gehorchen, weil wir sie nothwendig für wahr und gut erkennen müssen. — Auch den Naturgesetzen unterwerfen wir uns willig, weil der Gehorsam gegen sie für sittlich erkannt wird.

c) daß die Freiheit keine Wahl zwischen dem Guten und Bösen, sondern die Selbstbestimmung zum Guten sey, sagt auch der Spruch der Alten: *μόνος ὁ σοφὸς ἐλεύθερος, καὶ πᾶς ἄφρων δοῦλος.* (Cicer. parad. 5), was auch das Neue Testament, Joh. 8, 34., sagt. Ein Vermögen zur Sittlichkeit, das zugleich ein Vermögen zur Unsittlichkeit wäre, würde als Begriff und Sache sich selbst widersprechen.

§. 114.

Die Fertigkeit oder Gewohnheit, uns nach der Regel des Gesetzes im Handeln zu bestimmen, ist Tugend. Es gehört zu ihr 1) das Materielle, oder das mit dem Ausdruck des Pflichtgeboths übereinstimmende Handeln a); 2) das Formelle, oder das Handeln nach dem Gesetz aus Erkenntniß b) desselben, und aus Achtung vor dessen göttlicher Würde und andern mit dem Gesetz harmonirenden Motiven c). Nur der Mensch also d) und zwar im Besitze einer normalen Beschaffenheit seiner Vernunft e), ist der Tugend fähig.

In so fern der Mensch das Gesetz als ein göttliches erkennt, und ihm, aus Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit gegen Gott, gehorcht, heißt die Tugend F r ö m m i g k e i t f).

a) dieses ist L e g a l i t ä t, die justitia civilis des kirchlichen Systems. (S. Handbuch der Dogmatik, 2 Thl. S. 3.) Sie ist gar keine Tugend, wenn sie durch Zwang, Zufall oder unsittliche Motive entspringt. Z. B. die zufällige Uebereinstimmung des Triebes mit der Pflicht, wie bei der Wohlthätigkeit aus Eitelkeit. — Der Gehorsam gegen das Gesetz aus Klugheit, um eines Nutzens willen. Ist das Motiv unsittlich, so ist es auch die That, wenn sie gleich materiell mit dem Gesetz übereinstimmt; z. B. das Sagen der Wahrheit um zu schaden.

b) darum hat das Kind vor dem Erwachen der Vernunft weder Tugend noch Laster. Eben so der Wilde, wenn ihm das Gesetz, z. B. den Ueberwundenen nicht zu tödten, noch unbekannt ist. Beiden fehlt daher in so weit das Gewissen.

c) dieses ist M o r a l i t ä t, Sittlichkeit, justitia spiritualis. Ihr Unterschied von der Klugheit des Eudämonismus.

d) Thiere und leblose Dinge haben weder Tugend noch Sünde, begehen weder Recht noch Unrecht. Auch in Gott ist keine Tugend, weil ihm Heiligkeit wesentlich ist.

e) der Wahnsinnige hat daher weder Verdienst noch Schuld, weil ihm die Selbstmacht über seine Vorstellungen fehlt. Der von Leidenschaft Hingerissene ist dem Wahnsinnigen ä h n l i c h, in wie fern er jene Selbstmacht auch verloren hat; er ist ihm aber u n ä h n l i c h, in wiefern dieser Verlust seine eigene Schuld ist, nämlich, daß er sich nicht, wie er konnte und sollte, zum Gehorsam gegen das Gesetz gewöhnte. So wie es das Verdienst des Tugendhaften nicht schmälert, daß er sich zum Guten gewöhnt hat, und daher im Einzelnen nach Gewohnheit handelt, so verringert es die Schuld des Lasterhaften nicht, daß er sich zum Bösen gewöhnt hat, und in dieser Gesinnung handelt.

f) In dem deutschen T u g e n d liegt eben so wenig als in ἀρετή und virtus eigentlich etwas moralisches, wohl aber in Frömmigkeit, εὐσέβεια, pietas, religio.

§. 115.

Die Tugend, als etwas moralisches, ist daher nicht etwas a b s o l u t, sondern etwas r e l a t i v vorhandenes, d. h. sie existirt nur, weil und in wiefern Gottes Gesetz von vernünftigen Geschöpfen als Regel ihres Verhaltens erkannt und befolgt wird; oder: eine mit dem göttlichen Gesetz einstimmende Handlung ist i m R e i c h e d e r W i r k l i c h k e i t nur in so fern Tugend, in wie fern sie ein

moralisches Wesen zum Urheber hat, das sich mit Bewußtseyn nach dem göttlichen Gesetze bestimmt. Absolute Tugend ist Heiligkeit, und nur in Gott.

Die Tugend, als solche, ist nicht etwas absolutes, sondern die Beziehung des menschlichen Handelns aufs Gesetz. Diese Beziehung aber gibt in der Wirklichkeit kein anderes Verhältniß der objectiven Dinge. Ob die Wellen einen Kahn losreißen und ihm dem Schiffbrüchigen zu seiner Rettung zuspülen, oder ob Menschen ihn lösen, und den Schiffbrüchigen zuführen, um ihn zu retten, macht im Reiche der Wirklichkeit keinen Unterschied. Eben so ändert es in der objectiven Welt nichts, ob dem Armen geholfen wird aus Eitelkeit oder aus Barmherzigkeit, — ob ein Heer siegt aus Vaterlandsliebe oder aus Ehrsucht. Die Wirkung und die Verknüpfung des Erfolgs mit dem Laufe der Dinge bleibt dieselbe. Nur in Beziehung auf das handelnde Subject existirt die Thatsache als Tugend.

§. 116.

Aus diesem Grunde ist die Tugend nicht etwas Ursprüngliches in dem menschlichen Geschlechte, oder in dem einzelnen Menschen, sondern etwas w e r d e n d e s, und zwar 1) nach ihrem G r u n d e, indem das Gesetz zuerst als Regel der Klugheit, oder als Zwangsgeboth unter öffentlicher Auctorität, dann als göttliches Gesetz der Macht, oder als Gesetz Gottes, als eines absoluten Oberherrn und Eigenthümers der Menschen erscheint, motivirt durch Furcht und Hoffnung, zuletzt aber erst als absolut g u t e s Gesetz erkannt wird, das um sein selbst willen Gehorsam fordern kann. — 2) nach ihrem U m f a n g e, indem sie zuerst in Hinsicht andrer als G e r e c h t i g k e i t und Reciprocität der Anforderungen erscheint, und als solche eingeschränkt und negativ ist und die Verletzung andrer meidet, dann aber als allgemeine active Pflicht der L i e b e, die nach keiner Reciprocität fragt; in Hinsicht unsrer selbst zuerst als Verboth der eigenen Beschädigung, dann aber als Geboth der eigenen Vervollkommnung; in Hinsicht Gottes aber zuerst als Dienst, ihn zu gewinnen und zu versöhnen, dann aber als Anbethung und Verehrung im Geiste, wo dann die Tugend selbst

zu einer, und zwar zu der würdigsten Gottesverehrung wird. Vollkommen kann der Gehorsam gegen das Gesetz, oder die Tugend, nur werden durch Hinzutritt der Idee der Unsterblichkeit, wodurch das sinnliche Leben aufhört das Höchste zu seyn, und das Gesetz als Weltgesetz der Vernunftwesen erscheint, das heiliger ist als das Leben.

(Dieses bezeichnet den Stufengang der sittlichen Bildung, den auch nach der Schrift die göttliche Offenbarung genommen hat).

§. 117.

Nicht alles überhaupt, was gegen das göttliche Gesetz geschieht ist Sünde, sondern nur das, was ein vernünftiges Geschöpf im Besitze des Gebrauchs seiner Vernunft, und im Zustande des Wissens des Gesetzes, mit Verletzung der dem Gesetze schuldigen Achtung a), will und thut (S. §. 115.). In wie fern der Mensch das Gesetz als Gesetz Gottes erkennt, heißt die Sünde Gottlosigkeit b).

a) darum ist auch jede Handlung, die materiell mit dem Gesetz übereinstimmt, aber aus Bewegungsgründen, die das Gesetz verdammt, hervorgeht, Sünde; z. B. einem Armen helfen, damit er uns in einer Sache aus Dankbarkeit ein falsches Zeugniß ablege. — Die übrigen Bestimmungen erläutern sich durch §. 144.

b) In ἁμαρτία, peccatum, Fehler liegt eigentlich nichts moralisches, wohl aber in ἀνομια, ἀσέβεια, παράβασις, impietas, Sünde, Gottlosigkeit. Die Sünde ist keine Idee, sondern ein Begriff; als Idee müßte sie die Vorstellung von einem bösen Urprincip seyn. Noch weniger ist die Erbsünde eine Idee; diese ist vielmehr eine historische Vorstellung.

§. 118.

Die Sünde, auch das moralisch Böse genannt, ist daher nichts absolutes, sondern, wie das physische Böse (§. 80.) etwas relatives, d. h. sie existirt nur, weil und in wie fern Gottes Gesetz von vernünftigen Geschöpfen erkannt, und nicht befolgt wird, ob es gleich befolgt werden könnte; oder: eine böse Gesinnung und That ist objectiv im Reiche der Wirklichkeit

nur in so fern eine Sünde, in wie fern sie ein moralisches Wesen zum Urheber hat, das sich mit Bewußtseyn gegen das göttliche Gesetz bestimmt.

— S. oben §. 115. Wäre die Sünde, als Sünde, etwas absolutes und nicht eine Beziehung des menschlichen Wollens auf das Gesetz, so müßte sie nothwendig vorhanden seyn, und das Böse in dem göttlichen Willen seinen Grund haben, oder in einem besondern bösen Urprincip. Die Beziehung der Handlung aufs Gesetz gibt auch hier kein andres Verhältniß. Ob ein Mensch von einem Baume, oder von Mörderhand erschlagen, eine Stadt durch ein Thier, das einen Feuerbrand in eine Scheuer schleppt, oder durch die ruchlose Hand eines Mordbrenners in Asche gelegt wird, gibt objectiv einerlei Wirkung, und die Verknüpfung des Erfolgs mit dem Weltganzen ist in beiden Fällen dieselbe. Nur in der Beziehung der That auf das mit Vernunft begabte handelnde Subject, und der Handlung auf das von ihm erkannte Gesetz, existirt die Thatsache als Sünde, und wird auf gleiche Weise von allen moralischen Wesen und auch von Gott nur in dieser Beziehung als Sünde erkannt und gerichtet. Ein Mord ohne Absicht, eine Brandstiftung wider Willen des handelnden Subjects existirt daher entweder gar nicht als Sünde, oder als eine andere Sünde, z. B. Leichtsinn, Zorn rc. —

§. 119.

Die Sünde ist nichts ursprüngliches in dem Menschen, da der Trieb der Sinnlichkeit an sich weder gut noch böse ist, und Sünde nur erst durch das Bewußtseyn des Gesetzes entsteht a). Daß es Sünde gibt, kommt daher, 1) daß der Mensch nicht im Besitze der Tugend oder der Freiheit, als einer entwickelten Vollkommenheit, geboren wird, sondern nur mit der Kraft dazu, die sich im Conflict mit den Trieben bilden soll, wodurch der Mensch an seinem Gehorsam gegen das Gesetz etwas ihm eigenes, von ihm ausgehendes (Schuld oder Verdienst) bekommt; und 2) daß seine sinnliche Natur sich mit physischer Nothwendigkeit, so wie der Körper erwächset (§. 95.), ausbildet, die Vernunft aber nicht (§. 96. f. und §. 145.), sondern durch Unterricht gebildet werden muß. Daraus entsteht, daß der Mensch zuerst unter die Herrschaft der sinnlichen Triebe kommt, die nur allmählig durch Entwickelung der Vernunft und die da-

durch entstehende moralische Gesinnung aus dem Besitze vertrieben werden können, und daß die Tugend einen Kampf, aber keinen bleibenden, sondern einen vorübergehenden, mit den Trieben fordert, die Freiheit aber die Beendigung dieses Kampfes durch den Sieg der moralischen Gesinnung ist. Die Zeit des Kampfs ist die Zeit der Sünde, d. h. der zwischen Trieb und Pflicht schwankenden Entscheidung, die daher vor Beginn des Kampfes nicht vorhanden war, und mit dem Siege, oder der Freiheit, wieder verschwindet.

a) S. Röm. 3, 20. 5, 13. —

§. 120.

Da dieser Entwickelungsprozeß bei allen menschlichen Individuen aufs neue beginnt, und ein plötzlicher Uebergang von der Erkenntniß des Gesetzes zum völligen Gehorsam gegen dasselbe nicht möglich ist, so muß die Sünde allgemein seyn. Da die bloße Verstandeserkenntniß ohne die Vernunft, nicht zur Erkenntniß der Pflichtgebothe führt, so kann der Verstand den Trieben dienstbar werden, und die bloße Verstandescultur einen Menschen, ja ein Zeitalter, zu größerer Sündhaftigkeit, oder der unsittlichen Klugheit des Eigennutzes verführen. Da jedoch die Vernunft das Wesen des Geistes ist, und nie verschwinden kann, so ist ein stets fortgehendes Wachsen im Bösen weder für das Individuum, noch für das ganze Geschlecht, ohne Vernichtung der Vernunft denkbar; wohl aber ein fortgehendes Abnehmen der Sünde. Denn so wie sich ein Zeitalter der Freiheit nähert, so wird es auch durch Lehre und Vorbild die moralische Entwickelung der Nachgebornen beschleunigen, sie schon im jugendlichen Alter auf eine höhere Stufe der Freiheit stellen, und ihr Gedeihen durch Lehranstalten, Gesetz, Staatsverfassung sichern und beschleunigen, wenn

man auch nicht annehmen will, daß, weil die Beschaffenheiten des Physischen und Geistigen durch die Zeugung bedingt werden (§. 92.), die Kinder eines sittlichen Zeitalters schon mit höherer Kraft zur Freiheit und mit beruhigtern sinnlichen Trieben geboren werden.

§. 121.

Die Sünde ist daher nichts dauerndes, sondern etwas vorübergehendes a); nichts, was aus der Natur der Freiheit hervorgehe, mit ihr zugleich gesetzt sey, und immer, als mögliches oder wirkliches, nothwendig neben ihr bleibe b); sondern etwas der Freiheit vorhergehendes, zu ihr hinleitendes, und dann verschwindendes. Sie ist kein Seyn, wie die Freiheit, sondern ein Werden, ein Uebergang zur Freiheit. Darum ist auch das Uebel, das auf die Sünde erfolgt, nichts absolutes und bleibendes, sondern eine Hinleitung zur Freiheit und Glückseligkeit c), und wird nur so lange als Strafe empfunden, als das Gewissen uns Schuld beimisset; daher sie bei dem Frommen die Natur einer väterlichen Züchtigung annimmt.

a) Nur wenn man annähme, es könne Menschen oder Wesen geben, die nie besser würden, sondern an Ungehorsam bei stets gleichem Bewußtseyn des Gesetzes fortdauernd, und während ihres ganzen Seyns zunähmen, würde die Sünde etwas Selbstständiges seyn.
b) Dieses ist die Sünde, wenn man die Freiheit, wie gewöhnlich, für ein durch entscheidende Antriebe nicht bedingtes Wollen, oder Wählen, also die Freiheit für ein zweiseitiges Vermögen hält.
c) Wäre dem nicht so, so wäre unerklärlich, wie Gott den Sünder strafen und ihn doch lieben könne.

§. 122.

Durch die Bildung zur Freiheit erlangt der Mensch, ob er gleich selbst dazu beitragen muß, kein Verdienst vor Gott, d. i. keinen Anspruch auf Belohnung, die nicht ohnehin aus der Natur der Tugend hervorgeht, sondern er wird nur was er werden soll, und wird dadurch nur seines Daseyns und seiner vernünftigen Natur

würdig (Luk. 17, 7 — 10.). Nur bei dem falschen Begriffe der Freiheit, als eines Wollens oder Wählens nach bloßem Wollen, konnte der Irrthum von der Verdienstlichkeit der Tugend entstehen a), durch den zugleich alle Schuld der Sünde vernichtet werden würde b).

a) weil man es sich nämlich dann zum Verdienst anrechnet, daß man, gleichsam Gotte zu Gefallen, auf die Willkühr der Wahl verzichte.

b) Wenn nämlich Gott dem Menschen die Wahl des Gehorsams oder Ungehorsams gegeben hätte, und der Gehorsam eine freiwillige Aufopferung dieser Wahlbefugniß wäre; so würde der Wechsel zwischen Gehorsam und Ungehorsam die von Gott selbst gesetzte Regel seyn, die er nicht strafen könnte, und nur ein ausschließender Ungehorsam strafbar machen.

§. 123.

Da die Sünde nichts bleibendes, sondern ein Uebergang zur Freiheit ist, so bedarf es wegen ihres Daseyns keiner Rechtfertigung Gottes. Sie steht vielmehr mit dem im ganzen Weltall (so weit wir es kennen) herrschenden Gesetze der Entwickelung auf ganz gleicher Linie. Die Frage: warum Sünde unter den Menschen sey, ist also keine andere als die: warum die Menschen als Kinder und nicht gleich als Erwachsene, warum sie als Menschen, mit einem sinnlichen Körper, und nicht gleich als Engel geboren werden, sondern diese erst werden sollen; also überhaupt: warum es Bildungsperioden und Stufen der Wesen gibt. Diese Frage aufzuwerfen ist thöricht, weil es darauf überall keine Antwort gibt (s. §. 76 — 79.)

§. 124.

Hiermit ist auch die Frage beantwortet: ob Gott die freien Handlungen der Menschen vorherwissen könne; die man, wenn die Freiheit ein Wahlvermögen wäre zwischen Gutem und Bösem, nothwendig verneinen müßte a). Nach dem hier Gesagten heißt sie aber nur: ob Gott vorher wisse, 1) daß der Mensch, unfrei geboren, nur

allmählig zur Freiheit kommen, und also auch im Anfange seiner sittlichen Bildung sündigen werde; — 2) welchen Fortschritt die Entwickelung zur Freiheit in jedem Menschen nehmen, und wie weit er darin kommen werde b); — 3) wie der Mensch in einzelnen gegebenen Fällen handeln werde, ob nach der vernünftigen Gesinnung oder nach dem sinnlichen Triebe c); — Diese Fragen aber sind schlechthin zu bejahen.

a) Geschah von Cicero, de divinat. 2, cap. 5 — 7. Socin, praelect. theol. c. 8 — 18. Wenn die Freiheit ein durch Gründe nicht zu bestimmendes Wahlvermögen wäre, so könnte Gott nicht untrüglich vorherwissen, wohin die Wahl fallen werde. Denn dieß wäre nur möglich, wenn der Wille in jedem Falle durch Gründe nothwendig bestimmt würde, also keine Wahl möglich wäre. In diesem Falle müßte also entweder die Präscienz oder die Freiheit geläugnet werden.

b) Dieser Fortschritt beruht auf zwei Principien, 1) der eigenen geistigen Kraft und der ganzen natürlichen Beschaffenheit des Menschen, und 2) auf der Einwirkung der Objecte auf den Menschen. (Erziehung, moralische Bildung des Zeitalters, Umgang, Lage, Schicksale). Beide kennt Gott als Schöpfer und Weltregent, folglich auch das Product.

c) Es ist Täuschung, wenn man einzelne Handlungen von einzelnen Entschlüssen oder unbestimmten Wahlacten des Willens ableitet. Sie sind vielmehr Resultate unsrer sittlichen Beschaffenheit überhaupt, wie diese grade in gewissen Perioden unsers Lebens vorhanden ist, oder des allgemeinen Verhältnisses zwischen Gesinnung und Trieb zu einer gewissen Zeit, und des dadurch bedingten Einflusses der Dinge auf uns. Die Schuld oder das Verdienst bei solchen einzelnen Handlungen geht daraus hervor, daß wir überhaupt Schuld oder Verdienst haben bei jenem allgemeinen Verhältnisse. (S. §. 114. e). Die Moralität einzelner Handlungen ist daher die Moralität unsers sittlichen Zustandes überhaupt, bezogen auf einzelne Willensäußerungen. — (Metaphysisch hat die Frage vom Vorherwissen freier Handlungen keine Bedeutung, da Gottes Wissen ohne Zeit ist. S. §. 66.)

§. 125.

Noch weniger kann die Freiheit, selbst wenn man ihr einen falschen Begriff unterlegt a), in Widerspruch seyn mit einer göttlichen, alles nothwendig bestimmenden Weltregierung. Denn wenn die Freiheit darin besteht, daß der Mensch, mit Beseitigung aller andern Antriebe, einzig sich bestimme nach dem Gesetze oder dem Willen

Gottes, und die Sünde nichts ist als die zeitliche verschwindende Begleiterin des Uebergangs zur Freiheit, und Tugend und Sünde etwas relatives sind; so ist das Werden in der moralischen Welt eben so bestimmt durch den Willen Gottes wie das Werden in der physischen Welt. Da übrigens der Mensch nur die That, nicht aber die Folgen seiner Handlungen in seiner Gewalt hat, diese aber durch die Entwickelung des Ganzen modificirt werden, so kann der menschliche Wille nie den Weltlauf gegen den Willen Gottes bestimmen, sondern auch die Sünde wird durch **Umleitung** ihrer Folgen mit dem göttlichen Willen einstimmig gemacht. (Beispiel der Kreuzigung Jesu durch das Synedrium und Pilatus).

a) Man meint die Freiheit (nämlich als Vermögen zu handeln oder nicht zu handeln, sich so oder anders zu entschließen) setze eine von Gott in dieser Wahl nicht bestimmbare Caussalität, die seine Vorherbestimmung ungewiß mache. Aber eine solche Caussalität wäre doch in bestimmte Grenzen eingeschlossen, und würde, da sie die That, aber nicht die Folgen derselben bestimmte, durch Umleitung der Folgen von Seiten Gottes, dennoch in der objectiven Wirkung zur Einstimmung mit der göttlichen Vorherbestimmung gebracht werden.

3) Die religiöse Gemeinschaft (Kirche).

§. 126.

Da alle Menschen dieselbe Vernunft und Fähigkeit zur Religion, folglich auch dieselbe religiöse Bestimmung haben; so kann und soll die Religion etwas schlechthin allgemeines seyn. Die Menschen, in denen die religiösen Ideen zu lebendigem Bewußtseyn kommen und zur Herrschaft gelangen, bilden das **Reich Gottes**, d. i. eine Gesammtheit, welche sich von Gott gänzlich abhängig fühlt und sein Gesetz als absolut gültig anerkennt. Diese Gesammtheit muß von dem Willen belebt seyn, das Gesetz Gottes zu erfüllen; sie ist daher **heilig**, und umfaßt, wenn man sie von

den Schranken der Zeit und des Orts befreiet, alle zu gleicher Erkenntniß gekommene Wesen im Weltall.

§. 127.

Da das innere Gefühl sich auch äußerlich ausspricht, so wird jene Gesammtheit auch etwas äußerliches haben, worin sie zusammenstimmt (Andacht und tugendhaftes Leben); und da das Verwandte sich anzieht, so werden die religiösen Menschen, die durch Zeit und Ort verbunden sind, sich auch zum gemeinschaftlichen Aussprechen der religiösen Gesinnung zusammenthun, und daher allmählig eine öffentlich werdende religiöse Gemeinschaft bilden, welche die Idee des Reiches Gottes in der Erfahrung repräsentirt (Kirche).

§. 128.

Diese religiöse Verbindung erscheint aber auch als **nothwendig**, wenn die religiösen Ideen sich allgemein verbreiten und das Leben beherrschen sollen. Denn da sie von einzelnen, von Gott begabten oder erleuchteten Menschen, gleichsam als von historischen Mittelpunkten, auszugehen pflegen (§. 145.), so ist erforderlich 1) daß sie als **Lehre** (Gemeinglaube) öffentlich verkündigt; und dadurch, wo möglich, an jede Vernunft gebracht werden; und 2) daß sie im Bewußtseyn so belebt werden, daß sie allgemein das Handeln bestimmen, oder ein religiöses **Leben** erzeugen. Damit ist der Zweck der religiösen Gemeinschaft gegeben. Da nun die allgemeinen Mittel der geistigen Mittheilung die Sprache und die Anschauung sind; so bedarf es eines **Lehramts** und eines **Cultus**.

§. 129.

Um beides zu begründen und zu erhalten, müssen die Religiösen zu einer **äußern** Gemeinschaft zusammentreten, die sich aber nun auch mit nichts weiter, als

mit Gründung und Erhaltung beider Institute, zu beschäftigen hat, und keine Macht ausüben kann über den Glauben und das religiöse Leben, da diese etwas inneres sind (Gewissensfreiheit).

§. 130.

Der Zweck des Lehramts geht zuerst auf Erleuchtung, durch diese auf Besserung, und durch beides auf Beruhigung oder Tröstung a). So wie es nach seiner Natur nichts mit dem Regimente in der religiösen Gemeinschaft zu thun hat, so ist es auch in seiner Wirksamkeit von diesem nicht abhängig, sondern allein vom Geiste der Wahrheit (Lehrfreiheit).

a) Alle Tugend und Beruhigung, die nicht aus der Erkenntniß des Wahren hervorgeht, oder doch mit ihr einstimmt, ist falsch und abergläubisch.

§. 131.

Der Cultus ist theils Ausdruck von dem Gefühle der Wahrheit und von dem Einflusse der religiösen Ideen (Andacht, Gebeth, Gesang); theils sinnliche Darstellung des Idealen zur Belebung der religiösen Ideen in dem menschlichen Geiste (Feste; Ceremonie). Er kann daher nur durch gemeinschaftliche Vereinbarung a) bestimmt werden, und nur allein den Zweck haben, moralisch in den Individuen, nicht aber, wie der römische Cultus, übernatürlich in der Welt der Objecte zu wirken.

a) Recht der Kirche, ihre Liturgie zu bestimmen.

C) Theoretisch-praktische Idee des religiösen Seyns oder der Unsterblichkeit.

§. 132.

Da allen religiösen Ideen ein Reales entspricht (§. 47.), so muß auch dem, in den irdischen Verhältnissen immer unvollkommenen, vernünftigen oder reli-

giösen Daseyn ein Seyn der Vollendung entsprechen, das in einer unendlichen Annäherung an das absolute Seyn der höchsten Vernunft besteht, oder ein unendliches fortschreitendes Fortleben unsers Geistes mit Beibehaltung des Bewußtseyns a), d. i. die Unsterblichkeit der Seele b). Diese ergibt sich als nothwendige Folge der zeither entwickelten religiösen Ideen.

a) darauf beruht die Persönlichkeit, §. 88. — Das Zurückgehen des Geistes in Gott oder in das All (Pantheismus) mit Zerfließen des Bewußtseyns, würde uns eben so gleichgültig seyn, und hätte für die Bestimmung des Menschen eben so wenig Bedeutung als die Ertheilung eines zwar höhern, aber ganz andern Bewußtseyns als des jetzigen. Das Ich würde dadurch immer vernichtet werden.

b) Unsterblichkeit (ἀϑανασία, immortalitas) sagt eigentlich nur aus, daß das Sterben des Leibes (ϑάνατος, mors) nicht auch das Ende des geistigen Lebens sey, nicht aber, daß der Geist seiner Natur nach als ein einfaches (theilloses) Wesen unauflöslich (ἀφϑαρσία, incorruptibilitas) sey. — Die interessantesten Schriften über diese Lehre sind: Moses Mendelssohn, Phädon, oder über die Unsterblichkeit der Seele. Berlin 1767. 8. 6te Aufl. von D. Friedländer; Berlin 1821. 8. (20 Gr.) — (Ch. F. Sintenis) Elpizon, oder über meine Fortdauer im Tode, 1. Thl. 3te Aufl. Danzig 1803. 2. Thl. 1810. 3ter Thl. in 2 Abtheilungen, Leipzig 1810 u. 1811. 8. (7 Thlr. 16 Gr.) — Jean Paul (J. P. F. Richter), das Campanerthal, oder über die Unsterblichkeit der Seele. Frankf. und Leipz. (Erfurt) 1797. 8. (1 Thlr. 12 Gr.) — Vergl. Tiedgens Urania, 6te Aufl. Halle 1819 — Ueber Tod, Auferstehung und Unsterblichkeit; Predigten von K. G. Bretschneider, 2te Aufl. Leipzig 1823. (das 1ste Bändchen der Predigten). — Ueber die Geschichte s. Ch. Wilh. Flügge, Geschichte des Glaubens an Unsterblichkeit, Auferstehung, Gericht und Vergeltung. 3 Thle. Leipzig 1794 — 1800. 8. (5 Thlr. 12 Gr.).

§. 133.

Ohne die Unsterblichkeit zu glauben, könnten wir nicht an die Realität des Urbilds (Gottes), dessen Ebenbild wir sind, glauben. Denn nach seiner Weisheit kann Gott weder Zwecke haben, die er nicht erreicht, noch Mittel anwenden, die verschwenderisch sind, folglich dem Menschen nicht Kräfte gegeben haben für eine Bestimmung, welche ohne Unsterblichkeit unerreichbar ist; nach seiner Güte wird er die dem menschlichen Gemüthe

eingepflanzte Sehnsucht nach Unsterblichkeit befriedigen, und die Seele, da sie der Fortdauer fähig ist, auch fortdauern lassen. Nach seiner Heiligkeit hat das Vernünftige, das auch allein das Moralische ist, als das Ebenbildliche von ihm, einen unbedingten Werth, und die Vernichtung desselben kann von der höchsten Vernunft nicht gewollt werden. Nach seiner Gerechtigkeit wird Gott die hier unvollkommen bleibende Vergeltung in einem neuen Daseyn ausgleichen müssen.

§. 134.

Der menschliche Geist, der seiner Natur nach von dem sinnlichen Leibe verschieden ist a), kann dessen Schicksal im Tode nicht theilen. Alle irdischen Geschöpfe erreichen ihre volle Entwickelung, also ihre Bestimmung, im Ablaufe ihres irdischen Daseyns; auch der menschliche Leib. Die intellectuelle, moralische und ästhetische Bildung der Seele aber, wird wegen der Beschaffenheit des irdischen Lebens b) nicht vollendet, folglich ihre Bestimmung = Vernünftigkeit, woran die Fortschritte der Sittlichkeit gebunden sind, nicht erreicht c). Da nun alle Klassen der irdischen Geschöpfe ihre Bestimmung völlig erfüllen, so muß dem menschlichen Geiste, dem Edelsten was wir kennen, die Möglichkeit seine Bestimmung zu erreichen, welche bei ihm die Unsterblichkeit ist, gleichfalls gegeben seyn d).

a) S. §. 90. Nicht aus dem Körper kann die Vernunft entspringen, die das Ideale, über alle Sinnenerkenntniß hinausgehende, erkennt, und deren Gesetz mit dem Triebe des Fleisches streitet. Nicht aus der Erde kann das Verlangen nach Vollendung und Unsterblichkeit entspringen. — Auf die Demonstration aber, daß die Unsterblichkeit oder Unauflösbarkeit der Seele durch Naturkräfte aus ihrer Immaterialität oder Theillosigkeit folge (J. G. Sulzer, über die Unsterblichkeit, physisch betrachtet; im 2ten Thl. seiner vermischten Schriften, Leipzig 1784. 8. G. Horn, die Ewigkeit der Seele. Gießen 1811. 8.), ist Verzicht zu leisten, und eine solche Unzertrennlichkeit der Substanz würde nicht sowohl eine religiöse Idee als ein physischer Begriff seyn und der Ontologie angehören.

b) ars longa, vita brevis. Das Leben vermag den Reichthum der geistigen Anlagen nicht einmal zu entwickeln, geschweige denn zu verbrauchen. Wenn die Entwickelung des geistigen Lebens recht beginnt, tritt das Altern des Körpers ein. Unser Geist würde unendliche Fortschritte in seiner Bildung machen, wenn er andere Welten erforschen könnte. Schlaf, Krankheit, Arbeiten für den Unterhalt, verkürzen die Zeit der geistigen Bildung noch mehr.

c) Man könnte vielleicht sagen, die geistigen Anlagen sollten sich in der irdischen Fortdauer der ganzen Gattung des Menschen entwickeln. Da aber diese Entwickelung durch den Körper beschränkt wird, so ist sie hier auch der ganzen Gattung unmöglich. Der Mensch, als vernünftiges Wesen, kann nie Mittel seyn, sondern ist Zweck. Es läßt sich kein Grund der Entwickelung der Gattung denken, wenn die Individuen vergänglich sind. Die Individuen der Thiere und Pflanzen werden, wenn sie nichts gewaltsam hindert, ganz entwickelt; von den Menschen wird nicht einer, was er werden könnte.

d) Die Bestimmung zu erreichen ist Gesetz der Natur, und muß daher allen ihren Produkten möglich seyn; noch mehr, wenn wir die Natur von Gott ableiten.

§. 135.

Das Sittengesetz kündigt sich im Bewußtseyn als absolut Gehorsam gebiethend, also als ein über dem Sinnenleben stehendes Gesetz an, das daher auch fordert, das Angenehme, ja das sinnliche Leben selbst der Pflicht zu opfern a). Diese Forderung wäre ungereimt und widersprechend, wenn das sinnliche Leben das ganze Daseyn des Menschen ausmachte, weil in solchem Falle die Erhaltung des Lebens das höchste Gut und Gesetz seyn würde. Da aber jene Forderung da ist, so muß sie auch erfüllbar seyn; und da sie dieses nur unter der Voraussetzung der Unsterblichkeit ist, so muß diese Wahrheit seyn b).

a) z. B. der Soldat, Arzt, die Obrigkeit; der Tugendhafte, wenn er das Leben durch ein Laster retten soll.

b) Kant gründete den Beweis darauf, daß die Vernunft, indem sie uns das Streben nach dem höchsten Gute auflege, etwas unmögliches und widersprechendes fordern würde, daß sie sich aber nicht selbst widersprechen könne. Kants Kritik der prakt. Vernunft, S. 219. ff. Beweis für die Unsterblichkeit der Seele, aus dem Begriffe der Pflicht, von L. H. Jakob, 2te Aufl. Züllichau, 1794. 8. Derselbe Widerspruch würde aber auch in der Idee der Gottheit liegen, ohne die Unsterblichkeit. S. §. 133. —

Streng genommen folgt aus den Sätzen dieses §. nicht grade eine ewige Dauer der Seele, aber doch die Nothwendigkeit eines zweiten Lebens für dieselbe. — Man findet den moralischen Beweis schon bei Lactant. institut. divin. lib. 7, c. 9.

§. 136.

Da allen Ideen ein Reales entspricht, so muß es auch ein geistiges Reich Gottes, oder eine Gemeinschaft der vernünftigen Wesen geben, der wir dem Geiste nach fähig sind, welche aber durch den sinnlichen Leib gehemmt wird. Die Auflösung des letztern kann nur eine Erweiterung unsrer Verbindung mit jenem Reiche seyn, das nicht gedacht werden kann, ohne fortdauernde Identität des Bewußtseyns. Die Gestaltung des Leiblichen zur Individualform hat nur ein relatives und beschränktes Ziel, daher diese Form nach Erreichung ihres Ziels wieder aufhört, und die Masse ins Ganze zurücktritt, um zu ähnlichen Formen verbraucht zu werden. Die Bildung des Geistigen zur Individualität (deren Wesen das Selbstbewußtseyn ist) hat aber einen unbedingten Werth und ein unendliches Ziel, daher sie nicht aufhört, sondern fortschreitend (nach dem Gesetz der Entwickelung) im Weltall, als wachsendes Reich Gottes, bleibt.

§. 137.

Auch wird der Glaube an Unsterblichkeit befestiget 1) durch den Anblick des Weltalls, das einen unermeßlichen Reichthum von Uebungsplätzen für Wesen, die zur Freiheit gebildet werden sollen, darstellt, eine physische Weltverknüpfung kennen lehrt, die auch eine geistige höchst wahrscheinlich macht, und dessen Kenntniß für uns, ohne Unsterblichkeit, ein zweckloses Spiel wäre; 2) durch die analogischen Erscheinungen in der Natur (Raupe, Puppe, Schmetterling), welche wenigstens die Möglichkeit einer Verwandlung des Daseyns vor Augen stellen, besonders die Geburt des Menschen zu dem irdischen Daseyn a); 3) und durch die Thatsache, daß alle nur etwas gebildete Nationen der Erde diesen Glauben haben. Die angeblichen Erscheinungen Verstorbener aber, wodurch die Unsterblichkeit thatsächlich kund gegeben worden sey, beruhen auf Täuschung b).

a) s. Predigten an Sonn- und Festtagen von K. G. Bretschneider, 1stes Bändch. S. 34 ff.
b) Davon s. die folg. §§. — Jesu Auferstehung gehört hieher nicht, indem sie keine Geistererscheinung war.

§. 138.

Gegen den Glauben an Unsterblichkeit hat man vorzüglich zwei Zweifel aufgeworfen: 1) daß kein Todter irgend ein Zeichen seines fortdauernden Geisteslebens gegeben habe, oder gebe. Dagegen ist zu bemerken, daß ein solcher sinnlicher Beweis der geistigen Fortdauer an sich unmöglich ist; daß, wäre er möglich, es kein Kriterium gibt, an dem die Identität der Erscheinung mit dem Geiste des Verstorbenen erkannt werden könnte; daß eine solche Erscheinung für den Glauben nutzlos, im Falle sie aber Glauben wirken könnte, für unsre Ruhe und Tugend schädlich, und endlich mit dem Zustande vollendeter Geister unverträglich seyn würde.

Luk. 16, 19 — 31 — Hierüber s. die Predigt: „Warum hat es Gott nicht verstattet, daß die Seelen der Verstorbenen den Lebenden wieder erscheinen dürfen?" Deßgl. „Eine genauere Kenntniß unsrer Zukunft nach dem Tode kann für uns weder möglich noch heilsam seyn." In Bretschneiders Predigten, 1stes Bändch. S. 49 ff. und S. 156 ff.

§. 139.

2) daß zwischen Menschen und Thier im Tode kein Unterschied erkennbar sey a), daß es unserm Geiste ohne das sinnliche Erkenntnißvermögen unmöglich seyn dürfte, die Sinnenwelt ferner zu erkennen, und auf sie zu wirken b); daß bei der engen Verbindung zwischen Leib und Seele c) eine Zerstörung der letztern im Tode sehr wahrscheinlich sey.

a) als sinnliche Erscheinung ist kein Unterschied; die Unsterblichkeit wird aber auch nicht auf den Menschen als sinnliche Erscheinung bezogen. — Uebrigens Unterschied: das Thier ist geworden, was es werden konnte, der Mensch nicht; jenes hat keine Anlage für ein zweites Leben, der Mensch hat sie; jenes ohne Bewußtseyn des Todes und ohne Sehnsucht, beides aber in dem sterbenden Menschen; jenes stirbt ohne Schuld und Verdienst, der Mensch aber mit unbelohnter Tugend und unbestraftem Laster. S. Bretschneiders Predigten, 1stes Bändch. die erste Predigt.

b) ist zu viel behauptet und unbeweisbar. — Magnetismus. — Es ist vieles in der Welt, was sich den Sinnen entzieht.

c) eng ist die Verbindung (§. 91.), aber es folgt daraus keine Identität des Wesens. Aehnliche enge Verbindung zwischen dem Foetus und der Mutter. — Ob die Seele gleich nach dem Tode ein höheres Organ für die Sinnenwelt erhalten werde? — Ob dieses Organ sich aus dem Leibe, als Ding an sich, entwickeln könne? — Ob sich neue Sinne entwickeln werden, die jetzt wie die Sinne des Foetus, während er im Mutterschooße ist, gebunden sind? —

§. 140.

Ueber die Beschaffenheit des zukünftigen Seyns kann die Vernunft nur sagen, daß es 1) negativ nicht die Beschränkungen des irdischen, durch den sterblichen Leib beschränkten Sinnenlebens haben kann a), sondern 2) positiv bestehen müsse in größerer Entwickelung der Vernunft b) und in höherer Thätigkeit c).

a) also keine Krankheit, Hunger, Armuth, Tod; kein gebunden seyn an einen Ort, sondern die opposita, deren nähere Beschaffenheit wir nicht bestimmen können.

b) Bewußtseyn und Wirken erfüllen den Begriff des Seyns. — Vernünftiges Bewußtseyn, d. i. höhere Erkenntniß des Wahren und Guten und damit höhere Freiheit.

c) innere sowohl — als äußere. — Mehr hierüber läßt sich nicht nachweisen, sondern ist Phantasie, die man findet in Lavaters Aussichten in die Ewigkeit, 4 Theile, Zürich 1768 ff. 4te Aufl. 1782.

§. 141.

Für die Hoffnung, daß die Verstorbenen sich im Zustande der Vollendung wiedersehen, d. h. sich wieder erkennen, und in neue Verbindung treten, eine Hoffnung, deren physische und moralische Möglichkeit keinem Zweifel unterliegt a), spricht eben sowohl die Güte Gottes b) als die Gleichheit der Bestimmung und Bildung der Menschen c), und die Idee des Reiches Gottes.

a) Solche Zweifel wurden aufgestellt in der „Euthanasia," drei Gespräche über das Leben nach dem Tode, Lpz. 1805. 8. (von Wieland). Auch im 37sten Theile seiner sämmtlichen Schriften. — Sie kommen alle darauf zurück, daß das Wie des Wiederkennens unbestimmbar sey, woraus aber auf die Unmöglichkeit desselben schlechthin kein Schluß gilt, weil man nicht alle Möglichkeiten kennt, folglich die disjunctiven Glieder im Obersatze des Dilemma's (s. §. 35.) stets unvollständig bleiben, und also die Opposition der Glieder nie vollendet werden kann.

b) Fortbildung des Geistes in der Einsamkeit ist nicht möglich. — Sehnsucht nach dem Umgange geliebter Personen. — Seligkeit ohne Theilnahme.

c) die Ungleichheit der irdischen Bildung erscheint nur groß bei der Kürze des Lebens und der Erdenjahre. Wenn die Erde seit 4000 Jahren in ihrem jetzigen Zustande ist, so würde der Adam des Uranus, wenn dessen Bewohner auch 80 Uranusjahre alt werden, jetzt noch am Leben seyn.

Ueber das Wiedersehen: Karl Chstn. Engel, Wir werden uns wiedersehen. 2te Aufl. Gött. 1788. 14 Gr. — Bretschneiders Predigten, 1. Bd. S. 67 — 104.

§. 142.

Der Uebergang in ein neues Leben ist nicht Verdienst der Tugend des Menschen, sondern Gnade Gottes a). Aus der, der Vernunft nothwendigen Idee der moralischen Vergeltung aber, so wie aus dem Begriffe von Freiheit und Sünde folgt, daß der neue Zustand nicht für alle menschliche Individuen gleich, sondern nach Maaßgabe ihrer sittlichen Beschaffenheit verschieden b) seyn muß, indem die, welche sich hier in der Bildung zur Freiheit vernachlässigten, davon keine glückseligen Folgen empfinden können (bestraft werden müssen). Ewige Strafen der Sünde aber widersprechen eben so der Güte, Gerechtigkeit, Weisheit und Macht Gottes c), als der Natur der Sünde d).

a) Das leben nach Gottes Willen zahlt Gott blos den Dank für das empfangene irdische Daseyn. Uebrigens s. §. 122.

b) Gott muß den freigewordenen Menschen mehr lieben als den Unfreien, weil er ihm ähnlich ist. — Zur Seligkeit gehört auch subjective Receptivität, die in einem sündigen Gemüthe verloren

ist, daher es auch hier schon nicht glücklich (sich glücklich fühlend) werden kann.

c) Gott kann nach seiner Güte und Gerechtigkeit nicht zeitliche Vergehungen mit ewigen Strafen belegen wollen; nach seiner Weisheit und Macht seine Absichten mit den Menschen nicht vereitelt sehen. Ein stetes Wachsen in der Sünde ist unmöglich und würde zur gänzlichen Vernichtung der Vernunft führen müssen.

d) die Sünde ist nichts Bleibendes und Absolutes, sondern das Werden der Freiheit, darum auch nicht die Strafe (§. 119.)

§. 143.

Durch den Glauben an Unsterblichkeit erscheint die Bestimmung des jetzigen Lebens (§. 91. f.) als eine auf die Zukunft vorbereitende, oder erziehende, das Sittengesetz aber als ein über dem irdischen Leben stehendes Weltgesetz von absoluter Güte, und einer durch das Leben nicht bedingten Geltung.

Dritter Theil.

Von der Erziehung des menschlichen Geschlechts zur Freiheit durch Gott; oder von der göttlichen Offenbarung.

I. Von der göttlichen Erleuchtung überhaupt.

§. 144.

Die Frage, ob die Vernunft der Menschen aus sich selbst und ohne einen höhern Unterricht zu den religiösen Ideen und zu dem Ziele derselben, der sittlichen Freiheit gelange, oder ob sie dazu einer außer ihr liegenden Hülfe, eines höhern Unterrichts, bedürfe, — kann aus dem Bewußtseyn nicht entschieden werden, da es jetzt, nachdem diese Ideen einmal ein Eigenthum der Menschen geworden sind, und jedem frühzeitig durch Unterricht mitgetheilt werden, unter den gebildeten Völkern keine menschliche Vernunft gibt, die sich unabhängig von dem Einflusse des mündlichen oder schriftlichen Unterrichts entwickele.

§. 145.

Nach der Erfahrung aber scheint es, als ob die Entwickelung der Vernünftigkeit unsers Geschlechts nicht ohne eine dem Menschen von außen her kommende Hülfe

erfolgt sey. Denn 1) sowohl bei den Individuen, welche in der Mitte gebildeter Völker ohne Unterricht aufwachsen, als auch bei ganzen Völkern, welche im Zustande der Wildheit leben und ohne Zusammenhang sind mit vernünftig gebildeten Völkern, erfolgt zwar die Entwickelung der Sinnlichkeit völlig, und die des Verstandes einigermaßen aus eigener innerer Kraft, aber nicht die der Vernunft a); 2) in der Bildung der Vernunft schon vorgeschrittene Völker erscheinen in der Geschichte Jahrhunderte lang als stillstehende oder rückläufige, was nicht möglich wäre, wenn die Vernunft, wie die Sinnlichkeit, oder ein Pflanzenkeim, sich selbst hinlänglich entwickelte b); 3) alle Fortschritte in der Cultur der Vernunft waren bedingt durch den Auftritt außerordentlicher Männer, oder den Eintritt außerordentlicher Umstände c); 4) alle Vernunftcultur erscheint als durch Unterricht fortgepflanzt, verfällt ohne Unterricht wieder, und weiset daher in rückwärts fortgesetzter Reihe auf eine erste Ursache zurück, durch welche sie an den menschlichen Geist kam d). Auch würde die Vernunft nicht als eine freithätige und schöpferische Geisteskraft angesehen werden können, wenn ihre Entwickelung und ihr Wachsthum zugleich mit der Entwickelung der Sinnlichkeit durch die physische Ausbildung unsers Wesens nothwendig bedingt wäre e).

a) Beispiele verwildert gefundener Kinder, — ohne Unterricht aufgewachsener Menschen; — wilde Völker Amerika's, der Südsee, Neuhollands. — Die Entwickelung des Verstandes erstreckt sich nur auf Urtheil und Schluß über sinnliche Erfahrung. — Daher höchstens ein Fetisch, aber kein Gott; eine Todteninsel aber keine Unsterblichkeit; — Triebe aber keine Moralität. z. B. die Liebe zu Kindern blos der natürliche Trieb, den das Thier auch hat, nicht aus der Idee der Pflicht und Menschenwürde; die Liebe zum Vaterlande ähnlich der Anhänglichkeit der Taube an ihren Schlag, nicht hervorgehend aus der Idee des Vaterlandes. — Wie viele Jahrtausende mögen hingeschwunden seyn, seit die Inseln der Südsee, Neuholland, das Innere Amerika's bevölkert sind, ohne daß die Vernunftbildung einen Schritt vorwärts gethan hat.

b) z. B. die Chinesen, Indier, früher die Russen — die Türken.
c) so weit nämlich die Geschichte uns Bericht gibt. — Auf den ersten Anfangspunkt der Vernunftcultur kann die Geschichte nicht zurückbringen, weil sie selbst erst später begann. — Abraham, Moses, — Fohi, Congfutsee, Zoroaster, Pythagoras &c. — Erfindung der Buchstabenschrift, des Linnenpapiers, der Buchdruckerkunst &c.
d) die Fortpflanzung der Vernunftcultur war Sache der Schulen, oder des (mündlichen und schriftlichen) Unterrichts, durch den der Geist großer Männer auf andere übergetragen wurde.
e) dieses müßte der Fall seyn, wenn die Vernunft, wie manche, irrig wollten, nur ein vernehmendes Organ für das Uebersinnliche wäre (§. 57.); eine Vorstellung, der die hier angeführten Thatsachen insgesammt widersprechen.

§. 146.

Ob nun gleich hieraus nicht folgt, daß eine Erweckung und Unterweisung der Vernunft durch eine außer ihr liegende Caussalität nothwendig sey, indem die Data der Geschichte überhaupt nur das Wirkliche, aber weder das Mögliche noch das Nothwendige darstellen; so ergibt sich doch, daß eine solche Unterweisung wenigstens dem menschlichen Geschlechte wünschenswerth und keineswegs überflüssig sey a). Da aber die Vernunftbildung die Kenntniß der höchsten Vollkommenheit und die Freiheit zu ihrem letzten Ziele hat; so kann der erziehende Unterricht nicht aus der Sinnenwelt, sondern nur aus der übersinnlichen Welt stammen, und muß von der vollkommensten Vernunft (Gott) abgeleitet werden.

a) dafür sprechen die vielen Verirrungen und Ausartungen, denen das Religiöse in dem Menschen immer ausgesetzt gewesen ist. — Fetischismus — Menschenopfer — Aberglaube — naturwidrige Neigungen.

§. 147.

Diese die Vernunft anregende und fortbildende Thätigkeit Gottes, oder die Erleuchtung — gewöhnlich Offenbarung a), — ist auf doppelte Weise denkbar: als Manifestation und als Inspiration. Einmal nämlich kann Gott einzelne Menschen mit weit größerer Vernunftkraft ausrüsten als andere, so daß ihre Vernunft theils durch ihre eigene Thätigkeit, theils ge-

weckt durch ungewöhnliche Lagen, Verhältnisse und Ereignisse, welche erleuchtend wirken, sich zu der Erkenntniß der religiösen Ideen erhebt, und sie zu Lehrern ihrer Zeit und ihres Volks macht. Solche Erleuchtung hat zu allen Zeiten unter vielen Völkern statt gefunden b).

a) Offenbarung, ἀποκάλυψις, revelatio, überhaupt: Enthüllung des Geheimen, Verborgenen, Unbekannten. — Besser: Erleuchtung.

b) dahin gehören die Weisen, welche Zeitaltern und Völkern vordenken, und sie zur Wahrheit weisen, und die Religionsstifter aller Nationen, besonders des Alterthums, in wie fern sie nicht, wie Muhamed, ein neues aus schon vorhandenen Elementen zusammensetzten. Hierbei sucht der Mensch Gott. Apost. 17, 27. ζητεῖν τὸν κύριον. — Cicer. de nat. Deor. 2. 66. nemo vir magnus sine aliquo afflatu divino unquam fuit. Die alte Welt leitete auch alle Kunst, als ein Ideales, von göttlicher Inspiration ab. Lucian. incyn. αὐτὰ τῶν τέχνων ἔργα δῶρα τῶν θεῶν ἐστί. 2. Mos. 35, 30 ff., 36, 1 f.

§. 148.

Sodann aber kann Gott auch als allmächtiger Schöpfer der Geister auf die Seelen der Menschen erleuchtend einwirken (Inspiration) a), ihnen die ideale Erkenntniß vor das Auge des Geistes stellen, und sie dadurch zu Lehrern und Erziehern der Menschen bilden. Die Inspiration steht ihrer Natur nach höher als die Manifestation, weil sie nicht, wie diese, ein discursives Erkennen ist; sie wird daher für die Manifestation die Norm, nach welcher das, was der Verstand falsches eingemischt hat, erkannt und von der Religion geschieden werden muß.

a) der Ausdruck inspiratio, ἐμπνεῖν, θεοπνευστία, Anhauch, ist Symbol der geistigen Wirkung. Sie wird auch eben deßwegen häufig von Gott als Geist (θεῖον πνεῦμα, πνεῦμα ἅγιον) abgeleitet. Auch das Sprechen Gottes zu dem Menschen (ῥῆμα, λόγος θεοῦ) ist Symbol derselben Sache. — Der Unterschied zwischen Unterricht durch Menschen und Inspiration durch Gott liegt nicht in der Sache, sondern im Mittel, weil jener durch Worte, diese ohne Worte geschieht.

§. 149.

Daß Gott auf die menschliche Vernunft erleuchtend einwirken könne, obgleich das Wie uns eben so unfaßbar ist, als die unmittelbare Wirkung unsers Geistes a), folgt aus Gottes Allmacht, und seinem geistigen Leben b). Eben so wenig ist es aber zweifelhaft, daß die menschliche Vernunft solche Einwirkungen in sich aufnehmen könne, indem der Einwand, daß dadurch der Zusammenhang unsrer Vorstellungen zerrissen werden würde, nichtig ist c).

a) wie z. B. der Wille eine Bewegung im Körper wirkt; wie der Schall des lehrenden Wortes Vorstellungen in der Seele erweckt.

b) s. §. 85. Gott wäre ohnmächtiger als die Mittelursachen, die auf unsern Geist wirken, wenn er nicht unmittelbar auf den Geist einwirken könnte. Er könnte dann auch nicht Schöpfer des Geistes seyn.

c) die Vernunft ist keine Maschine; die Verstandesgesetze sind an sich ohne Inhalt und bloße Formen, die, ohne sie zu stören, sehr verschieden ausgefüllt werden können. Es gibt zwar einen Zusammenhang der geistigen Vorstellungen, aber er ist nicht nothwendig und kann entweder durch den Geist selbst, oder durch Einwirkung von außen unterbrochen werden. Beispiel des Lehrers, der Kinder unterrichtet; des Studirenden, der eine Ideenreihe liegen läßt, und sie zu andrer Zeit willkührlich wieder auffaßt.

§. 150.

Auch wird Gott auf den menschlichen Geist erleuchtend einwirken wollen, da der Zweck dieser Einwirkung (die Bildung der Menschen zur Freiheit) mit seiner Heiligkeit innigst zusammenhängt, und seiner Güte und Weisheit gemäß ist a).

a) Der Einwand, daß Gott die Menschen gleich so habe erschaffen können, daß sie seiner Hülfe zur Freiheit nicht bedurft hätten, ist theils ein anmaßendes Urtheil, das uns nicht geziemt, theils setzt er die selbst in der physischen Welt falsche, in der geistigen Welt aber ganz unzulässige Behauptung voraus, daß die geistige Welt, wie ein Pflanzenkeim sich nothwendig entwickele, was nicht nur der Erfahrung (§. 145.) widerspricht, sondern auch Gott von aller Verbindung mit der Geisterwelt ausschließen würde.

§. 151.

Dagegen scheint es für den Empfänger der Inspiration nicht möglich zu seyn, sich der Erleuchtung als

einer von Gott kommenden unmittelbar (d. h. ohne einen Schluß zu machen) bewußt zu werden, weil nur die Idee, nicht aber zugleich die Ursache derselben ins Bewußtseyn eintritt a). Das Wirken Gottes wird daher in der moralischen Welt uns eben so unvernehmbar seyn und immer nur natürlich erscheinen, als sein Wirken in der Sinnenwelt.

a) die sogenannten γνωρίσματα der Offenbarung, welche die ältern Theologen aufstellten, sind unbrauchbar, und nur die von der innern Wahrheit des Erkannten hergenommenen die wahren. S. hierüber: Bretschneiders Handbuch der Dogmatik, 2 Thl. S. 112 f. Wie trüglich und zur Schwärmerei leitend es sey, wenn man, wie die Mystiker, das Göttliche der Einwirkungen in dem Plötzlichen, Unerwarteten der Einsicht oder in außerordentlichen Gefühlen suchen will, hat Spalding (Gedanken über den Werth der Gefühle im Christenthume, 2te Aufl. Leipz. 1764. S. 15. ff.) gut gezeigt.

§. 152.

Ihre Bewährung, als eine göttliche, kann daher die von Gott kommende Erleuchtung nur in ihrer eigenen Natur und ihrem Verhältnisse zur menschlichen Vernunft selbst finden. Nämlich indem sie positiv durch ihre ideale Vollkommenheit, und durch ihre Einstimmigkeit mit den Gesetzen der Vernunft das Bewußtseyn nothwendig bestimmt, und negativ nichts enthält, was der Vernunft, indem es mit ihren Gesetzen streitet, aufzufassen unmöglich ist a). Da die religiösen Ideen der Vernunft (§. 54.) es allein sind, welche diese innere Bewährung an sich tragen, so ist alles andere, was sich in einer gegebenen Offenbarung findet, oder mit ihr durch menschliche Auffassung verknüpft worden ist, hiernach, als nach seinem Kriterium, zu beurtheilen b). Dagegen ist es thöricht, nichts in der Offenbarung annehmen zu wollen, was sich nicht durch einen Beweis aus der Erfahrung oder dem Verstande bewähren lässet. Denn die Offenbarung ist weder für die Sinnlichkeit, noch für den Verstand, sondern für die Vernunft gegeben, in welcher

sie die Schöpfung neuer Vorstellungen anregen oder vermitteln soll. Sie kann daher zwar nie gegen die Vernunft seyn, wohl aber Sätze enthalten, die über die Vernunft sind, d. h. von Dingen lehren, deren Natur, Wirken und Zusammenhang der Vernunft nicht vollkommen deutlich ist c).

a) Was gegen die Gesetze der Vernunft ist, ist für uns eine unmögliche Vorstellung, also = Nichts; z. B. Gott als heilig, und doch leidenschaftlich handelnd. Daß dennoch viele Menschen widersprechende Dinge glauben, steht nicht entgegen. Sie sind sich entweder des Widerspruchs (weil sie die Gesetze der Vernunft oder den Gegenstand nicht kennen) nicht bewußt, oder sie lassen in der Vorstellung willkührlich eines der widersprechenden Merkmale weg. — Gemißbrauchte Schriftstellen, 1. Kor. 2, 14.; 2. Kor. 10, 5.; Kol. 2, 8.; Eph. 2, 3.

b) Dieses Recht erkennt das Christenthum in der Warnung vor falscher Offenbarung an, (Matth. 24, 4 f.; Luk. 21, 8.; 1. Theff. 2, 4.; vergl. Jer. 14, 13 f. 6, 13.) Vergl. §. 283. — Moses stellt 5 Mos. 13, 1—3. die Idee der Gottheit als das Kriterium der wahren Propheten auf. Jesus und Paulus verweisen Matth. 7, 15—20; Röm. 2, 14. 15. auf die Idee der Freiheit oder des göttlichen Gesetzes. — Hiermit wird aber der Vernunft nicht zu viel eingeräumt, indem die Ideen nichts Willkührliches, sondern etwas Gegebenes, Göttliches sind, und wir daher, wenn wir eine historisch gegebene Offenbarung nach ihnen prüfen, nur Göttliches mit Göttlichem, erkanntes Göttliche mit noch zu ermittelnden Göttlichem vergleichen.

c) z. B. die Vorstellung von einem Schaffen, Wirken Gottes, seinem Seyn ohne Raum und Zeit, dem Gang seiner Weltregierung ꝛc. Solche Lehren heißen Mysterien, und genau genommen ist alle Religion, und der Mensch selbst in wie fern er Religion hat, ein Mysterium.

§. 153.

Wunder a) dagegen, d. i. solche Begebenheiten in der Sinnenwelt, die nicht von einer Ursache der Sinnenwelt abzuleiten sind, sondern von Gott abgeleitet werden müssen, und Weißagungen b), d. i. ernsthafte, bestimmte Vorhersagungen zukünftiger ganz zufälliger Ereignisse, können nie Hauptbeweise einer Inspiration seyn, sondern nur accessorische, unterstützende, nur bei Einführung der Offenbarung erforderlich, so lange, bis die Vernunft durch die Offenbarung so weit erzogen ist,

um die innere Wahrheit des Göttlichen zu verstehen und zu fühlen (s. Anmerk. f). Denn theils bleibt das Urtheil über sie immer in mehr als einer Hinsicht ungewiß c), theils können sie an sich die Wahrheit einer Lehre nicht direct beweisen d), theils liegt erst in der schon anderweitig gewissen Wahrheit dessen, wofür sie geschehen, die Berechtigung, sie von einer göttlichen Caussalität abzuleiten e). Daher auch Luther und unsre ältern Theologen auf diese Beweise keinen Werth legten f).

a) Wunder, sowohl die der Dolmetscher göttlicher Offenbarung verrichtet, als Wunder, die an ihm geschehen.

b) Weißagungen entweder von dem Dolmetscher der Offenbarung ausgestellt, oder an ihm erfüllt. (Unterschieden von Ahnung, Wahrsagung, Conjectur).

c) die übersinnliche Ursache selbst kann nie Gegenstand der sinnlichen Erkenntniß seyn, sondern nur auf sie geschlossen werden. Die Sicherheit des Schlusses setzt aber voraus, daß wir alle Naturgesetze und Naturkräfte kennten, was aber der Fall nicht ist. Es bleibt also immer die Möglichkeit eines uns unbekannten Naturgesetzes oder einer verborgenen Naturkraft. (Neue Entdeckung des Magnetismus, Galvanismus rc.) Wollte Gott selbst erklären, daß ein Wunder von ihm gewirkt sey, so bedürfte diese Erklärung, die selbst wieder ein Wunder wäre, desselben Beweises. — Ferner beruht vieles auf der Glaubwürdigkeit und Unbefangenheit der Referenten, besonders wenn sie nicht selbst Augenzeugen der Wunder waren. — Das ganze Alterthum ist voll von Wundererzählungen. Ihre angebliche Fortdauer in der katholischen Kirche. — Dasselbe gilt von den Weißagungen.

d) der Beweis geht unmittelbar nur dahin, daß Gott gewirkt habe; daraus wird erst gefolgert, daß Gott nicht wirken würde, wenn der Dolmetscher göttlicher Offenbarung nicht Wahrheit spräche. Daß dieser Dolmetscher ein moralischer Mensch ist, und daß seine Lehre wahr ist, muß also erst ausgemacht seyn, weil man sonst ein Wunder für Täuschung oder für ein Wunder eines Lügengeistes halten müßte. (Wunder verrichten auch andere. Matth. 12, 27.; Joh. 14, 12.; auch gibt es falsche Wunder, Matth. 7, 22.; 24, 24 f.; 2 Thess. 2, 9.; Gal. 1, 8.; 5 Mos. 13, 2. f) — Dasselbe gilt von den Weißagungen. Besonders schwierig ist der Beweis, daß sie wirklich in aller Bestimmtheit früher ausgesprochen worden sind, daß nicht etwa das Eintreffen etwas zufälliges sey, ja daß nicht der Mensch selbst bisweilen einen bestimmten Blick in ferne Zukunft haben sollte.

e) Weißagungen und Wunder für etwas, was die Vernunft schlechthin für falsch und widersprechend halten müßte, könnte man nie für göttlich halten.

f) Chemnitz und Gerhard: miracula, si non habent doctrinae veritatem conjunctam nihil valent. — Luthers Urtheile, s. Luther an unsre Zeit, von Bretschneider (Erf. 1817. 8.) S. 197. ff. — „Das (daß das Evangelium bleibt und die Menschen bessert) heißet recht den Teufel ausgetrieben rc.; denn jene sichtbaren Werke sind allein (spricht Paulus, 1 Kor. 14.) Zeichen für den unverständigen, ungläubigen Haufen, und um derer Willen, so man noch herzubringen muß: wir aber, die schon solches wissen, und dem Evangelio glauben, was dürfen wir derselben für uns? Für die Heiden hat Christus wohl müssen äußerliche Zeichen geben, die man vor Augen sehen und greifen möchte; aber die Christen müssen viel höhere himmlische Zeichen haben, dagegen jene noch irdisch sind. Darum ist nicht Wunder, daß sie nun aufgehört, nachdem das Evangelium allenthalben erschollen und verkündigt ist denen, die zuvor nichts von Gott gewußt haben, die er hat müssen mit äußerlichen Wundern herzuführen, und als den Kindern solche Aepfel und Birnen fürwerfen.“ Luther in seiner Kirchenpostille, Himmelfahrt Jesu, im 11ten Thl. seiner Werke (Walchs Ausg.), S. 1338 ff.

§. 154.

Da die Entwickelung des Menschen zur sittlichen Freiheit der Hauptzweck der Erschaffung des Menschen, als eines vernünftigen Wesens war, die Vernunft aber zu ihrer Entwickelung des Unterrichts bedarf (§. 145.); so läßt sich erwarten, und folgt aus Gottes Weisheit und Güte, daß die göttliche Erleuchtung mit dem Anfange des menschlichen Geschlechts begonnen haben werde. Da auch die Vernunft dem Gesetze der allmähligen Entwickelung unterworfen ist; so mußte die Erleuchtung eine beginnende und stufenweise fortschreitende seyn. Sie wird aber dann als vollendet anzusehen seyn, wenn die Lehre von Gott, der Freiheit oder dem göttlichen Gesetze, und der Unsterblichkeit völlig entwickelt ist, weil dann alle Bedingungen der sittlichen Freiheit vorhanden sind a).

a) Nach der heil. Schrift hat die Erleuchtung mit der Entstehung des menschlichen Geschlechts begonnen, durch alle Zeiten fortgedauert, und ist fortschreitend in Jesu erfüllt worden, indem durch ihn die religiösen Ideen, und als die letzte derselben die Idee der Unsterblichkeit völlig entwickelt, und dadurch auch die frühern Ideen der Gottheit und des Gesetzes völlig ausgebildet wurden. In der innern Wahrheit dieser Entwickelung finden wir den sichersten Beweis, daß die heil. Schrift die Geschichte der göttlichen Offenbarung enthält, oder der Codex derselben ist.

II. Von der heil. Schrift, als dem Codex der Lehre und Geschichte der Offenbarung.

§. 155.

Man kann die heil. Schrift a) aus einem doppelten Gesichtspunkte auffassen, 1) dem blos historischen, wo sie die Sammlung der Religionsurkunden der ältern jüdischen und der christlichen Religion, 2) dem religiösen, wo sie ist: die Sammlung derjenigen Urkunden, welche, von Gott erleuchteten Männern geschrieben, die glaubhafte Geschichte und Lehre der göttlichen Offenbarung enthalten.

a) ἡ γραφὴ, — ἡ ἁγία γραφὴ, τὰ ἱερὰ γράμματα, — τὰ βιβλία. Die Ueberschriften, Unterschriften, die Abtheilung in Kapitel und Verse rühren nicht von ihren Verfassern her.

§. 156.

Die heil. Schrift enthält Aufsätze aus sehr verschiedenen Zeiten a), und von sehr verschiedenen Verfassern, und stellt daher eine große Verschiedenheit der geistigen Kultur, des Vortrags und der Ansichten dar, die bei ihrem Gebrauche wohl zu berücksichtigen ist. Sie wird in das alte Testament b), die Urkunden der jüdischen Religion vor Christus, und in das neue, die Urkunden der christlichen Religion enthaltend, eingetheilt. Die Abtheilung der ganzen Bibel in Kapitel und Verse ist neu (aus dem 13ten Jahrhundert) und oft fehlerhaft gemacht c).

a) Moses lebte 1500 Jahre vor Christus. Wenn das jüngste neutestament. Buch am Ende des 1sten Jahrh. geschrieben ist, so umfaßt die Bibel einen Zeitraum von 1600 Jahren.

b) testamentum, διαθήκη, בְּרִית. — Sprache, Inhalt, Tendenz und religiöse Kultur scheiden beide Theile sehr bestimmt.

c) S. §. 182. die erste gedruckte Bibel erschien 1462 zu Maynz, und die erste vollständige Ausgabe der Uebersetzung von Luther 1534.

1) Das alte Testament.

§. 157.

Das alte Testament wird jetzt gewöhnlich in drei Theile eingetheilt; das Gesetz, die Propheten und die Hagiographa a). Nach dem Inhalte kann man die Bücher des A. T. eintheilen in Gesetz, historische, poetische und philosophische Schriften. Nach den Rabbinen und Talmudisten wurde das alte Testament von Esra nach dem Exil gesammelt, angeblich, aber nicht wahrscheinlich, unter Beihülfe der Synagoga magna, einem Collegium von 120 Gelehrten. Nehemias setzte nach 2 Macc. 2, 13. die Sammlung fort b); später fügte man die Hagiographa bei, und die ganze Sammlung mag ohngefähr am Ende der Verfolgungen durch die syrischen Könige geschlossen worden seyn c). Später geschriebene Schriften nahm man nicht mehr in die Sammlung heiliger Schriften auf, doch wurden mehrere von ihnen d) der griechischen Uebersetzung des alten Testaments, die ohngefähr 50 Jahre nach dem Tode Alexanders des Großen gemacht seyn mag, beigefügt, und kamen durch diese unter dem Titel apokryphische Schriften e) mit zu der christlichen Kirche und auch in unsre deutschen Bibeln.

a) die Eintheilung ist alt, und man findet sie bei Josephus, Philo und im N. Test. Luk. 24, 44. Jesus Sirach prolog. 1. — kürzer auch oft νόμος καὶ προφῆται. Matth. 5, 17. — Propheten; zu diesen rechnete man außer den eigentlichen Propheten auch die Bücher von Josua, Samuel, und den Königen, weil man sie gleichfalls durch Propheten geschrieben glaubte. — Hagiographa, hebr. כְּתוּבִים ist ein später entstandener Titel; Luk. 24, 44. heißen sie ψαλμοί, bei Sirach und Joseph τὰ ἄλλα. Sie enthalten die Schriften, welche entweder wie die Psalmen, Hiob, am spätesten gesammelt und erlangt wurden, oder wie Esra, Nehemia, die Bücher der Chronik, Daniel und die Salomonischen Schriften, am spätesten geschrieben wurden.

b) τὰ περὶ τῶν βασιλέων καὶ προφητῶν, καὶ τὰ τοῦ Δαυὶδ, καὶ ἐπιστολὰς βασιλέων (der persischen) περὶ ἀναθημάτων, werden als Gegenstand der Sammlung genannt.

c) die Zeit des Abschlusses läßt sich nicht genau bestimmen; vielleicht 150 Jahre vor Christi Geburt.

d) die Bücher der Maccabäer, das 3te Buch Esra; das Buch Tobia, der Weisheit, Sirach, Baruch, Stücke in Esther. (Pseudepigrapha des A. Test.)

e) der Name apokryphisch entstand erst in der christlichen Kirche, und ist dem kanonisch entgegengesetzt. Die apokryph. Schriften, fügte Luther seiner deutschen Uebersetzung bei, weil sie auch „nützlich zu lesen" seyen. Das Buch Jesus Sirach und der Weisheit sind in moralischer, und das 1ste Buch der Makkabäer ist in historischer Rücksicht schätzbar.

§. 158.

Die Sprache, in welcher das alte Testament geschrieben ist, ist mit Ausnahme einiger Stücke, welche chaldäisch geschrieben sind, die Hebräische a), eine der ältesten die wir kennen, mit der Phönicischen verwandt, deren Alphabeth sie auch hatte b), und eine der ältesten Töchter der morgenländischen Ursprache. Unter Salomo und nach demselben hatte sie ihr goldenes Zeitalter, verfiel aber gegen das Exil, und hörte nach demselben unter den Makkabäern auf die Volkssprache zu seyn, indem sich unter dem Einflusse des Chaldäischen und Syrischen ein neuer Dialect, das Aramäische, bildete, der schon zu der Makkabäer Zeiten Volkssprache war c).

a) Der Name Hebräer wird gewöhnlich abgeleitet von עִבְרִי qui transiit, und soll Abraham gegeben worden seyn, nachdem er über den Euphrat gegangen war.

b) das Phönicische, das sich noch in den Samaritanischen Schriftzügen erhalten haben soll, hatte 16 Buchstaben. Esra transcribirte die alten Handschriften, die er sammelte, (und darin folgten ihm andere) in die neuere chaldäische Quadratschrift, die wir noch haben, und welche 6 Buchstaben mehr hatte als die alte Schrift, nämlich כ, צ, פ, ט, ז, ס. Die Vocale, Punkte und Accente sind, wenigstens größtentheils, spätern Ursprungs.

c) So hat man ein Altarabisch (Koran) und ein Neuarabisch; Altdeutsch, Neudeutsch. — Heilige Sprache. (Sanscritt.) Hauptschrift: Geschichte der hebr. Sprache und Schrift, von Wilh. Gesenius. Leipz. 1815. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

a) Die historischen Bücher.

§. 159.

Die Verfasser der historischen Schriften des A. Testaments sind zum Theil gänzlich unbekannt a). Wahrscheinlich rühren die meisten von ihnen von Priestern her, welche als Inhaber der Wissenschaft und Schreibkunst, die wichtigsten Begebenheiten der Zeit niederschrieben, und die Schriften in dem Tempel aufbewahrten. Sie enthalten theils ältere schriftliche Nachrichten bald ganz, bald im Auszuge, theils mündlich fortgepflanzte Ueberlieferungen, welche zu einem Ganzen verbunden wurden. Ihr Charakter ist große Einfachheit der Erzählung b), besonders aber das theokratische Princip, nach welchem Gott als der eigentliche und unsichtbare König des Volks betrachtet wurde, dessen Stellvertreter die Dollmetscher (Propheten) c) waren. Dadurch geschah, daß alle politische Ordnungen und Ereignisse auf Gott als ihren unmittelbaren Urheber bezogen wurden d).

a) die Titel der Bücher rühren aus späterer Zeit her, und bezeichnen mit Ausnahme von Moses, Esra und Nehemia, nicht die Verfasser, sondern den Inhalt der Schriften.

b) in dem Mangel an Pragmatik, in der Kürze, in der Einfachheit des Styls und der Verbindung, in dem Tone der ganzen Erzählung sichtbar. (Mangel an abstracten Ausdrücken und Reichthum an symbolischen Bezeichnungen).

c) נָבִיא von נָבָא Dolmetschen, Erklären; daher auch Josua, als Nachfolger Mosis, ein Prophet. Später entstand ein besonderer Prophetenorden.

d) daher das politische Geboth, die Kanaaniter auszurotten, als Gottes Geboth; politische Rathschläge als seine Befehle; jedes Nationalglück als seine Gabe, jedes Unglück als seine Strafe, Gehorsam gegen das mos. Gesetz als Hauptmittel sein Wohlgefallen zu erlangen, das Volk als sein Volk, er als ihr Gott. (Verdienstliches der äußerlichen Gottesverehrung im Tempel nach dem theokratischen Gesetz).

§. 160.

Die Mosaischen Schriften a) enthalten die Urgeschichte der Menschheit, die Geschichte der Stammvä-

ter und der Entstehung der israelitischen Nation, ihres Auszugs aus Aegypten und ihres Heereszugs nach Kanaan, und die mosaische Gesetzgebung b). Namentlich befinden sich im 1. B. Mos. die ältesten aufgezeichneten Nachrichten aus der Urzeit und dem Anfange aller Cultur c). Der Pentateuch enthält viele einzelne von Moses selbst geschriebene und in die Bundeslade niedergelegte Aufsätze d); aber auch mehrere erst nach Moses geschriebene und eben daselbst niedergelegte Stücke e), welche von einem spätern Verfasser, wahrscheinlich zu Davids Zeit f) in ihre jetzige Gestalt zusammengefügt worden sind.

a) Zusammen: πενταττεῦχος, volumen quinque librorum; die einzelnen Bücher führen in der alexandrinischen Uebersetz. die Namen γένεσις, ἔξοδος, λευιτικός, ἀριθμοί (numeri) und δευτερονόμιον. Bei den Hebräern הַתּוֹרָה, und sie benennen die einzelnen Bücher nach den Anfangsworten eines jeden Buchs.

b) die Genesis: Geschichte des Ursprungs aller Dinge, der ersten Menschen, und der Stammväter der Israeliten bis auf Joseph (1750 Jahr vor Christo). — Exodus: Schicksale der Abrahamiten in Aegypten; Mosis Geburt; Ausgang der Israeliten aus Aegypten; Anfang der Gesetzgebung. Nur einzelne Stücke sind von Mosis Hand; das andere ist später aufgeschriebene mündliche Ueberlieferung. — Leviticus: enthält vorzüglich die Gesetze über die Priester und diejenigen Handlungen, welche zu ihrer Cognition gehörten. — Numeri: Volkszählung; Religions- und Polizeigesetze, Geschlechtstafeln. — Deuteronomium: Wieholung der einzelnen Gesetze in gedrängter Darstellung, Reden Mosis, und Abschied desselben von der Nation.

c) Kosmogonie; Geogonie; Paradies; Fluth; Bevölkerung der Erde; — Abraham, Isaak und Jacob. — Die Genesis gibt sich selbst nirgends für eine Schrift Mosis aus. — Enthält uralte Aufsätze verschiedener Verfasser. (K. 1, und Kap. 2, 4 ff.; Kap. 6, 1—7. und 11—24.) — Große Simplicität der Darstellung und des Gottesbegriffs bürgen für ihr graues Alterthum.

d) z. B. Exod. 17, 14.; 24, 14. 7.; K. 34, 27; Num. 33, 2.; Deut. 28, 58. 61.; 29, 19. 31, 9 ff. — Ueberschriften einzelner Abschnitte, Exod. 6, 14.; Num. 33, 1. — Schlußformeln, Levit. 7, 37 f.; 37, 34.

e) z. B. die Wiederholungen Deut. 5, 2—6, vergl. K. 4, 10—13. — Num. 9, 15—23, vergl. Exod. 40, 36 ff. — Die Verschiedenheit des Ausdrucks, z. B. die 3 ersten Bücher meistens Sinai, das Deuteronomium immer Horeb. Gott im 2ten Buche meistens Elohim, im 3—5 Jehovah-Elohim. — Genes. 49. — Mosis

Abschied und Tod; das Königsgesetz Deut. 17, 14 ff. vergl. 1 Sam. 10, 25. — So wie der Reichsconstitution ein neues Statut beigefügt wurde, so wurde es in der Bundeslade zu der Sammlung der übrigen Gesetze gelegt, s. 1 Sam. 10, 25.

f) Nach 2 Kön. 22, 8., 2 Chron. 34, 14. wurde das in Vergessenheit gekommene Gesetzbuch wieder aufgefunden. — Die Samariter nahmen blos die Bücher Mosis, nicht aber die andern Schriften des Alt. Test. als Religionsbücher an.

§. 161.

Das Buch Josua enthält die Geschichte des israelitischen Volks so lange es (17 Jahre) unter Josua's Leitung stand. Es besteht aus mehrern Theilen a), und der Verfasser desselben hat theils andere alte Nachrichten b), theils mündliche Ueberlieferungen c) gebraucht. Wahrscheinlich ist es aus Davids Zeit d).

a) Die ersten 11 Kapitel sind ein Ganzes, wie die Schlußworte K. 11, 23. zeigen. Kap. 20. ist ein besonderes Statut.

b) Angeführt wird Kap. 10, 14. eine ältere Schrift, deren poetischen Ausdruck (v. 12.) der spätere Verf. (v. 13. 14.) nach späterer Auffassung oder Ueberlieferung deutet.

c) z. B. die Eroberung von Jericho, den Uebergang über den Jordan.

d) s. Kap. 24. — Es spricht Kap. 12, 10; 15, 63. von Jerusalem (Salem). Es gibt oft den neuern Zustand einer spätern Zeit an, z. B. 3, 9.; 9, 27.

§. 162.

Das Buch der Richter a), d. i. der Volkshauptleute, umfaßt die Geschichte der Israeliten in ihrem heroischen Zeitalter, unter der Herrschaft einzelner Häuptlinge von Josua's Tode an (1444—1100 v. Chr.), und enthält gleichfalls verschiedene alte Aufsätze b), und später aufgezeichnete mündliche Ueberlieferungen c). Wann es geschrieben worden ist, ist ungewiß. Angehängt ist ihm das Buch Ruth, eine Familienerzählung im Geiste jener alten Zeit, aufbehalten vielleicht, weil sie als Geschichte der Stammmutter Davids für die Juden besondern Werth hatte.

a) Hebräisch שׁוֹפְטִים, (Suffeten der Karthaginienser). — Debora, Jeptha (Iphigenia in Aulis), Abimelech; Simson (Herkules). — Es ist das Heldenalter der Hebräer. — Ungeordnete

Republik der 12 Stämme. — Einfluß der Propheten und Priester (Richt. 1, 1.; 2, 1.; 4, 4—6.; 6, 8 ff.; 20, 18.) als Dolmetscher des theokratischen Oberhaupt.

b) Kap. 2—16. ist ein sehr alter Theil für sich, Kap. 17, 18. und Kap. 1. sind spätere Stücke.

c) z. B. Simsons Geschichte.

§. 163.

Die zwei Bücher Samuels a) setzen (nach einer historischen Lücke) die Geschichte des Volks unter den letzten Lebensjahren des Hohenpriesters Eli und unter Samuels Leitung fort, und erzählen die Einführung des Königthums, und die Geschichte der ersten beiden Könige, Saul und David, die besonders nach ihrem Verhältnisse zu der bestehenden Theokratie, welcher Saul widerstrebte, David aber huldigte b), aufgefaßt werden. Es sind auch alte Schriften und mündliche Ueberlieferungen dabei gebraucht worden c).

a) Ursprünglich war es nur Ein Buch. Der Titel ist später entstanden. In der alexandr. Version heißt es Buch der Könige. — Prophetenschulen.

b) David, ein Mann nach dem Herzen Gottes.

c) 2 Sam. 1, 18. — Die doppelte Erzählung, daß David (Kap. 16.) durch sein Saitenspiel, nach Kap. 17. aber durch den Kampf mit Goliath an Sauls Hof gekommen sey.

§. 164.

Die zwei Bücher der Könige a) setzen die Geschichte des Volks, das sich nach Salomo's Tode in zwei Reiche theilte, fort bis herab ins 37ste Jahr des Exils (ohngefähr bis 570 vor Christus), und enthalten theils Auszüge aus den verloren gegangenen Annalen der beiden Reiche b), theils mündliche Ueberlieferungen c). Ihr Verfasser und die Zeit ihrer Abfassung ist unbekannt.

a) Auch ursprünglich nur Ein Buch, und erst später getheilt. Beschäftigen sich vorzüglich mit dem Reiche Israel.

b) z. B. 1 Kön. 14, 19. 29. und öfters.

c) z. B. die Geschichte des Propheten Elias und Elisa. — Die Tradition der Juden macht Jeremias zum Verfasser.

§. 165.

Die Bücher der Chronika a), die mit David beginnen und mit Kyrus schließen, sind Excerpte aus denselben Annalen, zugleich aber auch aus andern alten Schriften b), und beschäftigen sich vorzüglich mit den Schicksalen des Reichs Juda. Nach dem Talmud soll Esra der Verfasser seyn.

a) Ursprünglich auch nur ein Buch. — דִּבְרֵי הַיָּמִים (Ephemeriden), die Alexandriner: παραλειπόμενα (Supplementa).

b) 2 Chron. 12, 15.; 13, 22.; 20, 34.; 26, 22.; 33, 19.

§. 166.

Das Buch Esra fährt da fort, wo die Bücher der Chronik aufhören, und erzählt den neuen Tempelbau, die Hindernisse desselben und die Administration des Staats unter Esra. Das Buch ist schwerlich ganz von ihm selbst verfaßt; wahrscheinlich nur Kap. 7—10. Das Buch Nehemia enthält die Denkwürdigkeiten der Zeit und Amtsverwaltung seines Verfassers. — Das Buch Esther enthält eine spät aufgezeichnete und vielfach ausgeschmückte Sage aus den Zeiten des Exils, die von der Profangeschichte nicht bestätigt wird, und scheint als Geschichte der Entstehung des jüdischen Purim-Festes, das die Juden noch jetzt feiern, seinen Platz unter den heiligen Schriften bekommen zu haben. Unter den apokryphischen Büchern des Alt. Test. hat nur das erste Buch der Makkabäer historischen Werth und Glaubwürdigkeit. Das Buch Judith und das Buch Tobias sind Traditionen, für religiöse und moralische Zwecke behandelt.

b) Poetische Bücher.

§. 167.

Die Poesie der Hebräer, die nicht nach unsern von Griechen und Römern abstrahirten Theorien zu messen

ist, zeichnet sich aus durch den religiösen Charakter a) und durch den Parallelismus der Glieder b). Zu ihnen gehören die Schriften der Propheten, die Psalmen, das Hohelied, und seiner Form nach auch das Buch Hiob. Die **Propheten** insbesondere c) waren in der Theokratie nothwendige Mittelglieder zwischen der Nation und ihrem idealen Oberherrn, dessen Willen sie als Orakel verkündigten, daher sie einen großen politischen Einfluß hatten, aber auch oft verfolgt wurden d). Sie gaben Rath, warnten vor falschen politischen Maaßregeln, und straften Abgötterei, Laster, und Uebertretung des Gesetzes, daher ihre Orakel oft auch politischen Inhalts und für uns nicht ganz verständlich sind.

a) d. h. der Inhalt ist meistens religiös, und die Begeisterung wird vom Geiste Gottes abgeleitet.

b) Parallelismus, zweigliedrige Sätze, die entweder dasselbe mit andern Worten, oder das Verwandte, oder das näher Bezogene sagen. — Ob die Hebräer ein Metrum gehabt? — Rythmus der Sprache ist unverkennbar, und selbst in der meisterhaften Uebersetzung Luthers fühlbar, s. Ps. 2, Psal. 104., Ps. 139. — Vom Geiste der hebräischen Poesie, von J. G. **Herder**, 2 Thle. (Dessau 1782 f.) Dann in seinen sämmtl. Werken 1ster und 2ter Thl.

c) man theilt sie in 4 große und 12 kleine, nach dem Umfange ihres schriftlichen Nachlasses, nämlich: Jesaia, Jeremia, Hesekiel und Daniel; und: Hosea, Joel, Amos, Obadja, Jona, Micha, Nahum, Habacuc, Zephanjah, Haggai, Sacharia, und Maleachi.

d) Sie bildeten die Opposition gegen Tyrannei und falsche Politik. Elias, Jeremias, Jesaias. — Ueber ihre Beglaubigung s. Deuteron. 18, 18—22.

§. 168.

Das Buch der Psalmen a), aus 150 einzelnen Liedern bestehend, die nach den Ueberschriften, die jedoch erst später zugefügt und nicht immer zuverlässig sind, besonders von David, der theils als heiliger Sänger theils als Stifter des Tempelgesangs (s. 1 Chron. 23, 25—32.; 25, 1—31.) Epoche macht, dann von Assaph, den Korachiten und andern, theils ungenannten, Verfassern b) herrühren, enthalten Hymnen (תְּהִלָּה), Lehr-

gedichte (מַשְׂכִּיל), Elegien (שִׁגָּיוֹן), Gebethe (תְּפִלָּה), c), Wechselgesänge d), Processionsgesänge, theils andere bei verschiedenen Gelegenheiten gefertigte Gesänge, umfassen einen sehr langen Zeitraum (fast 1000 Jahre), und mögen erst nach dem Exil verbunden, d. i. auf eine Rolle geschrieben worden seyn. Ihr poetischer und religiöser Werth ist daher verschieden, die meisten aber behaupten einen sehr hohen Werth e).

a) hebr. סֵפֶר תְּהִלִּים, die alexandr. Uebersetzung ψαλμοί.

b) Moses Ps. 90. — David, dem 72 Psalmen namentlich zugeschrieben werden. — **Assaph** (1 Chron. 6, 24.; 15, 17.; 16, 5.) 12 Psalmen; Heman Ps. 88. Ethan Ps. 89. — Die Kinder Korah (eine Sängerabtheilung, 2 Chron. 20, 19.) 11 Psalme, u. s. w.

c) Manche Ueberschriften beziehen sich auf Musik und Vortrag, und sind uns unverständlich. — מִכְתָּם Denkgedichte, die auf Stein oder Erz gegraben, im Tempel aufgehängt wurden, (Luther: güldenes Kleinod). שִׁיר הַמַּעֲלוֹת, Luther: „Lied im höhern Chor,“ eigentlich: Gesang der Stufen, d. i. entweder Hymnen bei den Reisen nach Jerusalem, oder Hymnen in einem gewissen Rythmus.

d) — **Selah** (das 51 Mal vorkommt) wird erklärt als Abbreviatur der mit ihren Anfangsworten bezeichneten Formel: סב הַשָּׁר לְמַעְלָה, d. i. kehre hinauf Sänger, da capo. — Processionsgesänge Ps. 55.; Ps. 68.; Ps. 24.

e) Alphabetische Psalmen sind acht, Ps. 25, 34, 37, 111, 112, 119, 145. — Fluchpsalme, z. B. Ps. 137, v. 8, 9. — Ausgezeichnete Ps. 2, 29, 45, 65, 104, 120—134, 139.; Ps. 22, 42, 43, 89, 126.; Ps. 50, 75.

§. 169.

Jesaia lebte unter der Regierung der Könige Usia, Jotham, Ahas und Hiskia, war nach der Tradition aus königlichem Stamme, Reichsannalist (מַזְכִּיר) und soll, was aber ungewiß ist, unter Manasseh zersägt worden seyn. Seine Schrift enthält einzelne seiner Aufsätze a), von hohem Werthe b), die nach dem Exil gesammelt, aber nicht chronologisch geordnet und vom

40sten Kapitel an auch mit den Orakeln eines spätern Propheten vermehrt worden sind.

a) auch Kap. 36 — 39 ein Stück aus seinen Reichsannalen.
b) z. B. Kap. 11. 14. 21. — Kap. 52. 53. — Sein Leben des Hiskias ist verloren gegangen. S. 2 Chron. 26, 22.

§. 170.

Jeremia, der klagende Prophet, der vor dem bevorstehenden Untergang des Staats vergebens warnte (die Kassandra der Hebräer), und dem sein Dringen auf Gerechtigkeit und Sittenverbesserung Verfolgung zuzog a), lebte in den letzten Zeiten des jüdischen Staats und im Exil, wurde von den Chaldäern freigelassen, und ging nach Aegypten, wo er aus der Geschichte verschwindet. Seine Klagelieder (אֵיכָה, θρῆνοι) sind elegische Klagen über den Untergang Jerusalems und die Leiden des Volks.

a) er ließ seine Aufsätze durch seinen Freund Baruch aufschreiben, die aber der König Jojakim verbrennen ließ. Er stellte sie jedoch wieder her. Seine Trauergesänge auf Josias (2 Chron. 35, 25) sind verloren gegangen.

§. 171.

Hesekiel, ein geborner Palästinenser aus priesterlichem Stamme, lebte im Exil a), und sang am Ufer des Chaboras. Seine Sprache ist nicht so rein als die des Jesaias, aber an Phantasie übertrifft er alle, geht jedoch zu sehr ins Einzelne und liebt überall Symbole. Außer den auf seine Zeit sich beziehenden Weißagungen enthält seine Schrift auch moralische Stücke (Kap. 13. 33, v. 8 — 20), Ermahnungen an das Volk, seine Lage zu tragen, und Hoffnung auf bessere Zeiten.

a) er wurde mit 10,000 Juden bei der von Nebucadnezar vorgenommenen zweiten Deportation mit nach Babylonien abgeführt. — Kap. 1.; K. 37, 1 — 11; 40 — 46.

§. 172.

Daniel, aus einer angesehenen Familie, als Jüngling nach Babylon gebracht, und dort wegen

Schönheit und Talent zum Staatsdienst gebildet, lebte unter dem Meder Kyarares II, und dem Perser Kyrus, wurde Staatsminister und Vorsteher der Magier, und mag viel zur Rückkehr der Juden beigetragen haben. Sein Tod ist unbekannt. Das Buch, das man von ihm hat, beschäftigt sich mit den Schicksalen der Juden und Babylonier, und die prophetischen Abschnitte mit dem Schicksale des macedonischen Reichs nach Alexander dem Großen a). Es ist nicht von Daniel, sondern aus den Zeiten der Makkabäer, und hat eine Menge traditioneller und fabelhafter Zusätze bekommen, von denen sich ein Theil in der alexandrinischen Uebersetzung aufbehalten hat b).

a) Kap. 7. 11. — Aus Mangel an Kenntniß des damaligen Zustandes ist vieles unverständlich, aber nichts auf neuere Zeiten zu deuten.
b) z. B. das Gebeth Asarjah, die Geschichte der 3 Männer im Feuerofen, Geschichte der Susanna, vom Bel, vom Drachen.

§. 173.

Hosea lebte unter Usia und Hiskia im israelitischen Reiche, das von innern Factionen zerrissen, durch Gewaltthaten befleckt, immer auswärtige Hülfe suchte, wogegen der Prophet eifert. Seine Schrift hat moralischen aber keinen poetischen Werth. Von **Joel**, der wahrscheinlich zur Zeit des Untergangs des Reichs Israel lebte, haben wir nur ein Bruchstück, die Schilderung von Sanheribs Heereszug und dessen Untergang, die ganz der goldenen Zeit der hebräischen Poesie angehört.

§. 174.

Amos, ein Zeitgenosse des Jesaia, im Reiche Israel lebend, früher ein Hirt, trat unter Jerobeam dem 2ten auf, eiferte gegen Abgötterei, Despotismus, Luxus der Großen, und allgemeine Laster, wurde daher

(Kap. 7, 13.) verfolgt, und soll endlich getödtet worden seyn. Seine Schrift, die er selbst sammelte, ist reich an Sentenzen und Bildern, besonders aus dem Hirtenleben. Vom Propheten Obadjah a), dessen Person gänzlich unbekannt ist, haben wir nur ein Orakel gegen die Idumäer.

a) d. i. Knecht Gottes, Prophet. — Ist es vielleicht gar kein nomen proprium? —

§. 175.

Das Buch Jonah steht blos in der Reihe der prophetischen Bücher, weil sein Inhalt die Geschichte und die Schicksale eines Propheten a) betrifft. Es ist, wie die Chaldaismen zeigen, später, wohl erst nach dem Exil geschrieben. Daß es nicht reine Geschichte enthalte, ist nicht zweifelhaft b), dagegen bleibt ungewiß, ob es blos als eine moralische Dichtung c), oder als eine mündlich fortgepflanzte, ins Wunderbare gezogene, und später erst niedergeschriebene Ueberlieferung anzusehen sey, der ein historisches Factum, nämlich die Reise des Propheten Jonah nach Ninive zu Grunde liege d).

a) s. 2 Kön. 14, 24 ff.

b) Wenn man auch davon absieht, daß ein Mensch in dem Innern eines Fisches nicht leben kann; so wächst doch der ricinus (קִיקָיוֹן) nicht in einer Nacht, sondern in einem halben Jahre zur schattenden Staude, und die Geschichte schweigt davon, daß Ninive sich jemals zur Verehrung Jehova's gewendet habe.

c) z. B. um die partikularistische Vorstellung der Juden, daß Gott die Heiden hasse, zu zerstören.

d) das letztere ist wahrscheinlicher. — War seine Reise nach Ninive eine politische? er abgeordnet von dem Könige Jerobeam II. an den assyrischen König Phul, um den beschlossenen Angriff desselben abzuwenden? — War der „große Fisch“ ein Schiff, das das Wahrzeichen eines Seeungeheuers führte? — (Aehnliche Erzählung von Herkules und der Hesione, Perseus und der Andromeda.)

§. 176.

Micha, von dem wir nur wenige Orakel haben, lebte unter den Königen Ahas und Manasse, und eiferte

gegen Götzendienst und Ungerechtigkeit. Seine Schriften haben poetischen Werth. — Nahum, der sich durch eine edle Sprache und plastisches Talent auszeichnet, und unter Hiskia oder Manasseh lebte, beschäftigt sich mit dem großen assyrischen Reiche, dem er, wegen der Bedrückungen der Völker, die es sich erlaubte, den Untergang weissagt. — Habakuk, von dem man blos weiß, daß er zur Zeit des Exils lebte, beklagt das Unglück seines Volks und weiset hin auf die göttliche Vergeltung und eine bessere Zeit. Als Dichter behauptet er einen hohen Rang. (Kap. 3.) — Von Zephanja (Sophonias), der unter Josiah lebte, haben wir nur zwei Reden, nämlich gegen den Götzendienst der Judäer und gegen die Laster Jerusalems. — Haggai, kam aus dem Exil zurück, und sah den Bau des neuen Tempels, womit sich seine Reden beschäftigen.

§. 177.

Zacharia und Maleachi a) lebten nach dem Exil. Die Schrift des erstern besteht aus 2 Theilen, von denen der erstere (Kap. 1 — 8) die Wiederherstellung des Staats und Tempels betrifft, der letztere (Kap. 9 — 14), der ein eignes Buch bildet, das älter als Zacharias zu seyn scheint, Reden gegen die dem Volke feindlichen Völker enthält, und bessere Zeiten verheißt. — Der Inhalt der Reden des Maleachi bezieht sich auf die damalige Lage seines Volks und die Einrichtung des jungen Staats. In beiden Propheten ist das Hervortreten der Hoffnung eines Messias merkwürdig.

a) Maleachi, d. i. Gesandter, Prophet. — Ist es vielleicht Amtsnahme?

§. 178.

Das Hohelied (canticum canticorum) ist eine Sammlung erotischer Lieder von hoher Schönheit,

in welchen Liebe und Treue gepriesen werden. In die Zahl der heil. Schriften wurden sie von den Sammlern des A. Testaments gesetzt, theils weil sie für Salomonisch gehalten wurden a), theils weil schon damals, als man das A. Testament sammelte, eine allegorische Auffassung dieser Lieder vorbereitet war, indem schon die alten Propheten das Verhältniß der Liebe zwischen Gott und dem Volke mit der Liebe und Treue zwischen Verlobten und Gatten verglichen hatten b).

a) einige aramäische Wörter und das ש praefix, lassen einen spätern Ursprung vermuthen.

b) Man sehe z. B. Hos. Kap. 1, 2.; 2, 2 ff., besonders v. 16. 19 f.; Hesek. 16, und 26.; Jes. 50, 1. Kap. 54, 1—8. Vergl. Matth. 9, 15.; 22, 2.; 25, 1—12.; Joh. 3, 29.

c) Didaktische Bücher.

§. 179.

Zu den didaktischen oder philosophischen Schriften gehört seinem Inhalte nach das Buch Hiob, und sodann die Sprüche und der Prediger Salomo's. Das Buch Hiob, dessen Verfasser unbekannt ist a), und dem eine wahre Geschichte zu Grunde zu liegen scheint, ist eine Theodicee von hohem religiösen und poetischen Werthe, welche zeigt, daß der Mensch, unfähig die höhere Weisheit des Schöpfers zu verstehen, auch bei den schmerzlichsten Fügungen Gottes den Glauben an dessen Weisheit und Güte bewahren müsse. Das Gegenstück des Buchs Hiob ist das apokryphische Buch der Weisheit, welches zeigt, daß Gottes vergeltende Gerechtigkeit das Böse eben so gewiß bestrafe, als das Gute belohne.

a) Es ist sogar zweifelhaft, ob er ein Israelit und nicht vielmehr ein Araber gewesen ist. Wenigstens versetzt uns das Historische darin ganz nach Arabien. Es ist wahrscheinlich sehr alt. Die Araber verehren Hiob noch jetzt als einen Heiligen.

§. 180.

Die Sprüche (מְשָׁלִים, παροιμίαι) enthalten eine Sammlung von Sentenzen, welche den Menschen zur Weisheit, der richtigen Beurtheilung göttlicher und menschlicher Dinge, führen sollen. Das Buch ist, wie sein Verfasser selbst sagt (Kap. 1, 1.; 10, 1.; 25, 1.; 30, 1.; 31, 1.), eine Sammlung von Denksprüchen verschiedener Weisen, unter denen sich auch viele von Salomo befinden mögen, besonders Kap. 10 — 24. — Der Werth dieser Denksprüche ist verschieden, und ihr religiöser Gebrauch nach den Grundsätzen des Christenthums zu bestimmen. Eine noch reichere Sammlung solcher Weisheitssprüche enthält das apokryphische Buch Jesus Sirach. Sie sind gleichfalls von ungleichem Werthe.

§. 181.

Der Prediger, oder die Koheleth a), ist nicht von Salomo, wie die aramäischen Ausdrücke, und die Klage über Polygraphie (Kap. 12, 12.) zeigen, sondern nach dem Exil geschrieben. Es wird darin auf die Nichtigkeit und Vergänglichkeit alles dessen hingewiesen, worauf die Menschen Werth zu legen pflegen. Oft ist es ungewiß, ob die darin aufgeworfenen skeptischen Sätze als Meinung des Verfassers, oder als Meinungen derer, die er widerlegen will, anzusehen sind b). Die Juden hielten daher den Gebrauch dieser Schrift für bedenklich, und auch das N. Testament macht nirgends von ihr Gebrauch.

a) קֹהֶלֶת der Redner, Prediger; oder die Versammlung; der Schatten aus der Versammlung der Unterwelt (Geist Salomo's, denn der Verfasser spricht im Namen dieses Königs). — Die Bedeutung ist ungewiß. Die Vulgata übersetzt ecclesiastes, und die Alexandriner ἐκκλησιαστης.

b) z. B. Kap. 2, 1 — 10. 16.; 3, 12. 19. ff.; 5, 17 — 19.; 9, 3 — 10. — Der Schluß Kap. 12, 13. 14. spricht sehr religiöse

Gesinnungen aus, und vieles darin ist eben so wahr als schön gesagt, z. B. Kap. 4, 1 ff.; 7, 2 — 6.; 12, 12 ff. — Die lutherische Uebersetzung ist ziemlich fehlerhaft. — Ueber die Stellen, in welchem der Glaube an Unsterblichkeit vermißt wird, s. §. 245. Anmerk. b).

2) Das neue Testament.

§. 182.

Das neue Testament, eingetheilt in historische (vier Evangelien und Apostelgeschichte), epistolische Schriften (die Briefe der Apostel) und eine prophetische Schrift (die Offenbarung Johannis) enthält die Religionsurkunden der Christen, und umfaßt die Schriften der Apostel und ihrer unmittelbaren Schüler, welche die christliche Kirche für kanonisch a) erklärt hat, d. h. für ächte und unter dem Einflusse des göttlichen Geistes geschriebene Schriften, welche daher Regel (κανών) für den Glauben und das Leben der Christen seyn sollen. Die Sammlung dieser Schriften geschah allmählich b), und nicht ohne Vorsicht c), und nur erst am Ende des 4ten Jahrhunderts hatte man sich über die Aechtheit aller Bücher des N. Test., die wir jetzt noch haben, vereinigt d).

a) κανών, Maaßstab, Regel — Nur Schriften, die einen Apostel zum Verfasser hatten, oder doch, wie die Evangelien des Markus und Lukas, von Aposteln gebilligt und unter ihrer Aufsicht geschrieben waren, wurden von den Christen als κανών betrachtet.

b) Zuerst las man in den gottesdienstlichen Versammlungen der Christen das alte Test. vor, und nur später erst gebrauchte man allmählig auch die Schriften des N. Test., so wie sie bekannt wurden. Die Sammlung des N. Test. begann (zwischen den Jahren 110 — 130) in Kleinasien, und begriff zuerst zwei Abtheilungen: εὐαγγέλιον und ἀπόστολος. Jenes enthielt wahrscheinlich das Evang. des Lukas, dieses Paulinische Briefe. — Sie wurden allmählig vermehrt und weiter verbreitet. Bei dem damaligen Stande des Bücherwesens bedurfte es Zeit, ehe sich eine Schrift, besonders ein Brief, durch Abschriften weit verbreiten konnte.

c) Es gab viele unächte, den Aposteln untergeschobene Schriften (Apokryphen des N. Test., größtentheils verloren, und nur noch weniges davon vorhanden, was Fabricius im Codex libr. apocryph. N. T. gesammelt hat). — Nach Eusebius (Kirchengesch. 3 B. 25 Kap.), der in der ersten Hälfte des 4ten Jahrhunderts

blühte, wurden zu seiner Zeit unsre 4 Evangelien, die Apostelgeschichte, 13 Briefe des Apostels Paulus, der Brief an die Hebräer und die ersten Briefe von Johannes und Petrus allgemein für ächt angenommen, dagegen die Aechtheit des 2ten Briefes Petri, des 2ten und 3ten Johann., der Briefe der Apostel Jakobus und Judas, und der Offenbarung Johann. von mehrern Gemeinden und Lehrern noch bezweifelt.

d) Die Eintheilung in Kapitel machte Hugo von St. Caro († 1262); die Eintheilung in Verse enthält zuerst der griechische Text der Ausgabe von Robert Stephanus vom Jahre 1551.

a) Historische Schriften.

§. 183.

Die Evangelien a) sind Erzählungen von den Thaten, Schicksalen und Lehren Jesu, aufgesetzt für die Bedürfnisse damaliger Zeit, um den Juden und Griechen zu zeigen, wer Jesus war, und warum er für den Christus, d. i. den von Gott verheißenen Beglücker der Welt zu halten sey. — Als Augenzeugen des Lebens Jesu (Matthäus und Johannes) oder als solche, die mit den Augenzeugen in engster Verbindung standen (Markus und Lukas), konnten die Evangelisten die Wahrheit berichten b). Daß sie dieses auch wollten und wirklich gethan haben, ergibt sich aus ihrer Uebereinstimmung in den Hauptsachen und den Abweichungen in einzelnen Dingen c), aus der Ehrlichkeit mit der sie erzählen, was sie leicht verschweigen konnten d), aus den bürgerlichen Nachtheilen, die sie, als Christen, trafen, und aus der innern Richtigkeit ihrer Schilderung des Charakters und der Lehrweise Jesu, welche ohnmöglich ihre Erfindung seyn kann e).

a) Evangelium, d. i. die frohe Botschaft, nämlich, daß der Messias erschienen, und daß Jesus von Nazareth der Messias sey.

b) die drei ersten Evangelien stimmen in 42 Abschnitten in Sachen, und selbst in den Worten, so sehr überein, daß man glauben muß, es liege ein früherer Aufsatz über Jesu Thaten und Schicksale (Urevangelium) zu Grunde. Vor Lukas gab es nach Luk. 1, 1. Lebensbeschreibungen Jesu.

c) Nach Lukas schmähte Jesum am Kreutze nur ein Schächer; nach Matthäus und Markus thaten es beide. Markus nennt nur einen

Besessenen bei Gergesa, die andern mehrere. Betrüger würden entweder die vorhin gedachte Uebereinstimmung, oder diese Widersprüche vermieden haben.

d) Sie erzählen die Schwächen der Apostel, den Tadel der Juden über Jesum. S. auch Matth. 26, 39 — 45.; 27, 63.; 28, 17.

e) Weder der ganz ideale Charakter Jesu, noch Parabeln wie Luk. 15, 11 ff.; 16, 19 ff.; Matth. 20, 1 — 16., noch Schilderungen von Seelenzuständen wie Matth. 26, 36 ff., konnten von Männern erfunden werden die ganz ungeübt waren im Bücherschreiben. Nichts macht dieses so fühlbar, als die elende Beschaffenheit der apokryphischen Evangelien.

§. 184.

Matthäus, früher Levi genannt, ein Galliläer und, ehe er Apostel wurde, Zolleinnehmer am See Tiberias (Matth. 9, 9.; Mark. 2, 13. 14.; Luk. 5, 27 ff.), schrieb sein Evangelium (nach Irenäus [adv. haer. 3, 1.] im Jahr 66 nach Christi Geburt) für Juden, sie zu überzeugen, daß Jesus von Nazareth der Messias sey, für welchen Zweck er auf die Abstammung Jesu von David, die an ihm erfüllten Weißagungen des A. Test., die Wunder und Weißagungen Jesu und die Vortrefflichkeit seiner Lehre hinwieß. Von seinen spätern Schicksalen ist nichts gewisses bekannt.

Kap. 1. 2. hat eine besondere Ueberschrift, und bildete vielleicht eine kleine Schrift für sich — Die Jugendgeschichte Jesu, die ihm fremd war, ist bei ihm, so wie bei den andern Evangelisten, sehr kurz und unvollständig. — Merkwürdig besonders die Sammlung von Lehraussprüchen Jesu, Kap 5 — 7. — von Gleichnissen, Kap. 13. — von Vorhersagungen, Kap. 23 — 25.

§. 185.

Markus, ein Schüler des Apostel Petrus (1. Pet. 5, 13), der früher den Namen Johannes führte (Apost. 12, 12) und eine Zeit lang den Apostel Paulus begleitete (Apost. 13, 13), war der Sohn einer Maria zu Jerusalem (Apost. 12, 12), soll nach der alten kirchlichen Tradition a) des Petrus Dolmetscher bei den Griechen gewesen seyn, und sein Evangelium nach dieses Apostels Angaben b) geschrieben haben. Es scheint das

älteste der Evangelien zu seyn, und ist höchst glaubwürdig.

a) Nach Papias, Irenäus, Origenes, Hieronymus.

b) Es hieß deswegen auch bisweilen Evang. Petri. Petrus gab dem Markus wahrscheinlich sein aramäisch geschriebenes Evangelium zum Gebrauch: — Er ist kürzer als Matthäus, aber von diesem unabhängig — Kap. 16, 9 — 20. scheint ein späterer Zusatz zu seyn, und fehlt in mehrern alten Handschriften.

§. 186.

Lukas, wahrscheinlich ein Heide von Geburt und Arzt (Kol. 4, 14), ein vertrauter Freund und Begleiter des Apostel Paulus, schrieb sein Evangelium für einen vornehmen Italiener, Theophilus (wahrscheinlich im J. 63) und legte bei seiner Erzählung theils schon vorhandene schriftliche Nachrichten (Luk. 1, 1 — 3), theils mündliche Erzählungen zu Grunde. Er zeichnet sich aus durch bessere Ordnung der Sachen, die ausführlichere Jugendgeschichte Jesu, und die sorgfältigere Darstellung mancher von den andern Evangelisten nur kurz berührter Eräugnisse.

§. 187.

Johannes, ein Sohn des Zebedäus, eines Fischers am See Tiberias (Matth. 4, 21,; Mark. 1, 19.; 3, 17), ohne gelehrte Bildung (Apost. 4, 13), blieb nach Jesu Tod in Palästina (Gal. 2, 1 ff.), und soll sich, nach der kirchlichen Tradition, nach Ephesus begeben haben, und auch daselbst nach seiner Zurückkunft aus dem Exil auf Patmos (Offenb. 1, 9), unter Trajan, in hohem Alter gestorben seyn. Auch sein Evangelium, in welchem ein besonderer, von den drei ersten Evangelien verschiedener, Geist wehet, und zum Theile auch eine andere Auswahl von Thatsachen statt findet a), hat einen dogmatischen Zweck, nämlich zu zeigen, daß Jesus durch Rede, That und Weißagung bewiesen habe, und von Gott und Menschen ihm bezeugt worden sey,

daß mit ihm der göttliche Logos vereinigt gewesen, und er für den Messias anzuerkennen sey. (Joh. 1, 1 ff.; Kap. 20, 31.) b).

a) Er hat keine der vielen Parabeln der 3 ersten Evangelien, erzählt keine Heilungen dämonischer, sondern berichtet hauptsächlich Unterredungen Jesu mit seinen Jüngern, den Juden, den Aposteln. Das stilistische Gepräge der Reden Jesu ist vom Evangelisten selbst. Ob er zur Ergänzung der drei ersten Evangelien, oder gegen Gnostiker, oder gegen Johannis Jünger schrieb?

b) der Abschnitt Kap. 8, 3 — 11. und das 21ste Kapitel sind von zweifelhafter Aechtheit.

§. 188.

Die Apostelgeschichte des Lukas ist die Fortsetzung seines Evangeliums, umfaßt einen Zeitraum von 33 Jahren, und geht bis zum Jahre 65 nach Chr. Sie zerfällt in zwei Theile, deren erster Kap. 1 — 12. das, was nach Jesu Tod zu Jerusalem vorfiel, aus aramäischen Quellen berichtet, der zweite Kap. 13 — 28 die Schicksale des Apostel Paulus nach eigenen Erfahrungen erzählt bis zu seiner Abführung nach Rom (K. 28, 30). Da Lukas mit Paulus in Jerusalem war, und diesen Apostel stets begleitete, so ist seine Schrift höchst glaubwürdig, und als älteste authentische Erzählung von der ersten Bildung der christlichen Kirche von großem Werthe.

b) Die epistolischen Schriften.

§. 189.

Paulus, ein Jude aus dem Stamme Benjamin, gebürtig aus Tarsus in Cilicien, und darum a) im Besitz des römischen Bürgerrechts, studirte in Jerusalem die Theologie der Pharisäer unter Gamaliel (Apost. 5, 24), verfolgte anfangs die Christen (Apost. 7, 58.; 22, 3 f.; 26, 9 ff.), wurde aber durch eine uns nicht ganz erklärliche Thatsache b) plötzlich in einen Freund des Christenthums verwandelt, dem er als Apostel nun mit un-

erschütterlicher Treue diente, und für dessen Ausbreitung er die gefahrvollsten Reisen c) unternahm. Er wurde angeklagt von den Juden, erst vor den Landpfleger gestellt, dann aber (Apost. 22 f.), weil er römischer Bürger war, nach Rom geführt, wo er einige Jahre einen ziemlich freien Arrest hatte (Apost. 28, 30), und, nach den kirchlichen Nachrichten, bei der Christenverfolgung unter Nero hingerichtet worden seyn soll. Er war der gelehrteste und um die Ausbreitung des Christenthums unter den Griechen verdienteste Apostel, faßte das Christenthum als Heilsanstalt für das **ganze** menschliche Geschlecht auf, und bewirkte hauptsächlich, daß sich die Christen ganz vom Judenthum und dem mosaischen Gesetze trennten (Apost. 15.).

a) Augustus hatte allen Bewohnern dieser Stadt zur Belohnung bewiesener Treue das Bürgerrecht geschenkt. (Plin. 5, 27.; Appian. liv. 5.) Sie war damals in dortiger Gegend Hauptsitz griechischer Gelehrsamkeit und Philosophie.

b) s. die Erzählungen des Lukas, Apost. 9, 1 ff.; 22, 6 ff.; 26, 12 ff. — Paulus selbst erwähnt in seinen Schriften, ohnerachtet er Veranlassung dazu hatte, dieser Begebenheit nicht; s. 1 Kor. 15, 8.; 9, 1. — Ob ein Blitz auf dem Wege nach Damaskus neben ihm niederschlug? — Oder ob die Erinnerung an das Benehmen und die Reden des Stephanus in seinem Geiste nachwirkte? Oder ob die Erzählung 2 Kor. 12, 1 — 7 damit in Verbindung zu setzen ist? — Höchst merkwürdig bleibt die Verwandelung des Verfolgers in einen eifrigen Freund und Bekenner jederzeit, und konnte nur durch irgend eine außerordentliche Veranlassung erfolgen.

c) Er mußte aus Damaskus — späterhin aus Jerusalem entfliehen; — lebte (Apost. 9, 29 f.) einige Jahre in Tarsus verborgen; — reisete in Kleinasien, Cypern, Pamphilien, Pisidien, Isaurien, Phrygien, Galatien, Mysien, Bithynien, Griechenland (Athen, Korinth), Macedonien. Ueber seine Leiden s. 2 Kor. 11, 23 ff.

§. 190.

Von seinen Briefen haben wir noch 13, die schon im 2ten Jahrh. gesammelt waren, und in wahrscheinlicher chronologischer Ordnung a) folgende sind. 1) Der erste Brief an die Christen zu **Thessalonich** (Apost. 17, 2 ff.) in Macedonien, wahrscheinlich ums Jahr 54

aus Korinth geschrieben, enthält das Lob der Gemeinde, ermahnt zur Ehrlichkeit und zu einem christlichen Leben, und stellt die Hoffnung der Unsterblichkeit und Auferstehung dar. 2) Der 2te Brief an dieselben (ohngefähr Jahr 55 — 57) warnt vor Mißbrauch der Erwartung der baldigen Wiederkunft Christi. 3) Der Brief an die Christen in Galatien b), geschrieben zu Ephesus, wahrscheinlich 57 oder 56 nach Chr. Geburt, vertheidigt das Ansehen des Apostels und bekämpft die durch jüdische, dem Apostel feindliche Lehrer, dort verbreitete Meinung, daß sich die Heiden, wenn sie Christen würden, beschneiden lassen und das mosaische Gesetz beobachten müßten.

a) Im N. Testament sind sie nach dem Ansehen der Kirchen geordnet, an die sie gerichtet sind.

b) Galatien = Gallogräcien. Ein Haufe Pannonier und Illyrier hatte unter dem Namen Gallier Thracien und die Gegend am Propontis lange vor Christi Geburt bezwungen. Nicomedes I, König von Bythinien rief sie nach Kleinasien zu seinem Beistande gegen Antiochus Soter. Sie blieben dort und vermischten sich mit den Griechen. August machte (26 vor Chr.) das Land zur römischen Provinz. (Liv. 38, 16.; Flor. 2, 11.) — Paulus besuchte Galatien drei Mal.

§. 191.

4) Der 1ste Brief an die von Paulus selbst gestiftete (Apost. 18.) Gemeinde zu **Korinth**, die aus Juden und Griechen bestand, und durch Partheien (1 Kor. 1, 10 ff.; 3, 3 ff.; 4, 6 ff.), ärgerliche Sitten Einzelner (1 Kor. 5.), Proceßsucht (Kap. 6.) in Unordnung gerathen war, arbeitet diesen Unordnungen entgegen, beantwortet (Kap. 7 ff.) verschiedene Anfragen der Gemeinde, besonders über den Werth der Ehelosigkeit (Kap. 7), über den Genuß des Fleisches vom heidnischen Götzenopfer (Kap. 8. 10.), über das Entschleiern der Frauen beim Gottesdienste (Kap. 11), und über das Reden in Begeisterung in der Versammlung, (Kap. 12 — 14) a), und gibt Ermahnungen und Lehren wegen des Unterhalts der Religionslehrer (Kap. 9), der Feier des Abendmahls

(Kap. 11) und der Auferstehung der Todten (Kap. 15). Er schrieb im J. 59 aus Ephesus.

a) das γλώσσαις λαλεῖν, dem der Apostel nicht günstig ist. Er kannte es wohl nicht aus eigener Anschauung, sondern nur aus dem Berichte der Korinther.

§. 192.

Da die Parthei der Judenchristen den Brief des Apostels übel aufgenommen hatte, und ihn verlästerte, so schrieb er (J. 69) 5) einen andern Brief an dieselbe Gemeinde a), in welchem er sich gegen die ihm gemachten Vorwürfe, besonders durch Hinweisung auf die Treue und Uneigennützigkeit, mit der er sein Amt führe, vertheidigt und zur Mildthätigkeit gegen die Glaubensgenossen ermahnt.

a) auf seiner Reise in Macedonien, daher die Schreibart nachlässiger und dunkler ist, als in andern Schriften des Apostels.

§. 193.

6) der Brief an die christliche Gemeinde zu **Rom**, deren Entstehung unbekannt ist a), die theils aus Judenchristen, und wie es scheint, Eiferern für das mosaische Gesetz, theils aus Heidenchristen, besonders Proselyten des Judenthums bestand, ist aus Griechenland (J. 60) geschrieben, und hat den Hauptzweck, die Meinung der Judenchristen, daß der Christ nicht der Gnade Gottes und des ewigen Lebens theilhaftig werden könne, wenn er nicht das mosaische Gesetz beobachte, zu bestreiten (Kap. 1 — 11) b), und schließt dann (Kap. 12 ff.) mit allgemeinen Vorschriften eines christlichen Verhaltens.

a) daß sie Petrus gestiftet habe, ist ungegründet, doch ist er wahrscheinlich in Rom gewesen. Die Juden waren in Rom zahlreich, und ihre Synagogen wurden von den Römern sehr besucht. (Juvenal. Sat. 14, 100.).

b) die Beweisführung ist theils didaktisch, theils polemisch, und geht überall von den Principien der Judenchristen aus, aus denen sie behaupteten, daß der Christ ohne Gehorsam gegen den Mosaismus nicht selig werde. Die Ideenreihe ist: „die Heiden sind zwar la„sterhaft, ob sie gleich Gott durch die Vernunft erkennen könnten

„(Kap. 1), aber die Juden sind gleichfalls lasterhaft (Kap. 2),
„und haben daher kein größeres Recht auf Belohnung vor Gott,
„als jene; denn nicht die äußerliche Beschneidung, sondern die in-
„nerliche Heiligung (Kap. 3, 25 — 27) macht Gott wohlgefällig.
„Die Juden haben zwar (Kap. 3, 1 ff.) voraus, daß die Anstalt des
„Heils durch Christum bei ihnen entstanden ist; aber wenn der
„Jude diese christliche Heilsanstalt nicht annimmt, und wie der
„Heide sündigt, so kann er dadurch Gott nicht wohlgefällig werden.
„Denn nur der Glaube und Gehorsam gegen Jesum den Heiland,
„macht vor Gott wohlgefällig (gerecht) (Kap. 3). — Wendet
„man (Kap. 4) ein, daß ja dann auch Abraham Gotte nicht wohl-
„gefällig gewesen sey; so ist dagegen zu bemerken, daß Abraham
„allerdings den Glauben an den ihm verheißenen zukünftigen Mes-
„sias hatte, und (Genes. 15, 6) um dieses Glaubens, nicht aber
„um des mosaischen Gesetzes willen, das damals noch nicht vorhan-
„den war, Gotte wohlgefällig war, auch dadurch der geistliche Va-
„ter (Kap. 4, 12.) der Gläubigen aus den Heiden wurde. Da
„ferner (Kap. 5) Jesus den Tod, als die Strafe der Sünde auf-
„heben und ewiges Leben erwerben sollte, der Tod aber auch die
„Heiden getroffen, und die Juden, des mosaischen Gesetzes ohner-
„achtet nicht verschont hat; so muß die Erlösung durch Christum
„auch den Heiden bestimmt, und sie kann nicht an die Beobachtung
„des mosaischen Gesetzes gebunden seyn. Wollte man vielleicht
„daraus folgern (Kap. 6), daß also der Christ auch an die Sitten-
„gesetze des alten Bundes nicht gebunden sey, und im Vertrauen
„auf die Erlösung sündigen dürfe; so ist dieß thöricht; denn so
„wie Christus um der Sünde willen gestorben ist, so müssen auch
„wir der Sünde absterben, und können nicht eher der göttlichen
„Gnade theilhaftig werden, als bis wir die Sünde abgelegt haben.
„Vermöge der durch Christum geschehenen Erlösung (Kap. 7) ist
„auch der Christ aus dem Judenthume den Gesetzen des Mosaismus
„abgestorben, und (v. 6) unter die Herrschaft des göttlichen Geistes
„getreten. Jene Gesetze allein, als todter Buchstabe (v. 7) ohne
„den heiligen Geist, wecken und reizen nur die in der sinnlichen
„Natur des Menschen liegenden Triebe zu sündlichem Widerstreben
„(v. 7 — 25), uud führen dadurch zur Sünde und zum [ewigen]
„Tode, nicht zum Leben. Wenn also (Kap. 8) der Christ [möge
„er auch die mosaischen Gebothe nicht beobachten oder aus dem
„Heidenthume seyn] durch den Geist Gottes und Christi geleitet, und
„dadurch frei wird von der Sünde; so gelangt er zu der Frömmig-
„keit (v. 6), die das Gesetz fordert, und zum ewigen Leben (v. 4
„— 14). Sein Gehorsam unter des Geistes Herrschaft ist nicht
„wie bei dem [nur Strafe drohenden] Gesetze ein knechtischer
„(gezwungener, unwilliger und darum werthloser), sondern ein
„kindlicher, freier, aus Liebe zu Gott hervorgehender (v. 15 —
„47) wodurch sich der Christ (v. 17 — 27) zu der, in jeder
„Menschenbrust als heiße Sehnsucht liegenden, Hoffnung der Un-
„sterblichkeit *) berechtigt fühlt. Denn welche Gott (v. 28 — 39)

*) θάνατος, nach jüdischer Vorstellung der todtähnliche Zustand der Seele im Hades; ζωή, das selige Leben bei Gott.

„einmal zum Christenthume berufen und durch den Geist fromm
„(gerecht) gemacht hat, denen hat er auch [mögen sie dem Mosais-
„mus anhangen oder nicht] das ewige Leben bestimmt, und nichts
„vermag sie von Gott und Christo und ihrem Heile loszureißen.
„Zwar empfingen (Kap. 9, v. 4) die Israeliten die Verheißung des
„Messias, und er stammte auch als Mensch (v. 5) von Abraham ab;
„aber darum sind nicht alle leibliche Nachkommen Abrahams [die
„Juden], als solche, Gottes Kinder [und des ewigen Lebens
„Erben], da ja auch Ismael (v. 7 — 13), obgleich ein leiblicher
„Sohn Abrahams, von der Verheißung ausgeschlossen war. Viel-
„mehr steht es (v. 14 — 33) ganz in Gottes gnädigem Willen,
„welche Menschen er zu dem Heile in Christo berufen will, also
„auch die Heiden, besonders (v. 30 — 33) da die Juden Jesum
„verwerfen. Wenn daher (Kap. 10) die Juden für das mosaische
„Gesetz, als ob es Gotte allein wohlgefällig machen könne, eifern,
„so thun sie es, obgleich in guter Meinung, doch aus Unverstand,
„weil nicht der Mosaismus, sondern allein der Glaube, daß Jesus
„der Messias und von den Todten auferstanden sey, zum (ewigen)
„Leben führen kann; ein Glaube, den auch die Heiden anzunehmen
„vermögen, die man daher gleichfalls lehren muß. — Man mag
„aber nun (Kap. 11) nicht die Consequenz machen, daß Gott (durch
„Aufnahme der Heiden) die Juden verstoßen habe. Vielmehr hat
„sich Gott nach freier Wahl (v. 5) einen obgleich kleinen Theil der
„Juden erwählt, die er nicht (v. 6) wegen ihres Mosaismus, son-
„dern nach seiner Gnade, zum Christenthum führt, während er
„die andern (v. 7 — 10) ihrer Verblendung überläßt. Das letz-
„tere thut er aber nicht, als ob er diese (v. 11 f.) verstoßen hätte,
„sondern damit die Verkündiger des Evangeliums sich an die Hei-
„den zu wenden genöthiget wurden. Ihr Heiden (v. 13 — 22)
„habt euch daher eurer Berufung zum Heile nicht zu überheben,
„und die Juden zu verachten; denn wenn diese (v. 23 — 36) nicht
„im Unglauben verharren, so werden sie auch zum Heile gelangen,
„wie ich denn glaube (v. 25 μυστήριον), daß Gott sie überhaupt
„nur so lange im Unglauben beharren lassen wird, bis alle Heiden
„zum Reiche Gottes gekommen sind. Ihr habt daher Gottes Rath
„zu ehren (aber euch seiner Wohlthaten nicht zu überheben)." —
Der Rest des Briefes Kap. 12 ff. enthält Ermahnungen zu einem
christlichen Verhalten, namentlich gegen die heidnischen Obrigkeiten,
und bei an und für sich gleichgültigen Dingen, welche aber von
andern für Unrecht gehalten werden.

§. 194.

7) der Brief an die Christen zu Ephesus, ge-
schrieben aus Rom (etwa im J. 63 oder 64 n. Ch.),
schildert den vormaligen traurigen Zustand dieser Chri-
sten im Heidenthum, zeigt, daß Gott nicht allein den
Juden, sondern auch den Heiden das Heil in Christo
bestimmt, und Paulus zum Apostel der Heiden erwählt

habe, und ermahnt zu einem christlichen Verhalten und zur Vermeidung der frühern Laster. — 8) Der Brief an die, von des Apostels Schülern gestiftete, Gemeinde zu Kolossä in Phrygien, aus Rom geschrieben, spricht die Freude des Apostels über ihre Bekehrung, und den hohen Werth des Christenthums aus, ermahnt zur Standhaftigkeit und Treue gegen das Christenthum, warnt vor Irrlehren, besonders des Judaismus und Gnosticismus (Kap. 2, 8 — 23), und fordert zur Erfüllung christlicher Pflichten auf.

§. 195.

9) Der Brief an den von Paulus bekehrten Philemon zu Kolossä ist ein Empfehlungsschreiben, mit welchem er den Onesimus, einen dem Philemon entlaufenen, aber vom Apostel in Rom bekehrten Sclaven, ihm zurückschickte. Er ist aus Rom (J. 64) geschrieben. — 10) der Brief an die Christen zu Philippi in Macedonien dankt der dortigen Gemeinde für die Geldunterstützungen, die sie dem Apostel auf seinen Reisen gegeben hatte, und ermahnt zur Eintracht zwischen den Christen aus dem Judenthum und aus dem Heidenthum, und zu christlichen Tugenden. (Geschrieben aus Rom, J. 65.) — 11 — 13) die beiden Briefe an den Timotheus, Bischof der Gemeinde in Ephesus, und der Brief an den Titus, Bischof der Christen auf Kreta, enthalten Anweisungen an diese Männer, wie sie ihr Amt recht führen, wie sie lehren, über gute Sitten halten, und auf welche Eigenschaften sie bei denen sehen sollten, die Aemter in der Gemeinde zu verwalten hätten.

§. 196.

Ob der Brief an die Hebräer, d. i. an die Christen aus dem Judenthum, von Paulus sey, ist ungewiß, und war schon der alten Kirche zweifelhaft. Er ist aus

dem ersten Jahrh., in Alexandrien geschrieben, und hat den Zweck, die Judenchristen über die Aufhebung des jüdischen Priesterthums und des Tempeldienstes zu beruhigen, und zu zeigen, daß dieses alles in einem viel herrlichern Ersatze im Christenthum gefunden werde, und daß das Judenthum an innerer Würde und Kraft dem Christenthum, wodurch es aufgehoben sey, weit nachstehe.

a) Der Verfasser geht darum ganz in die Vorstellungen der Juden ein, und führt den Beweis, für seine Leser höchst zweckmäßig, auf folgende Weise: „Christus (Kap. 1, 2) ist, als Sohn Gottes, viel „herrlicher als Moses und alle Engel, darum es strafbarer ist, ihm „nicht zu folgen, als es einst strafbar war (Kap. 2, v. 7 ff.), daß „die Israeliten dem Moses nicht folgten. Jene Widerspenstigen „wurden blos der Ruhe im gelobten Lande verlustig (v 17 — 19), „die aber Christo widerstreben (Kap. 4), werden einer höhern „Ruhe, des himmlischen Vaterlandes, verlustig. Des jüdischen „Opfers und Hohenpriesters kann der Christ entbehren, denn Christus ist (Kap. 4, 14 ff.; 5, 1 ff.) auch ein Hohepriester aber ein „viel höherer als der jüdische, ein Hohepriester nach Melchisedeks „Art, der (Kap. 7) auch nicht entsprossen aus Levitischem Stamme, „König und Priester Gottes zugleich, ein Vorbild Christi ist. Ihm „gab Abraham, der Vater Levi und der Leviten, den Zehenten, „Abraham aber empfing von ihm den Segen. Wäre das Levitische „Priesterthum vollkommen gewesen, so würde nicht die prophetische „Weißagung (Ps. 110, 4) von einem ewigen Hohenpriester nach „der Weise Melchisedeks vorhanden seyn. Christi Priesterthum ist „nun aber unvergänglich, so wie er ewig lebet; er ist (Kap. 8) der „himmlische Hohepriester, der im himmlischen Heiligthum *) fungirt, und Mittler eines neuen, vollkommneren Bundes. So groß „also auch (Kap. 9, 1 — 10) die Herrlichkeit des jüdischen Tempelopfers ist, so ist doch (Kap. 9, 11 ff.) Christi Opfer weit „herrlicher; denn er hat sein eigenes Blut geopfert, und ist nicht „in das irdische Allerheilige, sondern zu dem Angesicht Gottes „eingegangen; sein Opfer braucht auch nicht wiederholt zu werden, sondern ist von ewiger Gültigkeit. Darum (Kap. 10, 1 „— 18) ist der Levitische Opferdienst entbehrlich, der auch an „sich nicht vermögend war, eine Sündenvergebung zu bewirken, „wie das Opfer Jesu. Es ist daher (10, 19 — 39) unsre Pflicht, „uns an diesen vollkommenen Hohenpriester mit fester Treue zu „halten, und nicht abzufallen. Denn wenn schon der des Todes „schuldig war, der das Gesetz des irdischen Priesterthums verachtete, wie viel schuldiger wird der seyn, der den Sohn Gottes

*) Wegen 2 Mos. 25, 40.; 26, 30.; 4 Mos. 8, 4. glaubten die Juden, daß im Himmel ein Typus der heiligen Stadt, des Tempels und aller Heiligthümer desselben sey. S. auch Apost. 7, 44.; Hebr. 9, 23. 24.; 12, 21. 22.

„und sein Opfer verachtet? Vielmehr müssen wir an ihn, als „den Grund unsers ewigen Heils, mit Treue glauben; dadurch „werden wir unsre Seele retten, wie denn auch (Kap. 11) die „Frommen des Alt. Testaments alles Gute im Glauben vollbrach„ten und dadurch Gottes Liebe würdig wurden.“ — Es folgt nun (Kap. 12) eine Ermahnung zur Beständigkeit im Christenthum bei den Verfolgungen, worauf (Kap. 13) mit allgemeinen Lehren geschlossen wird.

§. 197.

Der Brief, den der Apostel Jakobus der jüngere, Sohn des Alphäus, und Presbyter der Gemeinde zu Jerusalem (Apost. 15, 13 — 22), an die Judenchristen außer Palästina schrieb (wahrscheinlich im J. 52), ist ein Circularschreiben meistens moralischen Inhalts, in welchem besonders die Sätze zu bemerken sind, daß die Anreizung zur Sünde nicht von Gott sondern aus des Menschen Natur komme (Kap. 1, 13 ff.); daß die äußere Gottesverehrung ohne die innere werthlos sey (1, 22 ff.); und daß die christliche Liebe keinen Unterschied äußerer Vorzüge anerkenne, und der Reiche daher den Armen nicht verachten dürfe (2, 1 — 13), indem das Bekenntniß des Christenthums (der Glaube) ohne die Werke der Liebe gar keinen Werth habe (v. 14 — 26) a).

a) Angeblicher Widerspruch zwischen Paulus und Jakobus in der Lehre vom Glauben; daher in der alten Kirche die Aechtheit dieses Briefs, ganz mit Unrecht, von mehrern bezweifelt wurde.

§. 198.

Der Apostel Petrus, ursprünglich Simon (Matth. 4, 18.; 16, 17.; Luk. 5, 5.; Joh. 1, 14), der in der ersten Kirche in großem Ansehen stand (Apost. 2, 14.; 5, 1.; 9, 32), später aus Jerusalem wegen Verfolgung sich entfernte (Apost. 12, 1 — 12), die Gemeinden in Kleinasien besuchte, und im Jahre 53 zu Antiochien war (Gal. 2, 11 — 21), nach der kirchlichen Tradition aber nach Rom gekommen, und dort

gekreuzigt worden seyn soll, hat uns ein Circularschreiben an die Christen hinterlassen (1 Br. Petr.), in welchem er sie zur Standhaftigkeit bei den vorhandenen und noch drohenden Verfolgungen ermahnt, und damit eine Menge nützlicher Belehrungen über ihr Verhalten in besondern Verhältnissen (Sclaven, Herren, Vorsteher, Obrigkeiten) verbindet. Zeit und Ort der Abfassung sind unbekannt. Der 2te Brief Petri, der Ermahnungen, Warnung vor falschen Lehrern, Vertheidigung der Erwartung einer baldigen Zukunft Jesu zum Gericht, enthält, ist schwerlich von Petrus a); sein Urheber aber und die Zeit seiner Abfassung sind nicht bekannt.

a) Origenes erwähnt ihn zuerst. Er fand in der Kirche vielen Widerspruch, und wurde erst im 4ten Jahrh. für ächt angenommen. — Sein Styl ist von dem des ersten Briefes sehr verschieden — Kap. 3, 2.

§. 199.

Ob der Brief Judä, von einem der Matth. 13, 55.; Luk. 6, 16.; Apost. 1, 13. genannten sey, ist ungewiß. Er enthält Ermahnungen zur Treue im Christenthume, und Warnung vor Verführung zu Irrlehren und Unsittlichkeit. Erst im 4ten Jahrh. wurde er von den meisten für ächt angenommen. — Von dem Apostel Johannes endlich haben wir 3 Briefe. Der erste ist an Heidenchristen geschrieben, ermahnt zur Erfüllung christlicher Pflichten, und warnt vor abgefallenen Christen (aus dem Judenthum), die nun Feinde Christi seyen. Die beiden andern sind Privatbriefe an einzelne Personen und nicht von besonderer Wichtigkeit. Sie wurden alle drei erst später bekannt, und erst im 4ten Jahrh. als ächt von den meisten angenommen.

c) Das prophetische Buch.

§. 200.

Die Offenbarung Johannis a), oder das Buch der Visionen, stammt wahrscheinlich noch aus dem 1sten Jahrhundert, wurde schon von Justinus Martyr (J. 132) für Johanneisch gehalten, aber auch von vielen, besonders wegen des Chiliasmus, für unächt erklärt. Sie bezieht sich nicht auf unsre Zeiten, sondern ganz auf die damaligen, weßwegen sie für uns viele Dunkelheiten hat, und besingt in Gesichten, die denen der ältern Propheten, besonders dem Ezechiel und Jesaia nachgebildet sind, den Sieg des Christenthums über das Judenthum und Heidenthum, indem sie Babel als Symbol des Heidenthums oder Roms, das irdische Jerusalem als Symbol des Judenthums, das himmlische Jerusalem aber als Symbol des Christenthums gebraucht.

a) es ist das einzige prophetisch-poetische Buch des N. Testaments und bezeichnet sich Kap. 1, 1. 2. 9; K. 22, 8. als Johanneisch. — Mißbrauch desselben. — Luther erklärte es für untergeschoben.

Vierter Theil.

Die geoffenbarte Religionslehre.

§. 201.

Die göttliche Erleuchtung hat (§. 154.) nach der Schrift mit dem Ursprung des menschlichen Geschlechts begonnen, und bis zur Gründung der christlichen Kirche fortgedauert. Es lassen sich in ihr drei Perioden unterscheiden: 1) die patriarchalische vor Moses; 2) die mosaisch-prophetische, von Moses bis Esra und Nehemia; 3) die christliche durch Jesum und die Apostel. In jeder dieser Perioden trat die eine der zur Freiheit erforderlichen (§. 154.) religiösen Ideen hauptsächlich, obgleich nicht einzig hervor und bildete den wesentlichen Charakter derselben; nämlich in der ersten die Idee der Gottheit; in der zweiten die Idee des göttlichen Gesetzes; in der dritten die Idee der Unsterblichkeit.

I. Die patriarchalische Periode.

§. 202.

In dieser Periode trat zuerst die Idee von Gott ins Bewußtseyn der Menschen, dargestellt als erweckt von Gott selbst durch das Symbol sinnlichen Erscheinens

und Sprechens. Die Idee von Gott konnte aber nur so erscheinen, wie es die noch geringe Weltkenntniß der Menschen und die Einfachheit aller menschlichen Verhältnisse erlaubte. Gott wurde daher erkannt als der Schöpfer alles Sichtbaren (Gen. 1, 1), der alles gut geschaffen habe (Gen. 1, 31), der, von Engeln umgeben (Gen. 28, 12) in dem Himmel throne, d. i. der höchste sey (Gen. 11, 5.; 9, 10—17; 17, 22.; 28, 12), und durch Dankopfer und Demuth wohlgefällig verehrt werde (Gen. 4, 3 f. 7.; 17, 1.; 35, 14). — Als Herolde und Bewahrer dieses Glaubens erscheinen die Sethiten (Gen. 4, 26), Melchisedek (Gen. 14, 18 f.), besonders aber Abraham und sein Stamm (Gen. 12, 8.; 26, 24 f.; 33, 20.; 35, 1 — 7), dessen Nachkommen, als Träger des Gottesglaubens (Exod. 3, 6. 13.; 4, 5), von andern Völkern ausgesondert (Gen. 17, 1 ff.), und durch die Beschneidung, als äußerliches Zeichen (Genes. 17, 10 ff.) ausgezeichnet wurden.

(Damit bildete sich nothwendig die religiöse Auffassung aller wichtigen Thatsachen in der Natur und Menschenwelt aus, die wir z. B. Genes. 6. 7. 11. 18 und anderwärts finden. — Gottes Weltregierung erscheint hier überall als unmittelbar. Mit Abraham hört das sinnliche Erscheinen und Sprechen Gottes auf, und beginnt erst wieder mit Moses; es wird also nur bei Männern erwähnt, die auf die Entwickelung der Gottesidee entscheidenden Einfluß hatten.

§. 203.

Der Mensch wird erkannt als ein Geschöpf Gottes (Gen. 1, 26.; 2, 7), als Gottes Statthalter oder Ebenbild zum Herrn gesetzt über die ganze irdische Schöpfung (Gen. 1, 27 — 30.; 2, 19. 20.), vom Schöpfer mit einem Lebensprincip begabt (Gen. 2, 7), das die alte Welt im Blute, als der Bedingung des animalischen Lebens, suchte (Gen. 9, 4.; 3 Mos. 7, 26.; 17, 14). Alle Menschen stammen von einem Paare (Gen. 10, 1 — 32).

§. 204.

Von Gottes Weisheit und Güte läßt sich von selbst erwarten, daß der erschaffene Mensch als Vater und Prototyp des ganzen Geschlechts, jede menschliche Anlage, also auch die zur Freiheit, vollständig gehabt habe, obgleich die mosaische Urkunde darüber schweigt. Dagegen konnte in dem ersten Menschen keine der Vollkommenheiten seyn, die nach dem Gesetze der Entwickelung erst durch das Leben selbst und dessen Verhältnisse allmählig zur Wirklichkeit kommen sollen. Auch stellt uns das Bewußtseyn die Idee eines moralisch-freien Lebens nicht als etwas vergangenes sondern als etwas zukünftiges auf, dem wir zustreben sollen a).

a) Die Erzählung Genes. 2, 9. 17 und Kap. 3 ist, als Geschichte der ersten Regung der Freiheit, der Natur der Sache ganz gemäß. Da die Sünde etwas relatives ist (§. 118); so kann sie nur dadurch entstehen, daß der Mensch sich des Unterschiedes zwischen Gutem und Bösen (symbolisch dargestellt durch den Baum, Gen. 3, 5—7. 11. 22.), und des Widerspruchs des sinnlichen Triebes gegen ein göttliches Gesetz (hier durch das Verboth des Genusses bezeichnet) bewußt wird. Indem er aber noch nicht stark und geübt ist, dem schon früher mächtig gewordenen Triebe zu entsagen, erkennt er sich im Gewissen für schuldig, und verliert so lange die Gemüthsruhe (hier das Paradies), bis er den innern Widerstreit zwischen Fleisch und Geist zu Gunsten des letztern beendigt hat, d. i. frei geworden ist. (Vergl. §. 234.)

§. 205.

Die Idee des göttlichen Gesetzes aber, als einer Summe von Pflichten für die Mannichfaltigkeit menschlicher Verhältnisse, konnte im Anfange des menschlichen Geschlechts, wo die Verhältnisse noch höchst einfach waren, nur unvollständig existiren. Wir finden daher nur im Allgemeinen die Hinweisung auf das Gefühl der Ehrfurcht und auf den Gehorsam gegen Gott (Genes. 4, 7.; 17, 1.) und außerdem das bestimmte Verboth des Todtschlags (Gen. 4, 11; 9, 5) und des Genusses von rohem Fleische (Gen. 9, 3. 4.).

§. 206.

Die Idee der Unsterblichkeit, oder eines Lebens des Geistes nach dem Tode, trat noch nicht in das Bewußtseyn der Menschen, sondern blos die Vorstellung eines fortdauernden Körperlebens auf der Erde (angedeutet durch den Lebensbaum, Genes. 2, 9.; 3, 22), wobei der (auch später oft vorkommende) Gedanke dargestellt wird, daß die Sünde des Lebens verlustig mache. — Genes. 5, 24. wird als Ausnahme von der allgemeinen Regel vorgestellt.

II. Die mosaisch-prophetische Periode.

§. 207.

Die Gotteslehre, vorher ein Familienglaube, wurde durch Moses (1500 J. vor Christus) Glaube eines Volks, indem unter ihm, und durch die von ihm aufgestellte Staats- und Religionsverfassung die Aussonderung der Israeliten zu einem, die Gottesidee unverändert festhaltenden Volke a), zu Stande kam, und befestigt, die Abgötterei aufs Strengste verpönt b), und die ganze Staatsverfassung in die Form einer Theokratie gebracht wurde, wo Gott als Gesetzgeber und Regent der Nation erschien c), dessen Mittelspersonen die Hohenpriester und Propheten d) waren. Alles daher, was im Staate geschah, wird, gemäß dem theokratischen Princip, als Gottes Wille, alle äußerliche Schicksale des Volks werden als seine Schickung dargestellt e), und die Gottesidee schmolz mit dem Begriffe eines Nationaloberherrn, oder Nationalgottes zusammen f). Als unsichtbares Reichsoberhaupt war es angemessen, daß Gott von Moses mit der Nebenvorstellung des Furchtbaren g) bekleidet wurde, um dem rohen Volke Ehrfurcht vor ihm und den heiligen Dingen ein-

zuprägen. Seinem Wesen nach aber erscheint Gott im mosaischen Zeitalter noch eben so, wie im patriarchalischen h), und die Gottesidee bekam nur dadurch eine Erweiterung, daß der Gotte beigelegte Name Jehovah i) die Ewigkeit und Unveränderlichkeit seines Wesens aussprach, und die Vorstellung des Geistes Gottes k) die geistige Wirksamkeit desselben hervorhob.

a) 2 Mos 4, 22.; 6, 2—4.; 19, 5 f.; 5 Mos. 4, 20.; 7, 6 ff.

b) Exod. 20, 3. 4. 23.; Kap. 23, 13. — Als Folge der Absonderung von den abgöttischen Völkern wird die Nothwendigkeit abgeleitet, die polytheistischen Völker Kanaans zu vertreiben, und alle Gemeinschaft mit ihnen zu meiden, und ihre Heiligthümer zu zerstören, Exod. 23, 23 f. 32 f.; 34, 12 ff.; Deut. 7. 9 und 12.

c) Die ganze Staatsverfassung erscheint daher als ein Gesetz Gottes, und das Verboth der Vielgötterei als Staatsgrundgesetz; das einzige Mittel, um in jener Zeit den Monotheismus zu erhalten und zur Volksreligion zu machen. Die Gottesverehrung mußte daher auch an den politischen Mittelpunkt des Reichs gebunden seyn.

d) die Stiftshütte wurde als der Ort, wo Gott gefragt wurde und Antwort ertheilte, erbaut; Exod. 25 ff.; 33, 7—11. — Hohepriester, Urim und Thumim; Exod. 28, 30.; Lev. 8, 8; Num. 27, 21. — Propheten, Deut. 13, 1 — 5.; 18, 15—22. Vergl. §. 167.

e) Es darf daher nicht befremden, daß alles, was den Feinden der Nation begegnete und was sie thaten als Wirkung Gottes, und jede Verfügung des Moses und der andern sichtbaren Oberhäupter des Volks als Gottes angesehen wurde. Z. B. Exod. 13, 17 f. Gott (Moses) führte das Volk; — Gott ließ den Ostwind blasen, Ex. 14, 21.; 15, 10 — Gott (Moses) wurde gefragt, Ex. 18, 15 f. — Gott geboth die Kanaaniter zu vertreiben (Jos. 10, 24 f.); — zog vorher in der Feuer- und Wolkensäule, Exod. 13, 21 f. — Oft finden sich Stellen, wo ein anderer Ausdruck gewählt ist; z. B. Exod. 3, 21 f., verglichen mit K. 12, 35 f. — Exod. 7, 3.; 10, 1. 20. 27.; 11, 10 vergl. mit Ex. 7, 13. 14. 22.; 8, 15. 32; 9, 34. — Exod. 31, 1 ff. mit 36, 1. — Exod. 32, 16 mit 34, 27. f.

f) Exod. 9, 1.; 10, 3.; Num. 14, 13 — 17.; Jos. 24, 1 — 25.; 10, 10 f.; Richt. 11, 23 f.; 1 Sam. 10, 18 f. — Auch die Weltregierung wird hier noch ganz allein auf die Gestaltung der Schicksale der Israeliten, und der Völker, mit denen sie im Conflict stehen, bezogen.

g) 2 Mos. 19.; Deut. 5, 24 ff.; 4 Mos. 4, 15.; 1 Sam. 6, 19.

h) Exod. 19, 5. 9. 11.; 20, 11.; 31, 17.; Deut. 4, 39.; 10, 14. 17. — Ob der Ausdruck heilig von Gott gebraucht, Levit. 11, 44.; 20, 7. 8; 19, 2.; Num. 16, 5. 7, rein, fehlerlos dem Wesen nach bezeichne, oder nur das abgesonderte Verhältniß Jehova's als Schutzgott zu den Israeliten, ist zweifelhaft. — Das 32ste Kap. im Deuteronomio ist offenbar nachmosaisch.

i) Exod. 3, 14; 6, 3, יהוה, sempiternus, qui semper est idem; im N. Testament τὸ ά καί τὸ ώ, Offenb. 1, 8.; 21, 6.; 22, 13.

k) Exod. 31, 3.; 35, 31.; 4 Mos. 11, 17. 25.

§. 208.

Weiter fortgeführt wurde die Gotteslehre besonders von Davids Zeit an. Gott wurde nämlich nicht nur immer vollkommener als alleiniger Schöpfer der ganzen Welt erkannt (Ps. 8.; Ps. 19.; 33, 6 ff.; Ps. 104.; Jes. 44, 6. 24.; 45, 12 f.; Hiob 38 — 41.), und als Quelle alles Lebens außer ihm (Ps. 104, 29 f.; Hiob 33, 4.), sondern auch als höchster Regent und Beherrscher nicht nur der ganzen Natur und ihrer Kräfte (Jes. 44, 27.; 45, 7. 8.; Ps. 104.; Hiob 38.), sondern auch der Fürsten und Völker (Jes. 40, 22 f.; 45, 22 f.; Ps. 33, 8. 13 — 17.; Ps. 103, 19.), der auch die Schicksale aller einzelnen Menschen bestimme (Hiob 10, 8 — 12.; 14, 5.; Ps. 22, 10.; Ps. 139, 16.; 31, 16.). Er wird geschildert als im Himmel thronend (Jes. 40, 22.; 66, 1.; Ps. 2, 4.; 115, 3. 16.), und mit Engeln, den Vollziehern seiner Befehle, umgeben (Ps. 103, 20 f.; Jes. 6, 1 ff.; 1 Kön. 22, 19.). — Auch sein inneres Wesen wurde offenbarer. Er wird beschrieben als ein Wesen des Lichts (Ps. 104, 2.), als ewig (Jes. 44, 6.; Ps. 90, 1 — 4.; 102, 26 — 29.; Hiob 36, 26.), innerlich rein und heilig (Deut. 32, 4.; Ps. 5, 5. 6.), unermüdlicher Kraft (Jes. 40, 28.), unendlicher Weisheit (Jes. 40, 28.; Ps. 104, 24.; Prov. 8, 22 — 30.; Hiob 28, 23 — 25.); allwissend (Ps. 139.; Jes. 41, 21 — 24.; Hiob 11, 7 — 9.); allgegenwärtig (Ps. 139.; Jer. 23, 23 f.; 1 Kön. 8, 27.); allmächtig (Ps. 33, 9.; 148, 4 — 6.; 135, 6.; Jes. 40, 25 f.); gütig, barmherzig (Ps. 104, 31.; 106, 1.; 136.; 145, 8 f.; 103, 8 — 10.; 116, 5.);

gerecht (Ps. 33, 5.; 103, 6.; 111, 7.; Hiob 34, 10 — 12.; wahrhaftig (Ps. 33, 4.; Jes. 40, 8.; Ps. 89, 2 ff.). — Auch die Uebel werden von ihm abgeleitet, und als Strafen betrachtet (Ps. 6.; Ps. 38.; Jes. 53, 4 — 12.; 2 Sam. 24, 1.), und nur erst später (1 Chron. 21, 2. vergl. mit 2 Sam. 24, 1.; Zach. 3, 1 — 9.) wird Satan erwähnt als Urheber des Bösen a).

a) ungewiß sind die Stellen Hiob 1, 6 ff.; 2, 1 ff.; 1 Sam. 16, 14.; 1 Kön. 22, 23 f. — Der עזאזל, Levit. 16, 5. 8. 10. 26. — Ueber die Theodicee des Buchs Hiob s. §. 179.

§. 209.

Ueber das Geistige in dem Menschen gab dieser Zeitraum nichts bestimmteres. Was aber in dieser Periode zuerst mit Bestimmtheit hervortrat, das war die Idee des göttlichen Gesetzes. So wie die Gottesidee durch die Hülfsvorstellung eines Nationalgottes aus einem Eigenthum einzelner Weisen zum Volksglauben, und in einer Theokratie für immer gesichert wurde; so mußte auch die Idee des göttlichen Gesetzes durch die Hülfsvorstellung eines Nationalgesetzes a) eingeführt und festgestellt werden. Dieses geschah durch das mosaische Gesetz, welches alle in einem geordneten Staate nothwendige Pflichtleistungen b) als göttliche Gesetze darstellte, aber eben, weil es ein Nationalgesetz war, noch nichts über die Pflichten gegen die Menschheit überhaupt enthalten konnte c). Da alle Freiheit erst beginnen mußte mit Bändigung des sinnlichen Triebes; so war das Gesetz in Hinsicht des Moralischen hauptsächlich verbiethender Natur d), und da die Vernunft noch unfähig war, die innere Güte des Gesetzes zu fassen, so mußte es als das Gesetz eines unbedingt gebiethenden und strengen Oberherrn e) erscheinen, und der Gehorsam gegen denselben hauptsächlich durch sinnliche Motive, Furcht vor zeitlichen Uebeln und Hoffnung nur zeitlicher

Belohnungen f) motivirt, und auf das Gefühl der Nationaldankbarkeit g) gegründet werden. — Die äußerliche Reinigkeit (Levit. 11 ff.) war theils in jenem Klima nothwendig, theils sollte sie das Gefühl fürs Reine und Heilige wecken, so wie die äußerliche Gottesverehrung (Levit. 1 ff., 16.) theils die Gottesidee in den Gemüthern befestigen, theils die Ehrfurcht vor Gott nähren, die Opfer aber andeuten sollten, daß Sünde und deren Strafe nichts absolutes, sondern etwas nach Gottes Willen aufhörendes sind, und daß dem sich bessernden der Weg zur Freiheit und zum Leben nie verschlossen ist.

a) als Nationalgesetz erscheint das mosaische Gesetz durchaus, und alle seine Gebothe, auch der sogenannte Dekalogus, sind bürgerliche Gesetze, wie denn auch das 1ste und 2te Geboth in einer Theokratie Staatsgesetze sind. Ein Moralgesetz und ein bürgerliches ist im mosaischen Gesetze nicht zu unterscheiden; kaum ein bürgerliches und ein kirchliches.

b) z. B. Ehrfurcht gegen die Aeltern Ex. 20, 12.; 21, 15. 17. — Sicherheit der Person und des Eigenthums, Exod. 20, 13—17.; Kap. 21. 22. — über die Ehe und den Geschlechtstrieb, Exod. 22, 16. 19.; Lev. 18. 20. — über Privatrache Lev. 19, 18. — über Fremde, Wittwen und Waisen, Exod. 22, 21 ff. u. s. w.

c) die Stelle Levit. 19, 18 handelt blos von der Liebe gegen Volksgenossen, obgleich sie im N. Testament auf die allgemeine Menschenliebe angewendet wird. — Gott erscheint im mosaischen Gesetz, dem Buch Josua und der Richter, immer nur als den Israeliten als seinen Verehrern gnädig, andern Völkern aber, wegen der Abgötterei, als ungnädig.

d) „Du sollst nicht" 2c. ist die gewöhnliche Formel, und die Gesetze erstrecken sich hauptsächlich auf die Beherrschung der Triebe, als des Eigennutzes, des Zorns, der Rache, des Geschlechtstriebs 2c.

e) Das Gesetz kündigt sich durchgängig als ein positives, nicht aus der Glückseligkeit und Vollkommenheit des Menschen, sondern aus dem Willen des theokratischen Oberherrn hervorgehendes an. Gott heißt daher ein auf Gehorsam eifersüchtiger Gott, Ex. 20, 5.; 34, 14.; Deut. 4, 26.; 6, 15. — Daher das N. Testament diesen Gehorsam einen knechtischen nennt.

) S. über die Strafen, Exod. 22, 24.; 23, 22.; Levit. 18, 25. 28. 29.; 19, 8.; 20, 2—5. 10—13.; 26, 14—41.; Deut. 7, 10.; 11, 16 ff. besonders 28, 15—68. — über die Belohnungen, Exod. 20, 6. 12.; 23, 25.; Lev. 26, 6—13.; Deut. 4, 40.; 5, 16. 29.; Deut 7, 12 — 15.; 11, 13 — 15. besonders 28, 1 — 14.

g) S. Deut. 10, 20 ff.; 11, 1 ff.; Levit. 26, 42.

§. 210.

In der folgenden prophetischen Zeit wurden hauptsächlich folgende Punkte in ein helleres Licht gesetzt: daß Gott nur die liebe, welche sich vom Bösen rein halten und fromm sind (Ps. 1.; 5, 5 — 7.; 33, 18 f.; 103, 11 — 13. 17. 18.); daß Opfer an sich kein Wohlgefallen nicht erwerben könnten, sondern die reine Gesinnung mit der sie dargebracht würden (Ps. 40, 7.; Ps. 50, 8 ff.; Ps. 51, 18 f.; Jes. 1, 11 — 18.; Jer. 6, 20.; Hos. 6, 6.); daß die Ehrfurcht vor Gottes Gesetz aller Weisheit Anfang (Ps. 111, 10.; Prov. 1, 7.; Hiob 28, 28.), und die praktische Gottesverehrung die Hauptsache sey (Jes. 58, 1 ff.; Mich. 6, 6 ff.). Dagegen finden sich noch dieselben Motiven des Gehorsams (Ps. 34, 10—23.; Ps. 37, 73.; Prov. 2, 21.; 3, 7—10.; 10, 27.), derselbe Mangel an Erkenntniß allgemeiner Menschenpflichten (Ps. 6, 11.; Ps. 35.; Ps. 94, 1. 2. 13. 23.; Ps. 109. und 137.), die Sittlichkeit wird immer noch mit der Beobachtung des mosaischen Gesetzes identificirt (Ps. 119.), und nur erst im Ezechiel (Kap. 18. und 32.) tritt der Gedanke hervor, daß das Unglück der Nachkommen nicht Strafe für die Schuld ihrer Väter seyn könne.

§. 211.

Die Idee des göttlichen Gesetzes und eines vollkommenen Gehorsams gegen dasselbe konnte auch nicht gänzlich ergriffen werden, da in dieser ganzen Periode die Idee der Unsterblichkeit nicht ins Leben trat. Ein Anfang dazu war die Vorstellung von einem unterirdischen Schattenreiche (Ps. 18, 5. 6.; 2 Sam. 22, 5. 6.; Hiob 11, 8.), ohne Leben, Freude und Bewegung a), aus welchem niemand zurückkehrt (Hiob 7, 9.; Ps. 49, 8 f.; 2 Sam. 22, 6.), und welchem zu entgehen es

eines Wunders bedarf (2 Kön. 2, 1.). An der wahren Vorstellung von Unsterblichkeit mangelte es noch gänzlich b).

a) שְׁאוֹל, das unterirdische Reich der Finsterniß, oft von Luther, wiewohl fälschlich, Hölle übersetzt, ein Wort, das das A. T. noch nicht kennt. — S. Ps. 115, 17 f.; 6, 6.; 88, 11.; Jes. 38, 18.; Hiob 14, 7 — 12.; 10, 18 ff.; Ps. 49, 6 — 16. — Später ist das Unterreich belebter, aber nur in dichterischer Fiction, Jes. 14, 9 — 15.; Ezech. 32, 21. 31.

b) die Stellen Pred. Sal. 2, 16 ff.; 3, 18 — 22.; 4, 2. 3.; 6, 4.; 9, 1 — 6. und andere Stellen zeigen dieß deutlich, und sind nicht sowohl Zweifel an der Unsterblichkeit, als vielmehr rührende Klagen über so viele unauflösliche Räthsel, die sich dem Herzen nur durch die Idee der Unsterblichkeit und Vergeltung lösen. — Die Stellen Hiob 19, 25.; Ps. 16, 11.; 17, 15. handeln nicht von der Todtenauferstehung, und Jes. 26, 19.; Ezech. 37, 1 — 10. erwähnen sie nur als dichterisches Bild. Dagegen findet sich diese Lehre in dem der Zeit der Makkabäer angehörenden Daniel. Kap. 12, 1 — 3. und 2 Makk. 7, 28 ff.

III. Offenbarung durch Jesum und die Apostel.

1) Von der christlichen Offenbarung überhaupt und deren Stifter.

§. 212.

In der mosaisch-prophetischen Periode hatte sich als Einleitung auf das Christenthum die Erwartung eines zukünftigen goldenen Zeitalters der Nation unter der Herrschaft eines Davidischen Nachkommen, des Messias, ausgebildet, von dem man eine Beglückung der jüdischen Nation, die Bekehrung der Heiden zum wahren Gott, die Verbreitung des göttlichen Gesetzes zu allen Nationen, und eine vollkommene Offenbarung erwartete. Denn wenn man auch nicht alle Stellen, welche im N. Testament auf den Messias gedeutet werden, für messianisch halten kann a), so ist doch diese Erwartung in andern Stellen bestimmt ausgesprochen b), und wir haben

darin eine vorbereitende Anstalt der göttlichen Vorsehung auf die Einführung des Christenthums anzuerkennen.

a) Der Ausdruck: „daß die Schrift erfüllt werde" und ähnliche ist blos Erklärung und Nachweisung für die jüdischen Leser, die an solche Anwendung durchaus gewöhnt waren. — Nicht messianisch sind Gen. 3, 15.; 12, 3.; Ps. 2.; 8, 5, 16, 10.; Ps. 40, 8 ff.; Ps. 110 und viele Stellen aus den Psalmen. Deßgl. Zach. 11, 12 f; 12, 10 f.; 13, 7.; Jes. 7, 14 — 16. — Zweifelhaft sind die Stellen: Gen. 49, 10.; Hos. 3, 5.; 2 Sam. 7, 16.; Amos 9, 11.; Joel 3, 1 ff.; Zeph. 3, 9 ff.; Zach. 8, 1 ff.

b) Jes. 2, 1 ff.; 9, 2 — 7.; 11, 1 — 16; 42, 1 ff.; 60, 1 ff.; Jer. 23, 5 — 8.; 31, 31 ff.; 33, 14 ff; Dan. 7, 13 — 28.; Mich. 4, 1 ff.; 5, 1 ff.; Hagg. 2, 6 ff.; Zach. 9, 9 f.; Mal. 3, 1. 4. — Ob der leidende Messias Jes. 52, 13 — 15.; Kap. 53. zu finden sey, ist ungewiß; doch erklärten die Juden zu Jesu Zeit diese Stelle vom Messias.

§. 213.

Die christliche Offenbarung kündigt sich auch als die vollkommene und letzte an a), und darum auch als bestimmt für alle Zeiten und alle Völker b), was sie auch ihrer Natur nach seyn kann, da sie verständlich, der Natur des Menschen, die sich bei allen Völkern im Wesentlichen gleich ist, angemessen, mit jeder Staatsverfassung vereinbar, und weder an einen heiligen Ort gebunden ist, noch Handlungen (z. B. Wallfahrten) und Gebräuche vorschreibt, die nicht in allen Ländern der Erde beobachtet werden können.

a) Matth. 21, 37.; 28, 18. 20.; 2 Kor. 3, 11.; Hebr. 1, 1.; 7, 17 — 28. — Auch wird das Reich Christi als ein bis zu Ende dieser Weltperiode dauerndes beschrieben, z. B. 1 Kor. 15, 24 — 28.; Joh. 5, 24.

b) Matth. 28, 18 f.; Luk 13, 28 — 30.; 1 Tim. 2, 4.; — Die Wohlthaten des Christenthums werden daher stets als allgemeine beschrieben. —

§. 214.

Eine vollkommene Offenbarung konnte nicht eher eintreten, als bis ein Theil der Völker vorbereitet war, die Gottesidee zu fassen und der Abgötterei zu entsagen, und sie konnte nicht eher auf eine schnelle und

dauernde Verbreitung hoffen, als bis die gebildeten Völker durch Handel und Politik in eine nähere Verbindung gebracht, und Sprache und Literatur so weit fortgeschritten waren, daß ein schneller Austausch der Ideen möglich wurde. Alle diese Bedingungen traten auf eine dauernde Weise erst ein, nachdem das große römische Weltreich gebildet worden war, unter Cäsar Augustus. Eher also konnte eine allgemeine Offenbarung nicht gegeben werden.

§. 215.

Das Christenthum hat sich im Ablauf von 1800 Jahren seiner Bestimmung, allgemeine Religion zu werden, immer mehr genähert, und ist immerfort im Wachsthume begriffen a). Keine Religion hat jemals in so verschiedenen Ländern und Klimaten, bei so verschiedenen, und gebildeten Völkern, in friedlichem Verein mit so vielerlei Staatsverfassungen geblüht, als die christliche. Da aber alles und auch das menschliche Geschlecht und die Freiheit dem Gesetze allmähliger Entwickelung unterworfen ist; da ferner das Christenthum nicht blos eine äußerliche Gabe, sondern eine innere Veränderung des Menschen ist; so mußte die Ausbreitung des Christenthums nur allmählig von statten gehen, und theils durch die geistige Bildung der Völker, theils aber durch die gegebene Möglichkeit der äußerlichen Verbreitung der christlichen Kirche b) bedingt seyn.

a) Nach der Berechnung der brittischen Bibelgesellschaft gab es im 1sten Jahrh. ½ Mill., im 2ten Jahrh. 2 Mill. — im 13ten Jahrh. 75 Mill. — und gibt es jetzt 200 Mill Christen, 140 Mill Muhamedaner, 2½ Mill. Juden, 675 Mill. Heiden. — Nach einer andern Berechnung nimmt man an 175 Mill. Christen, 9 Mill. Juden, 150 Mill. Muhamedaner und 656 Mill. Heiden. Vergl. §. 9. — Von den Christen rechnet man 90 Mill. Katholiken, 35 Mill. der griechischen Kirche angehörig, 75 Mill. Evangelische und zu andern Religionspartheien gehörige. Der Muhamedanismus, der nur für warme Länder paßt, und sich nur mit der Despotie verträgt, hat sich nur in den wärmern Ländern und allein durch glückliche Kriege verbreitet.

b) Diese hing ab von der Erfindung des Kompasses, des Schießpulvers, der Buchdruckerkunst, dem Entstehen der Schifffahrt auf dem Ocean und des Welthandels. Eher war die Verbreitung des Christenthums in entfernte Länder nicht möglich.

§. 216.

Nicht nur aber die Zeit, wo das Christenthum in die Welt trat, war höchst zweckmäßig für eine vollkommene Offenbarung gewählt, sondern auch das Volk, durch welches sie gegeben wurde, indem das jüdische Volk, was bei keiner andern Nation der Fall war, den Gottesglauben als Volksglauben hatte, mit der Erwartung des Auftritts eines Dolmetschers göttlicher Offenbarung erfüllt war, die damaligen beiden Weltsprachen, die semitische oder aramäische, und die griechische, sprach und schrieb, religiöse Gegenstände mit Eifer und Ehrfurcht behandelte, durch alle drei Erdtheile zerstreut lebte, und doch mit Jerusalem in steter Verbindung stand a), und so am geschicktesten war, der erste Träger der Offenbarung zu seyn. Auch Palästina, das die drei Erdtheile der alten Welt mit Leichtigkeit verknüpft, war ein für den Auftritt der allgemeinen Offenbarung passendes Land. In diesem Zusammenhange erscheint daher die frühere Aussonderung des jüdischen Volks und seine Ansiedelung in Palästina, so wie sein Exil als eine absichtsvolle Vorbereitung der göttlichen Weisheit.

a) Jerusalem war eine der größten Handelsstädte des Orients. Der Handel hatte schon damals, wie jetzt, Juden in alle Länder am mittelländischen Meere geführt. Alle aber beschickten Jerusalem und den Tempel.

§. 217.

Der schon hierdurch sich kund gebende göttliche Ursprung der christlichen Offenbarung wird außer Zweifel gesetzt durch die Wirkungen des Christenthums auf das Gemüth, und seine innere Beschaffenheit, welche für uns

der entscheidendste Beweis seiner Wahrheit seyn müssen. Es gewährt nämlich allen, welche ihm mit Treue gehorchen a), das, wofür eine Offenbarung überhaupt vorhanden ist, die moralische Freiheit, und stellt sich als das Erziehungsmittel der Völker zur Freiheit oder Vernünftigkeit dar b). Denn wenn auch das Ideal, dem das Christenthum zustrebt, nämlich die ganze Menschheit zu einer Familie zu bilden, in welcher Weisheit, Friede, Gesetz und Sitte herrscht c), wie alle Ideale, nicht erreicht ist, so hat es sich doch im Ablaufe der Zeit diesem Ideale immer mehr genähert, und wie weit es nicht verdorben und verfälscht war d), nur wohlthätig auf die Menschheit gewirkt e).

a) Dieses sagt Jesus selbst Joh. 7, 17. — Es weiset uns auf das Ideal aller Vollkommenheit, Gott, Matth. 5, 48.; 2 Kor. 7, 1.; Eph. 4, 23. 24.; Koloss. 3, 9 f.; 1 Petri 1, 15 f.

b) Joh. 8, 31 — 34.; Röm. 6, 16 — 22.; Joh. 1, 12. 13. — Dieses liegt auch in der Lehre, daß Jesus uns von der Sünde erlöset habe, was als Hauptzweck der Sendung Jesu angegeben wird, Matth. 18, 11.; Luk. 19, 10.; Joh. 10, 10. Daher sein Name Jesus, σωτήρ.

c) Das Christenthum stellt die Menschheit dar als einerlei Ursprungs und Abstammung, gleich geliebt von Gott, einen Erlöser, ein Gesetz, eine Seligkeit habend; Pflicht der allgemeinen Menschenliebe; — Würde des Menschen; — Sclaverei, Tyrannei ꝛc. S. Das Leben und dessen höchste Zwecke in ihrer allmähligen Entwickelung und in ihrer Vollendung durch das Christenthum, von C. C. W. Stark, 2 Thle, Jena 1817 f. gr. 8.

d) Das Beste ist dem Mißbrauche unterworfen. Uebel, die nicht aus dem Wesen des Christenthums hervorgehen, als Hierarchie, Inquisition, Religionskriege, sind nicht ihm, sondern der menschlichen Leidenschaft zuzurechnen. — Das Christenthum vom 6 — 15ten Jahrhundert.

e) Die Ausrottung der Vielgötterei, — Verminderung des Völkerhasses, der Menschenverachtung, der Sclaverei, der Tyrannei; Bildung des weibl. Geschlechts, — Erweckung des Kosmopolitismus; — Errichtung von Schulen und Unterrichtsanstalten; — freie Bewegung aller Wissenschaften; — Abschaffung des Sclavenhandels. — S. die Wirkungen des Christenthums auf den Zustand von Europa durch T. Rothe. Aus dem Dänisch. 4 Thle, Kopenhag. 1775 ff. 8. Ueber das Verhältniß des Christenthums zur Entwickelung des menschl. Geschlechts, von J. A. H. Tittmann. Leipz. 1817. 8.

§. 218.

Für die hierdurch begründete Ueberzeugung von der Göttlichkeit der Religion Jesu bedarf es anderer Beweise nicht, und die von Jesu verrichteten Wunder, welche zwar auf eine außerordentliche Jesu mitgetheilte Kraft schließen lassen, auf welche aber der metaphysische Begriff eines Wunders (§. 153.) nicht mit Sicherheit anzuwenden ist, denen auch von Jesu selbst a) nur ein relativer Werth beigelegt wird, deßgleichen die von ihm ausgestellten Weißagungen b), welche mit Ausnahme der von seiner Auferstehung, die jedoch nur durch den Erfolg selbst erst ihr Gewicht bekommt, unter den §. 153. aufgestellten Begriff nicht mit völliger Gewißheit zu subsumiren sind, haben nur eine subjective Beweiskraft, und dienen mehr den schon gegründeten Glauben zu unterstützen als ihn zu gründen.

a) S. Matth. 12, 39 f.; 16, 1 — 4.; Mark. 8, 12.; Luk. 11, 29.; Joh. 2, 18 f.; 4, 48.; vergl. 1 Kor. 14, 22. — Sie werden auch andern zugeschrieben Matth. 12, 27.; Luk. 11, 19.; Joh. 14, 12.

b) S. Matth. 16, 21.; 12, 38 — 40.; 20, 18 f.; 27, 63 ff.; Luk. 13, 28 — 30.; 18, 32 — 34.; 19, 42 ff.; 21, 6 ff.; Joh. 10, 16.

§. 219.

Das eigene Leben Jesu, als das Bild des von der Sünde freigewordenen Menschen (Joh. 8, 46.; Hebr. 7, 26 f.; 2 Kor. 5, 21.; 1 Pet. 1, 19.; 2, 22.; 1 Joh. 3, 5.) stellt dar, was die Christen werden sollen a). Die Auffassung des Plans, das ganze menschliche Geschlecht zu gleicher Freiheit zu führen, der von der tiefsten Weisheit, der größten Seelenstärke und dem höchsten Wohlwollen gegen das ganze menschliche Geschlecht zeuget b), würde, wenn auch sonst keine andern Gründe vorhanden wären c), aufs deutlichste darthun, daß Jesus kein Schwärmer war, der sich selbst betrog.

a) Die Geschichte Jesu stellt die Gottesidee dar in seiner Sendung, und der Ausgießung des Geistes; die Idee der Freiheit in der Moralität seiner Person, daher er auch das Leben dem Gehorsam opfern mußte; die Unsterblichkeit in seiner Auferstehung und Himmelfahrt.

b) Schön ausgeführt in dem „Versuch über den Plan, welchen der Stifter der christl. Religion zum Besten der Menschen entwarf, von F. V. Reinhard; Wittenb., 4te Aufl., 1798." — Ob diese Idee von irgend einem Weisen des Alterthums aufgefaßt worden ist? — Unter Juden besonders war die Auffassung dieser Idee außerordentlich.

c) Kein Kriterium der Schwärmerei paßt auf Jesum. Der Schwärmer sucht die Kriterien der Wahrheit in Phantasie und Gefühl, und ist dunkel und inconsequent; er verachtet Gelehrsamkeit und das geschriebene Wort, und den Religionscultus seiner Mitbürger; er setzt das Wesen der Frömmigkeit in Gefühle und Ceremonien; er macht sich eine individuelle Moral, und glaubt die Mittel durch den Zweck geheiligt; er ist gegen alle andersdenkende verfolgungssüchtig; er hängt dem Partikularismus an, und sondert sich ab.

§. 220.

Jesus Christus a), der Sohn Gottes, mit diesem Prädikate benannt bald in theokratischem b), bald im physischen c), bald im metaphysischen d), bald im moralischen Sinne e), wurde nach der gemeinen oder Dionysianischen Rechnung im Jahre 753 nach der Erbauung Roms, und im 45sten Jahre der Regierung des Cäsar Augustus (Luk. 2, 1.) f) geboren. Ueber seine Geburt, Kindheit und Erziehung enthalten die Evangelien des Markus und Johannes kein Wort; die zwei ersten Kapitel des Matthäus und Lukas aber geben Nachrichten über Geburt und Kindesalter Jesu, welche besondere kleine Schriften gewesen zu seyn scheinen. Nach ihnen war Jesus durch die Kraft des göttlichen Schöpfergeistes erzeugt g) von Maria, einer Jungfrau aus Davidischem Geschlechte (Matth. 1, 6 — 17.; Luk. 3, 23 — 31.), zu Bethlehem geboren, und wurde zu Nazareth erzogen h), und, wie es scheint, zum Rabbi, oder Gesetzkundigen gebildet, wobei er zugleich, nach jüdischen Gesetzen, ein Handwerk erlernte (Mark. 6, 3.).

a) Jesus, d. i. der Erlöser, Retter, Matth. 1, 21. — Christus d. i. der Gesalbte, König, מָשִׁיחַ, der Messias. In den Evangelien ist χριστός, mit wenigen Ausnahmen, nomen appellativum: Messias; in den apostolischen Schriften aber ist es meistens nomen proprium und Beinahme Jesu. (Wo die lutherische Uebersetzung hat: „der Christ," ist es stets: Messias.)

b) „Sohn Gottes," steht im alt. Testament in theokratischem Sinne von Königen, entweder als Repräsentanten Gottes, oder als von ihm erwählten und eingesetzten (Ps. 2, 7.; 82, 6.), und wurde so auch auf den Messias übergetragen, unter dem die Juden einen König erwarteten. So z. B. Matth. 16, 16 vergl. mit Luk. 9, 20. — Matth. 27, 40 vergl mit Luk. 23, 35.; Joh. 1, 50 — Auch der Name: Menschensohn (aus Dan. 7, 13 f. genommen) bezeichnet den Messias.

c) Sohn Gottes, d. i. von Gott (unmittelbar, wie Adam) geschaffener, Luk. 1, 35. vergl. Matth. 1, 18 20.

d) so nur bei Johannes und Paulus, nämlich in wiefern mit Jesu ein Wesen, der göttliche Logos (Joh. 1, 1. 14.) oder ewiger Geist (Hebr. 9, 14.), eine Ausstrahlung der Natur Gottes (Hebr. 1, 3. 12.), vor der Welt vorhanden (Joh. 1, 1. 2.; Hebr. 1, 10 — 12.), und göttlicher Natur (Phil. 2, 6 ff.), verbunden war. Dieses gab Veranlassung zu Bildung der subtilen Theorie von der Person Jesu, die im Athanasianischen Glaubensbekenntniß von der Kirche ausgesprochen ist. — Ob Jesus Joh. 1, 1 — 14.; 20, 28.; 1 Joh. 5, 20.; Röm. 9, 5.; 1 Tim. 3, 16. das Prädikat Gott bekomme? — Das System der Subordinatianer (Arius), die Jesum für den Geist nach Gott erklären, beruht auf Joh. 14, 28.; 17. 3.; 1 Kor. 3, 23.; 8, 6.; 11, 3.; 15, 27 f.; Apok. 3, 14. — (Im A. Testament Söhne Gottes, gebraucht von den Engeln, Gen. 6, 1.; Hiob 1, 6 f.; 38, 7.)

e) im moralischen Sinne von Gott wohlgefälligen Menschen, die er liebt und gleichsam an Kindesstatt hält, 2 Sam. 7, 14. dann übergetragen auf das Volk Gottes Exod. 4, 22; Hos. 11, 1; Röm. 9, 26.; 2 Kor. 6, 18. und auf die Christen, Matth. 5, 9. 45.; Luk. 6, 35.; Röm. 8, 14. 19.; 1 Kor. 6, 18.; Hebr. 12, 6 — 8. — Von Christo, als dem von Gott geliebten: Matth. 3, 17.; Kap. 17, 5; 27, 43.; Mark. 1, 11.; 9, 7.; 12, 6.; Luk. 3, 22.; 9, 35.; Kol. 1, 13.; 2 Pet. 1, 17. — als dem von Sünde freien, und darum das Ebenbild des absolut freien Wesens, Gottes, Joh. 8, 32 — 36.; 14, 9 f.; 2 Kor. 4, 4.; Kol. 1, 15. vergl. Eph. 5, 1.; Kol. 3, 10.

f) Die gemeine Zeitrechnung, die im 6ten Jahrh. durch den römischen Abt Dionysius den Kleinen üblich wurde, setzt wahrscheinlich das Geburtsjahr Jesu um einige Jahre zu spät, indem nach ihr Christus erst nach dem Tode Herodes des Großen geboren worden wäre. Die Jahreszeit oder der Tag der Geburt Christi ist nicht genau bekannt, und die alte Kirche hatte darüber sehr verschiedene Meinungen; die griechische Kirche feierte die Geburt Jesu am 6ten Januar, die abendländische feierte erst vom 4ten Jahrh. an das Weihnachtsfest als das Geburtsfest Christi allgemein. Wahrscheinlich trat es an

die Stelle der Saturnalien, die mit dem Feste der Sonnenwende (25. Decbr.) schlossen, und wurde auf den Aufgang des geistigen Lichts gedeutet.

g) Luk. 1, 35.; Matth. 1, 18. 20. — Die Juden hielten Jesum für einen Sohn Josephs und der Maria, Mark. 6, 3.; Joh. 6, 41 f.

h) Nach Lukas wohnten Maria und Joseph vor der Geburt Jesu in Nazareth, Luk. 1, 26.; 2, 4. 39.; nach Matthäus wohnten sie vorher in Bethlehem und zogen erst später nach Nazareth, Matth. 2, 1. 22.

§. 221.

Nachdem ein naher Verwandter Jesu, Johannes (Luk. 1.), durch die den Juden nicht fremde symbolische Handlung der Taufe zur sittlichen Besserung ermahnt, und die Ankunft des Gottesreichs verkündigt hatte a), trat Jesus selbst als Lehrer (in seinem dreißigsten Jahre) öffentlich auf, und erklärte sich, was er mußte, um bei seiner Nation Eingang zu finden, für den verheißenen Messias (Matth. 16, 13.; 26, 64.; Mark 8, 27.; Joh. 4, 16.) und den Stifter des Gottesreiches (Matth. 4, 17.; 10, 7.; Mark. 1, 15.; Luk. 4, 43.; 10, 9.); aber er berichtigte auch die sinnliche Vorstellung, welche die Juden davon hatten, und war von allen politischen Absichten weit entfernt b). Er fand bei dem Volke vielen Beifall und Glauben, theils wegen der Lehre selbst, die er vortrug, theils wegen der wohlthätigen Heilungen (Wunder), die er verrichtete. Desto mehr haßten ihn die Pharisäer (die Vertheidiger der jüdischen Tradition, die strengsten Eiferer für Altgläubigkeit und Ceremoniendienst, und die mächtigste Parthei im Staate), die Sadducäer (welche sich streng an das mosaische Gesetz und dessen Vorstellungen hielten, die Traditionen verwarfen, und die Auferstehung, das Daseyn der Geister, und die Freiheit läugneten), und alle Gesetzlehrer und Priester. Nur drei Jahre, wie es scheint c), entging Jesus, hauptsächlich dadurch, daß er Jerusalem vermied, ihren Nachstellungen, wurde aber, als er nach

religiöser Pflicht mit seinen Schülern das Osterfest feierte, von ihnen ergriffen, bei dem römischen Procurator Pontius Pilatus des Aufruhrs d) angeklagt, und von diesem gekreuziget. Am dritten Tage hernach zeigte er sich seinen Freunden wieder lebend, — ein Eräugniß, dessen Wahrheit hinlänglich verbürgt ist e), und wurde dann, losgetrennt von dem Kreise dieses irdischen Lebens, zum Lande der Vollkommenheit erhoben f).

a) Johannes war wahrscheinlich aus der Schule der Essener. Nach Joh. 1, 31 hatte er Jesum vorher nicht gekannt, und wurde auch später (Matth. 11, 2—6.; Luk. 7, 18—21.) an ihm zweifelhaft. Die Essener verwarfen den Eidschwur, enthielten sich des Ehestandes, verachteten den Reichthum, hatten Gemeinschaft der Güter, verschiedene Klassen der Eingeweihten, und lebten sehr von der Welt zurückgezogen. (Ueber die jüdischen Secten s. Joseph. Alterth. 13, 5. und 18, 1. und vom jüdischen Kriege 2, 8.) — Man hat vermuthet daß auch Jesus zu den Essenern gehört habe; aber Jesus lehrte eine Vorsehung und Auferstehung, welche die Essener läugneten; er tadelte die Strenge der Sabbathsfeier, welche jene erhöhten; er erklärte sich (Mark. 7, 18) über den Unterschied der Speisen sehr liberal, die Essener genossen nur Brod, Wasser, Salz und Ysop; er gestattete den Gebrauch des Oels (Matth. 6, 17.; 26, 6 f.; Luk. 7, 38), jene verwarfen ihn; er legte auf das Fasten einen geringen (Matth. 11, 19.; Mark. 9, 14 — 16), jene einen hohen Werth; Jesus hielt sich am liebsten unter dem Volke auf, die Essener liebten die Verborgenheit.

b) Matth. 11, 14. (Luk. 17, 20 f.); Joh. 18, 33 — 37. — Man s. auch Joh. 6, 15. — Auch bestimmte er sein Reich für die Heiden eben so wohl als für die Juden (Matth. 8, 11 f.; 21, 33 ff.; 22, 2 ff.; Luk. 13, 23 ff.; Joh. 10, 16.; 17, 2), forderte sittliche Besserung als Grundbedingung der Aufnahme (Matth. 5, 3.; 16, 23 f.; Mark. 1, 1 — 8.; Luk. 3.; Joh. 1, 26 — 29.), verkündigte den Untergang Jerusalems und des jüdischen Staats (Matth. 24.; Mark. 13.; Luk. 21.), lehrte die Seinen auf alle irdischen Belohnungen Verzicht zu leisten (Matth. 20, 27. 28.; Mark. 9, 30 ff.; Luk. 9, 23.; 18, 31 ff.), und erklärte, daß der Zweck seiner Sendung sich nur auf geistige Dinge beziehe (Matth. 9, 12 f.; 11, 28 ff.; Joh. 18, 37.

c) beruht blos darauf, daß im Evang. Johannis 3 Passahfeste erwähnt werden, die Jesus gefeiert habe. Ob aber nicht Johannes mehrere unerwähnt gelassen haben kann?

d) Matth. 27, 11. 17. 22. 29. 37. 42; Mark. 15, 2. 9. 12. 18. 26. 32.; Luk. 23, 2. 3. 37. 38. — Nach Johannes aber klagten sie ihn der Gotteslästerung an, weil er sich Sohn Gottes genannt habe, Joh. 19, 7. 8. vergl. 5, 18 und Levit. 24, 15. 16.

e) die anfänglichen Zweifel, — dann der feste Glaube der Apostel — ihr freimüthiges Berufen auf diese Thatsache, ihre Leiden für Jesum — die große Anzahl der Juden, die Christen wurden. Matth. 28; Mark. 16.; Luk. 24.; Joh. 20 f; Apost. 2, 22—41.; 1 Kor. 15, 14—18. Die kleinen Abweichungen in der Erzählung verbürgen die Glaubwürdigkeit derselben nur desto mehr.

f) d. i. nach der Vorstellung der damaligen Zeit: er wurde zum Himmel erhoben. — Als erhoben in den Himmel, zu Gott, betrachten die Apostel Jesum nach seiner Auferstehung durchgängig; Mark. 16, 19.; Apost. 3, 21.; 1 Petr. 3, 22.; 1 Tim. 3, 16.; 1 Theß. 1, 10.; Röm. 8, 34.; 2 Kor 5, 8. — Ein sichtbares Aufsteigen Jesu erwähnt blos Lukas K. 24, 50.; Apost. 1, 9—12. Er war aber nicht Augenzeuge, so wenig als Paulus. Von dem dogmatischen Moment dieses Factums s. §. 241

Ueber das Leben Jesu s. J. J. Heß, Lebensgeschichte Jesu, 7te Aufl., 2 Bände, Zürich 1794. gr. 8. Herders christl. Schriften, 1ste und 2te Samml. — Das Leben Jesu von Nazareth, von J. C. Greiling, Halle 1813. 8. Geschichte des Christenthums und der Periode seiner ersten Einführung in die Welt durch Jesum und die Apostel; von G. J. Planck, 2 Thle, Götting. 1818. 8.

2) Christliche Glaubenslehre.

§. 222.

Die christliche Offenbarung, als die letzte und darum vollendete, entwickelte die Ideen von Gott, der Freiheit und dem göttlichen Gesetz, in wie weit es noch nicht geschehen war, vollständig, setzte aber noch die Idee der Erlösung oder eines unsterblichen, vollkommenen und seligen Lebens nach dem Tode hinzu, wodurch ihr Charakter gegen die frühere Offenbarung hauptsächlich bestimmt wird a).

a) Andere erklären die Idee der Versöhnung für die Grundidee des Christenthums, indem sie annehmen, der Mensch sey in einem verderbten Zustande, und der göttlichen Strafe unterworfen, die Jesus durch die Versöhnung abgewendet habe. Der Begriff ist aber auf jeden Fall zu eng, indem auch hier die Erlösung aus dem Sündenstande vorausgehen muß, ehe die Erlösung von der Sündenstrafe folgen kann. Die Versöhnung wird immer nur als Theil der Erlösung betrachtet, als Erwerbung des Lebens und Befreiung vom Tode, indem sie ausspricht, daß theils das selige Leben nicht als ein Verdienst der Tugend (§. 122.) gefordert werden könne, theils daß die im irdischen Entwickelungszustande vorkommende Sünde die Ausführung des göttlichen Schöpferwillens nicht hindere (Gnade Gottes). Vergl. §. 245. f.

§. 223.

Was die Idee von Gott betrifft; so bestätigten Jesus und die Apostel die Lehre der frühern Offenbarung (§. 236. 242.), besonders die Einheit des göttlichen Wesens (Joh. 17, 3.; 1 Joh. 5, 20.; 1 Kor. 8, 5 f.; Eph. 4, 6.), lehrten aber weiter: Gott sey ein unsichtbares, geistiges Wesen a) und zwar absolut vollkommen b), also auch den Grund seines Seyns und seiner Rathschlüsse in sich selbst habend, und keines Dinges außer sich bedürftig c), folglich auch das seligste (1 Tim. 1, 11.; 6, 15), auf dessen vollkommenstem Leben das Daseyn und Leben des Weltalls beruhe d); also auch ein Wesen von absoluter innerer Güte, von dem nur das Gute komme e), und das auch Leiden nur auflege, um zu bessern f). Da aber durch Jesum der Gottesglaube ein Eigenthum aller Menschen werden sollte, so hebt (gegen den Mosaismus) das Christenthum besonders heraus, daß die Güte Gottes, der daher als Vater aller Menschen vorgestellt wird, sich ohne Ausnahme über alle Völker und Menschen, auch über die Bösen, erstrecke g), und daß er wolle, daß alle Menschen durch Jesum zur Freiheit und Seligkeit gebracht würden h).

a) Röm. 1, 20.; Kol. 1, 15.; 1 Tim. 1, 17. — Dasselbe, zugleich mit dem im Bilde des Lichts liegenden Begriff der innern Reinheit, sagt die Beschreibung 1 Tim. 6, 16. — Joh. 4, 24. πνεῦμα ὁ θεός. — Es wird ihm daher auch ein „Geist" (πνεῦμα) zugeschrieben, der zum Unterschiede von jedem andern sein Geist (πνεῦμα θεοῦ) oder der „heilige" Geist heißt; Luk. 3, 21 f.; Matth. 3, 16.; Joh. 15, 26.; 1 Kor. 2, 10 f.; Apost. 5, 2—4.; 1 Kor. 3, 16 vergl. 2 Kor. 6, 16.

b) Wenn dieses auch nicht in τέλειος (vollkommen), Matth. 5, 48. liegen sollte, so liegt es doch in den, den göttlichen Eigenschaften oft vorgesetzten „allein"; μόνος ἀγαθός, Matth 19, 16. μόνος ἀληθινός, Joh. 5, 44. μόνος σοφός, Röm. 16, 25. f. auch 1 Tim. 6, 16.

c) Apost. 17, 24 f.; Joh. 5, 26.; 1 Tim. 6, 16. — Röm. 9, 6—24.; Eph. 1, 5.; 1 Kor. 1, 21. 27.; Apost. 15. 18.

d) Joh. 5, 17. 26.; Apost. 17, 27 f.; Eph. 1, 11.

e) 1 Petr. 1, 15 f.; 1 Joh. 3, 3.; 1, 15.; Jak. 1, 13. 17.
f) 1 Kor. 11, 32.; Heb. 12, 5 — 11.
g) Matth. 5, 45.; Luk. 6, 25. — Matth. 6, 9.; 23, 9.; 2 Kor. 1, 3.; 1 Joh. 4, 8. 16.; Tit. 3, 4. φιλανθρωπία.
h) 1 Tim. 2, 4.; Tit. 2, 11. — Er läßt alle berufen, auch die Heiden, Matth. 22, 2 — 10.; Luk. 14, 16 — 24.; Matth. 21, 33 — 43.; 8, 11 f.; Joh. 10, 16.; Luk. 15, 1 — 10 und daselbst v. 11 — 32 die schöne Erzählung vom verlohrnen Sohne, dem Symbol der von der Verehrung Gottes abgefallenen Völker, so wie der Sohn des Hauses das Symbol des jüdischen Volkes ist. — Ferner Apost. 10, 28. 34 f.; K. 11, 18. — Ueber Paulus s. §. 220.

§. 224.

Da die Schrift oft des Geistes Gottes und Paulus und Johannes des Sohnes Gottes (in metaphysischem Sinne) gedenken, der sich mit Jesu verbunden habe, und damit die Idee von Gott als Geist zur Klarheit bringen, indem sie ihn als Vater nach seiner höchsten Kraft zu wirken, als Wort a) nach seiner höchsten Vernunft, die Welt bildend und lehrend, und als heiligen Geist nach der absoluten Güte seines Willens, die Menschen heiligend, darstellen, so gab dieses b) in Verbindung mit den im 4ten Jahrhundert entstandenen Streitigkeiten c), die Veranlassung zu Bildung der kirchlichen Lehre von der Dreieinigkeit d), welche durch das nicänische und athanasianische Glaubensbekenntniß allgemeine Lehre der christl. Kirche geworden ist, von welcher nur die Antitrinitarier oder Unitarier abweichen e).

a) λόγος Joh. 1, 1 — 3. 14. Bei Paulus findet sich nur der Ausdruck Sohn. — Λόγος nach der hebr. Bedeutung: Wort: schaffendes, lehrendes; nach der griechischen: Vernunft. Beides kommt auf eins hinaus.

b) und die Zusammenstellung des Vaters, Sohnes und Geistes in den Stellen Matth. 28, 19. (Mark. 16, 15.); 1 Kor. 12, 4 — 6.; 2 Kor. 13, 13.; 1 Petr. 1, 2. — Die Stelle 1 Joh. 5, 7. „drei sind, die da zeugen im Himmel 2c.," ist entschieden ein späterer Zusatz und unächt. Nur eine einzige und zwar junge Handschrift, (die Dubliner oder Montforter) hat diese Stelle; in allen andern fehlt sie, darum sie sich auch in den ersten deutschen Bibelausgaben nicht findet.

c) der Arianer; dann der Macedonianer, Pneumatomachiten. Vor dem Nicenischen Concilio (325) hatte keine Einstimmigkeit geherrscht in der Lehre vom Sohne und vom Geiste.
d) das Wesen dieser Lehre ist, daß die Einheit der göttlichen Substanz, aber in derselben eine Dreiheit des Subjects, mit dem Namen „Personen" bezeichnet, behauptet wird. Weder der Ausdruck Dreieinigkeit, noch der: „Person in Gott" finden sich in der Schrift. Vergl. §. 343.
e) Hauptsächlich die Socinianer (Polen und Siebenbürgen) und die Subordinatianer (England).

§. 225.

Was die Schöpfung, Erhaltung und Regierung der Welt betrifft, so bestimmt die christliche Lehre nur genauer, daß Gott auch die Materie der Welt erschaffen, oder daß er aus Nichts geschaffen habe (Röm. 4, 17.; Hebr. 11, 3.), und nur Johannes und Paulus wenden den alterthümlichen Ausdruck: daß Gott durch sein Wort (Hebr. 11, 3.; Offenb. 4, 11) geschaffen habe, auf den Sohn Gottes an (Joh. 1, 2. 3. 10.; Hebr. 1, 2.; 1 Kor. 8, 6.; Kol. 1, 16 f.). Die Erhaltung und Regierung wird ausdrücklich auch auf das Kleinste bezogen, Matth. 10, 28 — 31.

§. 226.

Das Daseyn höherer Geister, der Engel (Bothen), lehrt das Christenthum gleichfalls, und beschreibt sie näher als Geister (Hebr. 1, 14. vergl. Kol. 1, 16), und daher ohne sinnliche Bedürfnisse (Luk. 20, 36.; Matth. 22, 30), als Wesen des Lichts (Matth. 28, 3.; Luk. 2, 9.; 2 Kor. 11, 14.; Mark. 16, 5), Geschöpfe Gottes (Kol. 1, 16.; Hebr. 1, 7. 10. 14), von hoher intellectueller und moralischer Vollkommenheit (Luk. 9, 26.; 15, 10.; 1 Tim. 5, 21. vergl. Matth. 13, 41. 49.; 24, 31.; 25, 31.; 2 Thess. 1, 7), und daher an der Stiftung des Christenthums wesentlichen Antheil nehmend (Luk. 1, 11. 26.; 2, 9 ff.; 22, 43.; Matth. 28, 2.; Apost. 1, 10.; 5, 19 f.; Hebr. 1, 14.),

aber nicht etwa, da sie Geschöpfe sind, göttlicher Verehrung werth (Apok. 19, 10.; 22, 9. vergl. Kol. 2, 18). — Die Namen, die einigen von ihnen beigelegt werden, sind blos symbolisch. — Für uns sind sie das Bild des zur Freiheit gereiften Menschen.

§. 227.

Während ihres Exils in Babylonien, nahmen die Juden allgemein auch den Glauben an böse, dem Menschen feindselige Geister an (Jak. 2, 19.; Matth. 10, 1.; 12, 43.; Luk. 11, 24.; 2 Kor. 2, 11.; Eph. 6, 11 ff.; Joh. 8, 44), welche sie sich dachten als unter einem Oberhaupte, dem Satan oder Teufel, stehend, (Matth. 9, 34.; 25, 41.), aber doch Gotte unterworfen (Jak. 2, 19); ja einige hielten sie für sündig gewordene Engel a). Sie werden geschildert als entschiedene Feinde der Erlösungsanstalt von der Sünde (Matth. 4, 1.; Joh. 14, 30.; 13, 2. 27.; 2 Kor. 2, 9 — 11.; Eph. 6, 10—19.; 1 Petr. 5, 8 f.). Auch glaubte man, sie ließen sich von den Heiden unter der Hülle der Götzenbilder verehren, und wirkten die Orakel (Apost. 26, 18.; Eph. 2, 2.; 6, 12.; 2 Kor. 4, 4.; Kol. 1, 13.; 2 Tim. 2, 26.), und man dachte sich dieselben bald als in der Unterwelt gebunden (2 Pet. 2, 4.; Jud. v. 6.), bald als freiwirkend unter den Menschen (1 Petr. 5, 8.), bald als in der Luft (Luk. 10, 18.; Eph. 6, 12.; 2, 2.), bald als in wüsten Orten sich aufhaltend (Matth. 12, 43 f.). Auch alle Krankheiten, wo der Mensch seines Geistes oder Körpers nicht ganz mächtig war, leitete man von ihnen ab (Dämonische). Indem aber Jesus und die Apostel in diese allgemeine Vorstellung ihrer Zeit eingingen, schnitten sie ihr allen Einfluß auf die Gemüther der Christen dadurch ab, daß sie theils die Ursache der Sünde in der sinnlichen Natur des Men-

schen selbst aufzeigten (Jak. 1, 14.; Röm. 1, 21 — 24.; 7, 14—25.; Gal. 5, 19—24. vergl. Matth. 15, 19. 20.), theils lehrten, daß Satan über jeden, der sich der Herrschaft der Sünde entziehe, keine Macht, und Christus des Teufels Herrschaft zerstört habe (Joh. 12, 31.; 16, 11.; 1 Joh. 3, 8 — 10.; 4, 4.; 5, 18 f.; Jak. 1, 14.; 4, 7.). — Uns sind sie das Bild der Unfreiheit, besonders derjenigen, die, indem sie blos dem Verstande folgt (§. 120.), den Gehorsam gegen den sinnlichen Trieb in den Schein der Klugheit (*δαιμονιώδης σοφία* Jak. 3, 15. vergl. Joh. 8, 44) kleidet, und nicht aus Unwissenheit, sondern aus systematischer Irreligiosität der Sünde dient.

a) S. Jud. v. 6.; 2 Petr. 2, 4. Dieses war aber nicht allgemeine Meinung, da sie Josephus (jüd. Krieg 7 B. 6 Kap. 3 §.) für die Seelen böser verstorbener Menschen erklärt. — Nirgends aber wird Satan, wie Ahriman in Zoroasters Religionssystem, als ein selbstständiges von Gott unabhängiges Princip des Bösen dargestellt.

§. 228.

Den Menschen stellt das Christenthum mit dem A. Testament dar, als ein Geschöpf Gottes (Matth. 19, 4.; 1 Kor. 11, 9. 15), und das ganze Geschlecht als eine Familie von einem Paare abstammend (Matth. 9, 4.; Röm. 5, 12. 15 ff.; Apost. 17, 26.), dem die Herrschaft über alles irdische übertragen sey (1 Kor. 11, 7.; Jak. 3, 9.). Aber es lehrt auch, daß das geistige Princip in dem Menschen von dem sinnlichen Leibe verschieden (Luk. 24, 39.; Matth. 10, 28.; Luk. 23, 46.), das selbstständige Princip aller Vernunfterkenntniß (1 Kor. 2, 11.) und aller sittlichen Freiheit (Röm. 7, 14 ff.; Gal. 5, 17.), und daß das Ziel des Menschen das Heranbilden zu Gottes Ebenbild an Einsicht und Tugend sey (Eph. 4, 24.; Kol. 3, 9.; 1 Petr. 1, 15.; 2 Petr. 1, 4.; 1 Joh. 5, 18.; Apost. 17, 28 f.

vergl. 1 Kor. 14, 20.; Matth. 5, 48.; 1 Joh. 2, 3 — 6), daher die Sorge des Menschen für seine geistige, besonders die sittliche Bildung für das Wichtigste erklärt wird (Matth. 6, 33.; Luk. 9, 25.; 12, 31.; Joh. 6, 27).

§. 229.

In dem Menschen ist nämlich ein doppeltes Princip, das ihn zum Handeln bestimmt: die **sinnliche** Natur (das Fleisch), die von dem göttlichen Gesetz nichts weiß, und die **geistige** oder vernünftige (der Geist), vermöge welcher er das göttliche Gesetz erkennt und sich darnach bestimmt (Matth. 26, 41.; Röm. 7, 14 — 25.; Gal. 5, 17 — 25); daher auch die Heiden, weil sie Vernunft haben, das Gesetz im Gewissen erkennen (Röm. 2, 14 f. 25 f.). — Der Christ soll durchaus nicht den Trieb, sondern das Gesetz des Geistes über sich herrschen lassen (Röm. 6, 6. 12.; 8, 4 — 10.; 13, 14.; 2 Kor. 7, 1.; Gal. 5, 16.; 1 Petr. 1, 15.; 2, 11.; 1 Joh. 2, 15 ff.), was in Hinsicht des frühern unsittlichen Zustandes der Christen, als eine **neue Geburt** (Gal. 6, 15; Eph. 2, 10. 21.; 4, 22.; Joh. 3, 3 ff.) dargestellt wird.

§. 230.

In Bezug auf den Mosaismus hat das Christenthum in Hinsicht des göttlichen Gesetzes das Eigenthümliche, 1) daß es dasselbe von der Natur eines positiven Nationalgesetzes ganz entbindet, und daher das ganze mosaische Gesetz, mit nur einigen Ausnahmen, für die Christen für aufgehoben erklärt a), dagegen aber das Sittengesetz darstellt als allgemeines Gesetz aller vernünftigen Geschöpfe b), ihnen in den vernünftigen Geist von Gott geschrieben (Hebr. 8, 10 f.; Röm. 2, 14 f. 25 f.); 2) daß es dasselbe nicht blos als Gesetz eines gebie-

thenden Oberherrn, sondern als an sich gut und heilig (Röm. 12, 2. vergl. 7, 12.) betrachtet und den Gehorsam gegen dasselbe auf die Liebe zum Guten besonders zu Gott, als dem Urbilde alles Vollkommenen, gründet, und darum nicht einen knechtischen, sondern kindlichen Gehorsam fordert c); daß es 3) das Gesetz nicht nur auf gesetzwidrige Ausbrüche des Triebes, sondern auf Heiligung der ganzen innern Gesinnung erstreckt d); 4) daß es dasselbe für unbedingt gültig und selbst über das Leben gehend, erklärt e); 5) daß es nichts für Tugend erkennt, was nicht aus mit dem Gesetz übereinstimmenden Beweggründen hervorgeht f); 6) daß es den sittlichen Gehorsam von dem Cerimoniendienst der äußerlichen Gottesverehrung gänzlich trennt, und Sittlichkeit unbedingt fordert g); 7) daß es auf die Nachfolge des Beispiels Jesu, als eines sittlich völlig freien Musters, verpflichtet (Röm. 13, 14.; Eph. 3, 17.) und 8) daß es die Pflichten der Liebe über die engen Grenzen eines Volks hinaus auf das ganze menschliche Geschlecht ausdehnt. (Luk. 10, 30 ff.)

a) Dieses geschah durch den merkwürdigen Beschluß der Apostel, Apost. 15, 1.; 5 — 29. Ausgenommen wurden blos: 1) einige Speisen, nämlich das Essen des Fleisches von heidnischen Opfern, des Blutes und des Fleisches vom Erstickten, beides letztere mehr Regeln der Diätetik in heißen Ländern, als Moralgesetze; und 2) die πορνεία, d. i. die Blutschande (1 Kor. 5, 1 ff.) oder die Heirathen in den im mosaischen Gesetze verbothenen Graden der Blutsfreundschaft. — Matth. 5, 17 steht nicht entgegen, da hier von Erfüllung der Weißagungen des A. Testaments an der Person Jesu die Rede ist, und Jesus Matth. 9, 14 — 17.; Mark. 2, 21 f.; Luk. 5, 36 ff.) selbst erklärte, daß er seine Lehre aufs mosaische Gesetz nicht bauen wolle. — Auch der Dekalogus, wie Luther schon erkannte, ist von uns nicht als mosaisches, sondern als christliches Gesetz zu beobachten, daher auch das Sabbathsgesetz (3tes Geb.) von den Christen schon frühzeitig für unverbindlich erklärt wurde. (Matth. 12, 1—8.)

b) Dieses liegt in Luk. 15, 10. vergl. 1 Tim. 2, 4.

c) Joh. 14, 31.; Röm. 13, 5.; 1 Joh. 2, 3 — 6. — Röm. 8, 15.; Gal. 4, 4 — 7.; 1 Joh. 4, 18 f.; 5, 3. — Vergl. §. 243.; Jak. 3, 13 — 18.

d) Es ist nicht blos verbiethender Natur wie das mosaische, von dem es daher heißt 1 Tim. 1, 9., es sey hauptsächlich den Sündern (gegen die Ausbrüche der Triebe) gegeben, drohe nur (2 Kor. 3, 9.; Gal. 4, 5.) und reize durchs Verboth den Trieb (Röm. 7, 7. 8) — dagegen siehe Matth. 5, 21 — 48.; Luk. 18, 11 ff.; vergl. Eph. 5, 1.

e) Matth. 16, 21 — 23; Mark. 8, 31 ff.; Joh 14, 31. — Matth. 18, 8 f.; Mark. 9, 43 ff — Luk. 15, 26 f.; Apost. 20, 23 f.; 2 Kor 13, 8. — Besonders zeigt dieses das Beispiel des Todes Jesu aus Gehorsam gegen Gott.

f) Matth. 6, 1 — 8.; v. 16 — 18.; Luk. 14, 12 ff.

g) Matth. 9, 13.; 12, 7.; 15, 7 f.; Mark. 12, 33. — Ueber die levitische Reinigkeit, s. Matth. 15, 11 — 20; 23, 25.; Apost. 10, 11 ff.; Röm. 14.; Tit 1, 15 f. — Matth. 23, 5. 27.; Luk. 20, 46 ff. — Dagegen Matth. 7, 21 — 27.; 19, 17.; Röm. 2, 13. 25 ff.; 6, 22 f. — Matth. 12, 47 — 50. — Jak. 1, 22 ff.; 2, 14 ff.

§. 231.

Eine allgemeine Formel für alles moralische Handeln stellt das Christenthum, da es kein System ist, und sich im Einzelnen wie im Ganzen als göttliches Gesetz ankündigt, zwar nicht auf, aber es gibt doch allgemeine Regeln, welche das §. 105. dargestellte Gesetz in einzelnen Beziehungen aussprechen. Und diese sind die Hinweisung auf Gottes moralische Vollkommenheit als Ideal unsers Strebens (§. 226.); das Geboth der Liebe zu Gott (Matth. 22, 36 — 40.; Mark. 12, 29 ff.), d. i. zu dem Vollkommenen, weil Gott nur darum Gegenstand der höchsten Liebe für vernünftige Wesen ist, weil er der vollkommenste ist; das Geboth der Liebe zu uns selbst und zu andern, welches mit der Achtung vor der Würde der vernünftigen Natur des Menschen zusammenfällt (Matth. 22, 36 — 40.; Jak. 1, 9.); in Hinsicht anderer das Geboth, ihnen alles (Achtung, Liebe) zu beweisen, was wir von ihnen erwarten (Matth. 7, 12.; Luk. 6, 31.).

§. 232.

Eine willkührliche Wahl zwischen dem Guten und Bösen (§. 113.) wird dem Menschen im N. Testament nirgends zugeschrieben, und noch weniger Freiheit genennet; sondern der, welcher dem Triebe gehorcht heißt stets ein Knecht, und nur der, welcher die Wahrheit erkennt und sich nach dem Gesetz bestimmt, ein Freier. (Joh. 8, 32 ff.; Röm. 6, 16 — 22.; 2 Kor. 3, 17.; Jakob. 1, 25.; 2 Petr. 2, 19.) Es wird aber anerkannt, daß alles Handeln des Menschen abhängig sey (§. 111) vom Erkennen, und das tugendhafte Handeln vom Erkennen des Guten a), und daß der Mensch die Macht habe, die Vorstellung des Guten und der Pflicht in sich aufzurufen (§. 112.) und dadurch seinen Willen zum moralischen Handeln zu bestimmen b).

a) Matth, 6, 22. 23. „das Auge ist des Leibes Licht ꝛc.“ Der Sinn ist: so wie die Erkenntniß durchs leibliche Auge die Verrichtung aller leiblichen Handlungen bedingt, so das Licht in dir, die Erkenntniß, die Verrichtungen aller moralischen Handlugen. Vergl. Luk. 11, 34 — 36.; Joh. 11, 10. — Eph. 4, 17 f; wo die Lasterhaftigkeit der Heiden von ihrer Unwissenheit abgeleitet wird. Joh. 1, 12. wo gesagt wird, daß alle, welche die göttliche Erleuchtung annehmen, Gottes Kinder d. i. Freie werden.

b) Dieses zeigt das Beispiel Jesu in der Versuchungsgeschichte (Matth. 4, 1 ff.; Luk 4, 1 ff.), wo der bösen Vorstellung jederzeit eine hervorgerufene Vorstellung der Pflicht entgegengesetzt wird. — „Sittliche Verschlimmerung und Verbesserung kann nicht anders erfolgen, als durch die Bildung oder die Verdunkelung und allmählige Zerstörung gewisser Gedankenreihen.“ (Reinhards Moral 1 Bd., S. 344.)

§. 233.

Daß die Sünde, oder der Ungehorsam gegen das Gesetz (1 Joh. 3, 4.), etwas relatives sey (§. 118.), und nicht eher entstehe, als bis der Mensch das Gesetz erkennt und sein Handeln auf dasselbe bezieht, wird ausdrücklich gesagt (Joh. 9, 41.; 15, 22.; Röm. 3, 20.; 4, 15.; 5, 13. a). — Jak. 4, 17.); daher auch Paulus (Röm. 14, 23.; 1 Kor. 8, 7.) mit Recht behauptet, daß auch gleichgültige Handlungen, wenn man sie

für Unrecht halte, Sünde seyen und im Gewissen Schuld hervorbrächten b).

a) Röm 5, 13 ist zu übersetzen: vor der Promulgation des Gesetzes durch Moses war zwar materiell Sünde in der Welt, d. i. die Menschen handelten gegen das Gesetz; aber sie erkannten ihr Handeln nicht für sündig, sich nicht für schuldig.

b) Röm. 14, 23 der Sinn ist: wer unreine, im Gesetz verbothene Speisen genießt, und dabei zweifelt, ob es auch erlaubt sey, der verschuldet sich, weil ihm die Ueberzeugung fehlt, daß es erlaubt sey; denn wo diese Ueberzeugung fehlt ist die [an sich gleichgültige] Handlung immer Sünde. — Man kann aber diesen Satz nicht umkehren, und sagen: alles was ich für Recht halte ist nicht strafbar, wenn ichs thue. Denn dieser Satz gilt nur bei gleichgültigen Handlungen, nicht bei solchen, die im Gesetze verbothen sind; also ein Mord, obgleich aus angeblich edlen Gründen vollbracht, bleibt stets ein Verbrechen.

§. 234.

Die Art und Weise, wie Sünde entsteht, ist daher, auch nach dem neuen Testament, keine andere, als wie oben §. 119. angegeben worden, und der Grund derselben wird in den Kampf gesetzt, den der in der Bildung zur Freiheit begriffene Mensch mit der Stärke des früher erwachten und immer thätigen Triebes der sinnlichen Natur zu bestehen hat (Röm. 2, 5.; Gal. 5, 19 ff.; Jak. 1, 13 — 17.). Es wird daher auch ganz consequent gelehrt, daß die Sünde allgemein sey (Röm. 3, 9. 23.), und daß sie gleich mit dem ersten Menschen begonnen habe a), der Zustand vollkommener Freiheit immer aber als etwas zukünftiges erst nach völliger Besiegung der Sünde zu erlangendes dargestellt. (s. §. 228 f.)

a) Dieses liegt in der Stelle Röm. 5, 12 ff., wo Paulus nicht sagt, daß der erste Mensch die Freiheit = vollkommene Tugend gehabt und verloren, sondern nur, daß er auch, wie alle seine Nachkommen, gesündigt habe. Die Meinung des Apostels ist diese: „die „göttliche Gnade, die in Christo das ewige Leben [bei Gott] ver„heißt, ist nicht blos, wie ihr Juden meint, den Juden bestimmt, „sondern schlechthin allen Menschen. Denn sie soll die Strafe der „Sünde, den dauernden Zustand des Todes, aufheben (s. §. 239.); „die Sünde ist nun aber allgemein, denn schon Adam sündigte, „und eben so nach ihm alle Menschen (ob sie gleich so lange das „Gesetz nicht promulgirt war, ihr Thun nicht für Sünde erkann„ten), und waren darum auch derselben Strafe unterworfen. So „allgemein aber Sünde und Strafe sind, so allge„mein muß auch die, die Sünde und ihre Strafe „aufhebende, Gnade (die Erlösung durch Jesum) seyn." Vergl. §. 193.

Aus dieser Stelle und der Erzählung Genes. 3. (über welche der 204te §. zu vergleichen ist), leitete man in der Kirche die Lehre ab, daß Adam sich im Zustande vollkommener Freiheit befunden habe (= Stand der Unschuld, Ebenbild Gottes), in welchem er gar nicht gesündigt haben würde, wenn er darin verblieben wäre; daß er aber durch das Essen vom verbothenen Baume das göttliche Ebenbild verloren habe, und sündig geworden sey. Dadurch sey eine stehende und sich gleichmäßig fortpflanzende sittliche Verderbniß der Vernunft und des Willens entstanden (Erbsünde), nach welcher der Mensch forthin ganz unfähig sey zum moralischen Erkennen und Wollen, und von Natur nichts vermöge als sündigen. Daraus folgte von selbst, daß auch jeder einzelne nicht anders als durch eine unmittelbare Wirkung Gottes (Gnadenwirkung) erleuchtet und gebessert werden könne. Da nun ein Theil der Christen (Augustin, Calvin) meinte, der Mensch könne dabei gar nichts thun, und die wirkende Gnade weder fördern noch ihr widerstreben (daß der Mensch widerstreben könne, behauptete die lutherische Kirche, und suchte dadurch eine wiewohl unvollkommene Rettung der Selbstthätigkeit des Menschen); so folgte daraus weiter, daß nur die erleuchtet und gebessert werden könnten, welche Gott zu erleuchten und zu bessern beschlossen habe, was man Prädestination nannte. Die für diese Lehre angeführten Schriftstellen sind aber theils solche, wo nach der theokratischen Redeweise des Alt. Testaments (s. §. 207. e.) von einem Verhärten oder Verblenden der Feinde des Volkes Gottes, theils solche (wie Röm. 8, 28 — 30; 9, 11 — 22; 7, 11, 7 — 11. 25), wo nicht von einer Auswahl Gottes unter Christen zur Seligkeit, sondern von der Wohlthat der Berufung der Apostel und ersten Bekenner des Christenthums aus Juden und Heiden, die Rede ist. Vergl. die Erörterung des Briefes an die Römer § 193.

§. 235.

Da es nach §. 145 zur Bildung des menschlichen Geschlechts zur Freiheit der göttlichen Erleuchtung bedarf; so betrachtet das Christenthum alle Erkenntniß des Guten unter dem menschlichen Geschlechte als ausgegangen von göttlicher Erleuchtung oder von dem Geiste Gottes. Da jedoch der Mensch, wenn die Erleuchtung einmal an ihn gekommen ist, durch seine eigene Thätigkeit darin fortschreiten kann und soll (Joh. 8, 32.; Matth. 13, 23.; 22, 3.; Apost. 2, 41.; Röm. 10, 13 — 17.), so

fordert es zugleich von den Christen die größte Selbstthätigkeit für die Erwerbung der sittlichen Freiheit (Matth. 3, 2.; Eph. 1, 17.; 3, 16.; siehe die §. 228. angeführten Stellen).

§. 236.

Die Sünde ist daher (§. 121.) auch nach dem N. Testament nichts bleibendes, sondern etwas vorübergehendes, das bei dem freigewordenen Christen nicht mehr gefunden werden soll a); alle Uebel aber, die den Gebesserten theils noch als Folge seiner abgelegten Sünden, theils überhaupt treffen, verlieren dann die Natur der Strafe und werden väterliche Führungen zum Guten b).

a) Dieses sagen die Formeln: den alten Menschen ablegen, einen neuen ganz nach Gott geschaffenen Menschen anziehen, s. §. 228. vergl. Joh. 1, 12 f.; 3, 3. 6; Phil. 4, 8. — Auch liegt es in der Idee eines moralischen Reichs Gottes, in welchem der heil. Geist herrscht.

b) Hebr. 12, 4 ff. — Nur bei der Sünde wider den heil. Geist, der beharrlichen Verachtung der göttlichen Erleuchtung und des göttlichen Gesetzes, bleibt die Schuld, und behält das Uebel die Natur der Strafe (Matth. 12, 31 f.; Mark. 3, 28 f.; Luk. 12, 10 f.).

§. 237.

Da das göttliche Gesetz nicht als die höchste Regel des Verhaltens erscheinen würde, sondern das Sinnenleben, wenn der menschliche Geist nicht unsterblich wäre a); so mußte die göttliche Erleuchtung auch die Idee der Unsterblichkeit vollständig entwickeln und zum Gemeingut aller Menschen machen, und das Christenthum hat in Hinsicht der frühern göttlichen Erleuchtung die Darstellung dieser Idee unter dem Begriffe einer Erlösung vom Tode und der Sünde als unterscheidenden Charakter.

a) Matth. 10, 28.; 16, 26.; — 1 Kor. 15, 29 — 32. wo der Apostel den Gedanken ausspricht: es wäre thöricht, so viel zu leiden und selbst das Leben zu wagen für solche, die nicht unsterblich sind; thöricht sein eigenes Leben für die Pflicht zu opfern; sondern dann wäre die Lebensregel: laßt uns essen und trinken (der Freude genießen), denn morgen (bald) werden wir sterben. — „Die sich taufen lassen über den Todten" hätte sollen übersetzt werden: die sich dem Untergange weihen für solche, die im Tode wirklich todt sind und nicht weiter leben, die kein unsterbliches Leben erwartet.

§. 238.

Die Idee der Unsterblichkeit (§. 132.) war zwar durch die Manifestation (§. 147.) den Völkern nicht gänzlich unbekannt, aber doch von ihnen nicht in ihrer Reinheit erkannt, indem sie zwar ein Fort- oder Wiederleben nach dem Tode glaubten, aber es doch nur als ein Erdenleben dachten, und die Vorstellung von einem Leben des Geistes bei Gott, einer Erhebung derselben zum Himmel [nach unsrer Sprache: des Uebergangs der Seele in eine andere Welt] nicht auffaßten a). Dieß gilt auch von der in Zoroasters (600 J. vor Christus) Religionssysteme sich findenden Vorstellung von der Auferstehung der Todten b), welche die Juden im Exil kennen lernten und zum Theile annahmen c), so wie es auch die im Alterthume weit verbreitete Vorstellung von der Seelenwanderung zeigt d).

a) Vorstellungen der Griechen und Römer. C. L. Struve historia doctrinae Graecor. et Romanor. philosophorum de statu animarum post mortem. Altona 1803. 8. (10 Gr.) — Nur als Ausnahmen dachte man sich einzelne Menschen als zu den Göttern (mit ihrem Leibe) erhoben, die man dann aber auch als Götter oder Halbgötter verehrte. Die reinern Vorstellungen eines Sokrates waren Ausnahmen von der Regel, und gingen nicht in den Volksglauben über.

b) Es findet sich darin eine doppelte Vorstellung, nämlich von einem Leben der Auferstandenen auf der verbesserten Erde, und von einem Leben derselben in der Höhe des Grotoman (der Himmelssphäre, d. i. den feinern und reinern Theilen des Aethers). Letztere Vorstellung scheint die spätere zu seyn, so wie überhaupt der Zend-Avesta in seiner jetzigen Gestalt schwerlich von Zoroaster herrührt; namentlich ist das Buch Bun-Dehesch viel jünger als Zoroaster. S. C. W. Flügge's Geschichte des Glaubens an Unsterblichkeit rc., 2ter Thl., S. 250 ff. Zend-Avesta, oder Zoroasters lebendiges Wort rc., von J. F. Kleuker. Riga 1776. 77. 3 Thle, gr. 4. und der Auszug daraus: Zend-Avesta im Kleinen rc., von Kleuker. Riga 1789. 8.

c) Dieses sieht man aus dem, was Josephus über die Vorstellungen der Pharisäer, Sadducäer und Essener sagt. Die Pharisäer wiesen den Seelen einen unterirdischen Ort der Belohnung und Bestrafung an, und glaubten vielleicht nur zum Theile an Seelenwandrung. Die Sadducäer läugneten die Unsterblichkeit der Seele; die Essener versetzten die frommen Seelen in ein Elysium jenseits des Oceans, die bösen in einen unterirdischen Tartarus. Doch erwarteten zu den Zeiten des Josephus einige Weisere unter den Juden (wie Philo, nach Plato) eine Erhebung der Seele zum Himmel (in den reinen Aether).

d) Seelenwandrung (μετενσωμάτωσις, μετεμψύχωσις, transfiguratio), eine neue Verbindung der Seele mit einem thierischen oder auch menschlichen Körper. S. Schicksale der Seelenwanderungshypothese unter verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten; von C. Ph. Conz. Königsb. 1791. 8 (12 Gr.) Man findet sie in Indien, — in Aegypten, bei Griechen (Pythagoras), Juden ꝛc.

§. 239.

Es kam also zur Erweckung der richtigen Vorstellung von Unsterblichkeit alles darauf an, die Vorstellung von einem fortdauernden oder zu erneuernden Leben des Geistes auf der Erde oder unter der Erde zu zerstören, und dagegen die von dem Uebergange der Seele in einen außerirdischen Wohnplatz (nach der Vorstellung der alten Welt: im Himmel), festzustellen. Die alte Vorstellung der Juden von der Unterwelt a) hatte zwar zu Jesu Zeit die Modification erhalten, daß man die Unterwelt in zwei Theile geschieden dachte, das Paradies, den Aufenthaltsort der guten, und die Gehenna b), den Aufenthaltsort der bösen Seelen (Luk. 16, 22.; 23, 43.; Apost. 2, 31 — 34.; 1 Petri 3, 19.; 4, 6.); indessen dachte man sich ihren Zustand immer als so unvollkommen und freudenlos, daß man ihn mit dem Namen des Todes c) belegte, und diesen Zustand des Todes zugleich als Folge der Sünde ansah d), wobei der Gedanke zu Grunde liegt, daß der nicht zur sittlichen Freiheit wiedergeborne sondern in der Sünde beharrende Mensch des Uebergangs in ein höheres und seligeres Seyn nicht würdig sey.

a) S. §. 211. In der Lutherischen Uebersetzung sind die Ausdrücke nicht gehörig geschieden. Gewöhnlich steht für das hebräische Scheol und das griechische Hades das Wort Hölle, das nur da gebraucht seyn sollte, wo das neue Testament: Gehenna hat.

b) Gehenna, γέεννα das hebr. גֵּיא הִנּוֹם, „das Thal Hinnom," wo dem Moloch Kinder geopfert wurden (1 Kön. 11, 7.; 2 Kön. 16, 3. 4.; 23, 10.). Später führte man dahin die Kadaver, unreine Thiere und die Gebeine der Missethäter, und verbrannte sie, und so geschah es, daß man diesen Ausdruck auch auf den Strafort böser (unreiner) Menschenseelen übertrug. Das Bildliche seiner Beschreibung ist entlehnt theils vom todten Meere (daher die Beschreibung der Hölle als eines Schwefelpfuhls, Feuerqual, Matth. 13, 42.; 2 Petr. 2, 6.; Apok. 14, 10), theils von der ältern Vorstellung des Hades (daher als ein Ort der Finsterniß, Matth. 25, 30.; Jud. v 6, 13.), theils vom Grabe (daher das Bild Mark. 9, 44 — 48.)

c) Dieses ist überall im N. Testament der Fall, wo Tod (θάνατος) dem ewigen Leben entgegengesetzt und als bleibende Strafe der Sünde betrachtet wird. Es ist in diesen Stellen nicht die Sterblichkeit des Körpers, sondern die Beraubung des Lebens, insbesondere des seligen Lebens bei Gott. So namentlich Joh. 5, 24. wo der Sinn ist: wer mir glaubt und gehorcht kommt nicht in den Zustand des Todes (ins Gericht, d. i. in den Tod als Folge der Sünde), sondern geht im Sterben über zu neuem Leben. Eben so in vielen andern Stellen bei Johannes, Röm 5, 12 ff.; 1 Kor. 15, 21 f. 54 — 57.; 1 Thess. 4, 13 f; 2 Tim. 1, 10. Der leibliche Tod wird dagegen als etwas natürliches angesehen, s. 1 Kor. 15, 38. und v. 42 — 50.; 2 Kor. 5, 1 — 4.; Hebr. 11, 13.

d) Dieses zeigt Röm. 5, 12 ff. wo Paulus aus dieser Ueberzeugung seiner jüdischen Leser die Erstreckung der Erlösungsanstalt auf die Heiden folgert. Hebr. 2, 14.

§. 240.

Jesus und die Apostel lehren nun theils in Bezug auf diese Vorstellungen ihrer jüdischen Zeitgenossen, theils in Bezug auf die Vorstellungen der Griechen und Römer, daß es nach dem Tode eine Auferstehung zu einem neuen Leben gebe a), indem der Geist mit einem aus den feinsten Stoffen des jetzigen Körpers gebildeten neuen Organ für die Erkenntniß der Außenwelt und für die Empfindung von ihr umkleidet b), und von dem Leben auf dieser Erde ganz losgetrennt werden solle c); daß damit zugleich ein Zustand der Vergeltung anhebe d), indem die in der Sünde beharrenden getrennt von den

Guten in eine leidensvolle Welt e) zu ihrer Besserung f) versetzt, die freigewordenen aber in eine vollkommnere und selige Welt aufgenommen werden würden g), wo sie in gemeinschaftlichem Zusammenleben h) sich zu höherer Vollkommenheit und Glückseligkeit ausbilden sollten i). Ausgestattet mit einem vollkommnern Erkenntnißvermögen muß ihnen auch eine ganz neue k), jetzt kaum in der Ahnung ergriffene Welt aufgehen.

a) Obgleich 1 Kor. 15, 52.; 1 Theſſ. 4, 16 f. und an andern Orten die Auferstehung und der Uebergang in den Himmel als eine, und an einem Tage erfolgende Veränderung beschrieben wird; so finden sich doch wieder andre Stellen, wo der Eintritt in das himmlische Leben als gleich nach dem Tode eines jeden einzelnen erfolgend dargestellt wird. Denn, wenn man auch Luk. 16, 22 f. und Kap. 23, 43. dahin nicht rechnen will; so liegt es doch in Joh. 5, 24. „der kommt nicht ins Gericht sondern ꝛc." d. i. der kommt nicht in den Todeszustand im Hades, sondern hat die Gewißheit empfangen, daß er, wenn er stirbt, zum ewigen Leben übergeht. (Vergl. 1 Joh. 3. 14 f.) Phil. 1, 23. wo Paulus das Abscheiden mit dem „bei Christo," also im Himmel, seyn, als zwei eng verbundene Dinge darstellt. Eben so 2 Kor. 5, 8. — Hebr. 9, 27.; Kap. 4., 1., wo das Leben mit der Wallfahrt der Israeliten durch die Wüste, und die Seligkeit des Himmels mit der Einnahme des gelobten Landes verglichen, also der Eintritt ins ewige Leben unmittelbar an die Beendigung des irdischen geknüpft wird. Auch werden Hebr. 12, 22 — 23. die Seelen der verstorbenen, und Apok. 6, 9 — 11.; 7, 13 — 17. die Seelen der Märtyrer als bereits im Himmel befindlich geschildert. — Allgemeinheit der Auferstehung Joh. 5, 28.; Apost. 24, 15.

b) Dieses sagt Paulus 1 Kor. 15, 51 ff.; 2 Kor. 5, 1 — 4.; Phil. 3, 21. Er heißt ein englischer, himmlischer, geistiger, verklärter, unsterblicher Leib, Luk. 20, 35 f.; 1 Kor. 15, 42. 44. 47. 48. 52. 54.; Phil. 3, 21.

c) s. die Stellen unter No. a. Joh. 14, 2. 3. „in meines Vaters Hause (dem Himmel) sind viele Wohnungen ꝛc." Phil. 3, 20. „unser Wandel [besser: Vaterland] ist im Himmel." Hebr. 3, 1.; 10, 34. vergl. Apost. 2, 31 — 34. — Die Menschen sind daher Fremdlinge und Pilger auf Erden und der Himmel ist ihr Vaterland, Hebr. 11, 13 — 16.

d) Die faktische Vergeltung wird in der Form eines Gerichts und Richterspruchs beschrieben, Joh. 5, 20 — 29.; Apost. 10, 42.; 17, 31.; 1 Theſſ. 4, 16. vergl. Matth. 16, 27 f.; 25, 31 f.

e) Die Separation der Guten und Bösen Matth. 7, 22; 13, 41 f.; 25, 31 ff. — Die leidensvolle Welt wird beschrieben mit dem Bilde der Gehenna, als zweiter Tod (Rückkehr zu dem Zustand im Hades) Apok. 20, 6, 11 — 14.; 21, 8.; 1 Joh. 3, 14 f. Der

Zustand der Bösen ist das Gegentheil vom ewigen Leben (Joh. 3, 16.; 5, 29.); sie sind von der Gesellschaft der Seligen ausgeschlossen (Matth. 13, 48 ff.; 2 Theſſ. 1, 9.), und in einem Zustande empfindlicher Uebel, durch die Gehenna bezeichnet. Die Strafe besteht also nicht blos im bösen Gewissen, sondern in der Beschaffenheit der Welt, in welche sie kommen. Daß ihr Zustand Grade habe, folgt aus Matth. 10, 15.; 11, 22 — 24.; Luk. 10, 12.; 12, 47 f. — Fortdauernde Immoralität des Lebens (Röm. 2, 6 — 16.; Matth. 7, 21.; 25, 41 ff.; 1 Kor. 6, 9.), beharrliche und wissentliche Verwerfung der göttlichen Erleuchtung (Joh. 3, 18.; 2 Theſſ. 1, 8; 2, 12.) und der Abfall vom Christenthume (Mark. 8, 34 ff.; 16, 16. „wer aber nicht gläubet," eigentlich: wer wieder abfällt. Hebr. 10, 26 f.; 2 Petr. 2, 1 — 3.) werden im N. Testament als Ursachen der Verdammniß angegeben.

f) Ihr Zustand ist hypothetisch ewig, nämlich wenn sie sich nicht bessern. Daß das letztere geschehen könne und solle, lehrt nicht nur die Natur der Sache, sondern auch Luk. 16, 27 f. — Uebrigens s. §. 142. Die Umleitung der bösen Folgen sündlicher Handlungen für die Beförderung göttlicher Zwecke (§. 125.) bedingt die Möglichkeit, daß der gebesserte Lasterhafte sich selbst seine Sünden vergeben, d. i. in seinem Gewissen wieder ruhig werden kann.

g) Dieses liegt in den Ausdrücken Himmel, Paradies. — Befreiung von den Uebeln der sinnlichen Natur, Röm. 8, 21 ff.; 2 Kor. 5, 1 — 9.; 2 Theſſ. 1, 7.; 2 Kor. 4, 17. — Daß es Grade der Seligkeit geben werde, liegt in Luk. 12, 47 f.; 19, 16 — 19.; Röm. 2, 6.; 2 Tim 4, 8.

h) Joh. 17, 24.; 1 Theſſ. 4, 13 — 18.; 2 Theſſ. 2, 1.; Hebr. 12, 22 — 24.

i) Matth 5, 8.; 25, 21.; 1 Kor. 13, 9 — 12. — v. 13. „durch einen Spiegel in einem dunkeln Wort," richtiger: das Zukünftige erscheint uns jetzt, wo wir es nur gleichsam durch Marienglas (ἔσοπτρον) erblicken, trübe, unverständlich. — v. 13. es bleiben: Glaube, Hoffnung, Liebe.

k) 2 Petr. 3, 7 — 13.; Apok. 20, 11. — So wie für den Blindgebornen, wenn er sehend wird, eine neue Welt aufgeht, so für den Geist, wenn er ein reicheres Vermögen bekommt, die Welt der Objecte zu percipiren. — 1 Kor. 2, 9.

§. 241.

Zur Zerstörung der Vorstellung der alten Welt von dem Verbleiben der Verstorbenen auf der Erde wirkte besonders die Auferstehung Jesu und seine Himmelfahrt, als das Vorbild dessen, was auch jedem Christen nach dem Tode geschehen solle a). Zur Beruhigung über ihre frommen Vorfahren, welche sich besonders die Juden noch in der Unterwelt dachten, lehrten die Apostel, daß

die Erlösung vom Zustande des Todes sich nicht nur auf die Lebenden, sondern auch auf die früher Verstorbenen erstrecke (Röm. 4, 24 f.), und daß Jesus, als seine Seele zur Auferstehung dem Hades entstiegen, die frommen Vorfahren zugleich aus demselben befreiet habe b).

a) Als Unterpfand der Unsterblichkeit wird nicht nur Jesu Person selbst, besonders seine Auferstehung betrachtet (1 Kor. 15, 21 f.; Joh. 3, 15 f.; 6, 27. 29. 40.; 8, 51.), sondern auch der göttliche Geist, oder vielmehr dessen Wirkung, nämlich die Erleuchtung und Heiligung der Seelen für ein besseres Seyn, was Paulus ein Angeld des ewigen Lebens nennt (Röm. 8, 11 — 17.; 2 Kor. 5, 5 f.; Eph. 1, 14; 4, 30.).

b) die Höllenfahrt nach Eph. 4, 9; 1 Tim. 3, 16; 1 Petr. 3, 19 f. Die Stellen sind insgesammt dunkel, und können, wenn sie wirklich ein Hinabsteigen zum Hades lehren, nur als Trostrede für jüdische Leser, nicht als Glaubens-Lehre für uns angesehen werden.

§. 242.

Es war der besondere Beruf Jesu, die Menschen von der Sünde und der Furcht des Todes zu erlösen, oder sie zur Freiheit und der Hoffnung der Unsterblichkeit zu führen (Matth. 18, 11.; Joh. 1, 12. 13.; 3, 15 f. 36.; 5, 24.; 8, 51.; 11, 25 f.; 17, 2. 3.) Das Christenthum wird daher durchgängig als **Erlösungsanstalt**, und Jesus, wie auch sein Name sagt a), als **Erlöser** (σωτήρ) beschrieben, und als Prototyp und Vater des freien geistigen Menschen, mit Adam, dem Prototyp und Vater des gewöhnlichen sinnlichen Menschen verglichen (Röm. 5, 14 ff.; 1 Kor. 15, 45 ff.).

a) Jesus: nach dem Hebräischen: Helfer, Retter, Heilbringer, Matth. 1, 21.; Luk. 1, 31.; 2, 21.; Joh. 4, 42.

§. 243.

Jesus bewies sich als Erlöser von der Sünde 1) durch seine **Lehre**, in wie fern er über Gott, das göttliche Gesetz und die Unsterblichkeit nicht nur das Wahre lehrte, sondern es auch zum Gemeingut aller

Menschen bestimmte und dadurch die Menschen zur Freiheit erleuchtete und führte, und sie von der Herrschaft der Sünde befreiete a), was auch als eine Aussöhnung der Menschen mit Gott (2 Kor. 5, 18 — 20.; 1 Petr. 1, 18 f.) betrachtet wird, weil die Sünde eine Feindschaft mit Gott ist.

a) Luk. 4, 18 — 21.; Joh. 1, 12 f.; 1 Joh. 3, 3 — 10.; Eph. 2, 1 — 5.; 4, 20 ff; Tit. 2, 11. 12 f — Das Christenthum heißt daher Jak. 1, 25. das vollkommene Gesetz der Freiheit, Jesus deßwegen ein Prophet (Matth. 13, 57.), Lehrer (Matth. 23, 8. 10.), das Licht der Welt (Joh. 8, 12.; 12, 46).

§. 244.

Zweitens durch sein **ganzes Leben**, in wie fern es das Ideal eines sittlich freien Lebens war a), das uns die Möglichkeit der Erreichung des sittlichen Ziels vor Augen stellt, und zwar grade in sehr schwierigen Pflichten b), uns zur Nachfolge verpflichtet c), und durch das Vorbild der Vergeltung in der auf das tugendhafte Leben Jesu erfolgenden Auferstehung und Erhebung zu Gott d), einen dringenden Beweggrund zur Nachfolge seines Beispiels vorhält e).

a) Hebr. 7, 26 ff.; 1 Joh. 3, 5.; 1 Petr. 1, 19.; 2, 22.; 2 Kor. 5, 21. — Werth dieser apostolischen Zeugnisse.

b) in der Pflicht der Feindesliebe, der Aufopferung des Irdischen und des Lebens für die Pflicht, der Ertragung des Unrechts ohne Rache und unerlaubte Abhülfe.

c) S. §. 282. Nicht sowohl die einzelnen Handlungen, als vielmehr die Gesinnungen, aus denen Jesus handelte, sind der Gegenstand unsrer Nachfolge. — Christum anziehen, Röm. 13, 14.; Eph. 3, 17.

d) Philipp. 2, 8. 9.

e) Röm. 4, 25. „um unsrer Gerechtigkeit (Erlösung von der Sünde) willen auferwecket." 1 Petr. 1, 3. vergl. Joh. 12, 50.; Luk. 10, 25 ff.

§. 245.

Drittens durch den von ihm erlittenen **Kreuzestod**, der mit dem Erlösungswerke aus dem dreifachen Grunde in Verbindung gesetzt wird, weil es der

Tod eines unsündlichen Menschen und des Sohnes Gottes, und weil es ein von Gott beschlossener Tod war, durch dessen Uebernahme Jesus dem göttlichen Gesetze einen vollkommenen Gehorsam bewiesen habe a). Von seinem Tode wird nun nicht nur überhaupt gesagt, daß ihn Jesus zum Besten der Menschen erlitten habe b), sondern auch näher bestimmt, daß er als ein Opfer für die Sünden der Menschen gestorben sey c), namentlich auch zur Versöhnung der von den Christen vor ihrer Bekehrung zum Christenthum begangenen Sünden d), daß uns dieser Tod von der Sünde selbst reinige, und zu einem heiligen Leben erwecke e), und daß er als Begründung der christlichen Kirche, welche die Menschen zur Freiheit führen soll, dadurch zugleich dahin wirke, das menschliche Geschlecht von der Herrschaft der Sünde zu befreien f).

a) Daß er ohne Sünde als ein unschuldiger starb, Hebr. 7, 26 f. — als Sohn Gottes, bei Johannes und Paulus z. B. Röm. 8, 32.; Joh. 3, 14 — 16.; 10, 17. 18. — als gehorchend dem göttlichen Gesetz Matth. 16, 21 — 23.; Mark. 8, 31 ff.; Joh. 14, 31.; Röm. 5, 19.; Phil. 2, 8.; Hebr. 10, 5 — 6.

b) Joh. 10, 11 f.; 3, 14 f.; 2 Kor 5, 21.; Röm. 4, 25.

c) Joh. 1, 29. 36.; Hebr. 9, 26.; 10, 10.; Gal. 3, 13.; Eph. 1, 7.; 5, 2. — Der Sinn, wie dieses zu verstehen sey, wird in diesen Stellen nicht näher angegeben, auch nicht auf welche Sünden sich dieses Opfer beziehe.

d) Dieses liegt Röm. 5, 8—11. in der Zeitbestimmung, da wir noch Feinde Gottes, ungebesserte Christen waren, vergl. v. 6. 8. — Hebr. 6, 6.; 1 Petr. 2, 24. und wahrscheinlich auch 1 Joh. 2, 2.

e) 1 Joh. 1, 7. „das Blut, d. i. der gewaltsame Tod Christi reiniget uns von allen Sünden,“ d. i. von aller Ungerechtigkeit, dem fernern Begehen des Bösen, wie v. 9. zeigt. Häufig wird aus dem Tode Jesu die Folge abgeleitet, daß der Christ gar nicht mehr sündigen solle, z. B. 1 Petr. 2, 24.; 1 Kor. 6, 20.; Tit. 2, 14. vergl. v. 12.; Hebr. 9, 14.

f) Matth. 26, 28. vergl. 20, 28.; Luk. 22, 20.; Joh. 11, 50—52.; 1 Joh. 3, 6.; 1 Kor. 7, 23.; 1 Petr. 1, 18 f.

§. 246.

Die Lehre von Jesu als einem *Versöhnopfer* sollte *theils* die Vorstellung von dem Zustande des To-

des in der Unterwelt als einer Strafe der Sünde, zerstören, weil diese in ihren subjectiven Folgen aufs menschliche Gemüth den Eifer für sittliche Freiheit lähmen mußte, da sich kein sterblicher ganz schuldlos fühlt; *theils* sollte sie die noch ältere und tiefer gewurzelte Vorstellung von den Opfern als versöhnenden Aequivalenten für den Mangel des Gehorsams gegen das göttliche Gesetz, welche die Idee der Heiligkeit des Gesetzes und der unbedingten Nothwendigkeit der Tugend zerstörte, aufheben, — aber so aufheben, daß die Heiligkeit des Gesetzes für das Gemüth *dadurch* gesichert würde, daß man eine stellvertretende Uebernahme der Strafe, welche der Heiligkeit des Gesetzes genugthue, und zwar nur für den gebesserten, aufzeigte a). So schloß sich die christliche Offenbarung aufs Zweckmäßigste an die frühern religiösen Ideen an, ohne in dem Unterrichte einen der Sittlichkeit gefährlichen Sprung zu veranlassen. Wir fassen also aus den §. 245. angegebenen Lehrsätzen die wichtigen Lehren: 1) daß die Strafe so wie die Sünde nach Gottes Willen etwas vergängliches seyn soll, und daß daher dem Sünder, wenn er die Sünde wirklich verläßt, der Weg zur Gnade Gottes und zum seligen Leben nach dem Tode nicht verschlossen sey; eine Ueberzeugung, ohne welche der Sünder nicht den Muth haben kann, die Besserung zu versuchen; — 2) daß Opfer und andere versöhnende Werke überflüssig und nutzlos sind, indem sie weder Schuld und Strafe der Sünde aufheben, noch den Mangel des Gehorsams gegen das göttliche Gesetz ersetzen können. Der hierbei von Jesu bewiesene Gehorsam gegen Gottes Willen b) lehrt uns: 3) daß das Leben nicht das höchste Gut sey, sondern das Sittengesetz, als ein Weltgesetz, über dem Leben stehe, und das Leben zum Opfer verlangen könne; daß die Freiheit nicht eine beliebige Wahl sey zwischen

dem Guten und Bösen, sondern blos der Gehorsam gegen das Gute, und daß die Bestimmung des Menschen nicht sey, irdisches Glück zu genießen, sondern Gottes Willen zu vollbringen. — Endlich ist 4) der Tod Jesu in Verbindung mit seiner Auferstehung eine Bestätigung der Wahrheit der ganzen Lehre Jesu, durch welche früher die Kirche Jesu, als Erlösungsanstalt von der Sünde gegründet wurde, und woran noch jetzt unser Glaube an die christliche Lehre überhaupt und an die Unsterblichkeit insbesondere ein theures Unterpfand hat.

a) In den ersten Jahrhunderten blieb man meistens dabei stehen, daß Jesu Tod als ein Lösegeld die Menschen aus der Gewalt der Unterwelt befreit, und ihnen das Leben bei Gott (Unsterblichkeit) erworben habe. Bald aber faßte man eine bestimmtere Vorstellung auf, die von dem Scholastiker Anselm (Erzbischof von Canterbury zu Anfang des 11ten Jahrh.) völlig entwickelt wurde; nämlich diese: durch die Sünde raubt der Mensch Gotte seine Ehre, und zieht sich, weil Gottes Majestät unendlich ist, unendliche Schuld zu, für die daher nicht ein Mensch, sondern nur ein Gottmensch, dessen Opfer ein unendliches Verdienst hat, Genugthuung leisten, dadurch die verletzte Ehre Gottes wieder herstellen, und die verwirkte unendliche Schuld tilgen kann. Dieses hat Jesus gethan durch seinen freiwilligen Opfertod, der als der Opfertod eines Gottmenschen unendliches Verdienst hatte, das nun Gott den Menschen zurechnet, und ihn als schuldlos betrachtet und behandelt, was man die Rechtfertigung nannte. Dieser Theorie folgten im Ganzen Luther und die symbolischen Bücher unsrer Kirche. — Der Widerspruch der Socinianer dagegen gab Veranlassung, daß Hugo Grotius (defensio fidei catholicae de satisfactione Christi adversus Faust. Socin. Lugd. Batav. 1617. 8.) diese Lehre so faßte: nicht Gott ist der durch die Sünde beleidigte Theil, sondern das göttliche Gesetz. Ohne dessen Heiligkeit zu verletzen, kann er die durch die Erbsünde verwirkte Strafe des ewigen Todes nicht aufheben oder erlassen, wenn sich nicht für die Menschen ein Strafträger findet. Christus, der sündenlose, erboth sich, die Todesstrafe zu leiden, wenn sie den Menschen erlassen werden sollte. Gott willigte darein, diesen Tod als ein genügendes Aequivalent für der Menschen Sünden anzunehmen, und erläßt ihnen nun die Strafe.

b) s. Joh. 14, 31.

3) Christliche Sittenlehre.

§. 247.

Tugend überhaupt a) im Sinne des Christenthums ist ein fortgehendes Bestreben, uns in unsern

Gesinnungen zur Aehnlichkeit mit Gott, oder was dasselbe sagt, zur Vollkommenheit oder zur Freiheit zu bilden; oder auch, um mit den Worten des N. Testaments zu sprechen: ein kindlicher Gehorsam (§. 230.) gegen alles, was man entweder aus der Schrift, oder aus der Vernunft (Röm. 2, 14. 15.) als allgemeinen b) Willen Gottes erkennt. Dieses Streben muß stets fortschreitend seyn (Gal. 6, 9.; 2 Theß. 3, 13.; Kol. 1, 10.; Phil. 1, 9 f.), und aus Liebe zu Gott (Matth. 22, 35 f.; 1 Joh. 2, 3 — 5.; 3, 24.; 5, 3.) c), als aus seinem höchsten und edelsten Grunde, oder aus Liebe zum Vollkommenen selbst, hervorgehen.

a) Das Wort Tugend findet sich in moralischem Sinne nicht in der Schrift, sondern andere Ausdrücke, als δικαιοσύνη, Beobachtung der Gesetze Gottes, Matth. 5, 6. — ἁγιωσύνη, Streben nach Heiligkeit, 2 Kor. 7, 1. — εὐσέβεια, Gottseligkeit, Frömmigkeit, und andere.

b) Man muß in der Schrift die allgemeinen Pflichtgebothe mit dem was von einzelnen Menschen in besonderer Rücksicht gefordert wird, nicht verwechseln, und aus den letztern Vorschriften nur das herausnehmen, was als allgemeine Gesinnung jeden Menschen angeht. Z. B. das Verlangen Jesu Matth. 19, 21 galt im eigentlichen Sinne nur dem, der ein Begleiter Jesu während seines irdischen Lebens seyn wollte. Für uns enthält es blos den Satz daß die höhern Güter des Lebens den niedern und vergänglichen vorzuziehen sind, daß, wer ein wahrer Christ seyn wolle, die Liebe zum Irdischen der Liebe zum Vollkommenen nachsetzen müsse. Es war daher ein Mißbrauch dieser Stelle, wenn man daraus beweisen wollte, daß freiwillige Armuth ein Stück der christlichen Vollkommenheit sey.

c) Liebe zu Gott im Sinne des N. Testaments definirt Reinhard (Moral, 2 B. S. 34.) als „das herrschende, aus freier Billigung aller von Gott zu unsrer Bildung und Wohlfahrt getroffenen Anstalten entspringende Bestreben, durch möglichst treue Erfüllung seiner Gesetze, seines Beifalls immer würdiger, und ihm selbst immer ähnlicher zu werden.“

§. 248.

Der Gesinnung oder der Form nach gibt es nur eine Tugend, weil alle Gesetze aus einem heiligen Willen Gottes hervorgehen (Jak. 2, 10. 11.), näm-

lich: die fortgehende und gänzliche Unterordnung unsers Wollens und Thuns unter das Geboth der Pflicht, oder den Willen Gottes. In Hinsicht der Materie aber gibt es nach Verschiedenheit des Gegenstandes, auf den sich die Pflicht bezieht, und ihres Inhaltes mehrere **Tugenden**, oder einzelne Pflichten, die nun nach Maaßgabe des 106ten §. näher zu erörtern sind.

a) Pflichten des Menschen gegen sich selbst.

§. 249.

Die Pflichten des Menschen gegen sich selbst kommen nach §. 105. auf die allgemeine Regel zurück: behandle dein eigenes Wesen deiner Menschenwürde gemäß, oder nach solchen Maximen, welche als allgemeine Gesetze für alle vernünftige Wesen angesehen werden müssen; oder auch: strebe dein Wesen, in wie weit es dessen Natur und Verhältnisse verstatten, zur Aehnlichkeit mit Gott zu bilden.

§. 250.

Da es die Bestimmung eines jeden Wesens ist, die erhaltenen Anlagen und Kräfte naturgemäß zu entwickeln; so ist dieß auch Pflicht für den Menschen, der desto mehr zu leisten hat, je größer seine Anlagen sind a) (Matth. 20, 1 ff.; 25, 14 ff.; Luk. 12, 47 f.). Jeder soll aber auch mit dem, was er von Natur empfangen hat, zufrieden seyn, weil Gott die Gaben austheilt (Röm. 12, 3 – 8.; 1 Kor. 12, 7 ff.). Es ist daher Pflicht, sich selbst kennen zu lernen (Matth. 7, 3 — 5.), d. h. die natürlichen Anlagen, die man empfangen hat, und den Grad der Bildung, auf den man in jeder Periode des Lebens steht b).

a) Diesem Streben steht entgegen die **Faulheit**, der Fehler, wo man jede Anstrengung seiner Kräfte scheuet und vermeidet; der **Müßiggang**, wo man eine absichtsvolle und mit Anstrengung

verknüpfte Thätigkeit flieht; die **Verschwendung** der Zeit entweder durch Nichtsthun, oder durch zweckloses Thun (Träumerei, Spielerei), — Werth der Zeit. — Folgen einer weisen Benutzung der Zeit; besonders für den Studierenden. Ars longa, vita brevis. — Wichtigkeit der **Mannichfaltigkeit** der Kenntnisse, besonders in den Wissenschaften. Pflicht, sich mit jeder Wissenschaft, die man kennen zu lernen Kraft und Gelegenheit hat, bekannt zu machen. (Brodstudium.)

b) Im jugendlichen Alter muß man hierüber besonders das Urtheil verständiger Männer hören, und ihm glauben, auch wenn es die Selbstliebe verwundet. (Vergleichung mit andern Jünglingen. Werth des Tadels).

§. 251.

Besonders aber müssen wir die **Würde unsrer vernünftigen Natur achten**, und diese Achtung in allen Handlungen an den Tag legen (Jak. 1, 9.; 3, 9.) a); also die Kräfte des Geistes, als die höhern, auf denen die Menschenwürde beruht, ausbilden (Mark. 8, 36.; Luk. 9, 25.; 12, 31.; 10, 40 — 42.), und, weil sie perfectibel sind, sie immer weiter zum Ideal der Vollkommenheit (Matth. 5, 48.), unserer Bestimmung zur Unsterblichkeit eingedenk (Hebr. 13, 14.), entwickeln b). Da aber das Ziel der Vollkommenheit ein unendliches ist (1 Kor. 13, 9 — 11.), so müssen wir mit dem Bewußtseyn unserer erworbenen Vollkommenheit und unsrer Verdienste wahre **Demuth** verbinden (2 Kor. 10, 12 ff.; Röm. 12, 3. 16.; Phil. 3, 12 f.), d. i. das lebhafte Bewußtseyn des Abstandes vom Ideal der Menschheit, in welchem wir uns immer noch befinden.

a) **Selbstachtung**, das Gefühl, nach welchem man im Handeln der Würde eines vernünftigen und freien Wesens stets eingedenk ist. Ihr entgegen steht die **Niederträchtigkeit**, der **Sclavensinn**, der die menschliche Würde in sich und andern leichtsinnig verletzt oder verletzen läßt, oder sich und andere nicht als Person sondern als Sache behandelt oder behandeln läßt.

b) Die Entwickelung muß, so viel es die natürliche Anlage und eines jeden Verhältnisse verstatten, gleichmäßig seyn, oder sich auf alle geistige Kräfte erstrecken. (Vergl. §. 98.) (Einseitigkeit der Bildung, besonders der für einen gewissen Stand, z. B. des Philologen, Theologen, Juristen).

c) Ihr steht entgegen der Stolz, die Unbescheidenheit, die Selbstgefälligkeit.

§. 252.

Wir müssen daher unsern Verstand mit nützlichen Kenntnissen aller Art, besonders der zu unserm Beruf gehörigen, zu bereichern suchen, und dazu die Jahre mit Sorgfalt benutzen, die ausschließend der Einsammlung solcher Kenntnisse gewidmet sind a). Das Wahre in allen Beziehungen, vorzüglich aber das Vernünftig-Wahre (Röm. 15, 14.), das auch immer das Gute ist, muß uns heilig seyn b), und wir müssen es nicht nur eifrig suchen (Eph. 4, 13 f.; 1 Kor. 14, 20.; Hebr. 13, 9.), sondern auch über alles achten (Luk. 14, 26 f.; Apost. 20, 23 f.; 2 Kor. 13, 8.), es bekennen und befördern (Matth. 26, 69 f.; Apost. 4, 19 f.; 5, 29.). — Verachtung und Verfolgung des Wahren ist ein großes sittliches Vergehen (Matth. 23, 37.; Luk. 13, 34 f.).

a) Besondere Pflicht studirender Jünglinge; — Unmöglichkeit, das auf Schulen und Universitäten versäumte nachzuholen.

b) Wahrheitsliebe, d. i. „das unablässige Bemühen, in unser ganzes Wissen immer mehr Uebereinstimmung und Gewißheit zu bringen, und schon beim Vorstellen und Erkennen die Würde eines vernünftigen Wesens zu behaupten. Dem Wahrheitsliebenden ist es daher nicht blos um formale Wahrheit, um Freiheit seiner Vorstellungen von allem Widerspruche, zu thun, sondern auch um materiale; er will, daß auch der Inhalt seiner Vorstellungen reell, d. h. seinen Bedürfnissen und seiner Stellung in der Welt vollkommen angemessen sey." Reinhards Moral 2 B. S. 184. — Der Wahrheitsliebe steht entgegen die Lügenhaftigkeit, in wie fern sie sich durch wissentliches Beharren bei dem Unwahren endlich selbst belügt (Joh. 8. 44.). (Rechthaberei; — Täuschungen des Eigennutzes über das Wahre).

§. 253.

Die Erkenntniß erhebt sich aber dadurch über die bloße, dem Eigennutze dienende Klugheit zur Weisheit (Matth. 10, 16.), daß sie mit der Verstandescultur auch die Bildung zu wahrer Sittlichkeit verbindet. Es ist Pflicht, nach völliger Unterordnung a) des Triebes unter die Vernunft oder das göttliche Gesetz zu streben

(§. 229.), jede moralische Vollkommenheit sich zu eigen zu machen, und jede Unsittlichkeit zu meiden (Phil. 4, 8.; Matth. 6, 19—22.; 5, 29 f.); denn da das ganze göttliche Gesetz auf einem heiligen Grunde ruht (Jak. 2, 10. 11.); so müssen alle Gebothe uns heilig seyn, nicht nur die leichtern, sondern auch die schwerern (Matth. 23, 24.; Luk. 11, 41 f.). Wir müssen daher nach vollkommener Erkenntniß des Sittengesetzes, sowohl nach der Qualität als der Quantität seiner Gebothe, und zugleich nach solcher Festigkeit unsers moralischen Charakters streben (Hebr. 12, 4. 12. 13. vergl. Matth. 10, 28.), daß uns die Tugend zur Gewohnheit b) wird, und wir das göttliche Gesetz jedem menschlichen Willen (Matth. 15, 3—6.; Apost. 5, 29.), und jedem sinnlichen Vortheil vorziehen (Matth. 18, 8.; Mark. 9, 43 ff.), indem wir es ohne Lohnsucht (Luk. 14, 12 ff.), aus reinen Beweggründen (§. 230 f.) erfüllen.

a) Unterordnung des Triebes unter das Gesetz nicht, wie die Mönchsasketik will, Ertödtung des Triebes, die widernatürlich und meistens fruchtlos ist. Der Trieb an sich ist nicht sündig, sondern nur, wenn er über das Gesetz seyn will. — Selbstbeherrschung.

b) Die Tugend ist nur in ihrem Werden (§. 110.) ein Kampf mit der Sünde, sie selbst aber besteht in dem Siege über den Trieb. Nur bei einer falschen Vorstellung von sittlicher Freiheit (§. 113.) konnte man glauben, daß bei jeder Pflichterfüllung ein Kampf mit dem Hange zum Gegentheil nöthig sey. Die Meinung, daß die Uebung der Pflicht aus Gewohnheit vor Gott nicht Tugend sey, gründet sich auf einen Irrthum.

§. 254.

Da die Pflicht fordert, die ganze geistige Natur dem Ideale des Vollkommenen zu nähern, so muß auch das Gefühl fürs Vollkommene geweckt werden, also nicht nur das Gefühl fürs Wahre und Gute, sondern auch das Gefühl fürs Schöne. Denn das Schöne (§. 44.), oder die Vollkommenheit der Form, ist eben

so ein Abglanz der innern Vortrefflichkeit des Schöpfers und eine Folge seiner Vollkommenheit, wie das Wahre und Gute; auch muß die innere Ordnung und moralische Schönheit, welche durch die Herrschaft des Wahren und Guten in dem Menschen entsteht, von selbst das Gefühl für das Schöne erwecken, und sich daher auch in dem Verhalten des Menschen äußerlich ankündigen. Es ist daher Pflicht, den Sinn für das Schöne in uns zu beleben und zu erhöhen, und unsrer Thätigkeit die Form des Vollkommenen zu geben. In unsre Kenntnisse müssen wir daher Ordnung und Zusammenhang bringen, und lernen, sie auf eine gefällige, lichtvolle, überzeugende Weise andern mitzutheilen a). Unser Handeln muß nicht nur moralisch, sondern auch wohlanständig b) oder dem Gesetz der Harmonie und Schönheit angemessen seyn. Auch an sich erlaubte Dinge können daher aus Gründen der Schicklichkeit und des Wohlstandes unerlaubt werden (1 Kor. 6, 12.; 10, 23. 25). Da die Sprache ein Product der Vernunft ist, durch welche sich die geistige Bildung darstellt, so müssen wir uns bestreben, nicht nur richtig und deutlich, sondern auch gut und lieblich zu reden (Kol. 4, 6.; Jak. 1, 26.; 3, 1—10.; 1 Petr. 3, 10.), alles falsche, unnütze, oder gar obscöne Geschwätz aber vermeiden (Eph. 4, 29. 31.; 5, 3 f.) c). Der Sinn für Ordnung und Vollkommenheit muß sich auch in unsern Arbeiten, in der Einrichtung unsrer Umgebungen, in unserm äußerlichen Benehmen, in der Haltung und Bekleidung unsers Körpers, und in der Wahl unsrer Vergnügungen und Freuden zeigen d). Die Gewohnheit eines äußerlich nach dem Maaße des Vollkommenen geordneten Lebens wirkt wohlthätig zurück auf die moralische Ordnung des Gemüths.

a) Hierin ist uns Jesus, wie seine Lehrart zeigt, ein lehrreiches Muster. — Die Gabe einer lichtvollen Mittheilung seiner Gedanken sich zu erwerben, ist auch Pflicht gegen andere. (Mißverständnisse, und ihre Nachtheile. — Empfehlung der Wahrheit durch Klarheit).

b) Die Wohlanständigkeit ist die Fertigkeit, die Grundsätze einer tugendhaften Gesinnung mit den Forderungen der guten Sitten und der feinern Lebensart so zu vereinigen, daß dadurch beiden Genüge geschieht. Es gibt viele Pflichten, bei denen die wohlanständige und gefällige Form, mit der man sie erfüllt, ganz wesentlich ist; z. B. wenn man Wohlthaten erzeigt, die Wahrheit sagt, tadelt, lobt, wo oft alle gute Wirkung der pflichtmäßigen Handlung durch die Mangelhaftigkeit der Form, in der wir sie vollbringen, zerstört wird.

c) Diese Pflicht liegt besonders denen ob, die studiren, und sie müssen sich früh daran gewöhnen, richtig und gut zu sprechen. — (Anständigkeit im Sprechen; Fluchen, niedrige Ausdrücke, pöbelhaftes Schimpfen; gemeine Sprachfehler ꝛc.) Was hier der gute Ton und eine gute Erziehung fordern, das fordert auch die Pflicht. Die Zunge ist noch mehr ein Spiegel der Seele als das Gesicht.

d) Reinlichkeit; — anständiger Schmuck; — Haltung, Bewegung, Kleidung des Körpers (Einfachheit, Vermeidung des Sonderbaren, Anstößigen, Ueberladenen, Zweckwidrigen). — (Fehlerhaftigkeit der rohen und unanständigen Ausbrüche der Lust, des Tobens, Saufens, der Spasmacherei, Zotenreißerei ꝛc.)

§. 255.

Der pflichtmäßig gebildete und sich verhaltende Mensch hat Anspruch auf die Achtung anderer, oder auf ihre gute Meinung, und eine derselben entsprechende Behandlung, d. i. auf Ehre a). Da wir stets nach Maximen handeln sollen, welche für jeden vernünftigen Menschen Gültigkeit haben sollen, so kann uns das Urtheil der weisern und bessern Menschen nicht gleichgültig seyn. Auch ist ihre ehrenvolle Meinung von uns nicht nur eine Vergewisserung der Rechtmäßigkeit unsers Verhaltens b), sondern auch ein wichtiges und erlaubtes Beförderungsmittel unsrer Wohlfahrt und pflichtmäßigen Wirksamkeit. Es ist daher Pflicht, für unsre Ehre durch erlaubte Mittel zu sorgen (1 Kor. 9, 15.; Phil. 4, 8.), deßhalb auch den Schein des Bösen zu meiden (1 Kor. 10, 23 — 29.), und unsre verkannte oder verletzte Ehre durch erlaubte Mittel, jedoch ohne Leidenschaft, zu vertheidigen und wiederherzustellen (Matth. 12, 22 ff.; Joh. 8, 12 ff.) c).

a) Dieses ist die natürliche Ehre; die **Rangehre** ist der Werth, den die Gesetze unsrer Person, als Mitglieder eines gemeinen Wesens, bestimmen. Beide sind wesentlich verschieden. Der Trieb nach Ehre heißt **Ehrgeiz**, **Ehrsucht**, wenn er die Ehre vor Menschen, besonders die bürgerliche Ehre um ihrer selbst willen mit Leidenschaft begehrt. Die menschliche Ehrliebe bewahret vor Schlechtem; der bürgerliche Ehrgeiz führt leicht zur Niederträchtigkeit.

b) besonders für die in der Bildung begriffene Jugend, die dem Urtheile verständiger und wohldenkender Männer in dieser Hinsicht schlechthin vertrauen muß.

c) Man muß dabei der Aufwallung, dem Zorne Einhalt thun, das Handeln einige Zeit verschieben, um ruhig zu werden, prüfen, ob man nicht selbst Schuld habe, ob der andere habe beleidigen wollen ꝛc. (Empfindlichkeit, Händelsucht.) Unser **Duell** kannten die gebildeten Völker des Alterthums gar nicht, so viel sie auch auf Ehre und Tapferkeit hielten. Es ist ein Ueberbleibsel der Barbarei des Mittelalters, vom Adel und Militär fortgepflanzt, eine Verhöhnung des schützenden gesetzlichen Zustandes, ein Vergehen gegen Staat, Familie, und sich selbst, aber kein Mittel, die Ehre wiederherzustellen, ausgenommen in der Meinung einer kleinen, von Vorurtheil geblendeten Klasse von Menschen, denen man das Duell, wenn sie sich einmal davon nicht lossagen wollen, ausschließlich überlassen sollte.

§. 256.

Da das leibliche Leben die negative Bedingung unsrer ganzen irdischen Thätigkeit und menschlichen Entwickelung ist, so ist es Pflicht, 1) **unser Leben zu erhalten**, und die uns gegebene irdische Bildungszeit weder durch unmittelbare (grobe) noch durch mittelbare (feine) Zerstörung des Lebens zu verkürzen a); 2) die Gesundheit, wenn sie gelitten hat, durch zweckmäßige Mittel wiederherzustellen; 3) den Körper in seiner Integrität zu erhalten b), die Kräfte und Organe desselben zu **nützlicher** (1 Kor. 14, 1 — 19. 26.) Fertigkeit zu üben, und den Körper, als ein Gebilde der Weisheit und Güte des Schöpfers durch **Reinlichkeit** (Matth. 6, 17.), anständige und zweckmäßige **Bekleidung** (1 Tim. 2, 9.), und durch Gewöhnung zur Anmuth und Wohlanständigkeit (§. 254.) zu ehren. Hauptmittel zur Erhaltung der Gesundheit ist die **Mäßig-**

keit, besonders im Genusse der Speisen und Getränke (Tit. 2, 1 — 6.; 1 Tim. 2, 9.; 1 Petr. 4, 3.), im Vergnügen (Röm. 13, 13.), besonders im Tanze, und in der Freude überhaupt, die zwar, als wohlthätige Erregung der Kräfte, erlaubt (Joh. 2, 1 ff.; 1 Thess. 5, 16.) ist, aber doch nur so, daß alles Uebermaaß (Eph. 5, 18.; Röm. 13, 14.; Luk. 21, 34.) vermieden werde.

a) Doch dürfen wir das Leben um höherer Güter willen wagen. „Das Leben ist der Güter höchstes nicht;" Mark. 8, 34 — 38.; 1 Joh. 3, 16. Nach Reinhards Moral 2 Bd. S. 521. ist im Collisionsfalle das Leben zu wagen oder zu opfern: „wenn man sein Leben nicht anders retten kann, als durch eine treulose, gemeinschädliche Verläugnung der Wahrheit; wenn man es durch andere Lasterthaten erkaufen soll, die offenbar wider das Gewissen sind; wenn ein rechtmäßiger Beruf uns verbindet, für das allgemeine Beste, oder auch für das Wohl einzelner Personen, große Gefahren zu übernehmen oder zu sterben; wenn außerordentliche Vorfälle uns zu Pflichten auffordern, die mit augenscheinlicher Lebensgefahr verbunden sind."

b) Mens sana in corpore sano. — (Halsbrechende Künste, gefährliche und tollkühne Thaten der Eitelkeit, die Leben, Gesundheit und Integrität des Körpers gefährden). — Nützlichkeit zweckmäßiger und mäßiger gymnastischer Uebungen.

§. 257.

Besonders wichtig ist die Pflicht der **Keuschheit**, indem nichts, namentlich in der Jugend, die Kräfte des Geistes und Körpers sicherer und gewaltsamer zerstört, als die frühzeitige und übermäßige Befriedigung des Geschlechtstriebes, besonders die widernatürliche Wollust. (Röm. 1, 24. 26.; 1 Kor. 6, 12 — 20.; 1 Thess. 4, 3 f.; Gal. 5, 19 ff.) Die dadurch entstehende Nervenschwäche lähmt die freudige Entwickelung des ganzen Lebens a), die Folgen früher Ausschweifungen erzeugen bürgerliche Nachtheile, die oft nicht zu vergüten sind, rauben die Kraft zu pflichtmäßiger und rühmlicher Anstrengung, verführen zur Schamlosigkeit und Niederträchtigkeit und machen meistens für die künftigen Ver-

hältnisse eines glücklichen ehelichen Lebens und dessen Freuden ungeschickt.

a) Nichts entmannt den Menschen und ein ganzes Zeitalter mehr als die Ausschweifungen des Geschlechtstriebes. Weichlichkeit in den Sitten, Ekel vor gründlicher Wissenschaft, Hang zu Müßiggang und sinnlichen Zerstreuungen, überspannte Empfindsamkeit, krankhafte Erhöhung der Phantasie und mit ihr Hang zum Aberglauben, zur Schwärmerei und Frömmelei, sind die Folgen so wie die Zeichen einer Verschlechterung, die durch die Verschwendung der Zeugungskräfte herbeigeführt wird. — Allen Jünglingen ist dringend zu rathen, das zu lesen, was Hufeland in s. Kunst, das menschliche Leben zu verlängern (2ter Thl., zu Anfang), über die Folgen der Wollust gesagt hat.

§. 258.

Zur Erhaltung unsers Lebens, Beförderung unsrer freien Thätigkeit, Bildung unsers Wesens und Erfüllung der Pflichten gegen Andere ist es Pflicht, nach einem gewissen Grade des **Wohlstandes** zu streben (2 Theß. 3, 12.) a), aber ohne Leidenschaft und Habsucht (1 Timoth. 6, 6 — 10.; Hebr. 13, 5.; Luk. 12. 15.; Kol. 3, 5.), und nur durch rechtmäßige und anständige Mittel (Tit. 1, 7.), besonders durch treuen Fleiß im Beruf, das Erworbene aber mit Ordnung und weiser Sparsamkeit (Joh. 6, 12.; 1 Tim. 6, 6.) zu verwalten b).

a) Freiwillige Armuth (z. B. der Mönchsorden) ist daher kein Verdienst, sondern pflichtwidrig.

b) Geiz — Verschwendung; Gefahren der letztern für Jünglinge, und Unmoralisches derselben, besonders in Beziehung auf ihre Aeltern und Geschwister. — Spiel aus Gewinnsucht, Glücksspiele.

b) **Pflichten gegen andere Menschen.**

§. 259.

Das **allgemeine Gesetz des Gesinntseyns und Handelns gegen Andere** ist nach §. 105.: sey gesinnt und handle gegen Andere nach solchen Maximen, welche deine Vernunft als für alle Menschen verbindlich anerkennt; ein Gesetz, das Matth. 7, 12.; Luk.

6, 31. auf populäre Weise ausgesprochen ist; — oder, da die Pflichten gegen uns selbst und Andere auf demselben Grunde, nämlich auf der Achtung von der menschlichen Natur, ruhen: handle gegen Andere immer so, wie es das Gefühl der Achtung vor der menschlichen Natur fordert. Dieses Gesetz drückt das Christenthum so aus: **liebe deinen Nächsten als dich selbst** (Matth. 22, 36 — 40.; Mark. 12, 29 ff.), und betrachtet diese Liebe als die Summe aller Pflichtgebothe gegen Andere (Röm. 13, 8 — 10.; Gal. 5, 14.; Jak. 2, 8), die nicht nur zur Erfüllung jeder Andern schuldigen Pflicht antreibe, sondern auch (§. 254. b.) der Pflichterfüllung die wohlthätigste und angemessenste Form ertheile (1 Kor. 13, 1 — 8.). Daß aber damit keine pathologische sondern eine moralische a) Liebe gemeint sey, erhellt daraus, daß sie aus der Liebe zu Gott abgeleitet (1 Joh. 4, 7. 8. 11.), und auch auf Fremde (Luk. 10, 30 ff.), Feinde, Beleidiger, und böse Menschen erstreckt wird.

a) Sie geht aus der Kenntniß und dem Gefühl der menschlichen Würde hervor, und ist nicht blos natürliche Gutmüthigkeit, Trieb des Wohlwollens oder sinnliches Wohlgefallen, und erstreckt sich darum auch über alle Menschen. — Großes Verdienst Jesu eine solche Liebe zum Grundgesetz der praktischen Religionslehre gemacht zu haben.

§. 260.

In Hinsicht der **geistigen Wohlfahrt** Anderer fordert die Liebe, daß wir die volle Entwickelung ihrer Seelenkräfte nicht hindern, sondern auf jede erlaubte Weise befördern; also 1) ihren **Verstand** zur Erkenntniß der Wahrheit (Matth. 5, 16.; Luk. 15, 1 ff.) führen, jedoch nur durch erlaubte, der Freiheit der Ueberzeugung Anderer gemäße Mittel, ohne Zudringlichkeit, blinden Eifer (Matth. 23, 15.), oder Gewalt (Matth. 23, 34 f.; Luk. 9, 54 ff.; Apost. 8, 3.; Gal. 1, 13.) a),

daher auch die **Wahrhaftigkeit** eine Pflicht gegen Andere ist, die wir, wenn Andere von uns Wahrheit fordern, oder erwarten können, nie verletzen dürfen; — ferner 2) ihren **Willen** zur Liebe des Guten und ihr **Gefühl** zur Empfindung des Anständigen zu bilden (Mark. 2, 17.; Röm. 14, 19.; 15, 2.; Kol. 3, 16.; 1 Thess. 5, 14.; Jak. 5, 19 f.), und für diesen Zweck sie durch ein **gutes Beispiel** zum Guten zu erwecken, alles **Aergerniß** aber, geschweige denn jede absichtsvolle **Verführung** zum Bösen b) zu meiden (Matth. 18, 6.; Luk. 17, 1.; Mark. 9, 42.; Röm. 14, 13.).

a) Keine Proselytenmacherei, kein Glaubenszwang, keine pia fraus; aber auch keine Glaubensgerichte, kein Verfinsterungssystem, am wenigsten offene Verfolgung der bessern Erkenntniß; Matth. 23, 37.; Luk. 13, 34 f.

b) **Aergerniß**, alles wodurch wir das sittliche Urtheil Anderer irreleiten, oder die Herrschaft des Triebes in ihnen veranlassen können. — Verführungen der Jünglinge unter einander zu Unfleiß, Ausschweifungen, und deren große Immoralität. Gebrauch der Beispiele.

§. 261.

Die Menschenliebe wird sich also im allgemeinen zeigen in **Werthschätzung der menschlichen Natur**, oder in der Gewöhnung, die Würde der menschlichen Natur unter allen Umständen zu empfinden und im Handeln anzuerkennen (Matth. 18, 1 — 11.; 25, 40.), welche dem Menschenhaß, der Menschenverachtung und dem Hochmuth (Jak. 2, 1 — 9.; 4, 6.; 1, 10.; 1 Petr. 5, 5.) entgegensteht; und ferner in **wohlwollender Theilnahme** an allen Angelegenheiten des menschlichen Geschlechts a), in Eifer für alles Gemeinnützige, und in lebhaftem Mitgefühl für den Zustand Anderer (Röm. 12, 18.; 1 Petr. 3, 8.), das nach Jesu Beispiel (Luk. 23, 27 f.) auch in Leiden und bei erlittenem Unrecht nicht erlöschen darf. Das Gegentheil sind

die Selbstsucht, Lieblosigkeit, Schadenfreude, der Neid, die Grausamkeit rc.

a) Homo sum, humani nihil a me alienum puto. Terent. heaut. 1, 1. 25. Cicero de offic. 1, 9. de legib. 1, 12.

§. 262.

In Hinsicht auf Anderer **Gesundheit** und **Leben** fordert die Liebe, daß wir ihnen Gesundheit, Leben und Integrität des Körpers erhalten, also sie in Lebensgefahren retten, in Krankheit pflegen (Matth. 25, 35 ff.; 1 Thess. 5, 14.), und ihnen die Kenntnisse und Mittel verschaffen, durch welche sie Leben und Gesundheit erhalten oder wiederherstellen können a), verbiethet aber Andere vorsätzlich zu tödten oder tödten zu lassen (Matth. 5, 21.; Röm. 13, 9.; Jak. 2, 11.) b), sie absichtlich einer Lebensgefahr auszusetzen, durch boshaftes Kränken und Aergern (Matth. 5, 21 f.; 1 Joh. 3, 15.) ihre Gesundheit zu untergraben c), ihren Körper zu verstümmeln, oder Handlungen des Leichtsinns oder Uebermuths vorzunehmen, wodurch ihre Gesundheit sehr leicht gefährdet werden könnte d).

a) Es ist daher wichtig, besonders für die welche Prediger werden wollen, sich einige medicinische Kenntnisse zu erwerben; doch muß man sich vor Pfuschereien hüten, und bei allen einigermaßen bedenklichen Fällen zum Gebrauch des Arztes rathen. Das Anpreißen von Hausmitteln in bedenklichen Fällen, besonders gegen den Rath des Arztes, ist stets sehr gefährlich. — Fürsorge gegen das lebendig begraben werden.

b) Ausgenommen bei der Selbstvertheidigung; im Kriege, wo sich der Staat als moralische Person gegen andere Staaten, und bei Todesstrafen der Verbrecher, wo sich der Staat durch die Obrigkeit gegen einzelne vertheidigt.

c) besonders von Kindern und Schülern im Verhalten gegen Aeltern und Lehrer wohl zu bedenken.

d) Hieher gehören der Pennalismus auf den Schulen, das Nöthigen zu übermäßigem Trinken, gefährliche Scherze, besonders das Erregen von Schrecken und Entsetzen; unvorsichtiger Gebrauch der Waffen, des Pulvers, Giftes. Auch das Duell gehört hierher, besonders von Seiten dessen, der Händel sucht.

§. 263.

In Ansehung der **Rechtspflichten** gegen Andere fordert die Liebe, daß wir sie treu und willig erfüllen (Matth. 7, 12.; 22, 21.; Jak. 5, 5 f.), nicht um des Zwangs oder der Strafe, sondern um des Gewissens willen (Röm. 13, 5.; Eph. 6, 6.); daß wir aber von Andern die rechtlichen Leistungen mit Billigkeit (Milderung des strengen Rechts) fordern (Matth. 7, 12.; 18, 21.).

§. 264.

In Hinsicht des **Eigenthums** Anderer fordert die Liebe, daß wir uns aller Eingriffe in dasselbe durch Gewalt oder durch List enthalten (Eph. 4, 28.; 1 Kor. 6, 10.), dagegen aber ihren Wohlstand ohne Neid (Gal. 5, 20.) befördern. — In Hinsicht ihrer **Ehre**, oder ihres **guten Namens** fordert die Liebe, Anderer Fehler nicht lieblos an den Tag zu ziehen oder zu vergrößern (Matth. 9, 3 — 6.), nicht voreilig ihren Handlungen eine nachtheilige Auslegung zu geben (Matth. 7, 1.; Jak. 4, 11.), keine unwahren Nachrichten über ihre Fehler zu verbreiten (**Verläumdung**, Matth. 12, 37.; Röm. 1, 30.; Eph. 4, 27.), und uns der wörtlichen sowohl als thätlichen **Injurie**, oder vorsätzlicher Schmälerungen ihrer Ehre, die man sich gegen die Person des Beleidigten erlaubt, schuldig zu machen (Matth. 5, 22.; Eph. 4, 31.; Kol. 3, 8.); vielmehr von diesem allen das Gegentheil zu thun, und ihre Ehre eben so zu erhalten und zu vertheidigen, wie unsre eigene (1 Kor. 13, 5 — 7.).

§. 265.

Gegen **Hülfsbedürftige** fordert die Liebe **Dienstfertigkeit**, oder die Bereitwilligkeit unsre Kräfte auch ohne Rücksicht auf Vergütung zum Besten

Anderer anzuwenden (Kol. 1, 12 f. 22 — 24), und **Wohlthätigkeit** (Röm. 12, 13.; 15, 26 ff.; Matth. 25, 35 f.; 1 Kor. 16, 1 ff.), nach welcher wir ihnen gern (2 Kor. 9, 7.) und nach Vermögen (Luk. 21, 1 ff.) mittheilen; gegen **Leidende** liebevolle Theilnahme und **Barmherzigkeit**, oder ein zärtliches Mitgefühl für ihren Zustand, das uns zur Hülfe antreibt (Luk. 10, 30 ff.; Matth. 19, 20 ff.; 5, 7.). — Die Liebe fordert, daß wir Wohlthaten nicht aus unedlen Beweggründen geben, sie Andern nicht aufrücken, das Gefühl der Empfangenden schonen, mit unsrer Hülfe nicht prahlen, und deßwegen keine sclavische Abhängigkeit von Andern, auch keinen reellen Dank fordern (Matth. 6, 1 — 4.; 5, 46.; Luk. 6, 32.). Den Empfänger der Wohlthaten verbindet die Liebe zur Gegenliebe, oder **Dankbarkeit**, d. i. einem Verhalten, durch das er zu erkennen gibt, daß er den Werth der Wohlthat lebhaft empfinde a).

a) Sie zeigt sich durch Wort (gratias agere), Gesinnung (gratias habere) oder That (gratias referre); auf die letztere Art aber nur so, daß keine höhere Pflicht verletzt werde. Der **Undank** (Luk. 17, 11 — 19.), der die empfangene Wohlthat nicht erkennen will, oder sie bald vergißt, oder sie unedlen Beweggründen zuschreibt, oder die Wohlthat abläugnet, oder den Wohlthäter verfolgt und kränkt, ist ein Laster, dessen sich selbst viele Thiere nicht schuldig machen. Der schwärzeste Undank ist der der **Kinder** gegen **Aeltern**, und dann der **Schüler** gegen **Lehrer**, weil ihre Wohlthaten die zahlreichsten, unbezahlbar, und fast immer mit großer Aufopferung verbunden sind.

§. 266.

Die Pflichten in der **Freundschaft** (Joh. 15, 12 — 17.; 13, 23.; 11, 1 ff.) a) sind, daß wir Freunde mit Vorsicht wählen, gegen sie Redlichkeit, Vertraulichkeit und Treue beweisen, für ihr Wohl mit Eifer sorgen, sie im Unglück nicht verlassen, und an ihrer intellectuellen und moralischen Vervollkommnung mit Liebe, Vorsicht und Treue arbeiten. Wahre Freundschaft muß immer auf Achtung gegründet seyn b). **Geheime Ver-**

brüderungen aber und geheime Gesellschaften sind, besonders für Jünglinge, ganz zu vermeiden c).

a) Freundschaft definirt Krug (Tugendlehre S. 303.): „die auf einen höhern Grad des gegenseitigen Wohlwollens gegründete Verknüpfung zweier Individuen zur gemeinschaftlichen Beförderung ihrer Vollkommenheit und Glückseligkeit;" Reinhard (Moral 3 B. S. 528.): „diejenige Verbindung, wo ein Paar Menschen, die eine ganz besondere Hochachtung und Zuneigung zu einander empfinden, alle Pflichten der christlichen Bruderliebe in dem höchsten Grad einander beweisen, welchen die Umstände erlauben, und daher alles mit einer Vertraulichkeit theilen, welche nur bei dem engsten Verhältniß möglich ist." — Je geringer die Macht der Gesetze, je unvollkommener die öffentliche Sicherheit und das häusliche Leben der alten Völker war, desto höher war auch der Werth den man auf Privatfreundschaft legte.

b) Umgang mit schlechten, ungesitteten Menschen ist stets, besonders Jünglingen, gefährlich. — Eine gewisse Gleichheit des Alters, der Lebensart, des Standes, der Bildung, des Vermögens ist zur Freundschaft, wenn auch nicht schlechterdings, doch gewöhnlich erforderlich.

c) Man kennt im voraus nie gewiß ihren Geist und ihre Tendenz; man macht sich zu einem Gehorsam verbindlich, dessen Ausdehnung man nicht übersehen kann, und verliert einen Theil seiner natürlichen Freiheit; man hat gewissen Verlust an Zeit und Vermögen; man kommt mit Menschen in Verbindung, von denen man eines guten Betragens nicht gewiß ist; man setzt sich der Gefahr aus, das Werkzeug einiger wenigen, und ihrer Vorurtheile und Leidenschaften werden zu müssen, und die Verachtung und Strafen mit zu theilen, welche durch ein fehlerhaftes oder ungesetzliches Verhalten einzelner Mitglieder über die Verbrüderung kommen; es ist oft gefährlich, sich von solchen Gesellschaften wieder zu trennen; sie sind gegen die Gesetze des Staats. Dieses alles gilt besonders von den Orden und Verbrüderungen auf Universitäten, die schwerlich einigen nützlich, wohl aber vielen schädlich gewesen sind. — Beinahe dasselbe gilt von religiösen Gesellschaften und Orden.

§. 267.

Auch auf unsre Feinde, d. i. solche, die das Bestreben zeigen, uns unrechtmäßiger Weise zu schaden a), muß sich die Liebe erstrecken (Matth. 5, 44—46.; Röm. 12, 14.; 20 f.; und das Beispiel Jesu (Luk. 23, 34. vergl. Apost. 3, 17.; 7, 60.), d. i. wir müssen nicht nur die Menschenpflichten gegen sie erfüllen, und ihnen so viel Gutes erzeigen, als andere erweisliche Pflichten und die wahre Klugheit erlauben, sondern auch

ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen, das Gefühl der Rache ganz unterdrücken (Röm. 12, 17. 19.; 1 Thess. 5, 15.), Beleidigungen, die keinen Widerstand fordern, großmüthig verzeihen, uns vertheidigen ohne unsre Feinde muthwillig zu reizen und zu beschädigen, und stets bereit seyn, uns wieder mit ihnen auszusöhnen (Matth. 5, 25.; 6, 14 f.; 18, 21—35.; Luk. 12, 58.; 17, 3 f.).

a) Griechen und Römer, besonders die Stoiker lehrten diese Pflicht gleichfalls; Wolfs comment. quid de officiis et amore erga inimicos Graecis et Romanis placeat? Halle 1789. — „Wer durch erlaubte Mittel nach einem Gute strebt, das auch wir suchen, das aber nur Einer von uns erhalten und besitzen kann, ist unser Nebenbuhler. Wer uns bei Erreichung unsrer [erlaubten] Absichten vorsätzlich Hindernisse in den Weg legt, heißt unser Widersacher oder Gegner. Thut er es aus unrechtmäßigen Absichten und durch Handlungen, die uns zum Schaden gereichen; so ist er ein Beleidiger, und fährt er fort, uns nachtheilig zu werden; so ist er unser Feind." Reinhards Moral 3 B. S. 254 f.

§. 268.

Gegen Fremdlinge gebiethet die Liebe dienstfertig, hülfreich (Luk. 10, 15 ff.; 1 Tim. 5, 10.) und gastfrei (Hebr. 13, 2.; 1 Pet. 4, 9.) zu seyn; ein Verhalten das wir auch der Ehre unsers Volks, und unsern in andern Ländern befindlichen Volksgenossen schuldig sind. — Gegen das hohe Alter fordert sie Achtung, Bescheidenheit, Aufmerksamkeit auf die Rathschläge seiner Erfahrungsweisheit, Schonung seiner Schwächen und liebevolle Pflege (1 Tim. 5, 1. 2.). — Gegen Verstorbene, daß wir ihren Körper auf eine der Achtung gegen die menschliche Natur und der Liebe gemäße Art der Zerstörung übergeben, ihr Andenken dankbar erhalten, ihre Ehre gegen ungerechte Angriffe vertheidigen (Luk. 24, 19 f.), und ihren ausdrücklich erklärten oder uns sonst bekannten letzten Willen, dafern er nicht an sich pflichtwidrig und der wahren Wohlfahrt der Lebenden

entgegen ist, erfüllen. Durch die Erwartung der Unsterblichkeit und der Wiedervereinigung nach dem Tode bekommen diese Pflichten noch besonderes Interesse.

§. 269.

Gegen ihre Aeltern (Vormünder) liegt den Kindern ob, ihnen, dafern sie nicht etwas unmoralisches fordern, zu gehorchen (Luk. 2, 51.; Eph. 6, 1.; Kol. 3, 21.), besonders in den frühern Lebensjahren; ihre Schwächen und Fehler in Bescheidenheit zu tragen, ihr Gutes aber nachzuahmen, und ihnen durch freundliche Dienstbeflissenheit, Fleiß und sittliches Betragen, und, wenn sie es bedürfen, durch willige Unterstützung die Dankbarkeit an den Tag zu legen, die sie ihnen, als den Urhebern ihres Lebens, den Pflegern und Erziehern ihrer Kindheit und ihren treuesten Freunden, schuldig sind (Matth. 15, 4 — 6.; Mark. 7, 9 — 13.). — Gleiche Pflichten, wiewohl in minderm Grade, sind Zöglinge treuen Lehrern schuldig. Die Undankbarkeit gegen Aeltern und Lehrer ist von allen, selbst rohen, Völkern für schändlich gehalten worden. (Vergl. §. 265.). Gegen Dienende müssen wir nicht nur die Achtung beweisen, die sie als Menschen und Christen fordern können, sondern namentlich Gerechtigkeit, Billigkeit, Geduld, Freundlichkeit (Eph. 6, 9.; Kol. 4, 1.).

§. 270.

Da die Ehe nicht nur den Zweck hat, die Gattung fortzupflanzen, sondern auch sie würdig zu entwickeln, und darum jeder, der eine Familie ernähren kann, verpflichtet ist, sich zu verehelichen; so hat der Jüngling die Verbindlichkeit, schon frühe auf dieses wichtige Verhältniß in seinem Handeln Rücksicht zu nehmen. Er muß sich die Kenntnisse und Geschicklichkeiten erwerben, die ihn in den Stand setzen, eine Familie zu ernähren, und

durch Keuschheit und Bewahrung seiner Kräfte sich einer glücklichen Ehe und einer liebenden Gattin würdig machen, sich aber sorgfältig hüten vor frühzeitigem Versprechen zur Ehe, da nach der Erfahrung die meisten dieser Verbindungen unglücklich gerathen a).

a) Der Jüngling übernimmt Verbindlichkeiten, von denen er nicht weiß, ob und wenn er sie erfüllen kann; er hat noch nicht Kenntniß und Erfahrung genug, um mit Klugheit zu wählen; er legt sich für seine ganze Zukunft Fesseln an, die ihm entweder drückend werden, oder die er nur durch eine verächtliche Treulosigkeit zu zerreißen vermag; er handelt in der Regel gegen den Willen seiner Aeltern, und findet bei dem schnellen Verblühen des weiblichen Geschlechts, die Geliebte schon in den Jahren des Welkens, wenn er versorgt ist und heirathen kann. (Nachtheile der schwärmerischen Romanenliebe für die Jugend. Unterschied zwischen der Jugend des weiblichen und der des männlichen Geschlechts).

§. 271.

Im geselligen Umgang gebiethet die Liebe 1) Wahrhaftigkeit, oder die aufrichtige Mittheilung unsrer Gedanken, Gefühle und Willensmeinung (Eph. 4, 25 f.), wenn sie nicht durch die Pflicht der Verschwiegenheit (Joh. 16, 12.), welche theils durch bestimmte Verbindlichkeiten, theils durch die Rechte und die Wohlfahrt Anderer bedingt ist, eingeschränkt wird; besonders dann, wenn, wie bei Zeugniß und Eid, eine bestimmte Pflicht da ist, die Wahrheit zu sagen a); 2) Höflichkeit, nach welcher man jedem alle Achtung gibt, die er nach seinen Verhältnissen und den eingeführten Regeln des Wohlstandes verlangen kann (Röm. 12, 10.; Phil. 4, 8.; Kol. 4, 6.) b); 3) Bescheidenheit, nach welcher man die Verdienste und Vorzüge, die man zu haben glaubt, nicht ohne pflichtmäßige Ursache geltend macht, und sie nie überschätzt, die Verdienste und Vorzüge Anderer aber willig anerkennt und achtet (Phil. 2, 3.) c); 4) Verträglichkeit (Friedfertigkeit), nach welcher wir uns so verhalten, daß wir, wenn es ohne Pflichtverletzung geschehen kann, mit jeder-

man in gutem Vernehmen stehen (Röm. 12, 18.; Matth. 5, 9.; Hebr. 12, 14.), die Eintracht zwischen uns und Andern erhalten (Eph. 4, 2 f.; Phil. 2, 2 f.), die etwa entstandene Zwietracht aber versöhnen (1 Kor. 3, 3.; 11, 18.; Jak. 3, 14 f.) d).

a) Diese findet auch statt bei Jünglingen, wenn sie als Zeugen über Anderer Untugenden oder Vergehen vernommen werden. Hier wird Wahrhaftigkeit gefordert durch die Pflicht gegen die Lehrer, die Mitschüler, und gegen die selbst, die sich vergangen haben. Etwas anderes ist die Angeberei, besonders die boshafte. Der Wahrhaftigkeit steht entgegen die Lüge, eine ausgesprochene Erklärung gegen unser besseres Wissen, die andern nachtheilig werden kann; die Verstellung, Falschheit, das falsche Zeugniß, der Meineid (Matth. 15, 19.; Röm. 1, 29. 31.; Eph. 4, 25.), die Schmeichelei (Kol. 3, 22.; Eph. 6, 6.), die Pralerei, Windmacherei rc.

b) Die Höflichkeit steht der Aufrichtigkeit nicht entgegen, weil niemand dadurch getäuscht wird, und der Andere ein solches Betragen von uns fordert. Man muß sich mit den Regeln des conventionellen Wohlstandes bekannt machen, und sich gewöhnen, sie mit Leichtigkeit zu beobachten. Gegentheil: Grobheit, bäurisches Wesen. (Es legt den Grund zu vielen Feindschaften und Händeln unter Jünglingen.)

c) sie ziemt vorzüglich der Jugend, erhöht das Verdienst und macht Andere geneigt, unsern Werth freiwillig anzuerkennen. Unbescheidenheit ist gewöhnlich ein Erzeugniß der Unwissenheit.

d) Gegentheil: Tadelsucht, Rechthaberei, Empfindlichkeit, Zorn.

§. 272.

Gegen die bürgerliche Gesellschaft fordert die Pflicht: Liebe zum gemeinen Wesen, die Wahl eines bestimmten und nützlichen Berufs und treuen Fleiß in demselben (Röm. 12, 11.; Eph. 4, 28.; 1 Thess. 4, 11.), Vertheidigung des Vaterlandes zur Zeit der Gefahr, williges Leisten dessen, was zur Erhaltung des gemeinen Wesens erforderlich ist (Matth. 22, 21.; Röm. 13, 6. 7.), Achtung des Unterschieds der bürgerlichen Stände und Aemter (Röm. 13, 7.; 1 Kor. 12, 14 — 25.; 1 Petr. 2, 17.), Gehorsam gegen Obrigkeiten und Gesetze um des Gewissens willen (Röm. 13, 1 — 5.; Tit. 3, 1.; 1 Petr. 2, 13 ff.), der auch dann nicht aufhören darf, wenn

die Gesetze und Verfassung des Staats mangelhaft scheinen oder wirklich sind (Matth. 26, 51 f.; 17, 25 — 27.) a).

a) Das Christenthum erkennt daher kein Recht zu Revolutionen an, die auch nach der Erfahrung viel verderblicher sind als die Uebel, denen man dadurch abzuhelfen gedenkt.

§. 273.

Dem Jüngling, der sich den Wissenschaften widmet, liegt insbesondere ob 1) Fleiß in allen Zweigen des Wissens, besonders in seinem Hauptstudium, und eifrige Benutzung der unersetzlichen Zeit und der nie wiederkehrenden Gelegenheit; 2) Eifer für seine sittliche Bildung, besonders bei dem Uebergange von der Schule auf die Academie, wo die Jugend, die Unerfahrenheit, die Stärke der Triebe und Empfindungen, die Entfernung von Aeltern, Erziehern und Lehrern, und die Macht böser Beispiele, die höchste Aufmerksamkeit und Selbstbeherrschung nöthig machen; 3) Eifer für seine ästhetische Ausbildung, welche alle Unbescheidenheit, Rohheit, und andere Untugenden, worin der academische Bürger oft thöricht seine Freiheit sucht a), ausschließt; 4) Keuschheit, damit nicht durch Ausschweifungen Gesundheit, Ehre und Gewissen zerrüttet werde; 5) Sparsamkeit, um so mehr, je größer die Opfer sind, welche die Aeltern darbringen; 6) Mäßigkeit in allen Vergnügungen und Vermeidung aller dem Fleiße und der Gesundheit schädlichen Zerstreuungen, besonders des Spieles und des Trunkes; 7) Vorsicht in der Freundschaft, Enthaltung von Duell und geheimen Gesellschaften; 8) Achtung gegen die Lehrer und Gehorsam gegen die bestehenden Gesetze. Diese Pflichten werden nicht nur durch allgemeine moralische Verbindlichkeiten, sondern auch durch die Rücksicht auf das, was der Jüngling seinen

Aeltern, dem Staate, und sich selbst schuldig ist, geheiligt.

a) Rohheit, Grobheit, Plumpheit und bäurische Sitten sind keine Freiheit, sondern das, was ihr Name sagt. Auch kann Freiheit im bürgerlichen Leben nicht Unabhängigkeit seyn von aller Auctorität; denn ohne eine Auctorität ist kein gemeines Wesen denkbar. Die Freiheit besteht darin, keiner Willkühr, sondern nur dem Gesetze, das der Ausdruck des wirklichen oder präsumtiven Gemeinwillens ist, zu gehorchen. Den Schutz der Gesetze in Anspruch nehmen, und doch sich für die Person von dem Gehorsam gegen das Gesetz entbinden wollen, ist eine grobe Inconsequenz. Bescheidenheit, Höflichkeit, feine Sitten und ein gefälliges Betragen vertragen sich sehr gut mit der bürgerlichen Freiheit.

c) Pflichten gegen Gott, die göttliche Lehre und die Kirche Gottes.

§. 274.

Die Vollkommenheit Gottes und die uns von ihm bewiesene Liebe durch die Schöpfung, Erhaltung und Regierung der Welt ist der Grund der **Liebe** zu Gott, welche das Christenthum fordert, nach welcher wir in ihm das höchste wesentliche Gut verehren, und seinen Willen (Gesetz) nicht nur als Willen der Allmacht, die Gehorsam erzwingen kann, sondern als den vollkommensten (weisesten und gütigsten) Willen anerkennen, dem wir mit Freudigkeit gehorchen. (S. die Schriftstellen §. 230. c.)

§. 275.

In wie fern diese Liebe sich bezieht auf Gott, als höchsten Gesetzgeber der moralischen Welt und den Richter unsrer Handlungen, heißt sie **Ehrfurcht** (Hebr. 12, 28.; 1 Petr. 1, 17.). Verletzungen derselben sind besonders Mißbrauch des Namens Gottes (Matth. 6, 9.; Luk. 1, 49.), leichtsinnige Berufung auf Gott (Matth. 5, 34 — 37.; Jak. 5, 12.) und Meineid a).

a) Der Eid ist eine mit ausdrücklicher Berufung auf Gott, den Allwissenden und Gerechten, gegebene Versicherung von der Wahrheit

einer gewissen Sache (juramentum assertorium und promissorium). Die Stellen Matth. 5, 34 — 38.; Jak. 5, 12. handeln nicht vom Eide vor Obrigkeit, sondern von dem Schwören im gemeinen Leben. Man unterrichte sich genau von dem, was man beschwören soll. **Meineid** wird begangen, wenn man wissentlich etwas Falsches mit einem Eide bekräftigt. Matth. 5, 33 — 37.; 1 Tim. 1, 10. Er ist die gröbste Verletzung der allgemeinen Wohlfahrt, die tiefste Herabwürdigung der eigenen moralischen Würde, und eine Lästerung gegen Gottes Allwissenheit und Gerechtigkeit. Jede reservatio mentalis ist höchst verwerflich. Vergl. Matth. 23, 16 — 22.

§. 276.

Diese Liebe, bezogen auf Gott, als den Regenten der Welt und unsrer Schicksale, heißt **Vertrauen**, oder der feste Glaube, daß Gott den Lauf der Welt und unsrer Schicksale nach Maaßgabe der höchsten Weisheit und Güte leite (Matth. 10, 29 ff.; Hebr. 10, 35.; 11, 1 ff.; Röm. 12, 12.; Jak. 1, 6. 7.). Bei unserm eigenen Thun ist es der Glaube, daß Gott, wenn unser Vornehmen überhaupt seiner Weisheit angemessen ist, das thun werde, was wir selbst durch erlaubte Mittel nicht bewirken können (Matth. 6, 26 — 33.), und ist daher eben so verschieden von der **abergläubischen Trägheit**, welche die ihr zu Gebothe stehenden Mittel nicht braucht, und sich (z. B. in Krankheit) auf Gottes unmittelbares Wirken verläßt (Apost. 27, 26 — 38.), oder, was sie noch abwenden könnte, als Gottes Willen betrachtet, und geschehen lässet, als von der **abergläubischen Vermessenheit**, welche Thörichtes und Vermessenes wagt, und dabei auf wundervollen Beistand Gottes hofft (Matth. 4, 5 — 7.).

§. 277.

In Leiden und Widerwärtigkeiten erscheint die Liebe als **Geduld** (Jak. 1, 12.; Röm. 12, 12.; 2 Kor. 4, 16 f.), in wie fern sie durch die Ueberzeugung, daß das Leiden Gottes weise und gütige Fügung sey, das Gefühl der Unlust mäßigt, und Gotte durch stille und

gelassene Ertragung desselben (1 Petr. 4, 19.) Gehorsam und Vertrauen (1 Kor. 10, 13.) beweiset, und sie zur Besserung gebraucht (Hebr. 12, 5 — 11.); — als Ergebung (Matth. 26, 39 — 42.), indem sie nach fruchtloser Anwendung erlaubter Rettungsmittel, die Hingabe gewisser Güter oder die Uebernahme trauriger Schicksale als Willen Gottes betrachtet, dem sie sich mit Vertrauen und Gelassenheit unterwirft. — Bei empfangenem Guten erscheint die Liebe als Dankbarkeit gegen Gott (Eph. 5, 20.; Kol. 3, 17.), oder als das lebhafte Gefühl, daß alles Gute von Gott komme (Jak. 1, 17.), verbunden mit dem eifrigen Bestreben, das Empfangene nach Gottes Willen zu gebrauchen a).

a) Zum Danke durch Worte oder Lobpreisung Gottes fordert die Schrift oft auf, nicht als ob Gott dessen bedürfe, sondern als natürlichen Ausdruck eines lebendigen Dankgefühls, wodurch dieses Gefühl selbst gesteigert und in Andern erweckt, die Dankbarkeit durch Gehorsam aber befestigt wird.

§. 278.

In Bezug aufs Handeln stellt sich die Liebe dar als Gehorsam gegen Gott, der materiell alle göttliche Gebothe umfaßt, und alle Pflichten zu Pflichten gegen Gott macht, formell betrachtet aber darin besteht, daß wir mit Freudigkeit und Eifer jede, auch schwere Pflicht erfüllen, um dem Gefühl der Liebe zu Gott (der Ehrfurcht, dem Vertrauen, der Dankbarkeit) zu genügen. (Joh. 4, 34.; 14, 31.; 1 Joh. 5, 2 — 4.). Durch diesen Gehorsam aus Liebe ist der Mensch mit Gotte thätig zur Verwirklichung des höchsten Gutes und sein Wille eins mit Gottes Willen (Joh. 17, 22. 23.; 1 Joh. 3, 24.).

§. 279.

Das herrschende Gefühl der Abhängigkeit unsers Seyns von Gott ist Religiosität, die, in wie fern

sie Gefühl ist und sich durch Handeln mit steter Rücksicht auf Gott (frommes Leben) offenbart, innere, in wie fern sich dieses Gefühl auch durch äußerliche entsprechende Zeichen an den Tag legt, äußerliche Religiosität oder Gottesverehrung ist (Kol. 3, 16.; Eph. 5, 19.). Die innere Religiosität soll die Grundlage der äußerlichen seyn, und diese ohne jene ist ohne Werth (Joh. 4, 24.; Jak. 1, 26. 27.; 2, 26.). Dagegen soll auch die äußerliche nicht fehlen, da sie ein natürlicher Ausdruck des innern Gefühls, der Bewunderung Gottes und des Vertrauens und der Dankbarkeit gegen ihn, ein ehrwürdiges Vorrecht der vernünftigen Wesen, unsrer Abhängigkeit von Gott angemessen, als Pflicht gebothen (Matth. 4, 10.; 1 Kor. 14, 26 f.) und nicht nur an sich, sondern besonders durch das Gemeinschaftliche äußerst wirksam ist, die innere Religiosität in uns und andern zu erwecken. Deßhalb beobachtete sie auch Jesus (Matth. 14, 23.; Luk. 6, 12.; 9, 16 — 18.).

§. 280.

Die Religiosität, in wie fern sie das innere Gefühl äußerlich ausspricht, heißt Anbetung Gottes (adoratio Dei), die nur allein Gotte gebührt (Matth. 4, 10.; 1 Kor. 8, 6.). Sie heißt Andacht, wenn sie sich in einer absichtsvollen Richtung der Seele auf Gott, aus frommen Gefühl hervorgegangen, zeigt, Gebeth, oder Andacht im eigentlichen Sinne, wenn dieses Gefühl in bestimmten Ausdruck gefaßt, und entweder gedacht oder laut ausgesprochen wird a).

a) Der äußerliche Ausdruck der Andacht in Haltung des Körpers (Knien, Händefalten u. s. w.) ist nichts nothwendiges, aber bei lebendiger Andacht ein natürliches, und für Andere Erbauung erweckendes Zeichen der innern Gesinnung (Luk. 18, 13.; Matth. 26, 39.).

§. 281.

Das Gebeth, das andächtig, d. h. aus innerer Empfindung entsprungen und darum auch nicht schwatzhaft seyn soll (Matth. 6, 6. 7.), dem wir uns aber oft und gern überlassen sollen (Röm. 12, 12.; 1 Theff. 5, 17.) und das vor allen auf geistige Güter gerichtet (Jak. 1, 5—8.; Matth. 6, 9—13.), mit Vertrauen, jedoch keinem blinden (2 Kor. 12, 8. 9.), und mit Ergebung in Gottes höherem Willen (Matth. 26, 39. 42.) verbunden seyn muß, ist entweder Preis Gottes als des höchsten Gutes (Eph. 5, 18—20.; Kol. 3, 16.), oder Dank für empfangene Wohlthaten (Eph. 5, 20.; 2 Theff. 2, 1—3.), der jeden Genuß heiligt (1 Tim. 4, 3 f.), oder Bitte um Güter, deren wir oder deren Andere bedürfen (1 Tim. 2, 1.; Luk. 11, 2.; 6, 28.) a).

a) Die Gründe für das Gebeth sind dieselben, welche für die äußere Religiosität §. 279. angeführt wurden. Daß es außer den subjectiven Wirkungen des Gebeths auch eine objective Wirkung gebe, d. h. daß Gott Gebeth erhöre, konnte man nur läugnen, wenn man den Weltlauf als etwas von Gott ursprünglich geordnetes ansah, der mit Nothwendigkeit nach einem eingerichteten Triebwerk erfolge, wo man dann jedes unmittelbare Einwirken Gottes in die Welt als ein Wunder, und eine Störung des geordneten Naturlaufs, betrachtete. — Gebeth im Namen Jesu (d. i. für die Ausbreitung, das Gelingen der Sache Jesu), Joh. 14, 13 f.; 16, 23 f.

§. 282.

Da es eine göttliche Offenbarung gibt, so gibt es auch ein Verhältniß des Menschen zu derselben, oder Pflichten gegen die geoffenbarte Religion, deren Stifter, und gegen die Anstalt zur Erhaltung und Verbreitung der Offenbarung, oder gegen die christliche Kirche. — Gegen Jesum, als Gesandten Gottes und Dolmetscher der Offenbarung, liegt uns ob, ihn zu ehren, indem wir Gott in ihm ehren (Joh. 14, 7—10.; 17, 21. 23. 25.; Hebr. 1, 4—14.), ihn für den Erlöser oder zeitlichen und ewigen Beglücker der Menschen (Phil. 2,

9 f.; Röm. 14, 9. 10.; 1 Tim. 2, 5 f.) und den größten Gesandten Gottes (Hebr. 1, 1. 2.; Joh. 5, 23.) anerkennen, den uns durch ihn mitgetheilten Unterricht hören und befolgen (Joh. 1, 18.; Matth. 17, 5.), ihn lieben (1 Kor. 16, 22.; Joh. 14, 15. 21.), sein moralisches Beispiel nachahmen (Joh. 13, 15.; Phil. 2, 5.; 1 Joh. 2, 6.; 1 Petr. 2, 21.), und dankbar seyn (1 Kor. 16, 22.); eine Dankbarkeit, die sich nicht nur in Beförderung des Christenthums, sondern auch in der Feier des heil. Abendmahls, als eines zum Andenken der Verdienste Jesu eingesetzten Mahles an den Tag legen soll a).

a) Luk. 22, 19. „solches thut zu meinem Gedächtniß;" vergl. 1 Kor. 11, 24 ff. — Es ist dieses der einzige Beweis der Dankbarkeit, den der Verdienteste, Merkwürdigste und Einflußreichste der Sterblichen von der Nachwelt verlangt hat.

§. 283.

Dem Dolmetscher der göttlichen Offenbarung, wenn wir ihn nach angestellter Prüfung als solchen erkannt haben, sind wir Glauben schuldig (Joh. 12, 46—48.; 20, 29.) a). — Da aber der Zweck der Offenbarung die Wahrheit ist (Joh. 18, 38. vergl. 8, 32. 42—47.); da sie Festigkeit des Glaubens verlangt (Eph. 3, 17.; Col. 2, 4—8.), die nur durch Prüfung gewonnen werden kann; da sie warnt vor Irrthum und Täuschung in der Religion (Eph. 4, 14.; Matth. 7, 15.), und vor der Vermischung der Wahrheit mit Irrthum (Matth. 9, 16 f.; Luk. 5, 36 ff.); da sie jede Handlung, die nicht aus der Ueberzeugung kommt, daß sie recht sey, für Sünde erklärt (Röm. 14, 23.); da sie vor betrüglichen Offenbarungen warnt, und zur Prüfung dessen, was sich als göttlich ankündigt, auffordert (1 Joh. 4, 1.; 2 Theff. 2, 9—12.), und überhaupt keinen blinden Glauben (1 Theff. 5, 21.), sondern eine

auf Gründen ruhende Ueberzeugung will (Joh. 14, 10.; 7, 17.): so ist es nicht nur erlaubt, sondern auch pflichtmäßig, den Glauben an das Christenthum auf wohlgeprüfte Gründe zu stützen.

a) Nicht strafbar ist der Unglaube der Heiden, denen das Christenthum nicht verkündigt worden ist, der Nichtchristen, denen es zwar verkündigt worden ist, die aber nicht fähig waren, dasselbe anzunehmen; der Unglaube an die Auslegung, welche irgend eine Kirche von der christl. Lehre gemacht hat, und der Zweifel, in den man verfällt bei redlichem Forschen nach Wahrheit. Unsittlich aber ist die Gleichgültigkeit, welche nach dem Unterschied des Wahren und Falschen in der Religion nicht fragt (Luk. 11, 23. und der Eifer des Apostels Gal. 1 — 5.), die verschuldete Unwissenheit (Joh. 3, 10.; 9, 39 — 41.; Matth. 23, 37 f.) und die absichtliche Verblendung gegen die Wahrheit, das wissentliche Verharren beim Irrthum (Joh. 9, 40 f.; 3, 18. 19.; 12, 48.). — Bei der Prüfung des Christenthums soll man hauptsächlich aufs Praktische sehen (1. Kor. 13, 1 — 13.; Tit. 3, 8 — 10.), da dieses die Hauptsache ist (Jak. 2, 17.; Matth. 7, 21. 22.); daher Wortstreit (2 Tim. 2, 14. 23.; Tit. 3, 9 f.) und jeder überflüssige Streit, der die Eintracht stört (Röm. 16, 17.; 1 Kor. 1, 10 ff.; 1 Tim. 6, 3 — 5.; Hebr. 13, 9.), besonders über ungewisse oder gleichgültige Dinge (Röm. 14.; 15, 1.; 1 Kor. 6, 12.; 8, 10 ff.; 10, 23 ff.) zu meiden ist.

§. 284.

Die erkannte religiöse Wahrheit muß man durch alle erlaubte Mittel zu erhalten und zu verbreiten suchen (Luk. 11, 52.; Matth. 23, 14.), sie öffentlich vor den Menschen, auch vor Spöttern (Röm. 1, 16.) bekennen (Matth. 10, 32 f.; Luk. 9, 26.), nicht aber sie um Menschen, oder des Vortheils willen verläugnen (Joh. 12, 42 f.; Apost. 4, 19 f.; Matth. 26, 69 ff.), noch weniger von ihr abfallen (Mark. 16, 16.; Matth. 10, 33 — 40.; Hebr. 10, 25.; 2 Tim. 2, 12.), sondern ihr unerschütterliche Treue beweisen (Matth. 10, 32 — 38.; 1 Kor. 16, 13.; Gal. 1, 6.; Phil. 4, 1.), bereit seyn, um der Wahrheit willen auch zu leiden (1 Petr. 4, 14 — 16), und das Christenthum durch ein sittliches Verhalten ehren (1 Petr. 2, 12.; 3, 15 f.). — Gegen seine Mitchristen

soll der Christ eine zärtliche Bruderliebe beweisen (Joh. 13, 34 f.; Röm. 12, 10.; 1 Kor. 16, 14.; Gal. 5, 6.; 1 Joh. 2, 9 ff.). Die Lehrer soll er achten (1 Tim. 5, 17.), ihnen den gesetzlichen Unterhalt gewähren (Gal. 6, 6.; 1 Tim. 5, 17 f.; 1 Kor. 9, 7 ff.) und ihren Ermahnungen folgen (Hebr. 13, 17.); er hat aber von ihnen keine Vorschriften des Glaubens anzunehmen (2 Kor. 1, 24.; 1 Joh. 2, 27.).

§. 285.

Da die Kirche das Mittel ist, die göttliche Offenbarung zu erhalten, zu verbreiten und wirksam zu machen, so ist es Pflicht, die Kirche zu achten, zu erhalten, die Pflichten gegen sie zu erfüllen, besonders aber an dem öffentlichen kirchlichen Leben (christliche Feste und Gottesverehrung) Antheil zu nehmen (Kol. 3, 16.). Die letztere Pflicht, welche mit der der äußerlichen Gottesverehrung (§. 279.) zusammenfällt, ist christliche Gesellschaftspflicht, und wichtiges Mittel der Erleuchtung und Besserung.

(Ueber die Unkirchlichkeit dieser Zeit im protestantischen Deutschlande. Den Gebildeten der protestant. Kirche gewidmet von D. K. G. Bretschneider. Gotha, 2te Aufl. 1822. gr. 8.)

§. 286.

In Hinsicht der Specialkirche, welcher der Christ angehört, liegt ihm dasselbe ob, was gegen die allgemeine christliche Kirche, und das Christenthum überhaupt. Insbesondere hat er sich mit dem Eigenthümlichen und den Vorzügen seiner Kirche und ihrem Werthe vor andern bekannt zu machen, und ihr (was aus der Pflicht gegen Wahrheit selbst folgt) unerschütterlich treu zu bleiben, wenn er überzeugt ist, daß sie dem Zwecke des Christenthums entspricht. — Da in Sachen der Religion durchaus keine Gewalt gebraucht werden soll a), so sollen sich die Mitglieder der christlichen Kirchen

mit Liebe (1 Kor. 3, 5 — 15.) dulden (Matth. 7, 1.; Röm. 14, 19 f.), sich der Intoleranz und des Verfolgungsgeistes (1 Kor. 13.; Röm. 10, 2 f.; Joh. 16, 1 — 3.), aller Proselytenmacherei (Matth. 23, 15.) und des Einschleichens in Familien (2 Tim. 3, 6.) enthalten, den Umgang mit partheisüchtigen Menschen aber so viel als möglich vermeiden (2 Theff. 3, 15.; 2 Joh. v. 10. 11.).

a) Lactant. divinar. inst. 5, 19. 23.: „nihil tam voluntarium, quam religio est, in qua si animus adversus est, jam sublata, jam nulla est.“ — Jesus und die Apostel brauchten weder List noch Gewalt. Dieses liegt auch in Matth. 23, 34 f.; Luk. 9, 54 f.; Gal. 1, 13; 1 Tim. 1, 13.

d) Pflichten gegen die thierische Schöpfung und gegen leblose Dinge.

§. 287.

Da es Zweck Gottes ist, daß die **Thiere** in ihrer Art glücklich seyn sollen (Matth. 6, 26.; 10, 29.) und daß Leben und Wohlseyn auf der Erde im reichsten Maaße verbreitet sey; so gibt es auch ein pflichtmäßiges Verhalten gegen die Thiere a). Wir dürfen sie zwar zu unserm Nutzen gebrauchen (1 Tim. 4, 1 — 3.; 1 Kor. 10, 25 f.), folglich auch ihre Vermehrung einschränken; aber wir müssen als Gottes Ebenbild über sie herrschen, also mit Gerechtigkeit und Güte, folglich sie beim Gebrauche schonen, ihnen Nahrung und Pflege angedeihen lassen (Matth. 12, 11.), uns aber aller nutzlosen Quälereien gegen sie eben so enthalten als einer übermäßigen Liebe zu ihnen (Matth. 15, 26.).

a) Läugneten die Stoiker. — Verhalten der Hindu's gegen die Thiere wegen des Glaubens an Seelenwandrung. — Heilige Thiere. — Milde der mosaischen Verordnungen, 5 Mos. 22, 1—7. v. 10.; Kap. 5, 14.; 25, 4.; Prov. 12, 10.; Sir. 7, 20.

§. 288.

Da das **Schöne** ein Abglanz der innern Vollkommenheit entweder des Schöpfers oder des Menschen

ist, und der Sinn für dasselbe zur pflichtmäßigen Gesinnung gehört; so liegt uns ob, das Schöne in den Werken sowohl des Schöpfers als der Menschen zu achten, zu erhalten, und durch Betrachtung desselben den Sinn für dasselbe in uns zu erwecken und zu nähren. Denkmäler menschlicher Weisheit und Kunst, und Denkmäler, dem Verdienste errichtet, müssen uns auch schon aus Achtung vor den Menschen, um ihres vernünftigen Zwecks willen und zur Beförderung eines ästhetischen Sinnes unverletzlich seyn. — Gleiche Pflicht liegt uns ob gegen das **Nützliche**, das um der Pflicht gegen Andere willen, und, wenn es zugleich das Schöne ist, um der hier angegebenen Ursachen willen zu erhalten ist. — Der Geist muthwilliger Zerstörung ist eben so sehr gegen die Würde des Menschen als gegen den Geist der christlichen Sittenlehre (Joh. 6, 12.).

Fünfter Theil.

Von der Ordnung des Heils und den Mitteln dazu in der christlichen Kirche.

a) Ordnung des Heils.

§. 289.

Die Art und Weise, wie die Erlösung von der Sünde zur Freiheit, und dadurch zum Heil, an den Einzelnen vollzogen wird, gibt den Begriff der christlichen **Heilsordnung**. Zu dieser Veränderung a) gehört 1) Erkenntniß des Wahren und Guten, wie es im Christenthume geoffenbart ist, **Erleuchtung** (Apost. 26, 18.; Eph. 1, 13. 17.); 2) voller Beifall (**Glaube**), weil nur dann die Erkenntniß das Handeln beherrschen kann b); 3) Anerkenntniß der frühern Fehlerhaftigkeit und Mißfallen daran (wahre **Reue**); 4) das Vertrauen, daß die Freiheit möglich sey c), und die frühere Sünde die Erlangung des ewigen Ziels nicht hindern werde (**seligmachender Glaube**) d), und 5) ein wirklich freies Thun (**neuer Gehorsam**, **gute Werke**), und das Beharren und Fortschreiten in demselben. Der Zustand der Freiheit wird im Gemüthe

empfunden als **Friede mit Gott** (Röm. 5, 1.; 15, 13.).

a) Sie heißt im N. Test. „neue Geburt," s. §. 229. — Joh. 3, 3 — 6. Durch die Geburt kommt der erste, sinnliche Mensch (σάρξ, das Fleisch) zum Daseyn; durch die zweite der freie, geistige zweite Mensch (πνεῦμα, der Geist), der als solcher zum Reiche Gottes gehört. — Sie heißt auch μετάνοια, nicht **Buße**, wie es Luther übersetzt hat, sondern Umwandlung des Gemüths; auch ἀνακαίνωσις, Aufbildung des neuen Menschen, Röm. 12, 2. Tit. 3, 5.

b) **Glaube**, πίστις, mit dem Grundbegriffe des Vertrauens, daher im N. T. oft die ganze Erlösung vom Glauben abhängig gemacht wird, der aber gar nicht ohne das Practische gedacht werden kann; Mark. 16, 16. Joh. 12, 46. Eph. 1, 13.

c) Gründet sich auf die sittliche Natur des Menschen, das Beispiel Jesu, und die Verheißung des Beistandes des Geistes Gottes, Joh. 3, 5. 6.; 1 Kor. 6, 11. 19.; Eph. 3, 16 — 19.

d) S. was über die Absichten des Todes Jesu gesagt worden ist, §. 246.

§. 290.

Das äußere Mittel zur Bewirkung dieser Veränderung ist ein religiöses Gesammtleben (**Kirche**), in welchem alles Einzelne sich auf die Erlösung durch Christum bezieht, und durch welches die göttliche Lehre erhalten und dem Gemüthe dargebracht, und die Erlösung als in den Individuen verwirklicht dargestellt wird. Das **innere** Band dieser Gemeinschaft und zugleich das geistige Mittel der neuen Geburt, ist das **Wort Gottes**; das **äußere** Band derselben und das sinnliche Beförderungsmittel der Erlösung ist das **Lehramt** und der **Cultus** (vergl. §. 178.).

b) Von der Kirche.

§. 291.

Unter der christlichen **Kirche** a) überhaupt versteht man die ganze Menge der Christen, welche dadurch zu einem Ganzen verbunden werden, daß sie in Christo den von Gott gesendeten Lehrer der religiösen

Wahrheit und den Erlöser von der Sünde anerkennen, und sich zur Beobachtung der von ihm und den Aposteln gegebenen Vorschriften verbunden achten. Dieses ist der empirische Begriff der Kirche. Ideal aufgefaßt, nach dem, was die Gesellschaft der Christen werden soll, ist sie die Summe der Christen, welche durch das Christenthum wirklich zur Freiheit geführt werden. Da das Kriterium derselben etwas Inneres (Erkenntniß und Gesinnung) ist, so heißt die ideale Kirche auch die unsichtbare Kirche b), in der Schrift: das Reich Gottes c).

a) Kirche; man leitet das deutsche Wort ab bald von der verkürzten Aussprache des ἡ κυριακή näml. οἰκία, bald von dem alten Kirchengesange Kyrie, mit welchem der Gottesdienst zu beginnen pflegte. In der lutherischen Bibelübersetzung steht es für ἡ ἐκκλησία, d. i. die zusammenberufene Volksmenge; dann: die versammelte Menge, insbesondere an einem Orte; dann: die Menge der Christen an einem Orte, in einer Provinz, oder auch allgemein auf der Erde überhaupt. — Zur Kirche gehört zweierlei: 1) die Menge; 2) das Band, das die Menge zur Einheit verknüpft, welches bei der allgemeinen Kirche der Glaube an Jesum ist, zu welchem bei der unsichtbaren Kirche noch die wahrhaft christliche Gesinnung und das christliche Leben hinzutritt.

b) Dieser Begriff liegt oft in der Schrift vor; 1 Kor. 3, 16 f.; Eph. 1, 22 f.; 5, 25 f. — Die Augsb. Confession definirt daher Kirche: congregatio sanctorum. Kirche nach dem Begriffe der katholischen Kirche ist die unter dem Bischof von Rom oder dem Papst stehende Gesellschaft der Christen. Diese Definition ist richtig, wenn man die römische Kirche als Partikularkirche betrachtet, falsch und anmaaßend aber, wenn sie die Definition der christlichen Kirche überhaupt seyn soll.

c) Reich Gottes, Messiasreich, im jüdischen Sinne: das irdische Reich der Macht und Glückseligkeit, das die Juden vom Messias erwarteten; im christlichen Sinne: bald die ganze Gesellschaft der Christen, bald: die wahren Christen, sowohl die lebenden als die verstorbenen. — Im allgemeinen Sinne ist Gottes Reich: das Weltall; speciell: der Inbegriff der moralischen Wesen. S. §. 126.

§. 292.

Die allgemeine Kirche hat sich in mehrere Theile = Partikularkirchen getheilt, d. i. besondere christliche Gesellschaften a), die sich durch ein äußerliches Band zu einem besondern Ganzen verbunden haben. Sie theilen sich in zwei Hauptklassen, in die traditionellen und in die evangelischen Kirchen. Zu jenen gehören die griechische und römische, zu letztern die lutherische und reformirte Kirche als Haupttheile b).

a) Im politischen Sinne kommt das Prädikat Kirche einer Religionsparthei dann erst zu, wenn sie öffentlich als eine rechtmäßige Gesellschaft anerkannt ist; also der evangelischen seit dem Westphälischen Frieden (1648).

b) Das Gemeinsame der griech. und römischen Kirche ist die Tradition, die sie neben der heil. Schrift in den Schriften der Kirchenväter und den Concilienbeschlüssen annehmen, und auf Glaubens- Sittenlehre und Kirchenverfassung erstrecken. Das Princip der Trennung zwischen ihnen beruht auf der traditionellen Behauptung der römischen Kirche über das dem Bischofe von Rom zustehende Primat in der Kirche. — Das Gemeinsame der evangelischen Kirchen ist negativ: die Verwerfung aller Tradition, positiv das alleinige Halten an der heil. Schrift sowohl in der Glaubens- als Sittenlehre und in der Kirchenverfassung. Ihre Trennung beruht auf keinem Princip und gründet sich nur auf eine verschiedene Auslegung der Schrift in einigen Punkten des Glaubens. So leicht und wünschenswerth es daher ist, die evangelischen Kirchen zu vereinigen, so unmöglich ist es, sie mit den traditionellen Kirchen zu einem Ganzen zu verschmelzen, ohne ihr ganzes Wesen aufzulösen.

§. 293.

Die Frage, welche dieser Partikularkirchen die wahre sey, kann nur den Sinn haben a): welche von ihnen die beste sey, d. h. negativ, nichts enthalte, was der Offenbarung und ihrem Zwecke widerstreite b), und positiv, die göttliche Offenbarung am treuesten auffasse, und so eingerichtet sey, daß der Zweck der Offenbarung, die moralische Freiheit, am schnellsten und sichersten erreicht werde. Alle andere Kriterien c) sind unzulässig.

a) Historisch aufgefaßt könnte der Ausdruck wahre Kirche nur die bezeichnen, welche von Christo oder den Aposteln selbst ihre jetzige Einrichtung bekommen hat. In diesem Sinne ist keine die wahre, wenigstens sind es die traditionellen Kirchen nicht, mit ihren Glaubensbekenntnissen, ihren Päpsten oder heiligen Synoden, ihren sieben Sacramenten, ihren Festen, ihrem Beichtstuhle, ihrer Priesterschaft; — lauter Dinge, die erst seit dem 3ten Jahrh., wo kein Apostel mehr lebte, allmählig aufkamen. Man kann den Ausdruck wahre Kirche also nur beziehen auf das Verhältniß einer Partikularkirche zur christlich-idealen Kirche des N. Testaments.

b) Dieses ist der Fall mit dem Ablaß, dem Primat und den Rechten des Papsts, der Entziehung des Kelchs, dem Meßopfer rc.

c) Bellarmin (libr. IV. de eccles. c. 3 sqq.) und nach ihm viele römische Schriftsteller geben folgende Kriterien der wahren Kirche: ipsum catholicae ecclesiae nomen; antiquitas; diuturna neque unquam interrupta duratio; amplitudo, seu multitudo vere credentium; episcoporum successio ab apostolis deducta; conspiratio in doctrina cum ecclesia antiqua; unio membrorum inter se et cum capite; doctrinae sanctitas; doctrinae efficacitas; sanctitas vitae auctorum, seu magistrorum et populorum; gloria miraculorum; lumen propheticum; confessio adversariorum; infelix exitus adversariorum ecclesiae; felicitas ecclesiae temporalis.

§. 294.

Nothwendig war die Stiftung einer Kirche für die göttliche Offenbarung (vergl. §. 128.), weil es, um die geoffenbarte Lehre zu erhalten, weiter zu verbreiten und wirksam auf die Gemüther zu machen (Röm. 10, 17.), einer Gemeinde, einer Lehranstalt und des gemeinschaftlichen Bekenntnisses bedarf; und weil die Religion auch durch Symbole a) dem Gefühle näher gebracht werden muß. Jesus, ob er gleich für seine Person im Verbande mit der jüdischen Kirche blieb, wollte daher doch, daß eine christliche Kirche entstehen sollte (Matth. 16, 18 f.), die allgemein wäre (Matth. 24, 14.; Joh. 10, 16.), den Glauben an den einen wahren Gott und an Jesum, als seinen Gesandten, zum Glaubensbekenntniß (Joh. 17, 3.), und Taufe und Abendmahl zu Symbolen hätte. Die Apostel bildeten auch nach Jesu Tod eine besondere religiöse Gesellschaft (Apost. 2, 42 — 45.; 4, 32 — 36.), und sagten sich feierlich von der jüdischen Kirche los (Apost. 15.).

a) Symbol: eine Vorstellung zu Versinnlichung einer andern, ihrem Wesen nach verschiedenen, aber ein Aehnlichkeitsverhältniß zwischen beiden andeutend. — Sprachliche Symbole sind alle Metaphern, z. B. der Sturm seines Zorns. — Darstellende Symbole, z. B. Brod und Wein im Abendmahle; das Falten der Hände, das Blicken gen Himmel beim Gebeth. Sie müssen von der Vernunft beurtheilt werden nach ihrer innern Wahrheit, ihren moralischen und ästhetischen Wirkungen, und besonders nach ihrer Angemessenheit zu der dadurch zu bezeichnenden Idee.

§. 295.

Der erhöhte Christus ist das alleinige Haupt der christlichen Kirche (Matth. 28, 18.; Eph. 1, 22 f.; 4, 5. 15 f.; Kol. 1, 18.), und sein Stellvertreter auf Erden ist die im N. Testament niedergelegte christliche Lehre (1 Kor. 3, 11.; Gal. 1, 8.), nach der sich die Kirche, als nach einer göttlichen Auctorität richten muß. — Der angebliche Primat des Bischofs von Rom ist ohne allen Grund a).

a) Man beruft sich gewöhnlich auf Matth. 16, 18.; Joh. 21, 15 ff. Von einem Primat unter den Aposteln ist aber nirgends die Rede; vergl. auch Joh. 20, 21.; Matth. 28, 19 f. Jesus tadelt alle Rangsucht, Matth. 18, 1 — 12.; 20, 25 f.; Luk. 22, 24 — 23.; 9, 46; Joh. 13, 14 f. — Das Verhalten der Apost. Paulus und Petrus, Apost. 15.; Gal 2.; 2 Kor. 11, 15. — Hätte Jesus aber auch dem Petrus den Primat übertragen, so war es ein persönlicher Vorzug, der mit seinem Tode erlosch, und den Petrus, wenn er auch Bischof von Rom gewesen wäre (was er nicht gewesen ist), auf die folgenden römischen Bischöfe nicht übertragen konnte. Auch existirt kein geschichtliches Datum, daß er den Primat auf die römischen Bischöfe habe übertragen wollen. Hätte Jesus überhaupt einen Primat in der Kirche gewollt, so mußte er nach dem Tode des Petrus auf den damals noch lebenden Apostel Johannes übergehen. Die alte Kirche hat diesen Primat nie anerkannt. Auch hat derselbe die Einheit des Glaubens und den Frieden in der römischen Kirche nicht erhalten können. Es ist unmöglich, daß die Christenheit von einem Menschen und von einem Orte aus regiert werden könne. — Nichts widerspricht mehr in der Schrift dem Papstthum als Matth. 23. ganz, und 2 Thess. 2, 3.

§. 296.

Als eine äußerliche Gesellschaft bedarf die christliche Kirche einer ordnenden und verwaltenden Gewalt. Alle **Kirchengewalt**, d. h. das Recht Gesetze zu geben und zu vollziehen, ruht in der Kirche selbst, welche sie entweder nach den Vorschriften des N. Testaments, oder, wo diese fehlen, nach dem Zwecke der Offenbarung und dem dadurch bestimmten Bedürfnisse der Kirche zu verwalten hat. Dem Staate, oder dem Regenten desselben, steht nicht das jus in sacra, wohl aber das jus circa sacra zu, d. h. er kann in der Kirche nichts ordnen, wohl

aber die Kirche beaufsichtigen, und — mit Ausnahme dessen, was durch die Offenbarung selbst bestimmt ist, der er als christlicher Staat gleichfalls gehorchen muß, — kirchliche Einrichtungen verbiethen, wenn er sie mit dem Staatswohle für unverträglich hält. Auch hat er das Recht und die Verbindlichkeit, die Kirche gegen äußere Gewalt zu schützen.

§. 297.

Zur Kirchengewalt gehört 1) das Recht des öffentlichen Bekenntnisses, oder das Recht, das Constitutionsbuch der Kirche, das N. Testament, auszulegen, die Auslegung zu bekennen, und sie als öffentlichen Lehrbegriff zu sanctioniren a); 2) das jus sacrorum, oder das Recht, den ganzen Cultus und die Verwaltung der Sacramente zu ordnen; 3) das jus sacerdotii, oder das Recht, die Lehrer und Kirchenbeamten zu berufen und anzustellen; 4) das jus disciplinae, das Recht, die Individuen zur Erfüllung der religiösen und kirchlichen Pflichten anzuhalten, oder auch sie von der Kirchengemeinschaft auszuschließen (excommunicatio); 5) das jus reformandi, das Recht, den öffentlichen Lehrbegriff, den Cultus und die Kirchenverfassung zu verbessern b); 6) das jus regiminis, das Recht, sich selbst durch erwählte Beamte zu regieren. Nur die vollziehende Gewalt kann die Kirche dem Staatsoberhaupte, wenn es zur Kirche gehört, übertragen, nicht aber die gesetzgebende, weil sie ein gegebenes Princip der Gesetzgebung in dem Evangelium und dessen Geiste hat c).

a) Das Gemeinsame ist die Grundlage der Kirche, und vor allen das Gemeinsame der religiösen Ueberzeugung. Symbol. Bücher. — Jedem Einzelnen steht aber, weil er persönlich für sein Handeln vor Gott verantwortlich ist, frei, den Codex der Offenbarung zu lesen, und den Sinn desselben nach seinem Gewissen aufzufassen; auch hat er das Recht, aus dem kirchlichen Verein ganz zu scheiden.

b) Dieses Recht geht hervor aus der Nothwendigkeit, die empirische Kirche dem Ideal der christlichen Kirche gemäß einzurichten. Wenn

sich die empirische Kirche von diesem Ideal entfernt hat, und alle Verbesserung beharrlich verweigert, so haben die, welche dieses erkennen, das Recht, zu einer neuen, verbesserten Kirchengesellschaft zusammenzutreten.

c) Die gesetzgebende Gewalt übt die Kirche durch Repräsentanten (Synoden), die aber an die Aussprüche Jesu und der Apostel gebunden sind. — Die vollziehende Gewalt überträgt sie ausdrücklich oder stillschweigend an das Staatsoberhaupt, wenn es anders zur Kirche gehört. —

c) Von der heil. Schrift, oder dem Worte Gottes.

§. 298.

Da eine blos mündliche Fortpflanzung die Offenbarung weder erhalten, noch sie vor Verunstaltungen schützen, noch die Möglichkeit geben konnte, sie weit unter den Völkern zu verbreiten, so mußte die Offenbarung glaubhaft niedergeschrieben werden in heiliger Schrift. Diese ist die Bewahrerin der Offenbarung, so wie die Bewahrerin der heil. Schrift die christliche Kirche ist. Wenn es also auch wirklich eine neben der heil. Schrift mündlich fortgepflanzte Lehre (Tradition) gäbe; so würde sie doch der heil. Schrift unbedingt nachstehen müssen a).

a) Παράδοσις, traditio, im kirchlichen Sprachgebrauche: die mündliche Lehre der Apostel in den christlichen Gemeinden, von den Lehrern aufgefaßt, fortgepflanzt, und allmählig in den Schriften der Kirchenväter niedergeschrieben. Ob es aber eine solche nur mündliche Lehre der Apostel gegeben habe, ist nicht auszumitteln, und daß das, was wir in den Kirchenvätern niedergeschrieben finden, diese Lehre sey, ist nicht nur unerweislich, sondern auch bei den Abweichungen und Widersprüchen, die sich in den Schriften dieser Väter finden, ganz zu verneinen. — Einer besondern Inspiration bei Abfassung der biblischen Schriften bedurfte es nicht, wenn die Verfasser überhaupt in statu inspirationis waren. Es findet sich auch dafür beim N. Test., das hier vorzüglich in Betrachtung kommt, kein Beweis.

§. 299.

Da die heil. Schrift die Offenbarung, = das Wort Gottes, glaubwürdig aufgezeichnet enthält, so hat sie

in Sachen der Religion normatives Ansehen a), und vertritt bei der Nachwelt die Stelle Jesu und der Apostel, oder der Dolmetscher der Offenbarung b). Da sie über das, was nach Joh. 17, 3. zu der Menschen Heil erforderlich ist, vollständige Auskunft gibt, so ist sie für ihren Zweck zureichend. Das normative Ansehen kommt aber der Bibel nicht als Buch, sondern nur dem in ihr enthaltenen Worte Gottes zu c).

a) d. h. sie ist allein Richterin des Glaubens und Lebens der Christen, oder es ist nur aus ihr zu bestimmen, was christliche Lehre und Geboth sey. Dieses Ansehen kommt ihr zu, weil sie allein authentische Nachricht von Jesu und der Apostel Lehren und Vorschriften enthält.

b) Die Apostel werden in dieser Hinsicht Jesu gleich gehalten, theils weil sie die steten Hörer seiner Vorträge waren, theils weil sie von Jesu zu Lehrern seiner Religion besonders gebildet wurden, theils weil auch sie unter dem Einflusse der göttlichen Erleuchtung standen. Joh. 14, 16 ff. v. 26.; 15, 26.; 16, 7.; Luk. 24, 49.

c) Wort Gottes bezeichnet jede Erklärung des göttlichen Wollens, sie geschehe nun im Innern des Menschen (Hebr. 8, 10.; Röm. 2, 15.; 1, 19 f.) oder äußerlich durch den Mund von Gott erleuchteter Männer. — Die Schrift enthält mehr als das Wort Gottes. Zum letztern ist daher nur das zu rechnen, was von Jesu und den Aposteln als Religionslehre vorgetragen, und als Glaubenswahrheit oder Geboth bezeichnet wird. Das normative Ansehen kommt auch nur dem kritisch berichtigten Grundtexte, nicht aber einer Uebersetzung (z. B. der Vulgata) zu.

§. 300.

Für den Christen ist zwar die ganze Bibel, als Geschichte der durch die Offenbarung bewirkten Erziehung der Menschen zur moralischen Freiheit, höchst wichtig und erbaulich; indessen bestimmt doch das oben (§. 230.) angegebene Verhältniß der christlichen Offenbarung zu den frühern auch das Verhältniß des neuen Testaments zu dem alten, und nur jenes hat vollkommenes normatives Ansehen, dieses aber nur in wie fern es im N. Testament bestätigt ist, oder mit demselben überhaupt zusammenstimmt a).

a) z. B. in der Glaubenslehre die Lehren von einem Gotte, dem Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt; nicht aber die Lehre

vom Hades. — In der Sittenlehre der größte Theil der sittlichen Vorschriften; nicht aber alle Motiven, nicht der Haß gegen Feinde und die Verachtung gegen Ausländer. — Man muß bedenken, daß die meisten biblischen Bücher für ein Bedürfniß ihrer Zeit geschrieben waren, und daher das Locale und Temporelle von dem, was allgemein gültig ist, unterscheiden; daß die lutherische Bibel eine Uebersetzung ist, und daß man daher an ihren Worten nicht ohne den Grundtext zu Rathe zu ziehen, kleben darf; man muß auf das Alter ihrer Bücher, den Geist und Sprachgebrauch des Orients, und ihre verschiedene Bestimmung Rücksicht nehmen; die Einkleidung nicht mit den Thatsachen verwechseln, und bei Dunkelheiten und Widersprüchen sich des Rathes verständiger und gelehrter Freunde bedienen.

§. 301.

Es ist nicht nur erlaubt, sondern es ist auch Pflicht für jeden Christen die heil. Schrift zu seiner Erleuchtung und Besserung zu lesen a); es hat jedoch der Laie sich hauptsächlich an die Theile der heil. Schrift zu halten, welche für ihn die verständlichsten und lehrreichsten sind.

a) Die Evangelien sind für allgemeinen Gebrauch, besonders für Täuflinge, die Briefe der Apostel fast alle an die ganzen Gemeinden geschrieben, und wurden in den Versammlungen vorgelesen. Alle Christen sollen von ihrem Glauben Rechenschaft geben können (1 Petr. 3, 15.; Kol. 3, 16.; 1 Thess. 5, 21.), jeder ist in seinem Gewissen für seinen Gehorsam gegen die Offenbarung persönlich verantwortlich (Röm. 14, 23.), und endlich war in der ältesten Kirche allen Christen das Lesen der Bibel erlaubt. Hieronymus (apolog. 1 contra Ruffin.) lobt den Pamphilius, „quod scripturas quoque sanctas non ad legendum tantum, sed ad habendum tribuebat promptissime, non solum viris sed etiam foeminis, quas vidisset lectioni deditas.“ Das Verboth, daß die Laien die Bibel nicht lesen sollten, brachte schon Gregor der 7te in Gang; das Concilium zu Tolosa (1129) bestätigte dasselbe, und das Tridentinische Concilium machte es zum Gesetz. — (Bibelgesellschaften. Auszüge aus der Bibel.) Die Mutter aller Bibelgesellschaften ist die 1804 in England gestiftete „Bibelgesellschaft für Brittanien und das Ausland.“ Seit 1813 verbreiteten sie sich auch auf dem festen Lande. Die Brittische Bibelgesellschaft hatte von 1804 bis 1824 die Summe von 3,444.328 Bibeln verbreitet. Die Moskauische hatte in 11 Jahren 79,500 Bibeln ausgegeben. Der Papst Pius VII. verboth sie 1816 in den katholischen Ländern, als ein „schändliches Unternehmen, und eine Befleckung des Glaubens.“

d) Von den Anstalten in der Kirche.

§. 302.

Nach §. 128. bedarf die Kirche 1) des **Lehramts** und 2) des öffentlichen **Cultus**. — Das **Lehramt** ist der Dienst am göttlichen Worte (ministerium verbi divini), und umfaßt den Unterricht in der Religion in den Schulen und Kirchen a), die Leitung des Cultus b), die Verwaltung der Sacramente und die specielle Seelsorge (cura animarum) bei den Gemeinden. Die ersten Diener des Worts waren die Apostel selbst (Apost. 6, 2. 4.); die folgenden wurden bald von den Aposteln bald von den Gemeinden gewählt c), und durch Auflegung der Hände zu ihrem Amte geweiht d). Die Diener des Worts (Pfarrer) müssen, ehe sie geweihet werden können, rechtmäßig zum Dienst berufen seyn e). Einen besondern Stand der Lehrer bildeten zwar die Apostel nicht; er mußte aber nach der Natur der Sache bald entstehen. Die Vorstellung von ihm, als einem **Priesterthum**, ist aber eine falsche f), und die Meinung von der Nothwendigkeit des priesterlichen Coelibats eine grundlose g).

a) Die Schulen sind von der Kirche gegründet (alte Küsterschulen), weil diese Anstalt treffen muß, daß die Jugend nicht nur über Religion unterrichtet werde, sondern auch lesen und schreiben lerne. Sie sind daher nicht allein Staatsanstalten, sondern das Interesse von Kirche und Staat trifft hier zusammen. Bei Gymnasien und Universitäten ist aber das Interesse des Staats das vorherrschende.

b) Nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Einrichtung des Cultus steht den Dienern des Worts zu. — Augsb. Confess. Artik. 28.: „Was soll man denn halten vom Sonntag und dergleichen „andern Kirchen-Ordnungen und Ceremonien? Dazu geben die „Unsern die Antwort: daß die Bischöfe oder Pfarrherren mögen „Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirche zugehe. — „Solche Ordnung gebühret der christlichen Versammlung um der „Liebe und Friedenswillen zu halten, und den Bischöfen und Pfarr„herren in diesen Fällen gehorsam zu seyn."

c) Die Apostel, s. Apostelg. 14, 23.; 1 Kor. 12, 28 f.; Eph. 4, 11 f.; 2 Tim. 2, 2.; Tit. 1, 5. — Die Gemeinden, s. Apost. 1, 15 f.; 6, 1 ff. vergl. 1 Tim. 4, 14.

d) Das Handauflegen ist ein alter israelitischer Gebrauch, anzuzeigen, daß etwas auf den andern übergehen solle, als ein Segen (1 Mos. 18, 14 f.; Matth. 19, 13 ff.; Apost. 8, 14 ff.), eine Schuld und Strafe (3 Mos. 1, 4.; 3, 2.; 4, 18.; 24, 14.), oder eine Würde (4 Mos. 27, 18 — 23.), oder eine heilende Kraft (Luk. 4, 40.; Mark. 5, 23.; 16, 18.; Apost. 9, 12.; 28, 8.). — Auch die Diener des Worts wurden durch dieses Symbol geweiht (1 Tim. 4, 14.; 2 Tim. 1, 6.), jedoch nicht blos von dem Bischof, sondern auch von den Gemeinden (Apost. 6, 1 — 6.; 13, 1 — 3.), auch oft ohne Handauflegung (Apost. 2, 38. 41.; 18, 8.; 14, 23.). — Jesus hatte sich nach Joh. 20, 22. eines andern Symbols bedient.

e) **Pfarrer** (von parochus), Seelsorger einer Gemeide. **Prediger** drückt nur einen Theil des Amtes aus. Das Recht der **Berufung** steht dem Patron der Kirche zu, das der Bestätigung dem Landesherrn als Oberdirector der Kirche. Nur letzterer kann daher die Diener des Worts absetzen. Für ihre Person stehen sie unter dem Staat, und ihre Immunitäten sind blos freie Bewilligungen desselben.

f) Die Handauflegung bildete keinen besondern Stand; sie geschah bei allen, die Christen wurden (Apost. 8, 14 — 17.; 19, 6. 7.). Jeder durfte in der Versammlung sprechen (1 Kor. 12, 7 — 13.; 14, 1 — 40.); alle Christen heißen Priester Gottes (1 Petr. 2, 5. 9.), indem sie nach der erfüllten Weißagung (Jer. 31, 33.; Joel 3, 1 ff.; Apost. 2, 16 f.; Hebr. 8, 10 f.) alle mit Gottes Geiste erfüllt sind (1 Joh. 2, 20. 21. 27.). — **Priester**: ein Mittler zwischen Gott und Menschen, Gotte Gebethe und Opfer darbringend, den Menschen aber Gnade und Vergebung von Gott mittheilend. — Nach der römischen Kirche sind die Priester ein Stand (Hierarchie), welcher durch die in der Weihe erhaltenen und durch die Weihe fortgeleiteten Gaben des heil. Geistes in Sachen der Religion untrüglich, und zur Herrschaft über die Laien und zur alleinigen Verwaltung der priesterlichen Sacramente berechtigt ist.

g) S. Matth. 8, 15.; 1 Kor. 9, 5. und die Formel: „ein Bischof soll seyn eines Weibes Mann" (1 Tim. 3, 2.; 4, 3.; Tit. 1, 6.), die, man mag sie erklären wie man will, dem Coelibat der Geistlichkeit widerspricht. — Bis zu Ende des 3ten Jahrh. waren nicht nur die niedern Geistlichen, sondern oft auch Bischöfe und Presbyter verheirathet. Dann enthielten sich die Bischöfe der Ehe, und nur erst Papst Gregor VII. (in der 2ten Hälfte des 11ten Jahrh.) zwang **allen** Geistlichen des Abendlandes die Ehelosigkeit als Gesetz auf.

§. 303.

Der **Cultus** umfaßt alle feierliche Handlungen, durch welche die religiösen Ideen dargestellt, erweckt und fürs Leben wirksam gemacht werden können. Es gehören dazu die öffentliche Gottesverehrung, die Cerimonien und die kirchlichen Feste. Die Lehre der katholischen

Kirche, daß der Cultus ex opere operato heilbringend wirke, haben die Evangelischen mit Recht verworfen. S. Joh. 4, 24.; Matth. 15, 8. a).

a) Der Unterschied zwischen der Natur des katholischen und des evangelischen Cultus wird hierdurch bestimmt. Jener hat den Zweck, übernatürliche Wirkungen des Heils außerhalb des Gemüths, dieser natürliche innerhalb des Gemüths hervorzubringen; jener leitet die Wirkung ab von der durch die Weihe dem Priester gegebenen Kraft und der mysteriösen Natur der Handlung, dieser von der moralischen Kraft der im Cultus dargestellten göttlichen Wahrheit und der Aneignung derselben für das Gemüth. Zwischen der reformirten und lutherischen Kirche ist in Hinsicht des Cultus kein wesentlicher Unterschied, und jene hat sich nur einer größern Einfachheit beflissen, als diese, und noch manches (Orgeln, Schmuck der Kirchen) abgethan, was die lutherische beibehielt.

§. 304.

In Hinsicht einer öffentlichen Gottesverehrung behielten die Apostel und die Judenchristen die Feier des Jüdischen Sabbaths, der mit Gebeth, Hymnen und Vorlesen und Erklären des alten Testaments gefeiert wurde, eine zeitlang bei a), ließen aber diese Feier noch im ersten Jahrhunderte zu Ehren der Auferstehung Jesu auf den Sonntag b) übergehen. Die Feier des Sonntags, als Tags der Gottesverehrung c), ist daher ein apostolisches Geboth, dem der Christ auch schon wegen anderer Gründe d) nachkommen müßte. Die Theile der Gottesverehrung sind Predigt, Gebeth und Gesang.

a) Man sieht dieses aus vielen Stellen der Apostelgeschichte, auch des ersten Briefes an die Korinther.

b) Er hieß deßhalb (Offenb. 1, 10.) ἡ κυριακή scl. ἡμέρα, wo der κύριος nicht Gott, sondern Jesus ist. S. auch Apost. 21, 7.; 1 Kor. 16, 2.; Kol. 3, 16.

c) Man trug vieles vom mosaischen Gesetz auf den christl. Sonntag über, namentlich das Unterlassen aller Arbeit (Ruhetag, woraus jetzt viele Vergnügungstag machen), das nicht wegen des (abgeschafften) mosaischen Gebothes, sondern deßwegen beizubehalten ist, damit nicht die Arbeit von der Theilnahme an der Gottesverehrung abhalte.

d) Die öffentliche Gottesverehrung ist schon wegen der Wirkung der Gemeinsamkeit durch nichts anderes zu ersetzen. S. §. 279. Jeder bedarf einer religiösen und moralischen Erfrischung, die meisten bedürfen sogar des Unterrichts. Als Mitglied der Kirche ist die

Theilnahme an der Gottesverehrung Gesellschaftspflicht. — Man mache keine zu hohe Anforderung, — verlange kein Schauspiel. Durch Predigt, Gesång, Gebeth und Cerimonie dient der Cultus auf gleiche Weise der Erkenntniß, dem Gefühl und dem religiösen Leben.

§. 305.

Von Cerimonien, oder gottesdienstlichen symbolischen Gebräuchen ordnete Jesus für seine Kirche nur zweie an, die Taufe und das Abendmahl a), die den vieldeutigen Namen Sacramente bekommen haben b).

a) Die Kirche setzte allmählig noch 5 andere feierliche Handlungen hinzu, nannte sie Sacramente und setzte seit dem 12ten Jahrhundert deren Zahl auf sieben; nämlich noch 3) die Buße oder Absolution nach Joh. 20, 22 f. 4) Die Firmelung, an deren Stelle in der evangelischen Kirche die Confirmation getreten ist. S. §. 303. 5) Die letzte Oehlung (unctio extrema), wodurch man den Sterbenden zum Tode vorbereitet, nach Jak. 5, 14 f. wo aber von der Heilung der Kranken die Rede ist, zu welcher man sich damals, wie auch Mark. 6, 13. zeigt, des Oels bediente. 6) Die Ehe, weil Eph. 5, 32. μυστηρ von der Vulgata sacramentum übersetzt wird, die aber keine christliche Anordnung und auch keine symbolische Handlung ist. 7) Die Priesterweihe (sacerdotium), oder das Auflegen der Hände, das zwar üblich war, aber nicht blos bei Priestern sondern auch bei Laien.

b) Sacramentum genommen aus der sogenannten Vulgata, die es für μυστήριον braucht, von den Kirchenvätern auf alles Heilige und Mysteriöse angewendet und darum in der Bedeutung schwankend. — Wenn man darnach fragt: welche symbolische Handlungen Jesus selbst als Cerimonien verordnet habe, so gibt es nicht mehr als 2 Sacramente.

§. 306.

Die Taufe a) ist die feierliche b) auf Befehl Christi c) vermittelst des Gebrauchs von Wasser, in welches der Täufling eingetaucht wird d), zu verrichtende symbolische Einweihung zum Christenthume, durch welche der Täufling alle Rechte des Christen bekommt, aber auch alle Verbindlichkeiten desselben übernimmt e). Die schon in der apostolischen Kirche eingeführte Kindertaufe entspricht nicht nur dem neuen Testamente, sondern ist auch wegen anderer Gründe beizubehalten f).

a) βάπτισμα; — Feierliche Abwaschungen waren bei Römern und Griechen üblich, s. Matth. 27, 24.; Ovid. Fast. II, 35.; Virg.

Georg. 2, 147.; Aeneid. 2. 719. — als religiöse Handlungen finden wir Lustrationen durch Wasser bei Aegyptern, Persern, Israeliten (2 Mos. 30, 18.; 19, 10—14.; Levit. 14, 7.; 3 Mos. 15.). — Auch die Essener hatten eine Weihe durch Wasser, Joseph. de bell. jud. 2, 8. 7. — Die Juden tauften die sogenannten Proselyten des Thors. — Johannis Taufe εις μετάνοιαν, (Matth. 3, 1.; Luk. 3, 1 ff.; Joseph. ant. 18, 5. 2.). Daher seine Schüler (Apost. 19, 5 ff.) erst noch auf Christum getauft wurden. Mit Unrecht beziehen sich daher die Wiedertäufer auf diese Stelle.

b) Das Feierliche bekommt der Ritus dadurch, daß er auf Befehl Christi und als Religionshandlung verrichtet wird. Dazu ist erforderlich der Gebrauch des Wortes Gottes, d. i. theils der vorgeschriebenen Formel: im Namen des Vaters rc., theils des Wortes der Verheißung Mark. 16, 16.; vergl. das 4te Hauptst. in Luthers Katechismus.

c) Matth. 28, 19.; Mark. 16, 15 f.; Joh. 3, 5.; Apost. 2, 38. 41.; 8, 12. 36.; Eph. 5, 25 f.

d) Das Untertauchen war allgemein üblich und hat symbolische Bedeutung, s. Röm. 6, 3 ff. Es geschah erst einmal, dann dreimal. Erst seit dem 12ten Jahrh. wurde im Abendlande die adspersio statt des (von der griechischen Kirche beibehaltenen) Untertauchens üblich. Das Wasser ist Symbol der Lauterkeit und der gänzlichen Freiheit von der Sünde, zu der sich der Christ bilden soll. Tit. 3, 5.

e) s. die Stellen sub c.; vergl. Eph. 4, 5.; Gal. 3, 27 f.; 1 Kor. 12, 13. — Besonders wird die Hoffnung des ewigen Lebens daran geknüpft, wenn nämlich der Christ sich desselben durch ein christliches Leben würdig macht, Mark. 16, 16.; Joh. 3, 17.; Röm. 6, 3 ff.; 1 Petr. 3, 21.; Tit. 3, 5—7. — Der im 3ten Jahrh. bei der Taufe der Heiden und Ketzer, weil man diese unter der Herrschaft des Teufels glaubte, üblich gewordene Exorcismus wurde seit dem 5ten Jahrh. wegen der Lehre von der Erbsünde auf alle Täuflinge erstreckt, und man bezog auch die Taufe auf den Erlaß der durch die Erbsünde verwirkten ewigen Verdammniß. Die kathol. Kirche lehrt noch, daß alle ungetaufte verdammt werden. — Die Glockentaufe seit dem 8ten Jahrh. in der römischen Kirche.

f) Jesu Aeußerungen Matth. 19, 15 ff.; Luk. 18, 15 ff.; Mark. 10, 14 ff. und das Apost. 16, 15. 33.; 18, 8.; 1 Kor. 1, 16. erwähnte Taufen ganzer Familien. — Die Kinder bekommen dadurch frühe wichtige Rechte, können auf christliche Erziehung Anspruch machen, werden verbindlich, sich mit der christl. Religion bekannt zu machen, und besonderer Gegenstand der christlichen Bruderliebe. Die Taufzeugen (sponsores, susceptores, propatres), deren schon Tertullian gedenkt, haben die Pflicht, für die christliche Erziehung der Täuflinge zu sorgen.

§. 307.

Das heil. Abendmahl a) ist der feierliche b) auf Christi Anordnung c) vollzogene Genuß des geweihten d)

Brodes und Weines e), bei welchem wir seines zum Heile der Welt in den Tod gegebenen Leibes und seines für gleichen Zweck vergossenen Blutes, d. i. seines Todes f) gedenken, und Jesu Andenken festlich begehen sollen zur Stärkung unsers Glaubens an ihn, zu Befestigung unsrer Besserung und zu Belebung unsrer Hoffnung auf ein ewiges Leben (vergl. §. 246.).

a) δεῖπνον κυριακόν, coena domini, 1 Kor. 11, 20. εὐχαριστία; προςφορά; κοινωνία, communio (1 Kor. 10, 16.) — ἀγάπαι, eigentlich Liebesmahle (Jud. v. 12.), wo die Reichern zum Besten der Armen Lebensmittel gaben, mit denen Anfangs die Abendmahlsfeier gewöhnlich verbunden war, die aber im 4ten Jahrh. wegen eingerissener Mißbräuche abgeschafft wurden. — Missa, weil die Katechumenen vor der Abendmahlsfeier mit der Formel: ite, missa est ecclesia! entlassen wurden.

b) Das Feierliche besteht in der Recitation der Einsetzungsworte, durch welche ausgesprochen wird, daß man eine auf Verordnung Christi beruhende religiöse Handlung verrichten wolle, und im Gebeth (εὐλογία).

c) Matth. 26, 26—29.; Mark. 14, 22—25.; Luk. 22, 19—21.; 1 Kor. 11, 23—25. Im Anfang feierte man es täglich, im 4ten und 5ten Jahrh. nur Sonntags; ohngefähr im 7ten Jahrh. jährlich drei Male. In der kathol. Kirche hauptsächlich zu Ostern.

d) Die Consecration, die durch Gebeth und die Einsetzungsworte geschieht, zeigt an, daß Brod und Wein zu einem religiösen Zweck bestimmt werden.

e) Brod und Wein sind Symbole des Leibes und Blutes Jesu; Jesus hatte ungesäuertes Brod. Hostien seit dem 11ten Jahrh. üblich, wo dann das Brechen abkam. — Die Entziehung des Kelchs wurde zuerst im 12ten Jahrh. in England üblich, in der römischen Kirche aber erst durch das Concilium zu Costnitz (1415) und durch die Beschlüsse des Tridentin. Conciliums gesetzlich.

f) Das Symbolische besteht im Brechen des Brodes und im Ausgießen des Weines, das Brechen des Leibes und das Vergießen des Blutes Christi, — beides seinen Kreuzestod, theilweise bezeichnend. Die Worte Matth. 6, 28. „zur Vergebung der Sünde" beziehen sich nicht auf die Handlung des Abendmahls, als ob dessen Feier zur Vergebung der Sünde diene, sondern auf das Blut, das zur Vergebung der Sünde vergossen ist. Der Ausdruck „das ist" (mein Leib, mein Blut), der in der heil. Schrift oft bei Erklärung symbolischer Reden und Handlungen gebraucht wird (z. B. Luk. 22, 20. „dieser Kelch ist das neue Testament rc.," Exod. 24, 8.; Gal. 4, 24.; Ezech. 12, 10. und bei vielen Gleichnißreden Jesu), wurde in der Folgezeit eigentlich genommen, und das Abendmahl als ein Opfer betrachtet (Meßopfer), wobei der Priester Leib und Blut Christi Gotte wirklich zum Opfer darbringe, und dadurch dem, für den er das Opfer verrichtet, leibliche

oder geistliche Wohlthaten Gottes zuwende. (Seelenmessen). Nach Hebr. 9, 12.; 7, 23 f. hat sich Jesus aber nur einmal geopfert, und religiöse Handlungen können auch nicht übertragen werden. Die Meinung, daß durch die Consecration Brod und Wein in den Leib und das Blut Christi verwandelt würden (transsubstantiatio), wurde durch Paschasius Radbertus (831) üblich und ist noch jetzt Lehre der römischen Kirche. Luther verwarf diese Verwandlung, und lehrte, daß zugleich mit Brod und Wein der wahre Leib und das Blut Christi auf geheimnißvolle Weise genossen würden; Zwingli, daß Brod und Wein blos Zeichen des Leibes und Blutes Christi seyen; Calvin, einen Mittelweg einschlagend, daß der Communicant, wenn er Brod und Wein genieße, durch den Glauben einen geheimnißvollen segensreichen Einfluß des verklärten Leibes Christi empfinde. Die letztere Ansicht wurde öffentliche Lehre der reformirten Kirche. — Unstreitig ist, daß der Christ dabei sich des Todes Jesu erinnern soll; „solches thut zu meinem Gedächtniß," und 1 Kor. 11, 26. „so oft ihr von diesem Brode esset rc." — Die nützlichen Wirkungen des Abendmahls hängen von der frommen Gemüthsstimmung des Genießenden ab, die bei jeder dieser Vorstellungen da seyn kann; daher man hierüber die Ansicht frei zu lassen hat.

§. 308.

Von den andern fünf feierlichen Cerimonien, welche die Kirche der Taufe und dem Abendmahle beigefügt hat, ist in der evangelischen Kirche nur beibehalten worden, 1) die kirchliche Trauung der Neuverehelichten, welche zwar in der Schrift nicht gebothen, aber an sich sehr zweckmäßig ist; 2) die Confirmation der Täuflinge in ihrem 13ten oder 14ten Lebensjahre, welche nicht nur eine freiwillige Bestätigung ihrer in der Taufe übernommenen Verbindlichkeiten, sondern zugleich eine feierliche Aufnahme der Katechumenen in die evangelisch-christliche Kirche ist, durch welche sie alle Pflichten eines erwachsenen Mitgliedes dieser Kirche übernehmen, aber auch alle Rechte desselben bekommen a); 3) die Beichte (Amt der Schlüssel), nebst der Absolution, die nicht in den Stellen Matth. 16, 19.; Joh. 20, 21 f. gegründet, aber eine zweckmäßige Vorbereitung auf die Feier des Abendmahls ist, ob sie gleich nicht aus 1 Kor. 11, 28. abgeleitet werden kann. Sie ist eine vor dem Geistlichen geschehende Erklärung, daß man als sündiger Mensch der Gnade Gottes bedürftig und sich zu bessern bereit sey, worauf die Erklärung des Geistlichen folgt, daß man bei solcher Gemüthsstimmung der Vergebung der Sünde gewiß seyn könne b).

a) Schon in der alten Kirche war es üblich, daß den Täuflingen (man taufte hauptsächlich zu Ostern) am Sonntage Quasimodogeniti die Hände aufgelegt und sie an der Stirn gesalbt wurden, woraus die Firmelung entstand, welche vom Bischof in seinem Sprengel verrichtet wird. Die griechische Kirche verbindet sie sogleich mit der Taufe und salbt die Getauften an Stirn, Augen, Brust rc. mit heiligem Salböhl (Chrysam). In der evangelischen Kirche nahm man anstatt der Firmelung die Confirmation an, die zuerst 1534 in Pommern, später in Hessen, dann auf Speners Betrieb (1677) in Frankfurt, und hierauf auch in andern Ländern (in Sachsen 1723) allgemein eingeführt wurde.

b) Die Beichte entstand aus dem Bekenntnisse der sogenannten lapsorum, das sie vor dem Bischof und der Gemeinde ablegen mußten, ehe sie absolvirt, d. i. wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden konnten. Als sich die Gemeinden mehrten, machte man blos dem Priester das Bekenntniß. Später bezog man die Absolution auf die Vergebung der Sünden bei Gott, und lehrte, der Priester habe die Macht die Sünde wirklich zu vergeben, und verlangte daher, der Beichtende solle alle Sünden ausdrücklich bekennen (Ohrenbeichte, seit 1215 durch Innocenz III. Gesetz), weil sonst die priesterliche Absolution für die verschwiegenen Sünden unwirksam seyn würde. (Gefährlichkeit und Mißbrauch dieses Beichtwesens).

§. 309.

In Hinsicht der kirchlichen Feste endlich stammen außer der Feier des Sonntags aus der ältesten Kirche her das Geburtsfest Christi a), das Osterfest b) und das Pfingstfest c). Auch wurde schon frühzeitig der Charfreitag für heilig gehalten und an ihm gefastet d). Alle andern Feste aber sind später in der Kirche aufgekommen; das Fest der Beschneidung erst im 6ten und 7ten Jahrh. e), das Fest der Erscheinung seit dem 4ten Jahrh. f); die Feier der Adventszeit zu derselben Zeit g); Lichtmesse im 6ten Jahrh. vom Papst Pelagius; der Gründonnerstag 602 von Leo dem 2ten h), Himmelfahrt wahrscheinlich erst im 4ten Jahrh., das Trinita-

tisfest vielleicht erst im 14ten Jahrh.; das Johannisfest im 3ten Jahrh., das Michaelis- oder Engelsfest 493 durch Papst Gelasius angeordnet; Mariä Verkündigung erst im 6ten Jahrh. aufgekommen; Mariä Heimsuchung 1389 vom Papst Urban angeordnet. Buß- und Bettage gab es schon seit dem 4ten Jahrh. bei öffentlichen Unglücksfällen; sie wurden erst im 6ten und 7ten Jahrh. jährlich zu gewissen Zeiten gehalten. — Die wichtigsten Feste sind ohnstreitig die, welche sich auf entscheidende Momente des Lebens Jesu beziehen, oder eine religiöse Idee erwecken.

a) Der 25ste Dec. wurde erst im 4ten Jahrh. von der abendländischen Kirche gewählt; die morgenländische Kirche feierte das Geburtsfest Christi bis zum vorigen Jahrh. den 6ten Januar. Uebrigens s. §. 220 f.

b) Ostern von Urstand (Auferstehung); die Christen feierten das jüdische Passah noch lange fort, das noch jetzt in Armenien und Aegypten genossen wird. Die Christen in Kleinasien aßen es mit den Juden am 14ten Tage nach dem ersten Neumonde nach der Frühlingsnachtgleiche; die abendländischen Christen aber am Abend vor dem Auferstehungsfeste, das sie am ersten Sonntage nach diesem Neumonde feierten. Das Concil. zu Nicäa bestätigte den letztern Gebrauch.

c) Pfingsten (vielleicht verdorbene Aussprache des πεντεκοστή); bei den Juden Fest der Ernte und der Gesetzgebung am Sinai; bei den Christen Fest des Beginnens der Kirche. Erst im 11ten Jahrh. wurde festgesetzt, daß es drei Tage dauern sollte. Es fällt am 50sten Tage nach Ostern.

d) Charfreitag, von Constantin dem Gr. allgemein angeordnet, aber schon früher gebräuchlich, vermuthlich von carena, weil an diesem Tage in der alten Kirche die Fasten begann, war ein Buß- und Fasttag, an dem man nach Jesu Beispiele feierliche Gebethe für Feinde und Verfolger hielt, aber kein Knie beugte und keinen Kuß gab, um nicht den Spöttern Jesu oder dem Verräther ähnlich zu werden. Die Fasten feierte man in der apostolischen Kirche 40 Stunden, vom Charfreitag Mittags 12 Uhr bis auf den Ostertag früh 4 Uhr. Seit dem 3ten Jahrh. fing man die Fasten freiwillig 36 Tage vorher an, und im 6ten oder 8ten Jahrh. begann sie allgemein 40 Tage vorher; daher quadragesima, jejunium quadragesimale. Die Fastnachtsfeier ist ein Ueberrest der alten Bachanalien. (Carneval, von caro vale.) — Papst Cölestin III. (im 12ten Jahrh.) ordnete, daß an der Mittwoch in der Charwoche Asche von verbrannten Olivenzweigen und andern Bäumen geweiht, und in der Kirche über die Gemeinde gestreuet wer-

den sollte, mit den Worten: memento, quod cinis es; daher Aschermittwoch.

e) Die Christen fingen das bürgerliche Jahr mit den Heiden, ihr Kirchenjahr aber mit Ostern an. Das Fest der Beschneidung wurde erst 1222 angeordnet.

f) An diesem Tage feierte die morgenländische Kirche lange das Geburtsfest Christi.

g) Es ist ungewiß, wenn der erste Advent als Anfang des Kirchenjahres betrachtet worden ist. Man fastete während der Adventszeit und enthielt sich aller Lustbarkeiten. (In England beginnt das Kirchenjahr mit Mariä Verkündigung).

h) Papst Sergius verordnete 690 das Anbrennen von geweihten Kerzen, daher der Name Lichtmeß. — Gründonnerstag, vielleicht verdorben aus carena. Das Fußwaschen, das an diesem Tage an manchen Orten an 12 Personen verrichtet wird.

Sechster Theil.

Geschichte der christlichen Kirche.

§. 310.

Die Geschichte der christlichen Kirche a), die für jeden, besonders den Gelehrten, höchst wichtig ist, soll hier in so weit gegeben werden, als sie zum Verständnisse des jetzigen Zustandes der christlichen Kirche erforderlich ist. Sie theilt sich von selbst in drei große Perioden: 1) von der Stiftung der Kirche bis zur gänzlichen Trennung derselben in die lateinische und griechische (J. 33 — 1053); 2) von da bis zur Reformation (1053 — 1517), und 3) von der Reformation bis auf unsre Zeit. In jeder Periode sind 1) die äußerlichen Schicksale der Kirche, 2) ihre gesellschaftliche Verfassung, 3) der Zustand der Religion und Lehre besonders zu betrachten.

a) Zum Nachlesen für die, welche eine lehrreiche Uebersicht des Ganzen zu haben wünschen, sind besonders zu empfehlen: Lud. Tim. Spittlers Grundriß der Geschichte der christl. Kirche. 5te Ausg., fortgeführt bis auf die neuesten Zeiten von J. J. Plank. Götting. 1812. 8. 2 Thlr. — J. F. W. Thym, historische Entwickelung der Schicksale der christl. Religion und Kirche für gebildete Christen; Berl. 1800 f. 2 Bände, gr. 8. 3 Thlr. — H. Ph. C. Henke, allgemeine Geschichte der christl. Kirche nach der Zeitfolge; 6 Thle. (vom 1sten eine 5te Aufl.) 1788 — 1802., fortgesetzt von J. S. Vater, 7ter und 8ter Thl. 1817 ff.

Erste Periode.

Von der Stiftung der christl. Kirche bis zur gänzlichen Trennung derselben in die lateinische und griechische Kirche (J. 33 — 1053).

§. 311.

Die Geschichte der christl. Kirche in dieser Periode zerfällt durch folgende Thatsachen, als die entscheidendsten, in drei Unterabtheilungen; 1) von der Stiftung der Kirche bis Constantin, oder bis zu ihrer öffentlichen Anerkennung im römischen Reiche (J. 33 — 312); 2) von Constantin bis zum Einbruch der Muhamedaner in die christliche Welt (312 — 634); 3) von da bis zur gänzlichen Trennung der griechischen und römischen Kirche (634 — 1053).

1) Geschichte der äußerlichen Schicksale der christl. Kirche.

§. 312.

Die christliche Kirche entstand am ersten Pfingstfeste nach Jesu Tode (J. 33), indem da (Apost. 2.) die Apostel zuerst von Jesu öffentlich lehrten, und gegen 3000 Menschen durch die Taufe zu Bekennern Jesu weihten. Gleicher Glaube an Jesum als den Messias, gleiche religiöse Uebung, die Feier des Abendmahls, die Gemeinschaft der Güter und brüderliche Liebe waren die Bande, welche die Christen zu Jerusalem an einander knüpften, wodurch die Mutterkirche daselbst gebildet wurde, welche die Apostel Johannes, Petrus und Jakobus leiteten (Apost. 2, 41 ff.). Auch in der Nachbarschaft breiteten sich die Christen aus; noch mehr aber, nachdem der Armenpfleger Stephanus (der erste christliche Märtyrer) hingerichtet worden war (Apost. 6. 7.), und nach der ersten großen Verfolgung der Ge-

meinde zu Jerusalem (Apost. 8, 1.), bei welcher sich die Christen (die Apostel ausgenommen) nach Phönicien, Cypern, Antiochien zerstreuten, und dort neue Gemeinden stifteten (Apost. 11, 19.). Friedlich verbreitete sich darauf das Christenthum in Judäa, Galiläa, und Samaria (Apost. 9, 31.). Petrus besuchte die Gemeinden (Apost. 9, 32 ff.), und kam dabei zuerst zu der Ueberzeugung, daß auch Heiden in die Kirche aufzunehmen seyen (Apost. 10. und 11.). Für die Heiden, besonders die Griechen, bildete sich in Antiochien (Apost. 11, 20 ff.) eine Mutterkirche, wo auch der Name der Christen (Apost. 11, 26.) aufkam.

§. 313.

Die dadurch in der Kirche entstehende Mischung von Juden und Griechen hätte leicht zu gefährlicher Trennung führen können (Gal. 2, 11 ff.), wenn nicht die Vorsehung der Kirche den Apostel Paulus (§. 189.) geschenkt hätte. Er und sein Gehülfe Barnabas verbreiteten das Christenthum in Syrien, Kleinasien, Griechenland und Macedonien (Apost. 13 ff.). Eine zweite Verfolgung zu Jerusalem (Apost. 12, 1. 2.) scheint unbedeutend gewesen zu seyn. Das Christenthum breitete sich, im Ganzen ungestört, aus in Judäa, Aegypten, Syrien, Kleinasien, Armenien; es gab blühende Gemeinden in Antiochien, Ephesus, Korinth, Thessalonich und selbst in Rom, wo der Monotheismus leicht Eingang fand, und wo auch Paulus 2 Jahre in weitem Gewahrsam lebte und lehrte (Apost. 28, 30 f.). Als im Jahre 66, unter dem Landpfleger Gessius Florus, der jüdische Krieg ausbrach, und sich mit der Zerstörung Jerusalems und der Zerstreuung des Volks endigte (J. 70); so ging die Mutterkirche zu Jerusalem zu Grunde a), und die Lostrennung des Christenthums vom Judenthum wurde vollendet. Nur unter dem Spottnamen der Ebioniten oder Nazaräer traten einige Zeit hernach die Reste der palästinensischen Christen auf, sich dadurch bemerklich machend, daß sie den Messias für einen blosen Menschen hielten.

a) Ein Häuflein flüchtete sich nach Pella in Peräa.

§. 314.

Die Verfolgungen, welche von Zeit zu Zeit durch die Kaiser oder deren Statthalter ergingen, konnten die Ausbreitung des Christenthums im römischen Reiche nicht aufhalten. Denn theils war in den Verfolgungen weder Consequenz noch Dauer sichtbar, und es folgten immer wieder ruhige Zeitabschnitte a); theils fand das Christenthum oft bei den Mächtigsten des Staats Schutz b), theils empfahl es sich durch die bessern Sitten seiner Bekenner, besonders aber dadurch, daß es, als Monotheismus, allen Bessern willkommen war, die das Bedürfniß einer neuen Grundlage des religiösen Lebens tief empfanden, da der Polytheismus bei den Gebildeten alle Achtung verloren hatte c).

a) Commodus, Caracalla, Heliogabal hatten nur Sinn für ihre Laster.

b) Severus (J. 222 — 235) achtete die Christen, erlaubte ihnen Kirchen zu bauen, Grundstücke zu erwerben, Kirchendiener zu wählen. Auch Philipp (J. 244 — 249) war ihnen günstig. Nach Galerius Tode hatten die Christen schon 40 Kirchen in Rom.

c) Daraus erklären sich die zahlreichen Proselyten des Judenthums zu jener Zeit, die, ohne das mosaische Gesetz anzunehmen, doch dem Monotheismus huldigten. Wie willkommen mußte ihnen der christliche Monotheismus seyn, der ihnen den Gehorsam gegen das jüdische Gesetz nicht auflegte.

§. 315.

Ohne Bedeutung wäre für die Christen (die damals noch oft mit den Juden verwechselt wurden) die Verfolgung unter Nero zu Rom gewesen, wenn nicht (nach der kirchlichen Tradition), zwei Apostel, Petrus

und Paulus dabei das Leben verloren hätten. Schwerer waren die Verfolgungen unter Domitian (J. 96) a), besonders aber unter Decius (J. 249—251) b) und Diocletian (J. 284) c), und die junge Kirche würde in die höchste Gefahr gekommen seyn, wenn die ergriffenen Maaßregeln nach einem festen System wären fortgesetzt worden. Denn während andere Verfolgungen bloße Aufwallungen des heidnischen Pöbels, oder Quälereien einzelner Statthalter waren, so gingen diese aus der Ueberzeugung hervor, daß die Christen eine staatsgefährliche Secte seyen d). Auch bekam das Christenthum unter den heidnischen Philosophen Gegner (Celsus, Lucian, Porphyrius), die es mit den Waffen der Sophistik und des Spottes angriffen, und es war daher nicht ohne Grund, daß auch die Christen ihre Sache schriftlich vertheidigten. (Justinus Martyr, Athenagoras, Melito.)

a) Ueber den damaligen Zustand der Christen s. den merkwürdigen Brief des Plinius, epist. 10, 97 f., geschrieben ohngefähr im Jahre 104.

b) Die Christen wurden bei Todesstrafe gezwungen, den Götzen zu opfern, und vor den Obrigkeiten ihrem Glauben zu entsagen. Viele fielen ab, wenn auch nur scheinbar; viele litten den Tod; andere flohen in Einöden, wo sie dann zum Theil auch blieben und als Anachoreten lebten. (Paul von Theben.)

c) Diocletian, Anfangs Freund der Christen, wurde von seinem Mitherrscher Galerius zur Strenge gegen sie bewogen. Man zerstörte die Kirchen, verbrannte die Bibeln, tödtete die Bischöfe. (Märtyrer und ihr Ansehen, confessores, traditores, delatores.)

d) Diese Meinung entstand vornehmlich dadurch, daß die Christen durchaus den Bildsäulen der Kaiser alle Verehrung verweigerten, und weder bei ihnen opfern noch Räucherwerk anzünden wollten, und dergleichen. Auch erschienen sie bei ihrem Hasse gegen den Götzendienst als der Staatsreligion gefährlich. Manche verweigerten auch dem heidnischen Kaiser den Kriegsdienst. Dazu ihr Tadel der wollüstigen Gottesdienste, der Fechterspiele, Thierkämpfe.

§. 316.

Endlich fand das Christenthum unter Constantin den Weg zum Throne. Er gab den Christen durch ein mit seinem Mitherrscher Licinus gemeinschaftlich aus

Mailand ausgefertigtes Toleranzedict (J. 312 f.) gleiche Rechte mit andern Religionspartheien, restituirte ihnen die entzogenen Kirchen und Güter, sprach (J. 313) die Geistlichen von allen bürgerlichen Diensten und Lasten frei, erklärte sich, nachdem er Alleinherrscher geworden war (J. 324), persönlich für das Christenthum, beförderte den Uebertritt zu demselben bei seinen Unterthanen auf alle Weise, erbaute schöne Kirchen, suchte Byzanz, wohin er seinen Sitz (J. 330) verlegte, zu einer ganz christlichen Stadt zu machen, und änderte in der Gesetzgebung vieles nach den Grundsätzen der Christen a).

a) Er schaffte die Kämpferspiele, die Kreuzesstrafe und das Concubinat bei der Ehe ab, ordnete das Unterlassen aller Arbeit am Sonntage an, hob die Strafen gegen die Ehelosigkeit, die Belohnungen für fruchtbare Ehen auf, und schränkte die väterliche Gewalt und die Gewalt über Sclaven ein, indem er Kinder und Sclaven zu tödten verboth. Er war es aber auch, der den Reliquiendienst und die Verehrung der Heiligen, wenn auch nicht einführte, doch durch sein Beispiel unterstützte. Er ließ sich in der Apostelkirche zu Constantinopel begraben, und es wurde dadurch, gegen die Gewohnheit der Römer, das Begraben in und bei Kirchen innerhalb der Städte Sitte. Unwahr ist es, daß er sich im J. 324 von dem römischen Bischoff Sylvester habe taufen lassen, und ihm dabei das patrimonium Petri geschenkt habe. Die Urkunde hierüber ist erdichtet.

§. 317.

Seine Söhne (J. 337 — 361) waren eben so eifrige Christen als er, und obgleich nach deren Tode **Julian** (360 — 363) sich vom Christenthume förmlich lossagte, alles that, um die heidnische Religion wieder emporzubringen, und sich selbst als Schriftsteller gegen das Christenthum versuchte; so war doch seine Regierung zu kurz, und der alte Polytheismus zu tief gesunken, als daß er etwas hätte wirken können. Seine Nachfolger waren desto eifriger in Beförderung des Christenthums, und Theodosius (379 — 395) erließ ein strenges Verboth alles Götzendienstes a), gab dem Kir-

in Baiern, wo 717 die Bisthümer Salzburg und Freisingen gestiftet wurden. Besonders machte sich Winfried oder **Bonifacius** um die Deutschen verdient, brachte seit 715 das Christenthum nach Thüringen und Hessen, stiftete (740) das Kloster Fulda, und setzte Bischöfe zu Würzburg, Eichstädt, Erfurt, während er selbst den erzbischöflichen Stuhl von Mainz einnahm. Er starb im J. 755. Karl der Große nöthigte die Sachsen, nachdem er sie überwältigt hatte (J. 785, vollständiger und dauernder 803), sich taufen zu lassen, und sorgte durch Errichtung von Bisthümern für die Erhaltung des Christenthums a).

a) Osnabrück, Bremen, Verden (780); Paderborn, Minden, Münster (803).

§. 321.

Ansgar, oder **Anschar**, der Apostel des Nordens, ein Mönch aus dem Kloster Corvey, verkündigte seit 822 das Christenthum in Dänemark, dessen König Harald 826 getauft wurde, darauf (828) in Schweden, und wurde (831) zum Erzbischof von Hamburg ernannt, und ihm der ganze Norden unterworfen. Nach Norwegen kam das Christenthum schon 830 und von da nach Island und Grönland. In Deutschland verbreitete es Otto der Große (936) besonders unter den slavischen Völkern a). Die in Frankreich eingedrungenen Normänner wurden Christen, nachdem sich ihr Herzog Rollo, um Gisela, die Tochter Karls des Einfältigen heirathen zu können, (912) hatte taufen lassen. Der Mönch Methodius bekehrte (820) die Bulgaren. Die Mähren, schon früher durch bairische Missionäre bearbeitet, wurden in der Mitte des 9ten Jahrh. von den griechischen Mönchen Methodius und Cyrillus bekehrt, von denen der letztere zum Behuf einer Bibelübersetzung ein slavisches Alphabet erfand. Von da kam das Christenthum nach

Böhmen und Polen. (Erzbisthum Gnesen im J. 1000 gestiftet.) Nach Rußland war es seit 870 gekommen, und wurde 988 herrschend, als sich der Großfürst Wladimir, wegen seiner Vermählung mit der Schwester des Kaisers Basilius, taufen ließ. In Ungarn blühte es auf unter dem Herzog Geysa (seit 972) und dem König Stephan (997) der es auch in Siebenbürgen ausbreitete.

a) Er stiftete die Bisthümer Meißen, Zeitz, Merseburg, Brandenburg, Havelberg, Magdeburg.

§. 322.

Noch bildete die christliche Kirche ein Ganzes; aber der Grund zu einer Trennung war gelegt theils durch die Theilung des römischen Weltreichs (395) in das morgenländische und abendländische, theils durch den Untergang des abendländischen Reichs (476), theils durch die Eifersucht der beiden Patriarchen zu Rom und Constantinopel über den Vorrang und über ihr Patriarchengebieth a), wobei einige Unterschiede der Lehre und Gebräuche den Streitenden sehr willkommen waren, um sich zu verketzern b). Nach langen Streitigkeiten c) kam es endlich zum völligen und bleibenden Bruch, als im Jahre 1053 der Patriarch Michael Cerularius den Papst Leo den 9ten zugleich mit der ganzen lateinischen Kirche, und dieser den Patriarchen von Constantinopel zugleich mit der ganzen griechischen Kirche feierlich in den Bann that. Von dieser Zeit an blieben beide Kirchen getrennt bis auf den heutigen Tag.

a) Der römische Patriarch legte sich den Titel episcopus oecumenicus, d. i. Reichsbischof, bei und behauptete den Vorrang vor dem constantinopolitanischen, der beides nicht zugestehen wollte. Es war besonders die Bulgarei, wo griechische und römische Missionarien zugleich gewirkt hatten, welche sich beide Patriarchen streitig machten. Auch hatten die griechischen Kaiser Illyrien, Epirus, die sonst zum römischen Sprengel gehörten, dem Patriarchen von Constantinopel überwiesen.

b) Die Griechen läugneten das Ausgehen des h. Geistes vom Sohne, verwarfen die Sonnabendsfasten, das Eheverboth für die Priester, das Essen von Thieren, die nicht geschlachtet worden ꝛc.

c) Besonders die Streithändel zwischen Papst Nicolaus I. und dem Patriarchen Photius (858 ff.).

2) Geschichte der Kirchenverfassung *).

§. 323.

Ueber die Verfassung der Kirche finden sich im N. Testament keine bestimmten Verordnungen, sondern sie hat sich allmählig durch Umstände und Bedürfniß gebildet. Die einzelnen Gemeinden bekamen Vorsteher, Aelteste (πρεσβύτεροι), unter denen schon frühe einer als erster durch den Namen Bischof (ἐπίσκοπος) ausgezeichnet worden zu seyn scheint (Apost. 14, 23.; 20, 28.; 1 Tim. 3, 1 ff.; Tit. 1, 7.). Auch ordnete man frühe Diakonen (Apost. 6, 1 ff.; 1 Tim. 3, 8 ff.) an, welche die Pflege der Armen versorgten, und sonst wohl auch den Aeltesten am nächsten standen. Auch Diakonissinnen zur Pflege der Bedürftigen weiblichen Geschlechts wurden angestellt, die aber nicht in der Gemeinde sprechen durften (Röm. 16, 1.; 1 Tim. 5, 9.). Bürgerliche Rechtshändel ließ man (1 Kor. 5, 1 — 5.) gern von den Aeltesten entscheiden. Das Recht des Kirchenbannes übten die Apostel oder die Gemeinden selbst (1 Kor. 5, 5.; 16, 22.; 1 Tim. 1, 20.). Bei wichtigen Beschlüssen hatten neben den Aposteln auch die Aeltesten und die ganze Gemeinde eine Stimme (Apost. 6, 2 — 5.; 15, 2. 6. 22. 23.; 16, 4.). Die Verbindung zwischen den einzelnen Gemeinden wurde durch Reisen ihrer Mitglieder und der Apostel, und besonders durch Circularschreiben unterhalten (Kol. 4, 15.; 1 Petr. 5, 1. 2. katholische Briefe). — In der Na-

*) Ein Hauptwerk über dieselbe ist: Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung, von Gr. Jak. Planck, 5 Thle, Hannover 1803—1809. 8. 13 Rthlr. 12 Gr. — im Auszuge von A. Overbeck, Stuttg. 1823. 8. — Ueber die apostolischen Gemeinden: Ueber die Urverfassung der apostolischen Christen-Gemeinden, von J. E. Greiling. Halberst. 1819. 8.

tur der Sache lag es, daß die Gemeinden der wichtigsten Städte durch Zahl und Reichthum ein Uebergewicht über die benachbarten kleinern Gemeinden bekamen, das auch bald auf ihre Vorsteher überging, z. B. Jerusalem, Antiochien, Korinth.

§. 324.

Im 2ten Jahrh. traten die Bischöfe nicht nur bestimmter über die Aeltesten (Presbyter) hervor, sondern es bildete sich auch die Subordination der andern Kirchenbedienten unter sie weiter aus. Die Bischöfe der Landgemeinden (Chorepiscopi, von χώρα) traten schon bedeutend hinter die Bischöfe der größern Städte zurück. Im 3ten Jahrh. wurden die Kirchenämter durch Subdiakonen, Exorcisten, Ostiarii, Katecheten, Cantoren, Akoluthi vermehrt, und dadurch das Ansehen der Bischöfe nur mehr gehoben, unter denen die zu Rom, Antiochien nnd Alexandrien, besonderes Ansehen gewannen. Eine Unterordnung der Bischöfe unter einen oder einige gab es aber noch nicht. Der Gebrauch des Alt. Testaments führte zu der Vergleichung der Bischöfe mit den jüdischen Priestern und bereitete den Uebergang zu der Meinung, sie als einen besondern geheiligten Stand anzusehen.

§. 325.

Die weitere Ausbildung der Kirchenverfassung geschah durch das Aufkommen der Synoden, oder der öffentlichen Zusammenkünfte der Vorsteher der Kirchen, besonders der Bischöfe, in einem gewissen District. Die Streitigkeiten mit Marcion, der das alte Testament gänzlich verwarf, und mit Montanus veranlaßten die Kleinasiatischen Bischöfe (J. 160 — 170) zu Haltung von Synoden oder Concilien, welche zuerst den Irrlehrern ihr Ansehen als **allgemeine** oder katholische

Kirche, und den Ketzereien die überlieferte Glaubenslehre entgegenstellten. Man folgte diesem Beispiele auch in andern Provinzen bei entstandenen Streitigkeiten, und besonders war es die Afrikanische Kirche und Cyprian, welche bei dem Streite über die Ketzertaufe das Ansehen der Synoden, die richterliche Gewalt der Bischöfe und die nothwendige Einheit der Kirche behaupteten. — Auch das Aufkommen der Bußzucht mußte das Ansehen der Bischöfe steigern, indem die wegen eines gegebenen Aergernisses aus der Kirche ausgestoßenen nur allmählig und unter mancherlei Demüthigungen wieder aufgenommen wurden, wobei die Bischöfe und Priester immer eine Hauptstimme hatten, und in der Folge noch mehr bekamen.

§. 326.

Constantins Uebertritt zum Christenthum machte in der Ausbildung des hierarchischen Systems Epoche. Er gab den Geistlichen reiche Naturalbesoldung aus dem Staatsschatze, schenkte der Kirche einen Theil der Güter, die den Götzentempeln gehört hatten, und erlaubte der Kirche Legate anzunehmen und Güter zu besitzen a). Den Klerus selbst machte er zu einem privilegirten Stand, befreite ihn von der Uebernahme bürgerlicher Aemter, gab ihm das privilegium fori b), und bewilligte ihm selbst eine Art von Jurisdiction in Civilsachen c). Die geistlichen Aemter wurden weiter vermehrt mit Archipresbytern, Notarien, Oekonomen, Defensoren; die Geschäfte derselben wurden genauer gesondert d), das Band der Subordination unter die Bischöfe strenger angezogen e), die Geistlichkeit auch durch äußerliche Abzeichen immer mehr gehoben f), die Meinung von einer besondern Kraft der Ordination und einer Heiligkeit des ganzen Standes immer mehr verbreitet g), und durch die immer gewöhnlicher werdende Ehe-

losigkeit in den höhern geistlichen Stellen nach dem Geiste des damaligen Zeitalters befestigt h). Auch die Cognition in Ehesachen bekam der Klerus, weil man sich gewöhnte, die Ehe als ein Sacrament anzusehen i).

a) Bald kam es dahin, daß fast niemand mehr starb ohne der Kirche etwas zu legiren, und schon zu Ende des 4ten Jahrh. hatte sie den 10ten Theil aller liegenden Gründe an sich gebracht, so, daß der Staat den Erwerb einschränken mußte. Das Einkommen der Kirche ging in 3 Theile; $\frac{1}{3}$ bekam der Bischof, $\frac{1}{3}$ der andere Klerus, $\frac{1}{3}$ war der Unterhaltung der Kirche (fabrica ecclesiae) und dem Almosen bestimmt. Die Bischöfe verwalteten das Gut und theilten aus. Und auch als die Synode zu Chalcedon (451) besondere Oekonomen anstellte, so verblieb doch die Vertheilung den Bischöfen.

b) Constantin und Marcian verordneten, daß der Streit zwischen Geistlichen und Geistlichen nur vor ein Forum ecclesiasticum kommen solle; Justinian in der 79sten Novelle, daß Mönche, und bald darauf, daß alle Geistliche nur bei dem Bischof verklagt werden könnten. Doch fand von dessen Spruch an den Kaiser Appellation statt.

c) Die Bischöfe durften nämlich alle Proceßsachen, welche die Partheien freiwillig an sie bringen würden, annehmen und entscheiden. Die weltlichen Behörden mußten ihre Entscheidungen exequiren.

d) Die Ordination, Firmelung und die Verfertigung des heil. Chrisma blieben den Bischöfen allein. Die Presbyter hatten vor den Diakonen das Taufen, das Abendmahlhalten, Segensprechen, Absolviren voraus. Die niedern Ordnungen mußten den Diakonen beim Dienste des Altars alles zur Hand tragen, sich aber selbst vom Altar und der Sacristei in ehrerbietiger Entfernung halten.

e) Kein Geistlicher durfte reisen ohne einen Erlaubnißschein oder Empfehlungsbrief von seinem Bischofe. Vom 5ten Jahrh. an erschien nur noch die höhere Geistlichkeit auf den Synoden.

f) Es kam im 4ten Jahrh. auf, daß die Geistlichen beim Gottesdienste besondere Kleidung trugen, andere der Bischof, andere der Archidiakonus rc. Auch die Tonsur wurde im 4ten Jahrh. üblich.

g) Dahin gehört, daß man noch im 4ten Jahrh. bestimmte, daß die Geistlichen nie excommunicirt werden dürften, sondern ihre härteste Strafe die Ausstoßung aus dem Klerus seyn solle; daß kein Kleriker freiwillig in den Laienstand zurücktreten dürfe; daß durch die Ordination ein character indelebilis entstehe, der auch nicht durch Absetzung vertilgt werden könne.

h) Die Mönche, ursprünglich Laien und keine Kleriker, wurden seit dem 5ten Jahrh. ordinirt, und schmolzen allmählich immer mehr mit dem Klerus zusammen.

i) In Ehesachen war eine professio matrimonii in ecclesia (Meldung beim Bischof, der es der Gemeinde in der Kirche ankündigte) üblich gewesen; nun wurde es im 4ten Jahrh. auch die Trauung

(benedictio sacerdotalis), von welcher Karl der Große in seinem Reiche die Legitimität der Ehe gesetzlich abhängig machte.

§. 327.

Die Eintheilung des Reichs in vier Oberstatthalterschaften (§. 332) gab auch Veranlassung zu einer ähnlichen kirchlichen Eintheilung, und die Bischöfe zu Rom, Antiochien, Alexandrien wurden Metropolitanbischöfe, bald hernach Patriarchen genannt, denen auch der Bischof von Constantinopel, und Ehrenthalber der von Jerusalem beigefügt wurde a). Die Patriarchen waren sich an Rechten gleich, und nur den Vorrang wegen der Würde der Stadt ließ man den römischen b). Dadurch entstand eine vorher unbekannte Unterordnung der Bischöfe, und die Landbischöfe hörten gänzlich auf c).

a) Es entstanden die Ordnungen: Patriarchen (mit gleichen Rechten), Metropolitane (späterhin Erzbischöfe genannt), d. i. Bischöfe einer Provinzial-Hauptstadt, Bischöfe, Archidiakonen ꝛc. Der Titel Patriarch wurde zuerst auf der Synode zu Chalcedon (451) anerkannt. Sie hießen vorher primates, exarchae. Ihre Sprengel waren Anfangs nicht genau bestimmt; sie wußten sie aber bald zu erweitern.

b) Der Vorrang wurde ihm durch die Synoden von Constantinopel 381 und von Chalcedon 451 zugesprochen.

c) Die Synode zu Laodicea (360) schaffte sie gänzlich ab. Die Kirchen auf dem Lande wurden von Geistlichen aus den Städten besorgt, welche die Bischöfe anstellten und besoldeten, dafür aber das ganze Einkommen der vormaligen Landbischöfe an sich zogen. Accidenzien bei Taufen, Trauungen ꝛc. waren schon seit dem 2ten Jahrh. üblich und wurden durch Observanz gesetzlich. Die Kirche der Stadt, an welcher der Bischof stand, hieß cathedra episcopi (Kathedralkirche), die andern ecclesiae plebanae, und waren dem Bischof untergeben.

§. 328.

So viel aber auch die Macht der Bischöfe durch Constantin und seine Nachfolger gewann; so groß war doch auch die Gewalt, welche sich die Kaiser über die christliche Kirche beilegten. Sie betrachteten sich, nachdem sie Christen geworden waren, als Oberhäupter der

Kirche a), besetzten nach ihrem Willen die wichtigern bischöflichen Stühle, dirigirten die vorher freien Synoden, riefen sie zusammen, und gaben erst durch ihre Publication den Beschlüssen derselben Kraft, nicht nur in Disciplinar-, sondern auch in Glaubenssachen. Sie gaben Kabinetsbefehle, welche nicht nur Kirchensachen, sondern auch Dogmen und den theologischen Sprachgebrauch betrafen b), schrieben, wenn sie auch die Sachen durch Concilien entscheiden ließen, doch oft vor, wie entschieden werden sollte c), und maßten sich schon an, die sogenannten Irrlehrer als Verbrecher zu strafen d). Die Bischöfe begünstigten dieß, indem sie oft selbst bei ihren Streitigkeiten die kaiserliche Macht als Schiedsrichterin aufriefen, und nur einige römische Bischöfe (Simplicius und Gelasius zu Ende des 5ten Jahrh.) sagten den Kaisern Zeno und Anastasius, daß sie zu weit gingen.

a) Die Cäsaren hatten sich in Rom als pontifices maximi zu Vorstehern des Collegiums der Augurn, das über den Staatsgottesdienst wachte, gemacht, und auch die christlichen Kaiser behielten diesen Titel bei, bis ihn endlich Gratian ablegte. Es war daher natürlich, daß sie sich auch als Herren der Kirche betrachteten.

b) So verordnete (630) Heraklius, man solle glauben und lehren, es gebe in Christo nur einen Willen.

c) So hob Leo 726 den Bilderdienst auf und Irene stellte ihn 787 wieder her.

d) Das erste Beispiel gab der Kaiser Maximus durch die Hinrichtung Priscillians (385), welche die Bischöfe Ambrosius zu Mailand und Martin zu Tours tadelten, jedoch nicht an sich, sondern weil es der Kaiser gethan hatte.

§. 329.

So verloren die Laien theils durch die Kaiser theils durch die Priesterschaft allmählich allen Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten. Schon im 4ten Jahrh. hatten sie keinen Einfluß mehr auf die Besetzung geistlicher Aemter, und auch bei den Bischofswahlen, wo ihre Stimme noch vernommen werden mußte, wurde ihr Wille durch den Einfluß der Kaiser, und die Verfü-

gung, daß die Wahl des Bischofs ungültig sey, ohne die Bestätigung des Metropoliten, immer unwirksamer. Ihr Antheil an der gesetzgebenden Gewalt hörte ganz auf, da diese von den Kaisern, besonders aber von den Synoden, wo nur die hohe Geistlichkeit erschien, ausschließlich geübt wurde, und die Synoden die Meinung geltend zu machen wußten, daß ihre Beschlüsse (nicht, weil sie delegirte Organe der Gemeinde, sondern), weil sie vom heil. Geiste inspirirt und als Priester unfehlbar seyen, allgemein gelten müßten. Ihre Aussprüche verloren dadurch die Natur der Gesetze und bekamen die der Orakel, denen sich die Laien, wenn sie nicht in den Bann verfallen und als Rebellen gegen Gott angesehen werden wollten, unterwerfen mußten. Der Bann, nicht mehr von den Gemeinden, sondern allein von dem Klerus verhängt, war, seit er auch bürgerliche Wirkungen hatte, ein Schreckmittel mehr, die Laien in Gehorsam zu erhalten.

§. 330.

Die rohen Völker, die in das römische Reich einbrachen (Gothen, Franken rc.), nahmen Christenthum und Geistlichkeit so, wie sie dieselbe im römischen Reiche fanden, und ihre Könige thaten in Hinsicht der Bischöfe ihres Reichs eben das, was die Kaiser gethan hatten, oder noch thaten. Ihre Bischöfe wurden durch die Lehnsverfassung enger mit ihren Reichen verknüpft, indem sie zugleich Vasallen der Krone waren. Während dieses ihren politischen Einfluß mehrte, so machte es sie auch abhängiger von der königlichen Gewalt.

§. 331.

Die Hierarchie war bereits vorhanden, aber noch ohne geistliches Haupt und den Kaisern untergeben. Keiner der Patriarchen konnte zu ihrem Haupte erwachsen, als der von Rom, und alle Umstände vereinigten sich, dieses zu bewirken. Er war an Rang der erste; sein Gutachten wurde oft eingeholt, und da war bis zum schiedsrichterlichen Ansehen nur ein Schritt a). Doch so lange die griechischen Kaiser noch Herren über Rom waren, blieben die Patriarchen von Rom (bis in die Mitte des 8ten Jahrh.) ihre Unterthanen, wurden von ihnen im Patriarchat bestätigt, und mußten ihnen von ihren Besitzungen Abgaben bezahlen. Der Patriarch Vigilius wurde im 6ten, Martin der I. im 7ten Jahrh. wegen Ungehorsam nach Constantinopel transportirt. Nur erst nachdem die Kaiser alle Herrschaft über Italien verloren hatten, machte das Streben der römischen Bischöfe nach Suprematie über die Kirche glücklichere Fortschritte.

a) Die berühmte Constitution Valentinians des 3ten vom J. 445 machte die römischen Bischöfe schon zu einer Appellationsinstanz. Da aber Valentinian nur Kaiser in einigen westlichen Provinzen war, so konnte sie nur für diese gelten. Auch erscheint dabei die päpstliche Jurisdiction als eine vom Kaiser übertragene, folglich auch widerrufbare. Manche Provinzialsynoden, wie die zu Sardica, legten den römischen Bischöfen die oberrichterliche Gewalt bei, konnten aber natürlich der Kirche nichts vergeben.

§. 332.

Dazu wirkte 1) das günstige Verhältniß, in das sie mit der englischen und deutschen Kirche kamen, mit letzterer besonders durch Bonifacius a), die sie gegründet hatten und die zuerst in den Patriarchen von Rom die wirklichen Oberherrn der Kirche anerkannten (dieses ging auch auf einen Theil der gallischen Kirchen über) b); 2) ihre Verbindung mit den Regenten von Frankreich, indem Pipin seine Usurpation des fränkischen Throns durch den Patriarchen Stephan (751) genehmigen, sich vom Bonifaz als dessen Legaten weihen, ja später (754) sich vom Patriarchen Stephan II., als dieser persönlich nach Gallien kam, noch einmal salben ließ.

Dagegen war es wohl nur nachtheilig für das Gedeihen des Papstthums, daß Karl der Große, den Hadrian I. gegen die Longobarden herbeigerufen hatte, von Leo dem 3ten (800) zum Kaiser der Abendländer gekrönt wurde c).

a) Bonifacius fühlte sich geehrt, daß ihn der Patriarch zu Rom zu seinen Legaten machte, und er bewog die deutschen Bischöfe (J. 743) eine wirkliche Unterwerfungsacte zu unterschreiben. „Decrevimus subjectionem romanae ecclesiae servare velle sancto Petro, et vicario eius velle subjici, et per omnia praecepta eius sequi canonice" schrieb hierüber Bonifacius an seinen Freund Ludbert in England.

b) Die gallischen Bischöfe sahen an den deutschen, daß Rom ein guter Schutz gegen die Macht der Könige sey, und gelobten zum Theil denselben Gehorsam, wie die deutschen, und nahmen die Insignien ihrer Würde (Pallium) von Rom.

c) Es konnte zwar scheinen, als ob der Patriarch das Kaiserthum verschenken könne; aber er rief auch dadurch eine Würde zum Daseyn, die man seit dem 4ten Jahrh. gewohnt war als das Haupt der Kirche und auch der römischen Patriarchen anzusehen. Karl behandelte die römischen Bischöfe auch als seine Vasallen und als Unterthanen, und die Päpste würden viel früher zu ihrem Ziele gekommen seyn, wenn es nicht wieder abendländische Kaiser gegeben hätte.

§. 333.

Mehr als alles aber trug 3) die untergeschobene Sammlung von Decretalien, die man die Pseudo-Isidorischen nennt, zur Erhebung der päpstlichen Macht bei a), die in der Mitte des 9ten Jahrh. (830—840) wahrscheinlich zu Maynz, wo sie zuerst zum Vorschein kam, fabricirt wurde und angebliche Gesetze (canones) der Concilien und Gutachten und Verordnungen (decreta) der römischen Bischöfe enthielt, von denen aber nur sehr Weniges ächt, bei weitem das meiste erdichtet ist. Gerade das Erdichtete enthält die unerhörtesten Behauptungen über die Oberhoheit des römischen Bischofs, als: er sey Statthalter Gottes und Christi über die ganze Christenheit; der einzige Bischof, und daher alle andere Bischöfe nur seine Vicarien, die er allein

anstellen, versetzen und absetzen könne; er sey der einzige Richter aller Bischöfe, und es sey ein Eingriff in Gottes Majestätsrechte, wenn ein Laie einen Bischof richten wolle, den er nicht einmal anklagen dürfe; der römische Bischof allein könne neue Bisthümer errichten, Concilien zusammenrufen und deren Decrete bestätigen; er allein sey Schiedsrichter in allen Religionsangelegenheiten.

a) Schon von der Mitte des 6ten Jahrh. an hätte ein römischer Abt Dionysius die Beschlüsse der Concilien und die Aussprüche (decreta) der römischen Patriarchen gesammelt, und sein Buch war eine Hauptquelle des damaligen Kirchenrechts. Man vermehrte sie von Zeit und Zeit, und die von Isidorus, Bischof in Sevilla, vermehrte Sammlung war besonders berühmt. Auf einmal erschien eine ganz verschiedene Sammlung unter Isidors Namen, die sehr bald durch die römischen und andre Bischöfe, denen sie willkommen war, weit verbreitet, und so grob auch der Betrug war, in der damaligen unkritischen Zeit, bald für ächt angenommen wurde, und den ächten Isidor verdrängte. Sie enthält 60 Briefe der ersten römischen Bischöfe und eine Menge erdichteter Decretalen, wo diese alten Bischöfe in der Kirchensprache des 8ten und 9ten Jahrh. reden, Schriften aus dem 7ten Jahrh. anführen, und dergl.

§. 334.

Durch den Pseudo-Isidor war das spätere Papstthum in der Theorie vorhanden, und die römischen Bischöfe wußten es auch bald in die Wirklichkeit einzuführen. Ein neues Recht nach dem andern, das ihnen im Pseudo-Isidor zugesprochen war, kam zur Ausführung, oder wurde, jedoch immer nur in ihrem Patriarchensprengel, anerkannt. Nicolaus der erste kassirte das Urtheil der lotharingischen Bischöffe, die auf zwei Synoden 860 und 862 die Gemahlin des Königs Lothar, Teutberge, geschieden und sie gezwungen hätten, den Thron zu verlassen, und setzte es durch, daß Lothar die verstoßene wieder feierlich aufnehmen mußte a). Als die fränkischen Bischöfe den Bischof Rothardt von Soissons durch einen Synodalbeschluß (861) abgesetzt hatten, restituirte ihn Nicolaus, indem er aus dem falschen

Isidor bewieß, daß nur er Synoden zusammenrufen und Bischöfe richten könne b). Die weltlichen Fürsten wandten sich nun öfter an den Papst, wenn neue Bisthümer errichtet werden sollten. Die Ertheilung der Pallien, sonst eine bloße Cerimonie, die erst die Kaiser, dann die Patriarchen an des Kaisers Statt verrichtet hatten, wurde nun Zeichen der wirklichen Collatur des Amtes, und die Päpste maaßten sich an, sie allein ertheilen zu können. In den Händeln des Bischofs Arnulph von Rheims, den Hugo Capet 991 auf einer Synode zu Rheims absetzen, und das ausschließliche Recht des römischen Patriarchen, die Bischöfe zu richten, verwerfen ließ, siegte der Papst Johann, der 992 die Bischöfe, welche jene Synode gebildet hatten, durch ein Decret für abgesetzt erklärt hatte, weil der Pöbel die Bischöfe zwang, dem Ausspruch zu gehorchen.

a) Auch setzte er zuerst fest, daß alle, welche den Verordnungen der römischen Bischöfe nicht Folge leisten würden, in den Bann fallen sollten; daß Königen, die den Willen Gottes (des Papstes) nicht thun wollten, von ihren Unterthanen kein Gehorsam gebühre.

b) Dieses waren zwei neue, unerhörte Behauptungen, denen man zwar lebhaft widersprach, welche aber die römischen Bischöfe fortan immer wiederholten, bis man sich daran gewöhnte.

§. 335.

Auch das Dispensationsrecht maaßten sich die römischen Bischöfe an, und Gregor kassirte (998), auf einer Synode zu Rom, die dem Könige Robert von Frankreich von seinen Bischöfen gegebene Dispensation zur Vermählung mit Bertha, und geboth dem königlichen Paare bei Strafe des Banns sich zu trennen, was auch geschah. Auch das Pönitenzrecht nahmen sie ausschließlich in Anspruch, und verwandelten auch bereits die kanonischen Strafen in Geld, so daß es schon im 10ten Jahrh. Bußtaxen gab. Die Mönche und Klöster, vorher den Bischöfen, in deren Sprengel sie waren, unterworfen, wur-

den immer mehr (seit der Mitte des 9ten Jahrh.) von der bischöflichen Jurisdiction eximirt und vom römischen Bischofe unmittelbar abhängig. Da sie das Volk in der Gewalt hatten, so bildeten sie in allen Ländern eine Macht, durch welche die Päpste die Bischöfe und Fürsten schreckten und zwangen. In dieser Zeit gelang es Johann dem 8ten, Karln den Kahlen (875) zu vermögen, daß er in Rom die Kaiserkrone aus seinen Händen annahm. Er behauptete nun zum ersten Male, daß das Vergeben der Kaiserkrone ein Privilegium des apostolischen Stuhls sey, der dabei auf Eingeben des heiligen Geistes handele. Die römischen Bischöfe würden schneller zu ihrem Ziele gekommen seyn, wenn nicht in der Mitte des 10ten Jahrh. die Papstwahl längere Zeit von innern Factionen abhängig gewesen wäre (Thodora und Marozia), wodurch sehr unwürdige Bischöfe auf den Stuhl zu Rom kamen (Johann der 11te und 12te), und die Kaiser a) ihr altes Recht, den römischen Bischof ein- und abzusetzen, wieder in Ausübung brachten.

a) Otto der Große setzte Johann den 12ten ab, und ließ Leo den 8ten wählen. Heinrich III. setzte auf der Synode zu Sutri (1046) drei Päpste, die sich die Würde streitig machten, ab und ließ Clemens II. wählen.

§. 336.

Alles aber, was die römischen Bischöfe errungen hatten, erstreckte sich nur auf ihren Patriarchensprengel a). Der Orient hatte weder den falschen Isidor noch die Anmaaßungen, die man daraus herleitete, anerkannt, und wollte sie nie anerkennen. Da kam (1053) die feierliche Trennung beider Kirchen und die Bedrängniß der orientalischen Christen durch die Muhamedaner; Rom aber bekam seinen Hildebrand, und schnell stieg nun die Macht der römischen Bischöfe zum Papstthum auf.

stalt bekam, in welcher wir es noch jetzt im apostolischen Symbolum haben a). Der Anfang zu einer kirchlichen Theologie konnte nur erst gemacht werden durch das Aufkommen von Synoden (§. 325.), und auf die ganze Kirche konnte dieses nur erst übergehen, nachdem es durch Kaiser Constantin und dessen Nachfolger möglich geworden war, allgemeine oder Reichssynoden zu halten; daher die kirchliche Dogmatik eigentlich erst mit den Arianischen Streitigkeiten, oder dem Concilio zu Nicäa (325) beginnt.

a) Das apostolische Symbolum ist zwar nicht von den Aposteln selbst gemacht, aber das älteste unter allen. Alle christliche Kirchen nehmen es an, und es bildet den Text in dem 2ten Hauptstück des luther. Katechismus.

§. 340.

Schon gegen das Ende des 2ten Jahrh. hatte man auf Veranlassung der Taufformel von Vater, Sohn und Geist als von Hypostasen oder Personen gesprochen, die eine göttliche Trias bildeten. (Tertullian.) Aber obgleich gegen das Ende des 2ten Jahrh. schon Praxeas und im 3ten (250 — 260) Sabellius und Paul von Samosata die Hypostasen verwarfen, und beide letztere Jesum für einen Menschen mit göttlicher Kraft ausgerüstet, erklärt hatten; so war es doch zu keinen öffentlichen Lehrbestimmungen gekommen. Dieses geschah erst als der Presbyter zu Alexandrien, Arius, (317 ff.) den in Alexandrien in platonischem Sinne genommenen a) Ausdruck: daß der Sohn vom Vater (aus seinem Wesen) gezeugt worden, und darum mit dem Vater gleiches Wesen (ὁμοούσιος) sey, tadelte und lehrte, der Sohn sey von Gott aus nichts geschaffen worden. Constantin berief deßhalb die erste allgemeine Synode nach Nicäa in Bithynien (325), wo, besonders auf Betrieb des Diakonus Athanasius aus Alexandrien († 373), die

Meinung des Arius verdammt, und er selbst exilirt wurde. Doch dauerte der Streit fort; Arius fand in Constantinopel und sonst viele Anhänger; eine Synode zu Antiochien (341) verdammte den Athanasius, und am Hofe zu Constantinopel unter Constantius herrschte der Arianismus, während im Occident unter Constanz der nicänische Glaube galt. Nachdem Constantius (350) Alleinherrscher geworden war, so verbreitete sich der Arianismus auch im Occident, und ging auch zu den Ost- und Westgothen, Sueven, Vandalen über. Doch als Theodosius sich endlich für den nicänischen Glauben erklärte (380), die Arianer als Ketzer bestrafte und ihre Zusammenkünfte verboth; so war es leicht, daß auf der von ihm zusammengerufenen allgemeinen Synode zu Constantinopel (381) der nicänische Glaube wieder siegte und aufs neue bestätigt wurde b). Der Kaiser gab nun die strengsten Strafgesetze gegen die Arianer, die dadurch allmählich erloschen, so wie auch die Gothen, Sueven und andere Völker allmählich vom Arianismus zurückgebracht wurden.

a) Nach der platonisirenden Väter Vorstellung war der Sohn die ewige Idee Gottes von sich selbst, wesentlich (als Hypostase) aus ihm in Ewigkeit hervorgegangen.

b) Unser nicänisches Glaubensbekenntniß ist das dieser Synode, und gleichfalls von allgemeiner Geltung in der Christenheit, indem es nur von den Antitrinitariern verworfen wird. — Das 3te allgemeine Symbolum, Symbol. Athanasianum, oder symb. quicunque, ist nicht von Athanasius, sondern erst aus dem 6ten Jahrh., enthält aber die Lehre von der Trinität, wie sie seit dieser Zeit als öffentliches Bekenntniß der Kirche geblieben ist.

§. 341.

Hieraus entsprangen andere Streitigkeiten über das Verhältniß des Göttlichen und Menschlichen in Christo. Nestorius, Patriarch zu Constantinopel, wollte die Maria wohl Christusgebährerin, nicht aber Gottgebährerin genannt wissen (430 ff.). Man verketzerte

ihn deßhalb, und sein Gegner Cyrill brachte es durch Ränke dahin, daß Nestorius auf der Synode zu Ephesus 431 verdammt und exilirt wurde. Seine Parthei blieb, besonders in Persien, bekam durch Barsumas († 485) eine feste Einrichtung, und besteht noch bis jetzt a).

a) Sie nennen sich jetzt am liebsten chaldäische Christen, weil sie ihren Gottesdienst in chald. Sprache verrichten. Man findet sie in Syrien, Cilicien, Mösien, Bithynien, auch in Indien, wo sie Thomaschristen heißen. Etwa 400,000 Seelen. Sie haben keine Bilder, nur 3 Sacramente (Taufe, Abendmahl und Priesterweihe), und nehmen in Jesu zwei Personen an, jedoch zu einer sichtbaren Person verbunden.

§. 342.

Eutyches, ein Klosterabt in Constantinopel, sollte beim Nestorianischen Streit behauptet haben, in Jesu sey nach seiner Geburt nur eine Natur (Monophysiten). Obgleich seine Meinung auf dem Concilio zu Ephesus (449) gesiegt hatte, so wurde sie doch auf der 4ten allgemeinen Synode zu Chalcedon (451) verdammt, und in Christo zwei verschiedene zu einer Person verbundene Naturen festgesetzt. Die Monophysiten blieben aber und bildeten eine Parthei, die noch existirt a). — Es fragte sich nun: hat die menschliche Natur in Christo auch einen besondern Willen gehabt? (Monotheleten). Die 6te allgemeine Synode zu Constantinopel (680) bejahte zwei Willen in Christo, die Monotheleten existiren aber noch jetzt unter dem Namen der Maroniten b). Die von Elipandus und Felix, Bischöfen von Tolosa und Urgel in Spanien, (782) vorgetragene Meinung aber, daß Christus durch Adoption Gottes Sohn sey (Adoptianer), die Karl der Große auf 2 Synoden zu Regensburg 792 und zu Frankfurt a. M. 794 verdammen ließ, verlor sich bald wieder.

a) Die Monophysiten blieben in Aegypten, Aethiopien, Armenien, und es sind ihrer dort vielleicht 8½ Million. Sie sind wieder in 4 Theile getheilt: 1) Jakobiten, von Jacob Baradäus, Bischof von Edessa († 578), der ihnen eine feste Kirchenverfassung gab, in Syrien und der asiatischen Türkei unter dem Patriarchen von Antiochien. 2) Die Kopten in Aegypten unter dem Patriarchen von Alexandrien; 3) Die Habessinier, unter ihrem eigenen Patriarchen; 4) Die Armenier in der Türkei, am Kaukasus, in Rußland und andern Ländern (ohngefähr 2 Millionen) unter dem Hauptpatriarchen des Klosters Etschmiazin bei Erivan.

b) Ihren Namen haben sie von Johann Maron, der ihnen eine Einrichtung gab (7ten Jahrh.). Sie wohnen am Libanon und sind etwa 150,000 Seelen stark.

§. 343.

Natürlich mußte hierbei mit zur Sprache kommen, was denn der heil. Geist sey. Einige (Macedonius, Pneumatomachiten) erklärten ihn für ein Geschöpf und einen Boten Gottes, andere hielten ihn für eine Kraft und Wirkung Gottes, bis die allgemeine Synode zu Constantinopel (381) dem Geiste die Persönlichkeit und gleiche Verehrung mit dem Vater und Sohne zusprach. Durch diese Streitigkeiten bildete sich die kirchliche Lehre von der Trinität aus, oder von 3 gleich ewigen Personen in einem göttlichen Wesen, wie sie im Athanasianischen Glaubensbekenntnisse a) enthalten ist.

a) Sie ist die öffentliche Lehre der griechischen Kirche (bis auf eine einzige Formel), der römischen und der evangelischen (luther., reformirten und englischen). In Spanien hatte man das Nicänische Bekenntniß, wo es vom Geiste heißt qui ex patre procedit, mit dem Wörtchen Filioque vermehrt, das allmählig im Abendlande allgemein wurde. Die griechische Kirche stieß sich an diesen Zusatz und behauptete, daß der Geist nur vom Vater ausgehe, d. h. seine Persönlichkeit habe; eine Lehre, wobei sie auch geblieben ist.

§. 344.

Während man durch diese Lehrbestimmungen sich vom Polytheismus sorgfältig entfernt hielt, näherte man sich demselben durch die Verehrung der Maria und der Heiligen. Schon im 4ten Jahrh. behauptete man die beständige Jungfrauschaft der Maria, und die Wirksamkeit ihrer Fürsprache bei Christo, und zu Ende des 4ten Jahrh. wagte man schon die Behauptung, daß sie clauso

utero geboren habe. Die Verehrung der Heiligen entstand aus der Hochachtung gegen die Märtyrer und der Vorstellung von Mönchsheiligkeit. Man errichtete ihnen Tempel, Altäre, weihte ihnen Feste, und betrachtete sie als Schutzgötter einzelner Gegenden und Städte und als kräftige Fürbitter bei Gott. Dadurch wurde es auch üblich, und war im 6ten Jahrh. allgemeine Sitte, die Kirchen mit Bildern, besonders der Maria, der Märtyrer und Heiligen auszuschmücken, bei diesen Bildern zu bethen, und andere Zeichen der Verehrung zu beobachten. Dieser Bilderdienst wurde nach langen und heftigen Kämpfen (726 ff.) endlich durch den Einfluß zweier Kaiserlichen Frauen in der Kirche geltend a), und man setzte fest, daß den Heiligenbildern eine Verehrung durch Kniebeugen, Küsse, Erleuchtung und Beräucherung zu erweisen sey.

a) Die Kaiserin Irene wußte das Concilium zu Nicäa (787) und die Kaiserin Theodora das zu Constantinopel (842) für den Bilderdienst zu gewinnen. Die Kaiser Leo der Isaurier (726) und Leo der Armenier (813) verwarfen und verbothen den Bilderdienst.

§. 345.

Ueber die Idee der moralischen Freiheit erhub sich (412 ff.) ein bitterer Streit zwischen Pelagius und Cölestius auf der einen und dem berühmten Bischof zu Hippo, Augustin, auf der andern Seite, indem Augustin, der aber weder den griechischen noch den hebräischen Text der Schrift verstand, sondern sich blos an den lateinischen hielt, lehrte (vergl. §. 234.), durch Adams Fall sey das menschliche Geschlecht dem Leibe nach mit dem Tode, der Seele nach mit dem Verlust der Erkenntniß und des Wollens des Guten bestraft worden, so daß der Mensch ganz allein durch die wundervolle Gnade Gottes erleuchtet und gebessert werden könnte, daher Besserung und Beseligung des Menschen einzig das Werk eines

unvermeidlichen göttlichen Rathschlusses (Prädestination) sey. Seine Meinung wurde von dem Mönche Cassianus und einigen andern zu Marseille (Semipelagianer) dadurch gemildert, daß man dem Menschen wenigstens ein Nachgeben gegen die göttliche Gnade und langsames Entgegenkommen ließ; eine Milderung, die allmählich in der lateinischen Kirche allgemein angenommen wurde, während in der griechischen Kirche Augustins Meinungen nie Eingang fanden a).

a) Die ältern Kirchenväter schrieben dem Menschen allgemeine Freiheit des Willens zu, und lehrten, die früher begangenen Sünden würden durch die Taufe getilgt; nach der Taufe aber solle der Christ nicht mehr sündigen, wenn er nicht dennoch verdammt werden wolle. Die Entstehung der Sünde leiteten sie weniger vom Sündenfall ab, als von der fortgehenden Einwirkung der Dämonen und der durch sie begründeten Abgötterei.

§. 346.

Am nachtheiligsten war der Moral die allmählig entstehende Meinung von *einer christlichen Vollkommenheit*, oder einer Frömmigkeit, welche mehr thue als das göttliche Gesetz fordere (einer Tugend über der Tugend), welche also nicht grade Pflicht für Jeden sey, und deßwegen vor Gott ein besonderes Verdienst erwerbe. Die, welche sich diese Vollkommenheit zu eigen machten, hießen *Heilige*, und bald bildete sich die Meinung, daß ihr *überflüssiges Verdienst* Andern, die gegen das göttliche Gesetz gesündigt hätten, mitgetheilt und der Mangel des sittlichen Verdienstes bei ihnen dadurch compensirt werden könne a). Die Theile dieser christl. Vollkommenheit, die man auch gute Werke (bona opera) nannte, und im N. Testament zum Theil begründet glaubte b), waren: die Ehelosigkeit, freiwillige Armuth, Almosengeben, freiwilliges Fasten und jede Art von Leibesertödtung, das Bethen, der blinde Gehorsam gegen Priester und die Obern der

Mönchsorden, und das Zurückziehen von der Welt, ihren Geschäften, Arbeiten und Genüssen, welche man für gefährlich und verderblich hielt c).

a) Später behaupteten die Päpste, die Kirche sey im Besitz aller dieser überflüssigen Verdienste, und könne daraus Jedem mittheilen und die sittliche Schuld wegen moralischer Vergehungen durch diese Zurechnung vertilgen. Das nannte man Ablaß (indulgentia) und die schriftliche Bescheinigung der geschehenen Zurechnung Ablaßzettel.

b) Man meinte, es seyen nicht gerade Gebothe (Sittengesetze), weil nicht alle Menschen sie halten könnten, aber doch Rathschläge (consilia evangelica). So gründete man die Empfehlung der Ehelosigkeit auf 1 Kor. 7, 1 — 9., obgleich aus v. 26. 29. deutlich erhellt, daß der Apostel bloß das Heirathen widerräth wegen der bevorstehenden schweren Zeiten, und er 1 Tim. 4, 3. die sehr tadelt, welche das Heirathen verwehren wollen. — Gebeth und Almosen auf Apost. 10, 4. 31.; Hebr. 13, 16., obgleich beide Stellen nur davon reden, daß diese Pflichtübung Gotte wohlgefällig sey. Die freiwillige Armuth Matth. 6, 19.; Mark. 10, 21 — 24.; Luk. 12, 33.; 14, 33; 18, 22.; 16, 9. f. §. 247 b. — Es that diesen Ansichten viel Vorschub, daß man längere Zeit das Alt. Testament unter den Christen mehr als das neue gebrauchte, und es für Christen für eben so verbindlich hielt als das N. Testament. Die Rechte der Priester (Zehenten), Fasten, Almosen, das Verdammen der Nichtchristen, die Ehegesetze stützte man hauptsächlich aufs alte Testament.

c) Diese verkehrte Moral entsprang theils aus der morgenländischen Philosophie, welche die Materie, und also auch den menschlichen Körper für etwas Böses und Sündliches hielt, und daher in eine harte Behandlung desselben (ἄσκησις) das größte Verdienst setzte, theils aus der platonisch-alexandrinischen Philosophie, welche den Leib für ein Gefängniß der Seele hielt, und daher einen gleichen Werth auf Enthaltsamkeit (ἐγκρατεία) und ein beschauliches Leben legte. — Man lehrte strenge Fasten, Verachtung der weltlichen Beschäftigungen, Enthaltung von der zweiten Ehe und dem Beischlaf in der Ehe, und legte großen Werth auf schlechte Leibespflege, ewige Jungfrauschaft und kinderlose Ehen. Auch das Fleischessen und Weintrinken hielt Tatian mit der Vollkommenheit für unverträglich. Seine Schüler hießen Enkratiten, Severianer. Cyprian hielt dem Almosengeben, besonders dem Beschenken der Kirchen, der Ehelosigkeit, dem Gelübde der Enthaltung in der Ehe, große Lobreden und erklärte sie für Entsündigungen nach der Taufe. Ambrosius († 397) pries die immerwährende Jungfrauschaft. Salvian (430) kennt keine höhern Tugenden als Freigebigkeit gegen Kirchen und Klöster, wodurch alle Sünden gut gemacht würden. Das Klosterleben hieß vorzugsweise religio, und man betrachtete es als die wahre Wiedergeburt des Christen. Gregor der Große († 604) behauptete, Gebeth und gute Werke vermögten alles.

§. 347.

Ein Erzeugniß dieser Moral war das Mönchswesen, das erst im Orient entstanden a), später auch, wiewohl in besserer Gestalt b), in den Occident überging, die Ehelosigkeit auch allmählig dem Klerus aufzwang c) und unendlich viel dazu beitrug, Aberglauben und Vorurtheile zu verbreiten, die wahre Sittlichkeit aber zu zerstören d).

a) Schon vor dem 3ten Jahrh. gab es Asketen (strenglebende) und Anachoreten, die sich in der Enthaltsamkeit übten, besonders in Aegypten und in der Thebaischen Wüste. Die Verfolgungen vermehrten ihre Anzahl, besonders unter Diocletian. Antonius und Pachomius gaben ihnen eine besondere Einrichtung (Monachi). Das Mönchswesen verbreitete sich nach Syrien und in den Occident und kam von da nach Italien und Gallien. Doch fand noch kein Gelübde des lebenslänglichen Verbleibens in diesem Zustande statt, das erst Basilius (J. 370), Bischof von Neucäsarea, aufbrachte.

b) Benedict von Nursia gab (515) den in Italien lebenden Mönchen eine feste Regel, nach welcher er sie zum Beten und andern Andachtsübungen, aber auch zu strenger Arbeit, besonders Feldbau, dem Studiren und der Unterweisung der Jugend anhielt (Benedictiner). Er führte ein Novitiat und feierliches Gelübde ein, zu dem auch blinder Gehorsam gegen die Ordensobern und stetes Bleiben im Orden gehörte. Er erbaute sein Hauptkloster in Monte cassino im J. 529. Jedem Kloster stand ein Abt vor mit monarchischer Gewalt, dem jedoch ein senatus seniorum (späterhin Klosterkapitel) beigegeben war. Reformation dieser Klöster durch Odo († 927), Abt eines Benediktinerklosters zu Clugny in Burgund; Congregation Clugny, Cluniacenses.

c) Schon im 4ten Jahrh. riethen Provinzialsynoden den Geistlichen zur Ehelosigkeit; die Päpste Siricius und Innocenz verlangten sie, doch ohne Erfolg. Das Concil zu Constantinopel 692 gestattete den Geistlichen, mit Ausschluß der Bischöfe, die Fortsetzung der Ehe, verboth ihnen aber das Heirathen. Seit sich die Mönche (5ten Jahrh.) auch die Ordination geben ließen, nöthigte ihr Beispiel und ihr Ansehen den Klerus immer mehr zum Cölibat. — Die Kleriker traten oft in den Mönchsstand und ahmten endlich klösterliche Einrichtungen nach. Schon Augustin hatte eine Anstalt zum Zusammenleben der Geistlichen errichtet. Chrodegang, Bischof zu Mez († 769), vervollkommnete dieses und wohnte nach Klosterart mit seinen Klerikern zusammen, die nun canonici hießen, und die Veranlassung zu den Domkapiteln wurden.

d) Ueber die Mönchstugend sagt Henke (Kirchengesch. 1 Thl. S. 234.): „man predigte eine Tugend, die sich über die Welt erhob, und doch zugleich vor ihr sich fürchtete, hütete, flüchtete, die also

von der einen Seite hochmüthig, von der andern feig, dabei undankbar, lieblos und müßig war." Ueber den sittlichen Zustand sagt derselbe 2 Thl. S. 76.: „das Sittenverderben breitete (im 10ten Jahrh.) sich aus, wie eine Seuche, vornehmlich von Rom aus, und in Italien. Unverschämtheit und freche Verachtung aller Gesetze der Ehrbarkeit schien der Charakter und die Mode des Zeitalters zu werden. — Die Klöster waren Freistätte der Schwelgerei und Wollust."

§. 348.

Der vorher einfache kirchliche Cultus wurde seit Constantins Zeit (300 ff.) prachtvoller, mannichfaltiger; das Brennen von Weihrauch in den Kirchen, das Weihwasser, das Aufstellen von Bildern wurde üblich; die Feste vermehrten sich und wurden glänzender; Ambrosius († 397) führte in den lateinischen Kirchen das melodische Singen ein; besonders war es der römische Patriarch Gregor der Große († 604), der die Liturgie feierlicher machte, namentlich die Abendmahlsliturgie, und durch den die Messe zum Hauptstück der Gottesverehrung wurde a). Auch fing man seit dem 8ten Jahrh. an, den Gottesdienst, besonders die Messe, auch außer Italien, in lateinischer Sprache zu halten. Die Taufe vermehrte man mit dem Exorcismus und behauptete (auf Veranlassung der Lehre von der Erbsünde) ihre unbedingte Nothwendigkeit zur Seligkeit. Das Abendmahl, seit Ambrosius Zeiten Messe genannt, wurde besonders durch Gregors Meßkanon immer mehr zu einer bloßen Cerimonie, und von dieser Zeit an betrachtete man es auch als ein unblutiges Opfer, das für Verstorbene (Seelenmessen) und Lebende zur Vergebung der Sünde dargebracht werde b).

a) Gregors Sacramentarium s. in Muratori Liturg. rom. Vet. Tom. II.

b) Schon früher hatte man vom Abendmahle als einem Opfer gesprochen. Bonifaz hielt schon Messen ohne Communicanten für Verstorbene, Kranke, um gutes Wetter zu erlangen. Diese Vorstellungen befestigten sich noch mehr durch die (831) von Paschasius Radbert, einem Mönche zu Corvey, vorgetragene und endlich im

Abendlande allgemein angenommene Lehre von der Transsubstantiation.

§. 349.

Die Idee der Unsterblichkeit wurde zuerst durch den Chiliasmus, oder die Lehre von einem irdischen tausendjährigen Reiche Christi, verunreinigt, die in den ersten Jahrhunderten eben so wohl als in den folgenden viele Freunde fand; noch mehr aber durch die Lehre vom Fegefeuer, oder einem Reinigungsfeier der Seelen nach dem Tode, welche (in der 2ten Hälfte des 6ten Jahrh.) in Verbindung mit der Messe die Seelenmessen, oder die Messen zur Erlösung der Seelen aus dem Fegefeuer, hervorbrachte, die bald eine ergiebige Quelle des Einkommens für die Geistlichen wurden.

Zweite Periode.

Von der gänzlichen Trennung der griechischen und lateinischen Kirche bis zur Reformation (J. 1053 — 1517.

I. Griechische Kirche.

§. 350.

Es wurden zwar mehrere Versuche gemacht zur Wiedervereinigung der griechischen und lateinischen Kirche a); aber sie blieben ohne Erfolg, weil die römischen Patriarchen (indessen Päpste geworden) die Anerkennung des von ihnen prätendirten Primats forderten, die Griechen dieses aber standhaft verweigerten, ob ihnen gleich die Gefahr von ihren muhamedanischen Feinden immer näher kam, und sie daher um Hülfe aus dem Abendlande häufig bathen.

a) Sie begannen seit 1097, mehrten aber nur die Erbitterung. Die von Michael Paläologus auf das Concilium zu Lyon (1274) gesen-

deten Abgeordneten nahmen zwar alles an, was der Papst Gregor der 10te verlangte; aber die griechische Kirche genehmigte ihre Schritte nicht, und ein Concilium zu Constantinopel 1285 stieß alles wieder um. Eben so ging es mit der aus Angst vor den Türken auf der Synode zu Ferrara (1438) gestifteten Vereinigung, indem die griechische Kirche die Unionsformel, welche sich ihr Kaiser Joh. Paläologus hatte gefallen lassen, nicht annahm.

§. 351.

Diese Bitten der morgenländischen Christen, das Interesse der Päpste, die Dogmatik der Zeit, welche in Wallfahrten den sichersten Weg zum Himmel sah, die Leiden, denen die nach Jerusalem ziehenden abendländischen Pilger von den Feinden des Christenthums ausgesetzt waren, fromme Begeisterung, und der Abentheuer liebende Rittergeist des Abendlandes wareu die hauptsächlichsten Hebel, durch welche die Kreuzzüge, oder die Kriege zur Befreiung des heiligen Landes von den Ungläubigen, zu Stande kamen a). Ihr Erfolg stiftete zwar auf einige Zeit (1099 — 1187) ein lateinisches Königreich Jerusalem; aber den Griechen half dieses wenig; ja ein lateinisches Heer eroberte Constantinopel und stiftete (1204 — 1261) ein lateinisches Königreich daselbst, während die griechischen Kaiser ihren Sitz nach Nicäa verlegten, bis Michael Paläologus (1261) das Verlorne wieder eroberte und dem lateinischen Reiche ein Ende machte.

a) Der erste Kreuzzug wurde durch Peter von Amiens eingeleitet und durch Papst Urban II. auf dem Concilio zu Clermont (1095) beschlossen. Gottfried von Bouillon erobert Jerusalem den 15ten Jun. 1099, und wird Beschützer des heil. Grabes. — Der zweite durch Papst Eugen III. und Bernhard von Clairveaux veranlaßt, in welchem König Ludwig der VII. von Frankreich und Kaiser Konrad III. nach Palästina (1146) zogen, aber schon 1149 zurückgingen, worauf der Sultan Saladin von Aegypten Jerusalem (1187) eroberte, so, daß den Christen nur Antiochien, Tyrus und Tripolis blieben. — Da bewog Papst Clemens III. den Kaiser Friedrich Barbarossa zu einem Kreuzzug (1189), den der Tod des Kaisers in Syrien und die Pest, welche das Heer hinraffte, unwirksam machten. Den 4ten unternahmen Richard Löwenherz von England und Philipp II. von Frankreich (1191). Philipp ging bald zurück; Richard schlug den Saladin, ging aber nach einem geschlossenen Waffenstillstande (1192) gleichfalls nach Hause. Ein fünftes Kriegsheer, das 1195 unter Heinrich VI. auszog, wurde geschlagen. Ein sechstes unter Graf Balduin von Flandern, nahm 1204 Constantinopel und stiftete dort ein lateinisches Reich. Ein 7tes, das Friedrich II (1128). nach Palästina führte, erlangte den Besitz von Jerusalem durch Vertrag; Friedrich krönte sich zum König von Jerusalem, ging aber dann zurück. Das 8te Kreuzheer führte Ludwig der IX. (der Heilige), König von Frankreich, nach Aegypten, wo er geschlagen und 1254 gefangen wurde. Dennoch führte er nach seiner Loskaufung 1268 ein neues Heer nach Afrika, eroberte Karthago, starb aber mit dem größten Theile seines Heeres vor Tunis an der Pest. Ptolemais, der letzte feste Punkt der Christen, ging 1291 verloren.

§. 352.

Die Türken, welche Muhameds Lehre angenommen und mit den Kreuzfahrern siegreich gekämpft hatten, gründeten unter Othman oder Oßman (ums Jahr 1320) das oßmanische oder jetzige türkische Reich, das schon in der Mitte des 14ten Jahrhunderts festen Fuß in Europa faßte, zwar durch die Mongolen (welche auch das christliche Rußland [von 1230 — 1477] überwältigt hatten) unter Timurbeg oder Tamerlan (der seit 1370 auftrat) erschüttert wurde, aber sich aufs neue stärkte. Muhamed I. nahm 1453 Constantinopel ein; der Schatten eines griechischen Reichs in Trapezunt ging 1461 unter, und die griechische Kirche kam in die Sclaverei der Muhamedaner, welche den Patriarchenstuhl zu Constantinopel, den man für die Ueberwundenen bestehen ließ, an den Meistbiethenden verkauften. Nur in Rußland bildete sich nach Vertreibung der Mongolen ein neuer und freier Zweig der griechischen Kirche. (Ueber die schismatischen Partheien, die im Orient blieben, s. §. 382 f.).

§. 353.

In der Verfassung und Lehre der griechischen Kirche änderte sich in diesem Zeitraume nichts von Bedeutung.

Eine Secte Andächtler, unter dem Namen **Bogomilen** oder **Euchiten**, die sehr freie Grundsätze gehabt haben sollen a), unterdrückte der Kaiser Alexius Commenus durch Gewalt. Den Russen, die unter dem Patriarchat zu Constantinopel standen, gab der Großfürst Iwan Wassiljewitsch, nachdem er (1477) sich von der Herrschaft der Mongolen befreit hatte, einen eigenen Patriarchen ihrer Nation, den sie bis zu Peter dem Großen behielten.

a) Sie verwarfen das alte Testament, das Dogma von der Trinität, die Verehrung der Bilder und Reliquien, verachteten Taufe und Abendmahl, die Kirchen und Geistlichen.

II. Lateinische Kirche.

a) Aeußerliche Schicksale derselben.

§. 354.

Die Ausbreitung des Christenthums in den Abendländern ging in diesem Zeitraume nur langsam fort, und ersetzte auf keine Weise den großen Verlust, den die Kirche durch die Muhamedaner erlitt. Otto, Bischof von Bamberg, bekehrte 1124 die Pommern. Durch Waffengewalt wurden 1186 die Rugier, 1157 die Finnen, 1148 ff. (von Heinrich dem Löwen) die Wenden, 1230 die Liefen und Esthen, 1283 durch den deutschen Orden die Preußen, und nach langem Kampfe die Lithauer dadurch zum Christenthume gebracht, daß ihr Herzog Jagello die christliche Königin von Polen (1386) heirathete. In Spanien siegten die Christen über die Mauren allmählig, und brachen ihre Herrschaft (1492) durch die Eroberung von Granada gänzlich.

b) Kirchenverfassung.

§. 355.

In dieser Periode kam die **theokratische Monarchie** der Bischöfe von Rom, die nun **Päpste** hießen a), in ihrem allmählig erweiterten Patriarchensprengel b), oder im Abendlande, zu Stande, erreichte mit Innocenz III. († 1216) ihre größte Höhe, und sank dann allmählig wieder, indem die Anmaaßungen der Päpste von den Fürsten und der Kirche nicht mehr völlig anerkannt wurden, obgleich die Päpste bis auf den heutigen Tag keine einzige derselben zurückgenommen haben. Nur erst vom Anfange dieser Periode an datirt sich das Entstehen einer **römisch-katholischen** Kirche, d. h. einer unter dem Papste als obersten Bischof bestehenden christlichen Gemeinde, und nur von dieser Zeit an wurde die Papstwahl von der Auctorität der Kaiser ganz unabhängig c).

a) Vormals hieß jeder Bischof, besonders der Patriarch von Alexandrien, papa (Vater, Großvater). Erst Gregor der 7te eignete sich und den römischen Patriarchen diesen Titel ausschließend zu, so wie dem römischen Bischofsstuhle den Titel sedes apostolica, **apostolischer Stuhl**, den früher jede von einem Apostel gegründete Kirche gehabt hatte.

b) s. §. 336. a). Calabrien und Sicilien kamen nur erst nach dem Falle des griechischen Reichs **gänzlich** unter den römischen Patriarchenstuhl.

c) Gregor der 7te hatte, ehe er Papst wurde, durch Nicolaus II. bewirkt, daß das Recht, den Papst zu wählen, blos den vornehmsten (cardinales) Priestern von Rom zugetheilt wurde. Innocenz der 4te († 1254) verlieh den Cardinälen den rothen Huth. Bonifaz der 8te († 1303) verdoppelte die päpstliche Krone.

§. 356.

Sie behaupteten und machten geltend: die christliche Kirche sey ein von aller irdischen Macht unabhängiges gemeines Wesen, dessen unumschränktes Oberhaupt der Papst, als infallibler Statthalter Gottes und Christi, sey. Alle christliche Könige und Fürsten mit ihren Völkern und Ländern seyen dieser geistlichen Monarchie un-

terthan und darum ihr auch zinspflichtig a); alle weltliche Macht sey nur ein Ausfluß der geistlichen, wie das Mondlicht eine Rückstrahlung des Sonnenlichts, und die Päpste könnten daher Kaiser, Könige und Fürsten absetzen und einsetzen b). In der Kirche selbst gebühre den Aussprüchen des Papstes unbedingter Gehorsam c); er allein könne allgemeine Concilien berufen und deren Decrete sanctioniren; der Papst sey der alleinige Bischof der ganzen Christenheit und alle andere Bischöfe nur seine Vicarien; er allein habe daher alle geistliche Gerichtsbarkeit d); er allein könne Bischöfe einsetzen und absetzen e); er sey der einzige authentische Ausleger aller Kirchengesetze, und könne von denselben und von geleisteten Eiden dispensiren f). Die Päpste Gregor der 7te (1073 — 1085), Hadrian der 4te (1154 — 1159); Innocenz der 3te (1198 — 1216) und der 4te (1242 — 1254), und Bonifazius der 8te († 1303) zeichneten sich in Geltendmachung dieser Lehrsätze besonders aus.

a) Dieses waren die Grundsätze Gregors des VII. — Er behauptete auch, dem Papste gebühre von den Regenten der Fußkuß. Er war der erste, der aus dem Datum seiner Briefe das Regierungsjahr des Kaisers wegließ. Kaiser Friedrich I. mußte sich bei seiner Krönung in Rom bequemen (1155), dem Papste Hadrian den Steigbügel zu halten.

b) Gregor VII. erklärte den Kaiser Heinrich IV. für abgesetzt und that ihn in den Bann, und dieser mußte (1077) im Hofe zu Canossa sich einer schmachvollen Buße unterwerfen. Da die deutschen Fürsten über die Kaiserwahl nicht einig werden konnten, so ernannte Innocenz III. (1201) eigenmächtig den Herzog Otto von Sachsen zum Kaiser. Innocenz IV. sprach auf der Synode zu Lyon (1245) „als Statthalter Gottes" den Bann über den Kaiser Friedrich II. aus, erklärte ihn für abgesetzt, und sprach alle seine Unterthanen von dem geleisteten Huldigungseide los. König Heinrich II. von England mußte sich vor Hadrian IV. demüthigen, und von Mönchen mit Ruthen streichen lassen. Er hatte sich aber auch (1056) vom Papste die Erlaubniß geben lassen, Irland zu erobern, die ihm dieser ertheilt hatte unter dem Versprechen, einen jährlichen Zins von jedem Hause nach Rom zu zahlen. Innocenz III. entband die Unterthanen des Königs Johann von England des Eids der Treue (1208) und verschenkte England an Frankreich. Johann mußte seine Gnade dadurch erkaufen, daß er jährlich 1000 Mark Lehnszins für England und Irland nach Rom zu schicken gelobte. Auch der erste König von Portugal, Alphons I., mußte versprechen (1179), einen jährlichen Schutzzins an den Apostel Petrus zu zahlen.

c) In der berüchtigten Bulle unam sanctam des Papsts Bonifacius VIII. (1302) wurde behauptet, „daß alle menschliche Kreatur dem Papste unterworfen sey," und daß man nicht selig werden könne, ohne dieses zu glauben, und den Aussprüchen des Papstes zu gehorchen. (Die Unfehlbarkeit päpstlicher Aussprüche wurde später nur auf diejenigen Aussprüche eingeschränkt, welche sie auf der cathedra Petri [dem Präsidialstuhl im päpstlichen Consistorio — daher Kathederbullen] sitzend von sich geben.)

d) Gregor VII. forderte von den Erzbischöfen einen wahren Vasalleneid, in welchem sie auch seinen Legaten Gehorsam geloben mußten. Dieser Papst war es, der das Legatenwesen einführte. Alexander eignete (1173) das Recht, Heilige zu kanonisiren, Innocenz III. das Recht, von Kirchengesetzen zu dispensiren, den Päpsten ausschließlich zu, und behauptete auch, alle geistliche Gerichtsbarkeit fließe vom Papst aus.

e) Dieses setzte Gregor VII. durch, indem er den Fürsten das Recht der unmittelbaren Bestellung der Bischöfe und Aebte zu entreißen suchte, das sie auch in Deutschland durch das Wormser Concordat (1122) verloren.

f) Sie entbanden öfters die Unterthanen von dem ihren Fürsten geleisteten Huldigungseide. Clemens VI. gab dem Beichtvater des Königs von Frankreich die Macht, diesem König, seiner Gemahlin und seinen Nachkommen gegen einige Büßungen alle Eide erlassen zu können, deren Haltung ihnen beschwerlich werden dürfte, nur mit Ausnahme der Eide und Gelübde in Religionssachen.

§. 357.

Außer der Unwissenheit und dem Aberglauben der Zeit waren die wichtigsten Hülfsmittel, welche die Macht der Päpste erhoben und befestigten, der jetzt geschärfte Kirchenbann oder das Interdict a); die Erwerbung eines unabhängigen Gebieths, wodurch die Päpste in die Reihe der Regenten traten b); die großen Einkünfte, die sie sich auf jede Weise zu verschaffen suchten c); die, besonders durch die Rechtsschule zu Bologna, verbreitete Geltung ihres Kirchenrechts d); die mangelhafte Verfassung des deutschen Reichs, welche die Kraft der Kaiser lähmte, die Kreuzzüge e) und die neuen Orden, welche

entstanden, besonders die Mönchsorden, die alle von den Päpsten unmittelbar abhängig wurden f).

a) Interdict hieß der Bann, wenn ganze Länder damit belegt wurden, was besonders von Innocenz III. und seinen Nachfolgern geschah. „Ein schauervoller Anblick (sagt Spittler in s. Grund„risse der Gesch. der christl. Kirche, S. 314.), wenn ein ganzes „Land mit dem Interdict belegt wurde. Aller äußere Gottesdienst „mußte mit einem Male aufhören [die Kirchen wurden geschlossen, „keine Messe wurde gelesen], die Altäre wurden entkleidet, alle „Statuen der Heiligen [alle Gnadenbilder] wurden zu Boden ge„worfen [oder verdeckt], keine Glocke tönte mehr, kein Todter „kam auf die heilige Erde des Gottesackers; er wurde ohne Gebeth „und Gesang in unheiliges Land eingescharrt. Ehen wurden nicht „am Altare, sondern auf dem Kirchhofe eingesegnet. Niemand „durfte auf der Straße einander grüßen. Jeder Anblick sollte ver„kündigen, daß das ganze Land ein Land des Fluchs sey. Welchen „unauslöschlich tiefen Eindruck muß diese Cerimonie auf ein Zeit„alter voll Aberglauben gemacht haben, das den ganzen Gottes„dienst in jene Cerimonien setzte [und mit den Kirchen auch den „Himmel verschlossen glaubte]? Wie muß ein Volk seinen Re„genten verflucht haben, der durch seine Sünden [Ungehorsam „gegen die Päpste] ein ganzes Land um zeitliche und ewige Glück„seligkeit brachte?"

b) Der jetzige Kirchenstaat. Die Sage, daß Constantin der Große den römischen Bischöfen ein Gebieth (patrimonium Petri) geschenkt habe, ist Fabel. Durch Pipin bekamen sie (755) das Ravennische Exarchat, eine Schenkung, die Karl der Große bestätigte und Benevent und Thuscien hinzufügte, jedoch immer noch die Landeshoheit über das Gebieth der Päpste hatte und übte. Karl der Kahle soll 875 beim Empfange der Kaiserkrone den Päpsten die Souverainetät über ihr Gebieth gegeben haben. Gregor VII. bewog die Markgräfin Mathilde, ihre Güter dem apostolischen Stuhle zu vermachen, wovon Innocenz III. wenigstens die Mark Ancona und das Herzogthum Spoleto bekam, und die Souverainetät in Rom sich anmaßte, indem er den kaiserlichen praefectus urbis in Pflicht nahm.

c) s. §. 356 b. Geld bezogen die Päpste außerdem für die Pallien, Dispensationen, Klosterexemtionen, Ablaß, für den letztern insbesondere, als Clemens der VI. durch eine Bulle (1350) den Satz von dem disponiblen Schatze des überflüssigen Verdienstes Christi, der Heiligen und Märtyrer, den die Päpste zu verwalten hätten, öffentlich sanctionirt hatte. Bonifaz der 8te erfand (1301) das einträgliche Jubeljahr, wo alle nach Rom Pilgernde vollkommenen Ablaß für Geld bekommen sollten. Es sollte nur alle hundert Jahre gefeiert werden; aber Clemens VI. verordnete (1350), es alle 50 Jahre zu halten, Urban der 6te, daß es im 33sten Jahre (weil Christus so lange gelebt habe), Paul der 2te († 1471), daß es alle 25 Jahre gehalten werden sollte, Bonifaz der 9te (1390), daß man allen Ablaß erhalte, wenn man nur das Geld, das die

Reise gekostet haben würde, nach Rom schickte. Auch schickten sie, wenn sie Geld brauchten, Ablaßhändler (Stationirer) in die Länder aus. Für die Besetzung der Bisthümer und Abteien ließen sie sich große Taxen bezahlen. Johann XXII. reservirte (1318) dem päpstlichen Stuhle den einjährigen Betrag jeder geistlichen Stelle (Annaten). (Er hatte in seiner 20jährigen Regierung einen Schatz von 25 Mill. Goldgülden gesammelt). Paul der II. befahl (1470), daß der Ertrag jeder geistlichen Stelle im 15ten Jahre an die päpstliche Kammer bezahlt werden mußte (Quindenien). Ferner reservirten sie sich die fructus medii temporis, d. h. die Einkünfte während der Vacanz der geistlichen Stellen, die fructus male perceptos, d. i. die Einkünfte vor erfolgter päpstlicher Bestätigung der Wahl, in Deutschland auch (seit dem 13ten Jahrh.) das jus spolii oder exuviarum, das Recht, die verstorbenen Geistlichen zu beerben. Dieses alles folgte aus dem Satze, daß der Papst, der einzige Bischof der Christenheit, und alles geistliche Gut ein Eigenthum des römischen Stuhls sey.

d) Die große Rechtsschule zu Bologna (wo oft 10,000 Studirende aus allen Ländern waren) lehrte nicht nur Justinians römisches Recht, sondern auch besonders seit 1140 das kanonische Recht, für welches Gratians Lehrbuch bald classisch wurde, das nicht nur die Decrete der Päpste, sondern auch den falschen Isidor aufgenommen hatte. Es wurde von Zeit zu Zeit mit Zusätzen vermehrt. Doch wurde diese Rechtsschule der Geistlichkeit dadurch schädlich, daß sie das römische Recht lehrte, und dadurch zum Studium der römischen Literatur aufregte, und einen Stand der Juristen bildete, der nicht nur richtigere Rechtsbegriffe in Umlauf brachte, sondern auch den Fürsten juristische Räthe statt der geistlichen darboth.

e) Sie schwächten die Kraft der Fürsten und des hohen Adels, brachten einen ungeheuern Grundbesitz in die Hände der Bischöfe, Klöster und Stifter, förderten das Ablaßwesen, und gaben den Päpsten vielfältige Gelegenheit, sich geltend zu machen. Durch die Kreuzzüge entstanden auch die Titularbischöfe (in partibus infidelium) und die päpstlichen Generalvicarien. Auch schrieben sich von dieser Zeit an die Bischöfe häufig: „von Gottes und des apostolischen Stuhls Gnaden."

f) Der Orden von Grandmont (1083); die Karthäuser (1086); die Antonsbrüder (1095); die Cistercienser (1098); die Premonstratenser (1122); die Dominikaner oder die Predigerbrüder (1215); der Bettlerorden der Franciscaner (Minoriten) 1210; die Augustiner (1201). Die Bettlerorden besonders bildeten sehr wirksame Satelliten der Päpste. Die Kreuzzüge gaben Veranlassung zu den geistlichen Ritterorden, 1118 die Johanniter (seit 1310 Rhodiser- und seit 1530, wo ihnen Karl der 5te Maltha schenkte, Malthesers-Ritter); die Tempelherren 1118, von Clemens dem 5ten 1311 aufgehoben; der deutsche Orden 1190.

§. 358.

Doch waren auch schon die Ursachen des Verfalls der päpstlichen Macht wirksam. Das Sinken des päpst-

lichen Ansehens geschah bereits unter Bonifaz dem 8ten, indem der König Philipp IV. von Frankreich der erste war, der den Päpsten glücklich widerstand a), und es nach Bonifaz Tode dahin zu bringen wußte, daß Clemens V. (1305) den päpstlichen Sitz von Rom nach Avignon in Frankreich verlegte, wo er auch 72 Jahre verblieb. Dadurch erschienen die Päpste als Werkzeuge der Könige von Frankreich, in deren Gewalt sie waren, und Bann und Interdict verloren ihre Kraft, sie aber den Einfluß auf die Kaiserwahlen b). Noch durchgreifender war es, daß dadurch streitige Papstwahlen, durch diese Gegenpäpste, die einander gegenseitig verfluchten und verbannten, entstanden c), und dadurch der große Grundsatz des katholischen Episcopalsystems: daß ein allgemeines Concilium über den Papst sey, zuerst allgemein geltend und von den Concilien zu Pisa 1409, zu Costnitz 1414, und Basel (1431) wirklich ausgeübt, und, wenn auch nicht in andern Ländern, doch wenigstens in Frankreich (§. 430 b.) als Grundsatz des Kirchenrechts festgestellt wurde d).

a) Dieses bewirkte er dadurch, daß er 1) alle Geldsendungen außer Landes verboth; 2) lehren ließ, ein allgemeines Concilium könne den Papst richten; 3) die Stände seines Reichs zum Schutz hatte, und 4) durch sie seine königliche Gewalt von der Unterthänigkeit der Kirche befreite. „Sciat — schrieb er in dem derben Witze seiner Zeit an den Papst — sciat tua magna fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse. Secus autem credentes fatuos et dementes reputamus."

b) Als Johann XXII. den deutschen Kaiser Ludwig in den Bann that, und die Länder, die ihn anerkennen würden, mit dem Interdict belegte, so wirkte dieses nichts, und die Stände appellirten 1327 an ein allgemeines Concilium. Ja Ludwig ließ sich 1328 in Rom die Kaiserkrone von 4 römischen Baronen aufsetzen, und in einer Volksversammlung der Römer Johann XXII. für abgesetzt erklären, und Nilolaus V. wählen. — Der Churverein zu Rense (1338) zerstörte den Einfluß des Papstes auf die Kaiserwahl für immer.

c) Urban der 6te in Rom und Clemens VII. in Avignon, die selbst auf ein zu haltendes Concilium provocirten. Bonifaz IX. und Benedict XIII. Der Verwirrung abzuhelfen, trug die Universität Oxford auf ein allgemeines Concilium an, und die Sorbonne in Paris bewies, daß der Papst unter ihm stehe. Das Concil. zu Pisa setzte beide Päpste ab und wählte Alexander den V. Nun hatte man 3 Päpste. Das Concilium zu Costnitz setzte zweie ab, und Martin der 5te wurde gewählt. Das Concilium decretirte zugleich, daß der Papst unter einem allgemeinen Concilio stehe, sich den Reformationsbeschlüssen desselben (zu denen es aber nicht kam) unterwerfen müsse, und daß alle 10 Jahre ein allgemeines Concil. zu halten sey.

d) Das Concilium zu Basel constituirte sich selbst, citirte den Papst vor sich, bewieß, daß er nur caput ministeriale in der Kirche sey, ein allgemein. Concil. aber allein die gesetzgebende Gewalt habe, setzte ihn ab, und wählte Felix V. zum Papst. Die Fürsten unterstützten diese muthigen Beschlüsse nicht.

§. 359.

Das Papalsystem, das ohnehin nie unangefochten geblieben, und nie in dem Maaße zur Ausführung gekommen war, in welchem es die Päpste zu behaupten suchten, wurde außer diesen Händeln durch die Folgen der Kreuzzüge selbst a), durch die bessere Kultur der Wissenschaften b), die Stiftung vieler Universitäten c), die durch flüchtende Griechen nach Italien verpflanzte griechische Literatur, die Erfindung der Buchdruckerkunst (1440 ff.), die schlechte Aufführung vieler Päpste selbst d), und die bei der fortschreitenden Entwickelung des geselligen und politischen Zustandes der Völker allmählig unerträglich werdenden Mißbräuche, und die vielfältigen Angriffe der immer mächtiger werdenden Gegenpartheien erschüttert und sein Zusammensturz unvermeidlich vorbereitet.

a) Diese Folgen waren: nähere Bekanntschaft der Völker, Vermehrung der Ideen, Bedürfnisse, Künste, des Handels; Beförderung der Erd- und Naturkunde, der mechanischen Künste, des Gebrauchs der Magnetnadel, des Glases (vielleicht auch des Schießpulvers, des Lumpenpapiers); die Verminderung der Leibeigenschaft, das Sinken des hohen Adels, die Wohlhabenheit der Städte, die Erhöhung der Regentengewalt.

b) im 12ten Jahrh. Peter Abeillard und Peter der Lombarde in Frankreich; im 13ten Jahrh. Roger Baco, Thomas von Aquino, Raymundus Lullus; im 14ten Wilh. Occam, Johannes Duns Scotus, Nicol. von Lyra, Joh. Tauler, Dante Alighieri, Franc. Petrarca, Joh. Boccaccio. Im 15ten Aeneas Sylvius, Joh. Gerson, Joh. Huß, Joh. Reuchlin, Lorenz Valla, Thomas von Kempen ꝛc.

c) In den bischöflichen Städten, an Stiftern und Klöstern gab es schon früher Schulen, die schon Karl der Große anordnete. In Paris entstand (wenn, ist ungewiß) eine Schule, die bald den Namen einer Universität erhielt, und besonders seit dem 12ten Jahrh. aufblühte. In der Mitte des 13ten Jahrh. stiftete an dieser Universität ein Hofgeistlicher, Robert von Sorbonne, ein theologisches Collegium, die nachmals berühmte Sorbonne. Man stiftete Academien im 13ten Jahrh. zu Paria, Modena, Neapel, Capua, Toulouse, Lissabon, Oxford, Cambridge, Salamanca, und es kamen die academischen Grade auf. Ferner wurden Universitäten gestiftet zu Prag 1348; Wien 1365; Heidelberg 1386; Kölln 1388; Erfurt 1392; Leipzig 1409; Rostock 1419; Greifswalde 1456; Basel 1460; Freiburg 1463; Ingolstadt 1472; Maynz 1477; Tübingen 1477; Kopenhagen 1479; Wittenberg 1502; Frankfurt an der Oder 1506. — Mit dem Aufblühen der Städte entstanden städtische Schulen.

d) Innocenz VIII. hatte so viele uneheliche Kinder, daß sein Einkommen kaum hinreichte, sie zu versorgen. Alexander der VI. war einer der schlechtesten Menschen; sein Nachfolger Julius II. ein Krieger.

c) Geschichte der Religion und Lehre.

§. 360.

Die öffentliche Lehre der abendländischen Kirche erlitt in diesem Zeitraume wenige Veränderungen. Doch befestigten die Päpste manches, was zeither nur Gewohnheit gewesen war a). Die aristotelische Philosophie, welche seit dem 11ten und 12ten Jahrh. in den Schulen der Bischöfe und Klöster herrschend wurde (daher scholastische Philosophie), diente zwar Anfangs der hergebrachten Kirchenlehre b), führte aber doch zu einer gründlichern und zusammenhängendern Lehrart, so daß sie bald den Päpsten und der Kirchenlehre gefährlich wurde c). Der Cultus dagegen wurde immer abergläubischer d), die Zahl unnützer Feste vergrößert e), das Ablaßwesen immer weiter ausgedehnt, und dadurch, und durch die Mönchsmoral die Sittenlehre und die Sitten immer mehr verdorben f).

a) Innocenz III. bestätigte auf der Lateransynode (1215) die Transsubstantiation, und verordnete, jeder Erwachsene solle, bei Strafe des Banns, jährlich wenigstens einmal alle seine Sünden, auch

die geheimen (Ohrenbeichte) bekennen und zu Ostern das Abendmahl genießen. Er wiederholte auch das Verboth des Concil. zu Tolosa (1129), die Bibel nicht in die gemeine Mundart zu übersetzen.

b) Besonders in ihrer ersten Periode. Anselm († 1109) bildete das Dogma von der Genugthuung; Peter der Lombarde die Lehre von den Sacramenten.

c) besonders im 2ten Zeitalter der Scholastik (Hales, Thomas von Aquino, Duns Scotus), wo man zwischen theologischer und philosophischer Wahrheit unterschied, und dadurch sich die Erlaubniß erschlich, Lehrsätze, welche der Kirchenlehre widersprachen, vorzutragen. Innocenz III. verordnete daher auf der Lateransynode (1215) eine Einschränkung des Gebrauchs der aristotel. Philosophie, die aber ohne Wirkung blieb.

d) Schon im 12ten Jahrh. fing man an, beim Abendmahl den Laien das Brod nicht zu reichen, und sich auf die Lehre von der Concomitanz (daß das Blut Christi ja schon mit im Leibe desselben sey) zu berufen. Eine Zeitlang bediente man sich der Saugröhrchen (fistulae eucharisticae). Die Entziehung des Kelchs machte die Synode zu Costnitz 1415 gesetzlich. Das Aufbewahren der Hostien in Gehäusen (Monstranz), das Anbethen der Hostie kam auf; im 13ten Jahrh. das Klingeln bei der Aufhebung der Monstranz. Die lateinische Sprache wurde ausschließend bei dem Gottesdienste üblich. Die Verehrung der Heiligen und der Reliquien nahm immer mehr zu.

e) Im 12ten Jahrh. das Fest der unbefleckten Empfängniß der Maria, der Verklärung Christi, der Maria Magdalena. Im 13ten Jahrh. das Frohnleichnamsfest, das Lanzenfest (1354) zur Ehre des Speers, mit welchem Christus in die Seite gestochen worden; das Fest der Geburt der Maria; im 14ten Jahrh. das Fest der Heimsuchung Maria, das Fest der Wunden des heil. Franziskus.

f) Hierüber s. die Schilderung in Henke's Kirchengesch., 2 Thl. S. 406 f.

§. 361.

Außer einzelnen Männern, die sich entweder gegen die Hierarchie und ihre Verderbnisse erhoben a), oder auf Besserung der Sitten und das Praktische des Glaubens drangen b), wurden auch ganze Partheien immer zahlreicher, welche die Verderbnisse der Kirche erkannten und abzustellen suchten, und die man mit dem verhaßten Namen der Ketzer c) belegte, und durch die Errichtung der schändlichen Inquisition d) auszurotten suchte, deren Verbrechen aber nur meistens darin bestand, daß sie das Papalsystem, und die dem Christenthum aufgedrungenen Irrlehren und Mißbräuche verwarfen.

a) Arnold von Brescia (erste Hälfte des 12ten Jahrh.), der darauf drang, daß die Geistlichkeit wieder zur Einfachheit und Armuth der Apostel zurückgeführt werden müsse. Der Priester Peter von Bruys (verbrannt 1124), und der Mönch Heinrich aus Lausanne († 1149) bestritten die Begriffe von der Messe, dem Todtenopfer, die Kindertaufe. Auch Bernhard von Clairveaux lehrte, daß Gott allein Sünde vergeben könne, daß gute Werke ihm nichts abverdienen, daß der Mosaismus dürftiger gewesen sey, als das Christenthum; der Papst soll ein Bruder, nicht ein Beherrscher der andern Bischöfe seyn. Die Rechtsgelehrten Marsilius von Padua und Johann von Gent (1324 ff.) läugneten, daß Petrus einen Primat gehabt habe, und daß die Kirche ein sichtbares Oberhaupt haben solle; lehrten: der Kaiser habe die Oberaufsicht über den Papst und Klerus, die Bischöfe seyen ursprünglich einander gleich gewesen 2c.

b) Die sogenannten Mystiker, besonders Joh. Tauler zu Straßburg († 1361), Johann von Ruysbroeck in Brabant († 1381), Gerhard Groot († 1384), in dessen Conventen man die Bibel in der Muttersprache las. Thomas von Kempen zu Zwoll (de imitatione Christi, mehr als 1800 Mal herausgegeben).

c) Im 10ten Jahrh. traten in Frankreich, Deutschland, Italien und andern Ländern Verächter und Lästerer der römischen Kirche auf, die man Manichäer, auch Katharer oder Gazarer (daher das deutsche Ketzer) nannte, und welche Ueberbleibsel gedrückter Partheien, namentlich der Manichäer in der Bulgarei gewesen zu seyn scheinen.

d) Errichtet in Frankreich von Gregor IX. auf dem Concil. zu Toulouse 1229 zuerst gegen die Waldenser, und dem Dominikanerorden (1233) unabhängig von den Bischöfen übertragen; dann von Innocenz IV. verschärft. Es sollen alle Feinde Gottes und der Kirche von der Obrigkeit, wenn sie von der Inquisition verdammt sind, öffentlich verbrannt, wenn sie aber aus Todesfurcht widerrufen würden, in ewigem Gefängnisse gehalten werden. Die Kinder der Ketzer sollen alle bürgerlichen Rechte bis ins 2te Glied verlieren, „es sey denn, daß die unschuldigen Kinder die geheime Bosheit ihrer Väter angezeigt haben.“ Es soll auch ohne Anklage wider die Schuldigen verfahren werden. Alle Staatsbeamte sind eidlich zu verpflichten, den Beschlüssen der Inquisition Folge zu geben, oder haben zu gewarten, daß sich nach Jahresfrist rechtgläubige Obrigkeiten ihres Landes bemächtigen werden. Wer Ketzer aufnimmt, beschützt und vertheidigt, fällt in gleiche Strafe. Ein Ketzer kann den andern überführen 2c. In Deutschland wurde unter Kaiser Friedrich II. zwar der Versuch gemacht, die Inquisition einzuführen, aber der Inquisitor Conrad von Marburg wurde bald von deutschen Rittern erschlagen, worauf die Sache ruhen blieb. S. Henke's Kirchengesch. 2 Thl. S. 302 f.

§. 362.

Dahin gehören die Albingenser und Waldenser, welche noch jetzt nicht ganz erloschen sind a).

die Begharden, oder die Brüder und Schwestern des freien Geistes b), die Stedinger c), die Wiklefiten in England d) und die Hussiten in Böhmen e).

a) Es gab schon frühe im südlichen Frankreich, namentlich in Gascogne, Albigeois (daher Albigenser), Christen, welche dem Papalsystem und den eingeführten Mißbräuchen widersprachen. Eben so finden sich Spuren, daß schon frühe (seit d. 8ten Jahrh.) Feinde des Papstthums in den Thälern der italienischen Alpen (Piemont, Savoyen) wohnten, die man Vallenses, Thalleute, nannte. Erst im 12ten Jahrh. wurden sie bekannter, als ein Kaufmann von Lyon, Peter de Vaux (Petrus Waldus) (1170), den Versuch machte, eine Gemeinde nach apostolischen Sitten und apostolischer Kirchenverfassung zu bilden. Sie verwarfen des Papstes Auctorität, lasen die Schrift in der Muttersprache (die Petrus Wald theilweise übersetzte), hatten eine Art von Gütergemeinschaft, eine strenge Moral, und verwarfen die Indulgenzen, die Ohrenbeichte, das Fegefeuer, die Fürbitten für die Todten, die Messe, die Verehrung der Heiligen. Sie wurden zwar hart verfolgt, verbreiteten sich aber doch, und erhielten sich, nahmen manches von den Reformirten an, und existiren noch hauptsächlich in den Thälern von Piemont (etwa 15 — 20,000 Seelen). Napoleon gab ihnen kirchliche Freiheit, die sie aber neuerlich wieder verloren haben. Ihre Glaubensbekenntnisse finden sich in dem Katechismus der rechtgläubigen böhmischen Brüder von Joh. Gyrk. 1554.

b) Begharden, besonders in den Rheinländern, auch in Frankreich. Sie waren Pietisten, welche den Klerus verachteten, und sich durch strenge Sitten, harte Bußungen und manche Schwärmereien auszeichneten.

c) Stedinger am Ausflusse der Weser, Feinde des Klerus und des römischen Gottesdienstes, wurden (1232) durch einen vom Papste erregten Kreuzzug überwältigt und größtentheils erschlagen.

d) Johann Wiklif, Prof. in Oxford, griff die Oberherrschaft der Päpste, das Mönchsgelübde, die Transsubstantiation an, erklärte alle dem Evangelio beigefügten willkührlichen Vorschriften für Aberglauben, übersetzte und erklärte die Bibel dem Volke, und fand damit großen Beifall. Seine Anhänger wurden nach seinem Tode († 1384) in England meistens unterdrückt.

e) Johann Huß, Prof. in Prag, ein Schüler Wiklifs, griff das Papstthum, den Ablaß, die Sittenlosigkeit des Klerus und dessen ungebührlichen Reichthum, so wie andere Gebrechen der Kirche an, und Jakob von Mieß, ein Prediger daselbst († 1429), die Entziehung des Kelchs im Abendmahle. Darin stimmte ihnen Hieronymus von Prag bei. Huß und Hieronymus wurden von dem Concilio zu Costnitz verdammt und 1415 und 1416 als Ketzer verbrannt. Die Wirkung des Kaiserlichen Sicherheitsbriefs entkräftete man durch den Grundsatz: daß Ketzern das Gelobte zu halten

nicht nöthig sey. Seine Anhänger (Hussiten) vertheidigten sich mit den Waffen, und das Concilium zu Basel (1433) mußte ihnen wenigstens den Gebrauch des Kelchs im Abendmahle zugestehen.

Dritte Periode.

Von der Reformation bis zu unsrer Zeit. 1517 ff.

I. Griechische Kirche.

§. 363.

Der Ausbreitung der griechischen Kirche in dem Morgenlande legte der Muhamedanismus unüberwindliche Hindernisse in den Weg. Dagegen breitete sie sich durch das Wachsthum des russischen Reichs beträchtlich aus, indem 1554 Astrachan, 1581—1598 Sibirien, 1654 die Kosaken in der Ukraine dem russischen Scepter unterworfen wurden. Das Christenthum wurde dadurch in diese Länder, und im 18ten Jahrh. auch zu den Ostiaken, Kalmücken, Lappen gebracht. Die rechtgläubige griechische Kirche (über die getrennten Partheien s. §. 341 f.) mag jetzt überhaupt etwa $45\frac{1}{2}$ Millionen Seelen betragen, von denen $34\frac{1}{2}$ Mill. in Rußland, $6\frac{1}{2}$ Mill. im türkischen Reiche, und $3\frac{1}{2}$ Mill. im österreichischen Staate leben a).

a) Hasselt rechnet in Rußland 40,351,000 griechische Christen, die häretischen Partheien mit eingeschlossen. v. Humboldt rechnet in Europa 33 Mill. griechische Christen.

§. 364.

Die Päpste gaben sich zwar öfters Mühe, die griechische Kirche wieder mit der römischen zu vereinigen, aber alle dießfalls gemachten Versuche waren erfolglos a), und nur wo katholische Regenten Unterthanen griechischer Confession hatten, gelang es, eine Art von Union zu Stande zu bringen (Unirte Griechen); namentlich

1596 in Polen, besonders aber in den österreichischen Staaten b).

a) Papst Gregor XIII. († 1585) stiftete ein Griechencollegium zu Rom. — Der Patriarch Cyrillus Kontaru zu Constantinopel erklärte sich völlig für den römischen Glauben, wurde aber 1640 erdrosselt, und seine Neuerung gab nur Veranlassung, daß der Metropolit von Kiow einen rechtgläubigen Katechismus schrieb (orthodoxa confessio eccles. orient.), der von allen vier Patriarchen (zu Constant., Antiochien, Jerusalem und Alexandrien) (1542) gebilligt wurde und symbolisches Ansehen in der griech. Kirche erhielt.

b) In Ungarn und den einverleibten Ländern; weniger gelang die Union in Siebenbürgen und der Walachei. Man forderte von ihnen nur, den Ausgang des Geistes vom Sohne, das Fegefeuer, die Seelenmessen und den Primat des Papstes anzuerkennen. (In Croatien und Slavonien waren 1795 nur 8552 unirte, aber 1,369,425 nicht unirte Griechen).

§. 365.

In der Verfassung der griechischen Kirche in den Morgenländern änderte sich nichts. Nach ihren Grundsätzen üben die Kirchensynoden die gesetzgebende Gewalt, und die vollziehende ruht in den 4 priesterlichen Ordnungen der Patriarchen, Bischöfe, Presbyter und Diakonen. Der Patriarch von Konstantinopel, mit dem Titel ökumenischer Patriarch, hat den Vorrang und eine permanente Synode zur Seite, die auch den Patriarchen wählt, der dann vom Sultan gegen eine große Summe bestätigt wird. Die russische Kirche hatte Anfangs einen Patriarchen zu Moskau, als 5ten Patriarchen; Peter der Große schaffte aber diese Würde ab, und stiftete die heilige Synode, eine Art von Consistorium, in welcher der Kaiser, als Oberhaupt der russischen Kirche, ein veto hat. Nicht unbedeutend, besonders im nördlichen Rußland, ist die seit 1654 entstandene schismatische Secte der Roskolkziki (Raskolniten), welche die Annahme einer verbesserten Liturgie verwarfen, und sich deßhalb von der russischen Kirche trennten a).

a) S. Geschichte der Irrlehren und des Sectenwesens in der Griechisch-Russischen Kirche, von Strahl; in dem kirchenhistorischen Archiv von Stäudlin, Tzschirner und Vater, Jahrg. 1824.

§. 366.

In der Glaubenslehre der griechischen Kirche blieb auch im Wesentlichen alles beim Alten; indem der Versuch, den Cyrillus Lukaris zu einer Reformation machte, mißlang a). Die griechische Kirche nimmt, wie die römische, als Erkenntnißquelle des Glaubens an: die heil. Schrift mit Ausschluß der apokryphischen Bücher des A. Testaments, die Tradition, die Kirchenväter, nach deren Aussprüchen die Schrift zu erklären sey b), und die Beschlüsse allgemeiner Concilien c), verwirft dagegen die päpstlichen Decrete. Sie verwirft das Ausgehen des Geistes vom Sohne, und die Lehren von der Unfähigkeit des Menschen zur Besserung, der Prädestination, dem Ablaß, den überverdienstlichen Werken, dem Fegefeuer, hält aber das Fasten, Almosengeben, das Hersagen gewisser Gebethe für verdienstlich vor Gott. Nach Apost. 15, 20. enthält sie sich vom Genusse des Bluts und des Ersticktten. Sie stellt noch jetzt das Bild dar, wie auch die abendländische Kirche im 8ten und 9ten Jahrh. beschaffen war.

a) Er war 1602 Patriarch von Alexandrien, und wurde 1621 Patr. von Constantinopel. Er kannte die Lehren der evangelischen Kirche und schickte junge Geistliche nach Deutschland und England, und bekannte sich in seinem Glaubensbekenntnisse (1629) hauptsächlich zu den Lehren der englischen Kirche. Durch Intriguen von Rom wurde er viermal abgesetzt und endlich 1638 erdrosselt.
b) Die Kirchenväter rechnet die griech. Kirche nur bis Joh. Damascenus († 760), die Lateinische bis Petrus Lombardus († 1160).
c) Die griechische Kirche nimmt nur die ersten 7 allgem. Concilia (das zu Nicäa, 3 zu Constantinopel, das zu Ephesus, das zu Chalcedon, und das 2te zu Nicäa (787) an.

§. 367.

Sie zählt, wie die römische, sieben Sacramente a), hat die Verehrung der Heiligen und der Bilder, die

Messe, die Fasten, das Klosterwesen, doch nur meistens nach der Regel des heil. Basilius, verbiethet aber ihren Geistlichen nicht unbedingt die Ehe b).

a) S. §. 343. Die Taufe geschieht durch dreimaliges Untertauchen; die Firmung gleich nach der Taufe; das Abendmahl wird unter beiderlei Gestalt genossen, das gesäuerte Brod in den Wein gebrockt, und beides in einem Löffel gereicht. Der Wein wird mit Wasser gemischt. Bei der Beichte wird kein specielles Angeben der begangenen Sünden gefordert. Die letzte Oelung wird als ein Mittel der Genesung angewendet, und daher oft wiederholt.
b) Die Anzahl der Heiligen steht fest, und kann nicht, wie in der römischen Kirche, vermehrt werden. Die Bilder sind nur gemahlte. Der Rosenkranz ist eben so üblich als in der römischen Kirche. — Bischöfe und Erzbischöfe dürfen nicht verheirathet seyn, und werden aus der Klostergeistlichkeit gewählt. Die niedern Geistlichen können heirathen, aber nur einmal, und eine Jungfrau und vor ihrer Ordination. Die 4te Ehe ist auch den Laien verbothen.

II. Die Abendländische Kirche.

1) Die Reformation und die dadurch entstandenen Kirchen.

§. 368.

In der römischen Kirche hatte sich durch die §. 358 ff. erzählten Thatsachen die Reformation der Kirche schon in den Gemüthern gemacht, so, daß es nur einer Veranlassung bedurfte, um sie ins Leben treten zu lassen a). Diese Veranlassung gab der päpstliche Ablaßhändler (Stationirer) Tetzel, dessen Unverschämtheit und die daher entstehenden traurigen sittlichen Folgen Martin Luthern, Doct. und Professor der Theologie zu Wittenberg b), den Muth gaben (den 31. Oct. 1517), 95 Streitsätze öffentlich aufzustellen, um mit jedermann darüber zu disputiren. Durch das Lesen von Augustins Schriften (deren Studium ihm als Augustinermönche oblag) gebildet, griff er darin nicht nur den Mißbrauch des Ablasses, sondern auch den ganzen dogmatischen Grund desselben, von der Sündenvergebung um der guten Werke

willen an. Man war der ärgerlichen Gelderpressungen und der so oft vergebens gerügten Mißbräuche so müde, daß der Schritt Luthers großen Beifall fand. Die frechen Anfälle seiner Feinde sorgten noch mehr dafür, daß die Sache allgemeines Aufsehen erregte.

a) Um die Vorbereitung zur Reformation machten sich außer Andern besonders verdient Reuchlin, der die Kenntniß der hebräischen Sprache beförderte, vor allen aber Erasmus von Rotterdam, ein geschmack- und geistvoller Schriftsteller, gebildet durch das Lesen der Alten, der die theologische Lehrart verbesserte, das philologische und exegetische Studium verbreitete und durch Schriften und Reden den wohlthätigsten Einfluß auf die Reformation hatte.

b) Luther, geboren zu Eisleben 1483, war in Eisenach auf der Schule, kam 1502 nach Erfurt auf die Universität, trat 1505 in den Augustinerorden und wurde 1512 Professor der Theologie zu Wittenberg und Doctor der heil. Schrift (doctor in bibliis). Er verheirathete sich 1525 mit Katharina von Bore, und starb 1546 bei einer Reise ins Mansfeldische zu Eisleben den 18ten Febr.

§. 369.

Der Geist der Zeit hatte sich so sehr umgestaltet, daß die päpstliche Bannbulle gegen Luther und seine Anhänger, die 1520 erschien, nur mit Spott und Verachtung aufgenommen, und an den meisten Orten, auch in Sachsen, nicht publicirt werden durfte. Der Streit führte Luthern in der Erkenntniß weiter. Er tadelte den Kelchraub, die Messe, den Cölibat der Geistlichen, das Mönchswesen und die Mönchstugenden, und den Primat des Papstes, berufte sich auf eine allgemeine Kirchenversammlung, und sagte sich mit den Seinigen durch die feierliche Verbrennung des kanonischen Rechtsbuchs (den 10ten Decb. 1520) von der päpstlichen Kirche gänzlich los. Die Kraft seiner deutschen Rede, sein Scharfsinn, seine Klarheit, sein festes Halten an der heil. Schrift gewannen ihm Freunde in allen Theilen von Deutschland. Philipp Melanchthon a), sein College, war ihm bei der entstehenden Umbildung der Kirche die größte Hülfe.

a) Melanchthon (eigentlich Swarzerde), geb. 1497 zu Bretten in der Pfalz, kam 1518 als Professor der griechischen Sprache nach Wittenberg. Er verdiente den Namen praeceptor Germaniae. Mit gründlicher Wissenschaft, practischem Sinne, feinem Geschmacke verband er ächte und tiefe Religiosität, die ihm bei seiner natürlichen Furchtsamkeit allein den Muth gab, die Reformation unter allen Gefahren so treulich zu fördern. Luthers Felsenmuth ruhte nicht allein auf der Festigkeit seines religiösen Sinnes, sondern auch auf natürlicher Tapferkeit des Gemüths.

§. 370.

Die auf dem Reichstage zu Worms (1521) wider Luthern ausgesprochene Reichsacht blieb ohne Erfolg, und Luther fand auf der Wartburg Muße, an der Uebersetzung der heil. Schrift in die deutsche Sprache, die er theilweise herausgab, zu arbeiten; ein bewundernswürdiges Werk, wodurch er der Reformation die größten Dienste erwieß. Der Bauernaufstand (1524 f.) hätte der Sache der Reformation verderblich werden können, wenn nicht Luther selbst seinen Abscheu gegen diese Gewaltthätigkeiten aufs Nachdrücklichste an den Tag gelegt hätte. Doch fanden darin die Gegner eine willkommene Veranlassung zu gehässigen Anschuldigungen, die auch in unsern Zeiten wiederholt worden sind.

§. 371.

Durch den Bann vom Papste aus der Kirchengemeinschaft mit der römischen Kirche, die alle Besserung hartnäckig verwarf, ausgestoßen, bekamen Luther und alle, die ihm Beifall schenkten, das Recht, zu einer neuen kirchlichen Gesellschaft zusammenzutreten (§. 297 b.). Der erste Schritt dazu war die 1527 von Luther auf Befehl des Churfürsten Johann von Sachsen gemachte neue Kirchenordnung; dann aber, nach dem fruchtlos gehaltenen Reichstage zu Speyer 1529 a), das auf dem Reichstage zu Augsburg den 25sten Jun. 1530 von den Fürsten und Ständen, welche die Reformation angenommen hatten, übergebene, von Melanchthon gefertigte

Glaubensbekenntniß, welches allgemeines Bekenntniß der von Luther gestifteten evangelischen Kirche geblieben ist, und die Grundlage der Lehre und Verfassung derselben bildet. Die politische Anerkennung der evangelischen Kirche in Deutschland von Seiten des Kaisers und Reichs erfolgte erst im Passauer Vertrag 1552; im Religionsfrieden von Augsburg 1555, und nach dem von den Jesuiten erregten dreißigjährigen Kriege (1618—1648) im westphälischen Frieden. Die Rechte der evangelischen Kirche wurden in der Wiener Congreßacte (9ten Jun. 1815) bestätigt, obgleich der Papst hier, so wie 1648 dagegen protestirte.

a) Die evangelischen Stände protestirten gegen den ihnen nachtheiligen Reichsabschied, daher sie den Namen **Protestanten** bekamen.

§. 372.

Welche Länder in Deutschland die lutherische Reformation angenommen hatten, sieht man aus den Unterschriften der Augsb. Confession a). Sie hatte sich aber auch nach Böhmen, Oesterreich, Ungarn, Siebenbürgen, Polen verbreitet. In den österreichischen Ländern wurden die Evangelischen zu verschiedenen Zeiten (besonders 1671—1681), namentlich auf Betrieb der Jesuiten, hart bedrückt, bis Kaiser Joseph der II. 1781 Religionsduldung einführte, welche die Wiener Congreßacte auch bestätigte. In Polen bekamen alle von der katholischen Kirche abweichende Partheien (Dissidenten) 1573 gleiche Rechte, welche sie auch bei den neuesten Veränderungen behalten haben. Nach Dänemark kam die lutherische Reformation schon 1521 durch Johann Tausen, wurde von den Königen Friedrich I. und Christian III. (1536 f.) angenommen und eingeführt, und kam von da nach Norwegen und Island. Nach **Schweden** kam sie schon 1519 durch die Brüder Olof und Lorenz Peterson, und der König Gustav Wasa führte sie

1527 feierlich ein. Albrecht, der Hochmeister des deutschen Ordens, trat aus dem Orden, vermählte sich, verwandelte Preußen in ein weltliches Herzogthum (1525) und führte die luther. Reformation ein, die auch nach Kurland und Liefland kam. Durch Auswanderungen, besonders aus Würtemberg, kam sie nach Nordamerika, durch dänische Kolonien nach Ostindien (Trankebar) und durch die später entstandene **evangelische Brüdergemeinde** wurde sie noch weiter verbreitet b).

a) Die Augsb. Conf. unterschrieben die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Herzoge von Lüneburg und Sachsen, der Landgraf von Hessen, der Fürst von Anhalt, und die Städte Nürnberg und Reutlingen. Zu ihr kamen später noch, als symbol. Bücher der luther. Kirche, die beiden Katechismen Luthers, die Apologie der Augsb. Confession, die schmalkald. Artikel und die Concordienformel, die zusammen das Concordienbuch bilden, das in Deutschland angenommen wurde von den Kurfürsten von Sachsen, Pfalz, Brandenburg, den Herzogen von Sachsen, Braunschweig, Lüneburg, Meckelnburg, Würtemberg und einer großen Menge Fürsten und freier Städte.

b) Herrschend ist der luther. Lehrbegriff in Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, Meckelnburg, Dänemark, Schweden, Norwegen, Liefland, Esthland, Kurland, Finnland; dem größten Theile nach sind Evangelische die Unterthanen von Baden, Würtemberg, Hessen, Hannover, Preußen; zahlreich sind sie in Bayern, Ungarn und Siebenbürgen; weniger zahlreich in Böhmen, Mähren, Oesterreich, Rußland, Amerika. Die Anzahl der Lutheraner beträgt ohngefähr 30 Millionen. Die Brüdergemeinde bekennt sich gleichfalls zur Augsb. Confession. Ihre Anzahl läßt sich nicht genau bestimmen. Sie entstand aus den **Mährischen Brüdern**, einem Zweige der Waldenser oder Hussiten, die zum Theile noch jetzt in Mähren, Schlesien, Dresden, Berlin, Pohlen, Litthauen bestehen. Der Graf Nicolaus Ludwig von Zinzendorf (geb. 26sten May 1700) nahm mehrere mährische Brüder auf seinem Gute Berthelsdorf bei Zittau auf, ließ sie sich am Hutberge anbauen (1722), woraus **Herrnhut** entstand, und vereinigte sie zu einer evangelischen Brüdergemeinde augsburgischer Confession (1727). Sie halten die Lehre von der Sündhaftigkeit des Menschen und der Versöhnung durch Christum besonders fest, und zeichnen sich besonders in kirchlicher Disciplin und in der Kirchenverfassung aus. Da sie den Unterschied zwischen Lutheranern und Reformirten nicht für wesentlich halten, und beide Theile in ihre Gemeinschaft aufnehmen, so theilte Zinzendorf (1744) die Gemeinde in drei Abtheilungen, Tropen (τρόποι παιδείας) genannt, nämlich die mährischen, lutherischen und reformirten Tropus. Jeder Tropus hat seinen besondern Antistes oder Bischof, und das Abendmahl wird jedem be-

sonders verwaltet. Lehrbegriff, Gottesdienst und Kirchenverfassung ist ihnen aber gemeinschaftlich. Das Kirchenregiment wird geübt durch die an jedem Orte befindliche Gemeindedirection, durch allgemeine Synoden, und durch einen permanenten Ausschuß dieser Synoden, der Aeltesten=Conferenz der Unität, welche ihren Sitz zu Berthelsdorf hat. Hauptorte sind in Deutschland Niesky, Kleinwelke, Gnadau, Gnadenfeld, Neusalz, Neudietendorf, Ebersdorf, Neuwied rc. Außerdem sind Kolonien in Dänemark, Holland, England, Irland, Rußland, Nordamerika, Grönland, Westindien, Südamerika, dem Vorgebirge der guten Hoffnung. — Vergl. von der Entstehung und Einrichtung der evangelischen Brüdergemeinde, von Ch. F. Schulze. Gotha, 1822. 8.

§. [373.

Zu gleicher Zeit mit Luther begann Ulrich Zwingli (geb. den 1sten Januar 1484 zu Wildhausen im Toggenburgischen), seit 1518 Pfarrer zu Zürich, die Reformation in der Schweiz in demselben Geiste wie Luther, hatte Oecolampadius, Capito, Rhenanus zu Gehülfen, und verbreitete den bessern Lehrbegriff in vielen Cantonen der Schweiz († den 11ten Oct. 1531) und im Elsaß und Schwaben. Durch Calvin, seit 1536 Prof. der Theologie zu Genf, wurde das Werk nicht nur fortgesetzt, sondern auch besonders nach Frankreich verbreitet, und die Form des Kirchenregiments näher bestimmt. Die reformirte Kirche wurde in Deutschland im Westphälischen Frieden, und neuerlich auf dem Wiener Congresse, wie die lutherische, anerkannt. Daß sich die schweizerische Reformation nicht mit der sächsischen vereinigte, kam bloß davon her, daß Zwingli eine andere Vorstellung vom Abendmahle (§. 307 f.) hatte, und durch Calvin die Lehre von der unbedingten göttlichen Gnadenwahl (Prädestination, §. 234 a.) festgehalten wurde, wozu auch die Differenz einiger gottesdienstlichen Einrichtungen kam a); Unterschiede, welche man jetzt so unbedeutend gefunden hat, daß man (seit 1817) mit gutem Erfolge eine Vereinigung beider Theile in Nassau, Baden, der Rheinpfalz und im Preußischen hat versu-

chen können. Die Lehre von der unbedingten Gnadenwahl wurde besonders in Holland gegen die Anhänger des Jac. Arminius (Arminianer oder Remonstranten), welche sie läugneten, und deren es daselbst noch jetzt ohngefähr 40,000 gibt, durch die Dortrechter Synode 1618 f. in ihrer Strenge festgestellt.

a) Die Reformirten verwarfen die Oblaten, Taufsteine, Lichter, Orgeln, Kirchenmusik.

§. 374.

Der schweizerische oder reformirte Lehrbegriff verbreitete sich besonders nach den Niederlanden, wo er nach einem langen und blutigen Kampfe mit Spanien endlich in den nördlichen Provinzen, die (1609) einen besondern Staat bildeten, herrschend wurde. In Frankreich, wo die Reformirten sehr zahlreich waren, wurden ihrer bei der schändlichen Bluthochzeit (Nacht vom 25 — 26sten Aug. 1572), welche der Papst als ein gottgefälliges Werk lobte und festlich beging, über 30,000 schmählig ermordet. Sie erhielten zwar durch Heinrich den 4ten in dem Edicte von Nantes (1598) Ruhe, wurden aber später (seit 1652) heftig bedrückt, und sahen durch Ludwig den 14ten 1685 das Edict von Nantes wieder aufgehoben a). Nur erst durch die französische Revolution erlangten sie wieder kirchliche Rechte, die sie noch jetzt besitzen. Durch den Uebertritt der Churfürsten von der Pfalz 1583 und von Brandenburg 1614, des Landgrafen von Hessen 1592 zum reformirten Lehrbegriff wurde er auch in den Ländern dieser Fürsten verbreitet. Zu den Reformirten gehörten auch die durch den Einfluß von Calvin und der Genfer Kirchenverfassung gebildeten Presbyterianer in Schottland, wo die presbyterianische Kirche die herrschende ist b). Der reformirte Lehrbegriff verbreitete sich auch in die Kolonien der Holländer, und es finden sich auch Reformirte in

Amerika, Rußland, Ungarn, Preußen und Siebenbürgen. Man schätzt ihre Anzahl (mit Einschluß der Presbyterianer) auf 12 Millionen.

a) Diejenigen englischen Protestanten, welche sich unter den Verfolgungen der Königin Maria nach der Schweiz geflüchtet hatten, und nach deren Tode (1558) nach England zurückkehrten, aber an Calvins Presbyterialverfassung hängend, die Episkopalverfassung der englischen Kirche nicht annehmen, und die darin dem Könige zugesprochene oberbischöfliche Würde nicht anerkennen, und den Supremat-Eid nicht leisten wollten, bekamen den Namen Puritaner.

b) Man zerstörte ihre Kirchen und Schulen, erklärte sie für bürgerlich todt, legte ihnen neue Abgaben auf, schickte ihnen katholische Priester ins Haus, ließ sie durch Dragoner zur Messe prügeln, plündern, martern und tödten, richtete die reformirten Geistlichen hin. Eine halbe Million Reformirte entflohen ins Ausland; der 20ste Theil verlor das Leben. Noch von 1745 — 1770 wurden acht reformirte Geistliche aufgehängt. In Nimes wurden vor einigen Jahren noch über 2000 Protestanten ermordert.

§. 375.

Ein Zweig der reformirten Kirche ist die Englische Episcopalkirche. Schon König Heinrich der 8te († 1547) riß sich aus unedlen Gründen vom Papste los; doch kam die Reformation, nach der blutigen Regierung der Königin Maria (1553 — 1558), erst unter der Königin Elisabeth (1558 — 1603) zu Stande, deren Grundgesetz die 1571 publicirten 39 Artikel sind. Diese Kirche, welche in England und Irland (in welchem letztern Lande aber $\frac{2}{3}$ der Einwohner Katholiken sind) die herrschende ist, hat sich auch in alle Colonien der Engländer, namentlich auch in den 5ten Welttheil und in Nordamerika a) verbreitet, wozu die Bibelgesellschaften und das Missionswesen besonders viel beitragen. Sie mag ohngefähr 12 Mill. Bekenner zählen.

a) Daselbst hatten sie 1808 schon 5 Bischöfe, 225 Pfarrer, 238 Kirchen. Alle, welche nicht zur bischöflichen Kirche gehören (auch Lutheraner, Calvinisten) bezeichnet man in England mit dem Namen der Dissenters, und sie haben nicht volle kirchliche Rechte.

§. 376.

Ein allgemeines symbolisches Buch, das so, wie die Augsb. Confession von den Lutherischen, von allen reformirten Gemeinden angenommen würde, gibt es nicht. In der Schweiz gilt hauptsächlich die confessio helvetica II, und die durch Heidegger späterhin aufgesetzte (1675) helvetische Consensformel (formula consensus ecclesiar. Reformatar.); in Deutschland der von Zacharias Ursinus 1563 gefertigte heidelbergische Katechismus; In Holland die confessio belgica und die Beschlüsse der Synode von Dortrecht; in Frankreich die confessio gallica, in England die 39 Artikel der englischen Kirche.

§. 377.

Die Bekenner der sächsischen, schweizerischen und englischen Reformation führen den gemeinschaftlichen Namen: evangelische Christen, oder im Gegensatze gegen die traditionellen Kirchen (§. 292.) evangelische Kirchen a), weil sie alle gegen die römische und griechische Kirche den Grundsatz bekennen, daß allein das in den kanonischen Büchern der heil. Schrift enthaltene Wort Gottes die höchsten Vorschriften des Glaubens und Lebens der Christen geben könne, daß diesem Ansehen der Schrift auch die Beschlüsse der Concilien, die Aussprüche der Kirchenväter unterworfen seyen, das richterliche Ansehen des Papstes in Religionssachen aber ganz unstatthaft sey. Sie machen daher das Lesen der heil. Schrift jedem Christen zur Pflicht. Nur die englische Episcopalkirche legt den Kirchenvätern ein größeres Ansehen bei, das sie aber doch der h. Schrift unterordnet.

a) Man rechnet 75 Mill. evangelische Christen. Humboldt aber gibt Europa 52 Mill. Protestanten, und Amerika 11,287,000.

§. 378.

In Hinsicht der Lehre von Gott, dem Sohne Gottes und dem heil. Geiste nehmen sie insgesammt mit der römischen Kirche die drei allgemeinen Glaubensbekenntnisse (das apostol., nicänische und athanasianische) an,

verwerfen aber gemeinschaftlich die Verehrung der Engel, der Heiligen und der Maria, so wie den Reliquiendienst. In der Lehre von der sittlichen Freiheit lehren sie gemeinschaftlich mit der römischen Kirche das Daseyn einer durch den Sündenfall entstandenen Erbsünde, weichen aber in den Folgen derselben von einander ab a). In Hinsicht der Sündenvergebung lehren sie, daß die Versöhnung nur einmal, durch Jesum, und für ewig gültig, geschehen sey. Von diesem Hauptgrundsatze ausgehend verwarfen sie daher alle nachfolgende suppletorische Versöhnung durch die Priester und die sogenannten guten (versöhnenden) Werke, mithin die Messe, und jede andere Entsündigung (durch Fasten, Almosen, Bethen, Wallfahrten, Beschenken der Kirchen und Klöster), welche die römische Kirche lehrt, und behaupteten, daß man der Versöhnung allein durch den Glauben an ihre Wirklichkeit theilhaftig werde. In Hinsicht des göttlichen Gesetzes verwerfen sie die Lehre von der christlichen Vollkommenheit, welche die römische Kirche aufgebracht hat, und damit die Verdienste der Heiligen, das Mönchswesen, den Ablaß und die ganze selbsterwählte Werkheiligkeit. Sie verstatten daher auch ihren Geistlichen das Heirathen unbedingt. In Hinsicht der Idee der Unsterblichkeit verwerfen sie einstimmig das Fegfeuer und die davon abhangende Seelenmesse.

a) Nach der römischen Kirche hat der Mensch nach dem Sündenfalle noch Kraft, das Gute zu erkennen und zu wollen, also zu seiner Besserung activ zu wirken. Nach der lutherischen Kirche, wenigstens in wie weit die Concordienformel gilt, hat der Mensch jene Kraft verloren, kann aber doch der bessernden Gnade Gottes widerstreben oder nicht widerstreben, und also passiv zur Besserung mitwirken. Nach der reformirten vermag er aber auch dieses nicht, sondern widerstrebt der bessernden Gnade, daher es absolut von Gottes Willen abhängt (praedestinatio), ob der Mensch gebessert werden soll oder nicht. Dieses sind wenigstens die Bestimmungen der öffentlichen Bekenntnißschriften, auf welche hier allein zu sehen ist.

§. 379.

Was den Cultus betrifft, so nehmen alle evangelische Kirchen nur 2 Sacramente an, Taufe und Abendmahl, weichen in Hinsicht der Erklärung der Einsetzungsworte von einander ab (§. 307.) a) und halten auch in Ansehung des äußerlichen Gottesdienstes nicht völlige Gleichförmigkeit, weil sie diese nicht für nöthig halten, auch darüber nichts in der Schrift bestimmt ist. Alle aber halten die Predigt für einen Haupttheil des Gottesdienstes. Statt der in der lutherischen Kirche beibehaltenen, neuerlich aber fast überall in eine allgemeine Beichte verwandelten Privatbeichte, hat die reformirte Kirche nur eine Vorbereitung zum Abendmahl. Die Confirmation verrichten in der englischen Kirche nur die Bischöfe.

a) Nicht sowohl Zwinglis, als vielmehr Calvins Meinung von einer geistigen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi ist in der reformirten Kirche als öffentliche Lehre, auch von der engländischen Kirche, angenommen worden.

§. 380.

In Hinsicht der Kirchenverfassung verwerfen sie insgesammt den angemaaßten Primat des römischen Bischofs und die Rechte der Hierarchie als einer von Gott verordneten Vormünderin der Laien, und haben die drei Grundsätze gemein, 1) daß Christus das unsichtbare Oberhaupt der Kirche sey, der sie durch den heil. Geist und das Wort Gottes regiere, 2) daß die Kirchengewalt in der Kirche selbst, als einer Gesellschaft ruhe, und 3) daß die Kirchengewalt nicht allein durch Geistliche, sondern durch Geistliche und Laien zugleich zu üben sey. In der Anwendung aber hat sich die Verfassung nach Verschiedenheit der Länder auch verschieden gestaltet a).

a) In der lutherischen und reformirten Kirche betrachtet man den Stand der Geistlichen allgemein als einen von der Kirche zum Lehren und zur Verwaltung des Cultus berufenen Stand, ob man gleich in Dänemark, Schweden, Preußen die Bischöfe beibehalten hat. Nur die Englische Episcopalkirche allein erklärt die bischöfliche Würde für eine göttliche, durch die Weihe fortgepflanzte Würde.

In den meisten Ländern betrachtet man den Landesherrn, wenn er zur Kirche gehört, als den Oberdirector der Kirche, oder das Haupt der vollziehenden Gewalt. So auch in England, wo aber die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen vom König und Parlament (zu dem auch die Bischöfe gehören) geübt wird. In Deutschland machte sich die Kirchenverfassung mehr zufällig. Der evangelische Landesherr übt mit Zuziehung der Consistorien und Synoden die gesetzgebende und vollziehende Gewalt, als eine ihm von der Kirche ausdrücklich oder stillschweigend übertragene. In Republiken (Schweiz, freie Städte) tritt der oberste Magistrat an des Landesherrn Stelle. Ist der Landesherr katholisch, so überträgt er sein Directionsrecht einem evangelischen von ihm bestellten Collegio. Die Presbyterialkirche in Schottland regiert sich durch Presbyterien (aus Geistlichen und Laien bestehend), Provinzialsynoden, und durch die jährlich zu Edinburg gehaltene Generalsynode, wozu die Presbyterien Abgeordnete schicken.

§. 381.

In der öffentlichen Lehre der evangelischen Kirchen hat sich zwar im Verlaufe der Zeit nichts geändert, wohl aber in der Ueberzeugung ihrer Bekenner. Nur vorübergehend war der Einfluß der aus Italien, Frankreich und England hervorgegangenen (Ende des 17ten und Anfang des 18ten Jahrh.), dem Christenthume, ja zum Theil aller Religion, feindseligen Freigeisterei; desto tiefer aber seit der Mitte des 18ten Jahrh. der Einfluß einer, auf gründliche Philologie gebauten Schrifterklärung (Ernesti), einer geschichtlich kritischen Bearbeitung der Theologie (Semler), einer tiefern und fruchtbarern Philosophie (Kant), und eines geläuterten Geschmacks, der mit den klassischen Schriftstellern unsrer Nation (Gellert, Weise, Ramler, Hagedorn) begann, wobei auch die allgemeine Aufklärung in allen Wissenschaften, und die Vermehrung und Verbesserung aller gelehrten Unterrichtsanstalten kräftig mitwirkte. Dieses hatte nicht nur die Folge, daß man duldsamer wurde gegen verschiedene Ansichten des Glaubens (Friedrich der Große, Joseph II.), besonders wenn sie keinen Einfluß auf die Moral hatten, sondern die Theologie, vorher kirchlich (symbolisch), wurde nun biblisch, und man erkannte, daß zwischen Kirchenlehre und evangelischer Lehre ein Unterschied, und daß das neue Testament die eigentliche Quelle der christlichen Religionslehre sey (Michaelis, Heilmann, Storr, Reinhard). Hierbei hielt man aber die Ansicht fest, daß die in der heil. Schrift enthaltene Religionslehre ein von Gott unmittelbar kommender Unterricht sey, der seine Auctorität in seinem unmittelbaren Ursprung aus göttlicher Vernunft habe, und daher, über die menschliche Vernunft erhaben, deren Auctorität nicht bedürfe, sondern von ihr Unterwerfung fordern könne (Supernaturalismus).

§. 382.

Durch den Einfluß der Philosophie und der historischen Kritik bildete sich aber auch eine andere Ansicht, der Rationalismus, der entweder den Begriff unmittelbarer göttlicher Offenbarung für unstatthaft, die Religionslehre der Vernunft, als die erste und allgemeinste Offenbarung, für das höchste hält, und ihrer Beurtheilung auch die Lehrsätze Jesu und der Apostel unterwirft, in denen er jedoch von der göttlichen Vorsehung erweckte und ausgerüstete Religionslehrer anerkennt (kritischer Rationalismus) a); — oder die religiösen Ideen der Vernunft selbst als göttliche Offenbarung betrachtet, die in den Lehren und Gebräuchen des Christenthums symbolisch dargestellt seyen (mystischer Rationalismus) b). Bei allen diesen Ansichten bleibt jedoch das Praktische des Christenthums oder die Moral unverändert.

a) Röhr; Wegscheider. Der krit. Ration. hält sich für berechtigt, das aus dem Christenthume auszuscheiden, oder für Bequemung zu den religiösen Meinungen des Zeitalters Jesu zu erklären, was mit den Lehrsätzen der philosophischen Religionslehre nicht übereinstimmt.

b) Marheinecke, Daub, Schleiermacher, und alle, welche dem pantheistischen Idealismus huldigen, und Religion in ein inneres Gefühl von Gott und unsrer Abhängigkeit von ihm setzen.

Sie bedienen sich der Formen des orthodox kirchlichen Lehrbegriffs als einer symbolischen Darstellung ihrer idealistischen oder Naturphilosophie.

2) Die römische Kirche.

§. 383.

Die Päpste brauchten vergeblich alle Mittel der List und Gewalt, um die entstandene Reformation wieder zu unterdrücken. Die Festigkeit, welche die neuen Kirchen bekamen, die bestimmte Gestalt, zu welchen sich ihre Lehre in ihren öffentlichen Bekenntnißschriften ausgeprägt hatte, das mächtige Dringen katholischer Fürsten, besonders des deutschen Kaisers auf ein allgemeines Concilium, auf welches sich auch die Protestanten immer berufen hatten, und mehr als alles die Nothwendigkeit, den hergebrachten Lehrbegriff, auf welchem die Gewalt der Päpste und des Klerus ruhte, feierlich zu verwahren, brachten endlich die Päpste dahin, ein allgemeines Concilium, das Tridentiner, das mit vielen Unterbrechungen von 1542 — 1563 dauerte, zu halten. Sie wußten es aber durch Schlauheit und besonders durch Jesuitischen Einfluß dahin zu bringen, daß die Beschlüsse dieser Synode ganz nach ihrem Willen erfolgten, daher sie auch nicht diente, die Getrennten zu vereinigen, sondern die Trennung zu verewigen. Zu allem Ueberflusse verordnete Pius IV., daß niemand die Synodalbeschlüsse zu erklären das Recht haben solle außer allein der Papst, und Sixtus V. setzte (1586) zu diesem Erklärungsgeschäft eine besondere Congregation nieder. Auch machte man, nach dem Vorgange der lutherischen, einen katholischen Katechismus (catechismus ex decreto concilii trid., oder catechismus romanus), den Gregor XIII. (1572) zum Range eines symbol. Buchs erhob a). Die römische Kirche schloß sich dadurch immer strenger von den evangelischen Kirchen ab und bildete ihren Lehrbegriff, wie er noch jetzt ist b).

a) Die Trident. Synode hatte über das Dogma vom Papste und der Kirche nichts verhandeln dürfen; der Katechismus holte es aber nach. Zugleich erschien zur Beförderung der Kircheneinheit ein römisches Breviarium (1568), ein Missalbuch (1570) und ein Martyrerbuch (1586).

b) Die Trident. Synode und der Katechismus bestätigten die allmählig entstandene Lehre der römischen Kirche, namentlich in den Punkten, die bisher noch keine feierliche Bestätigung gehabt hatten. Es wurde also festgesetzt: die heil. Schrift sey dunkel und unzureichend; sie dürfe daher vom Volke in der Muttersprache nicht gelesen werden; die Tradition sey der Schrift gleich, und die letztere nach der erstern zu erklären, den Sinn der Tradition aber habe der Papst zu bestimmen. Alle Bücher der Vulgata, also auch die Apokryphen des A. Testaments, seyen kononisch und einander an Ansehen gleich. Diese Vulgata (alte lateinische Uebersetzung) sey der authentische Text der Schrift, d. h. der einzig geltende Text zu kirchlichem Gebrauche und Entscheidung der Streitigkeiten, und die Kirche sey die einzige rechtmäßige Auslegerin desselben. Die Kirche (die Bischöfe) besitze fortdauernde Inspiration, so gut wie die Verfasser der Schrift, und es komme ihren Aussprüchen Unfehlbarkeit zu. Außer der Kirche sey es unmöglich, selig zu werden; es sey also nichts gegen die Meinung der Kirche zu lehren, aber erlaubt, die Ketzer, weil sie verdammt seyen, durch alle Mittel zu bekehren. Der Klerus sey ein von Christo eingesetzter Stand, die Kirche zu regieren; und habe in ihr die gesetzgebende und vollziehende Gewalt. Es wurden ferner bestätigt die sieben Sacramente, die Transsubstantiation, die Adoration der Hostie, die Entziehung des Kelchs, das Abendmahl als ein unblutiges Opfer, die Messe, die Indulgenzen, das Anrufen der Heiligen, die Verehrung ihrer Bilder, die Nothwendigkeit der Fasten und anderer selbsterwählter guter Werke, das Fegefeuer, und daß Messen, Almosengeben, Fasten und andere Bußwerke der Lebenden bewirkten, daß die Seelen schneller aus dem Fegefeuer erlöset würden. Der Katechismus nahm auch die Meinung von einem limbus der Väter auf.

§. 384.

Zur Befestigung ihrer Herrschaft führten die Päpste (Pius IV.) den Glaubenseid ein, den alle Bischöfe, Aebte und Geistliche bei ihrer Anstellung, auch alle Convertiten ablegen müssen a), und brachten die Bücherverbothe auf b). Sixtus V. bestellte (1586) eine besondere Congregation von Bücherrichtern oder Qualificatoren. Blinder Glaube, Gehorsam und Demuth ge-

gen den Klerus und Eifer im Aeußerlichen der Gottesverehrung wurden nun unerläßliche Erfordernisse eines römischen Christen. Die berüchtigte Nachtmahlsbulle c) setzte allen päpstlichen Anmaaßungen die Krone auf.

a) Nach dieser professio fidei müssen alle dem Papste einen wahren Gehorsam (veram obedientiam) schwören, und sich verpflichten, alle Irrthümer und Ketzereien, welche die Kirche (der Papst) verdammt, verwirft, verflucht, gleichfalls zu verwerfen und zu verfluchen.

b) Paul der IV. machte 1557 das erste Verzeichniß verbothener Bücher (index librorum prohibitorum) bekannt, Pius IV. (1564) ein zweites, worin auch die Bibeln in der Muttersprache begriffen sind. Noch jetzt wird es immer vermehrt. Der kürzlich verstorbene Papst Pius VII., so wie der jetzige, haben das Bibelverboth mit allem Nachdruck erneuert.

c) Die Bulle in coena domini, erlassen von Pius V, im J. 1567, die bis zu den neuern Zeiten am Gründonnerstage alljährlich zu Rom öffentlich abgelesen wird. Sie verflucht alle Ketzer, alle Beschützer derselben, alle Fürsten, die mit ihnen Bündnisse schließen; sie spricht den Bann aus über alle, welche den Papst einer allgemeinen Synode unterordnen, oder seine Befehle der Prüfung und Einwilligung der Regenten bedürftig halten.

§. 385.

Eine vorzügliche Stütze erwuchs den Päpsten an dem von dem Spanier Ignaz Loyola gestifteten, vom Papste Paul III. 1540 bestätigten, und unter seinem zweiten Ordensgeneral Lainez († 1567) völlig eingerichteten Orden der Jesuiten (fratres societatis Jesu), dessen Glieder zum blinden und unbedingten Gehorsam gegen ihre Ordensobern verpflichtet sind a). Der öffentlich eingestandene Zweck des Ordens ist, Vertheidigung des Papstes und des Papstthums, und Ausrottung aller Ketzerei, besonders Zerstörung der evangelischen Kirchen b). Faktisch erwies sich aber, daß sie eigentlich nach Alleinherrschaft ihres Ordens über Fürsten und Völker strebten, und besonders den Fürsten gefährlich wurden c), deren sie sich als Beichtväter, besonders durch eine leichtsinnige, höchst gefährliche Moral zu bemächtigen suchten d). Die katholischen Fürsten, be-

sonders Spanien und Portugal, bewirkten daher die Aufhebung des Ordens (1773) durch den Papst Clemens XIV. für ewige Zeiten. Er dauerte aber in Schlesien und Rußland öffentlich, in andern Ländern heimlich (Exjesuiten) fort, und wurde vom Papste Pius VII. im J. 1814 auf Verlangen der Bourbonischen Höfe wiederhergestellt, weil der Orden glauben machte, die französische Revolution sey bloß eine Folge seiner Aufhebung gewesen.

a) Der Jesuit ist verpflichtet, alles, auch das Unmoralischte zu thun, wenn es seine Obern gebiethen. Der General des Ordens residirt in Rom, und hat mit allen Zweigen des Ordens geheime Correspondenz. Der Orden steht unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Papstes, der den Jesuiten das Recht gab, überall predigen, die Sacramente verwalten, und von Kirchenstrafen, Fasten und dergl. dispensiren zu dürfen. Zu Ende des 16ten Jahrh. hatte der Orden auf 10,000 Mitglieder. — Am liebsten recrutirt sich der Orden durch Leute entweder von hohem Stande, oder großem Reichthum, oder vorzüglichen Geistesgaben.

b) Durch ihren Zögling, den Kaiser Ferdinand II. entzündeten sie in Deutschland den dreißigjährigen Krieg. In England fachten sie den Geist der Empörung ohne Ende an, und kamen allgemein in Verdacht, Urheber der Pulververschwörung (1605) zu seyn. Die Pariser Bluthochzeit war hauptsächlich ihr Werk. — Die Bekehrung evangelischer Fürsten zum Papstthum, die Bestreitung der evangel. Kirchen in Schriften, und besonders die Verdächtigung derselben als Urheberinnen aller politischen Revolutionen ist ihr Hauptbestreben in unsern Tagen.

c) Sie lehrten die Rechtmäßigkeit des Königsmords, wenn ein Fürst nicht ihnen und dem Papste gehorchen wolle. Nach einer gemachten Berechnung sollen 63 jesuitische Schriftsteller diesen Lehrsatz vorgetragen haben; kein Jesuit aber darf etwas ohne Erlaubniß des Ordens drucken lassen. — Der Zögling der Jesuiten, Chatel, versuchte den König von Frankreich, Heinrich IV., zu ermorden, und Ravaillac, gewesener Mönch, vollführte diesen Mord (1610) auf Anregung der Jesuiten. Man fand sie als Mitschuldige, als im J. 1758 auf den König von Portugal geschossen wurde. In Paraguay hatten sie heimlich ein eigenes Reich gestiftet, das sie hartnäckig gegen Spanien vertheidigten. Auf Martinique und andern westindischen Inseln trieben sie als Gesellschaft heimlichen Handel, den sie auch nach dem Verboth nicht aufgaben.

d) Jesuitische Moral ist mit unsittlicher Moral gleichbedeutend geworden. — Sie unterschieden philosophische und theologische Sünden, d. i. Böses ohne den Willen Gott zu beleidigen, und Böses mit diesem Willen. Nur das letztere sey Sünde. Wenn man sich bei einer verbothenen That einen Grund oder eine Absicht vorstelle, wodurch sie verzeihlich werde, so sey sie nicht strafbar. (Probabi-

lismus). Eine Handlung sey erlaubt, wenn sie nur wahrscheinlich als nützlich erscheine. Eine Sünde sey nicht strafbar, wenn man dabei an Gott denke. Der Zweck heilige alle Mittel. Meineid, Mord seyen erlaubt, wenn man sie zur Ehre Gottes, der römischen Kirche oder des Jesuiter-Ordens begehe. Die Ermordung eines ketzerischen Königs, oder eines widerspenstigen Fürsten, und die Rebellion eines Geistlichen gegen seinen Landesherrn sey erlaubt. — Vorbehalt in Gedanken sey erlaubt bei Zeugnissen, Eidschwüren, Zusagen. Man könne schwören etwas nicht gethan zu haben, wenn man an etwas anderes dabei denke, oder darunter verstehe, daß man es nicht heute, oder gestern, oder vor der Geburt gethan habe. — S. Pascals lettres provinciales. 1656. und dann sehr oft. (Arnauld) la morale pratique des Jesuites, 8 Thle, 1669 — 95. Perrault, la morale des Jesuites extracte fidellement de leurs livres. 1667. — Das Evangelium der Jesuiten, von Franz Gerhardt. Leipzig 1822. 8. Geheime Verhaltungsbefehle der Jesuiten, oder monita secreta societatis Jesu. Aachen 1825. 8. (auch schon früher erschienen).

§. 386.

Indessen fehlte viel, daß die Päpste das Papalsystem (§. 356.) in allen katholischen Staaten hätten geltend machen können, ob sie dasselbe gleich stets versucht, und nie das geringste ihrer Ansprüche, selbst in den neuesten Zeiten, aufgegeben haben a). Denn nicht nur behauptete die gallicanische Kirche fest die Grundsätze des Episcopalsystems, nach welchem die versammelten Bischöfe über den Papst sind b), sondern in den langen Jansenistischen Händeln bildete sich auch in den katholischen Niederlanden eine katholische, noch bestehende Parthei, welche außer der Gemeinschaft mit Rom ist c). Joseph II. und die andern katholischen Fürsten behaupteten standhaft das Recht, zur Publication päpstlicher Verordnungen ihre Einwilligung geben zu müssen (das placetum regium). Die Auflösung des deutschen Reichs zerstörte alle geistliche Reichsstände; selbst der Kirchenstaat ging unter Napoleon eine Zeitlang verloren (1809), und nur erst 1814 erhielt Pius der 7te das Land nach Napoleons Fall zurück.

a) Wenn in den Concordaten den Fürsten mehr eingeräumt wird, als sich mit dem System der römischen Kurie verträgt, so behält diese

sich doch stets stillschweigend das Recht vor, die Gnadenbewilligung zurück zu nehmen. — Pius VII. erließ den 12ten Febr. 1803 ein Breve an den (damaligen Churfürsten, nachherigen König) von Baiern, in welchem aufs strengste die Verordnung, daß auch andere als Katholiken Staatsbürger seyn könnten, getadelt und auf deren Zurücknahme gedrungen wird. In der dem päpstlichen Nuntius zu Wien (1803) ausgestellten Instruction, wegen der Einziehung der Länder der geistlichen Fürsten in Deutschland, die an evangelische Fürsten als Entschädigung kommen sollten, heißt es: „die Kirche „hat die Confiscation der Güter, welche die Ketzer besitzen, als „Strafe festgesetzt. In Hinsicht der Fürstenthümer und Lehen „ist es eine feste Regel des kanonischen Rechts, daß die Unterthanen eines offenbar ketzerischen Fürsten von aller Huldigung, Treue und Gehorsam gegen ihn entbunden bleiben. Wer nur wenig in der Geschichte bewandert ist, der muß „die von Päpsten und Concilien ausgesprochenen Absetzungssentenzen gegen Fürsten, die in der Ketzerei beharren, kennen. „Zwar ist jetzt nicht möglich, diese heiligste Maxime gerechter Strenge gegen die Feinde und Rebellen auszuüben; „aber wenn auch die Kirche ihr Recht nicht ausüben kann, die Anhänger der Ketzerei von ihren Fürstenthümern abzusetzen, und „sie ihrer Güter verlustig zu erklären, könnte sie jemals positiv „zugeben, ihnen (den ketzerischen Fürsten) neue Fürstenthümer und „Güter zukommen zu lassen, und dadurch sich selbst zu berauben?“

b) Die Könige von Frankreich behaupteten nicht nur das Recht, die Bisthümer und Stifter zu besetzen, sondern Ludwig XIV. setzte auch durch, daß die vier Grundsätze, oder die sogenannten Gallicanischen Kirchenfreiheiten, 1682 von den Bischöfen seines Reichs anerkannt wurden, nämlich 1) der Papst habe durchaus keine Auctorität über das weltliche Hoheitsrecht der Könige; 2) die geistliche Macht der Päpste sey den Beschlüssen allgemeiner Kirchenversammlungen untergeordnet; 3) die päpstlichen Entscheidungen in Rechtssachen seyen nur gültig, in wie fern sie mit den Beschlüssen der Concilien und dem Herkommen übereinstimmen; 4) des Papstes Entscheidungen in Glaubenssachen seyen nur dann erst gültig, wenn sie von der Kirche genehmigt werden.

c) Cornelius Jansen, Bischof von Ypern, hinterließ bei seinem Tode (1638) ein Buch (Augustinus), in welchem er Augustins Lehre von dem sittlichen Verderben des Menschen vortrug und die gelindere Meinung der Jesuiten angriff, und auch sonst eine strenge Bußzucht lehrte. Die Jesuiten ließen durch Papst Urban VIII. (1643) das Buch verbiethen, und benutzten den sich daher entspinnenden Streit, um zu stürzen, wer ihnen im Wege war. Ein großer Theil der Bedrückten floh nach den Niederlanden und bildete dort zu Utrecht eine von der römischen Kurie unabhängige Kirche, die, aller Jesuitischen Anfeindungen ohnerachtet, sich bis jetzt erhalten hat, den Papst nicht für untrüglich erklärt und ihn einer allgemeinen Kirchenversammlung unterordnet. S. Henke's Kirchengesch. 5ter Bd. S. 155 ff.

§. 387.

Was die römische Kirche in Europa verlor, das wuchs ihr in den Kolonien der Spanier und Portugiesen, besonders in Amerika reichlich wieder zu, indem Spanier und Portugiesen überall, wo sie hinkamen, die römische Confession mit Gewalt einführten, namentlich in Mexiko, Chili, Peru, Brasilien, auf der Afrikanischen Küste (Mozambique), in Ostindien (Goa) und in den westindischen Inseln. Auch auf andere außereuropäische Länder erstreckte sich der Missionseifer, besonders der Jesuiten (China, Japan), und bekam durch die 1622 errichtete „Congregation zur Ausbreitung des Glaubens" dem 1627 ein Seminarium zur Bildung von Missionären zugefügt wurde, eine bessere Grundlage. Die Anzahl aller römischen Christen wird über 100 Millionen geschätzt a).

a) Andere rechnen mehr; z. B. von Humboldt gibt Europa allein 103 Mill. Katholiken, und Amerika 11,287,000.

3) Einige kleinere christliche Partheien nach der Reformation.

§. 388.

Die Wiedertäufer (Anabaptisten, Taufgesinnte), unter welchem Namen man alle Fanatiker begriff, die in Deutschland, der Schweiz, den Niederlanden, zur Zeit der Reformation von chiliastischen Träumen bethört, und durch vorgebliche Offenbarungen aufgeblasen, Unruhen erregten, sich aber alle darin vereinigten, die Kindertaufe zu verwerfen und die Erwachsenen noch einmal zu taufen, und die Verwaltung obrigkeitlicher Aemter und den Kriegsdienst, so wie den Eidschwur, zu tadeln, — wurden, aller Strenge ohnerachtet, nicht gänzlich ausgerottet, und endlich durch Menno Simonis, der als katholischer Priester (1536) zu ihnen

getreten war, gesammelt, und zu einer ordentlichen Verfassung gebracht (daher Mennoniten). Sie sind aber unter sich selbst nicht überall einstimmig, und leben (vielleicht 350,000 Seelen) in Holland, Westphalen, Preußen, England, Nordamerika a).

a) In Rußland nach den neuesten Nachrichten 6000; in Nordamerika 100,000.

§. 389.

Die Unitarier, gestiftet von den Brüdern Lälius und Faustus Socini (geb. 1525 und 1539 zu Siena), und zuerst in Polen ausgebreitet und zu Rackau ihren Sitz habend, dann in Siebenbürgen, wo sie noch jetzt Religionsfreiheit genießen, nach ihrer Vertreibung aus Rackau (1661) in Preußen, Brandenburg, Schlesien, Holland zerstreut, zahlreich in England, besonders aber in Nordamerika, verwerfen insgesammt das Dogma von drei Personen in der Gottheit (daher ihr Name), die Lehren von dem Versöhnopfer für die Sünde durch Jesu Tod, der Erbsünde, der Ewigkeit der Höllenstrafen, dem Mysteriösen in den Sacramenten, ferner die Todesstrafen, den Eid und den Krieg, erkennen aber die h. Schrift für die Norm des Glaubens und Lebens, bei deren Auslegung sie jedoch den Grundsatz anwenden, daß nichts der Vernunft widersprechen dürfe. Ihre Anzahl in Europa beträgt ohngefähr 50,000 Seelen. Ihre Lehren findet man in dem Rackauischen Katechismus, der 1605 heraus kam.

§. 390.

Die Schwenkfelder, gestiftet durch einen schlesischen Edelmann, Caspar Schwenkfeld (geb. 1490), lehren, das äußerliche Wort Gottes in der Schrift sey nicht hinreichend, sondern es müsse ein inneres Wort (Inspiration) im Gemüthe des Menschen hinzukommen; Essen und Trinken im Abendmahle sey eine Zueignung

des Geistes Christi; Kinder seyen nicht zu taufen, sondern nur Erwachsene; des Predigtamts und einer Kirchenverfassung bedürfe es nicht. Sie finden sich vorzüglich in Liegnitz, haben sich aber durch Auswanderungen nach Nordamerika verbreitet, wo sie Gemeinden gebildet haben.

§. 391.

Die Swedenborger, gestiftet durch den Schweden Immanuel von Swedenborg (geb. 1689 zu Stockholm, gest. 1772), lehren nach Swedenborgs Schriften a), die Bibel habe einen dreifachen Sinn, den buchstäblichen, den innern geistigen, den ihr Stifter aufgeschlossen hätte, und den himmlischen, nur den Engeln bekannt; das jüngste Gericht sey schon gewesen, und das himmlische Jerusalem sey vorhanden (im Innern Afrikas); Gott sey zuerst in Christo, dann in Swedenborg erschienen. Sie verwerfen die Trinität, Genugthuung durch Christum, die Gnadenwahl und die Auferstehung des Fleisches, und leben in Schweden, England, Ostindien, Nordamerika.

a) Göttliche Offenbarungen bekannt gemacht durch Immanuel von Swedenborg. Aus d. latein. Urschrift von J. F. J. Tafel, 1 — 3ter Bd. Leipzig 1823. 24. 8. (Es sollen nach Tafel in England 50 Gemeinden, und in Amerika mehr als 20 Prediger derselben seyn.)

§. 392.

Die Independenten, eine abgesonderte Familie der Presbyterianer, drangen darauf, daß jede Gemeinde die Rechte eines für sich bestehenden Gesellschaftskörpers haben, und sich, ganz unabhängig von andern Gemeinden, selbst regieren müsse, weil jede unmittelbar unter Christus stehe. Sie entstanden in England Ende des 16ten Jahrh. in den Religionsunruhen, und sind noch jetzt in England, besonders aber in Nordamerika zahlreich a).

a) Congregationalisten heißen die Independenten in Nordamerika, welche wenigstens bisweilen Predigersynoden zur Leitung der Kirchenangelegenheiten zusammenrufen. Diese haben jetzt 25,000 Kirchen und folgen dem Lehrbegriff der calvinisch-reformirten Kirche.

§. 393.

Die Methodisten, eine Secte der englischen Episcopalkirche, deren Liturgie sie auch beibehalten haben, sind Pietisten, die eine bessere Methode des christlichen Lebens und der Besserung zu haben behaupten (daher wohl der Name), sich in Lehre und Verfassung nach der evangelischen Brüdergemeinde bildeten, und daher hauptsächlich die Lehren von dem natürlichen Verderben des Menschen, von der Vergebung der Sünde durch Christum und der Besserung vortragen, ohne im Uebrigen, die strenge Sittenzucht, die innere Verfassung, und die Lehre, daß jede Lüge, auch in der Noth, unerlaubt sey, ausgenommen, von den Lehren der evangelischen Kirchen bedeutend abzuweichen. Sie wurden gestiftet von John Wesley (geb. 1702, gest. 1791), und sind sehr zahlreich (½ Mill.) in England und Nordamerika a).

a) Nach einem amerikanischen Blatte betrug im J. 1822 die Gesammtzahl der Methodisten 526,500.

§. 394.

Die Quäcker a), gestiftet 1647 von Georg Fox, einem Schuhmacher, geb. 1624 zu Drayton in Leicester, der sich in seinem 19ten Jahre als ein Begeisterter und erleuchtet von himmlischem Lichte zum strengen Reformator der Sitten aufwarf, und sich in England und Amerika Anhänger warb. Ihren Fanatismus milderte der edle Wilhelm Penn († 1718), der ihnen auch durch den Erwerb von Pensylvanien eine Freistätte verschaffte. Sie lehren, in dem Menschen liege ein Funke des göttlichen Wesens (das innere Licht), der aber durch den Körper unterdrückt werde, und höher stehe, auch allgemeiner sey als das äußerliche Wort, die Bibel.

Der Leib werde daher nicht wieder auferstehen, und man müsse alle sinnliche, ihm schmeichelnde Genüsse vermeiden. Sie nehmen vor niemand den Hut ab, nennen jedermann Du, schwören keinen Eid, nehmen kein obrigkeitliches Amt an, und thun keine Kriegsdienste. Den äußerlichen Gottesdienst verwerfen sie, haben daher auch keinen Gesang, keine Taufe, kein Abendmahl, keine Priester, aber Versammlungen, in welchen derjenige auftritt, der sich durchs innere Licht erweckt fühlt, oder die, wo dieses nicht ist, schweigend auseinander gehen. Ihre Sitten und Kirchenzucht sind streng und ihre Kleidung ist höchst einfach b).

a) Den Namen sollen sie davon haben, daß Fox einem Richter im Verhöre zugerufen habe: quake, zittere (vor dem Worte Gottes).

b) Sie verwerfen die Jagd, das Theater, den Tanz, die Glücksspiele, den Handel mit Luxusartikeln und Kriegsgeräthe. Seit 1786 hat sich eine kleine Gemeinde zu Friedensthal bei Pyrmont angesiedelt. In England, wo ihrer vielleicht 600,000 leben, haben sie Duldung; in Amerika (wo vielleicht 300,000 sind), wie alle Religionspartheien, Freiheit. Sie haben in neueren Zeiten von ihrer Strenge nachgelassen.

Register.

Anzeige.

Von dem Herrn Verfasser dieses Lehrbuchs ist bei Justus Perthes in Gotha erschienen:

Aphorismen über die Union der beiden evangelischen Kirchen in Deutschland, ihre gemeinschaftliche Abendmahlsfeier, und den Unterschied ihrer Lehre. XVI. und 128 S. gr. 8. 1819. geh. 18 Gr. (1 fl. 21 Kr.)

Die Frömmigkeit, zwar nicht eine wunderthätige Helferin in Krankheiten, aber doch eine kräftige Beschützerin der Gesundheit und des Lebens. — Eine Predigt, gehalten am 14. Sonntage nach Trinit. in der Hofkirche zu Gotha. Nebst einem erläuternden Vorworte über die Wunderkuren des Hrn. Fürsten von Hohenlohe. 40 S. 8. 1821. geh. 3 Gr. (14 Kr.)

Ueber die Unkirchlichkeit dieser Zeit im protestantischen Deutschlande. Den Gebildeten der protestantischen Kirche gewidmet. Zweite vermehrte Auflage. VI. und 208 S. gr. 8. 1822. geh. 21 Gr. (1 fl. 34 Kr.)

Heinrich und Antonio, oder die Proselyten der römischen und evangelischen Kirche. Zweite verbesserte und mit einem Anhang (Stimmen der Kirchenväter aus den ersten vier Jahrhunderten) vermehrte Auflage. XII. und 308 S. gr. 8. 1827. geh. 1 Thlr. 8 Gr. (2 fl. 24 Kr.)

Gotha,
mit Engelhard-Reyher'schen Schriften.